

DIE CHRONISCH ERHÖHT GEFÄHRLICHEN

**MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
IHRER BEHANDLUNG IM ENGLISCHEN RECHT**

VON

DR. EDGAR M. FOLTIN

PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK



WIEN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1927

ISBN-13: 978-3-7091-9660-1 e-ISBN-13: 978-3-7091-9907-7
DOI: 10.1007/978-3-7091-9907-7

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN
COPYRIGHT 1927 BY JULIUS SPRINGER, VIENNA

MEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER
O. Ö. PROF. DR. THEODOR RITTLER
IN DANKBARER ERGEBENHEIT
ZUGEEIGNET

Vorwort

*Der energische Kampf gegen das
Gewohnheitsverbrechertum ist eine der
dringendsten Aufgaben der Gegenwart.
v. Liszt.*

Das Problem des chronisch erhöht Gefährlichen, das des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers mitumfassend, steht in einem der Brennpunkte des juristisch-wissenschaftlichen Interesses. Die Notwendigkeit durchschlagender Bekämpfung der chronischen Gefahr wird allgemein anerkannt; die neuen Entwürfe versuchen übereinstimmend Lösungen des Problems, wenn auch auf teilweise stark divergierenden Wegen. Der durch die chronisch erhöhte Gefährlichkeit aufgerollte Fragenkomplex wurde wenigstens in neuerer Zeit ex professo nicht behandelt; somit erscheint die vorliegende Arbeit wohl genügend gerechtfertigt.

England bringt als einziger Staat Europas seit Jahren in der „Preventive Detention“ eine sichernde Maßnahme gegen chronisch erhöht Gefährliche zur Anwendung. Es vermag daher reiche praktische Erfahrungen zu bieten, die geeignet sind, uns, die wir noch im theoretischen Streit und im Stadium der Entwürfe zu Gesetzen stehen, vor manchem Irrgang zu bewahren. Die Ergebnisse der englischen Maßnahmen, wenn sie auch durch den Krieg beeinflusst wurden, werfen insbesondere auch Licht auf Probleme, die bei uns heute noch umstritten sind. Aus diesen Gründen wurde der Darstellung der Verhältnisse in England, wie sie namentlich durch den Prevention of Crime Act von 1908 geschaffen wurden und deren Studium dem Verfasser während eines mehr als einjährigen Aufenthaltes im Lande ermöglicht war, ein breiter Raum zugewiesen. Dies um so mehr, als die Erfahrungen Englands mit der „Preventive Detention“, vor allem in der Nachkriegszeit, eine eingehende, zusammenfassende Darstellung nicht gefunden haben.

An dieser Stelle drängt es mich, meinen hochverehrten Meister, den Geheimen Rat Prof. Dr. E. v. Beling, der meine wissenschaftliche Ausbildung in so vielfacher Weise gefördert hat, in Dankbarkeit zu nennen.

Es ist mir ferners angenehme Pflicht, den englischen Behörden, besonders Herrn A. Paterson, Prison Commissioner (Home Office), für das große Interesse zu danken, welches sie jederzeit meiner Arbeit entgegengebracht haben sowie allen meinen englischen Freunden für die mannigfaltigen Unterstützungen, welche sie mir während meines Aufenthaltes in England zuteil werden ließen.

Zu besonderem Dank bin ich weiters noch dem inzwischen leider verstorbenen Herrn o. ö. Professor für Philosophie Herrn Dr. Fr. Hillebrand verpflichtet, der mir zur Behandlung der in der vorliegenden Arbeit in das Gebiet der Psychologie einschlagenden Fragen viele wertvolle Fingerzeige gegeben hat.

Endlich sei mir gestattet, dem Herrn o. ö. Professor Dr. Graf W. Gleispach für die gütige Förderung, die er mir durch die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der von ihm herausgegebenen „Kriminologischen Abhandlungen“ zuteil werden ließ, auch an dieser Stelle meinen Dank abzustatten.

Innsbruck, im April 1926

Edgar M. Foltin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Teil. Der Begriff des chronisch erhöht Gefährlichen	1
I. Abgrenzung des Sicherungsrechtes	1
1. Das Gesellschaftsinteresse	4
2. Das Interesse des Einzelnen	9
II. Die chronische Gefahr	14
III. Die Wege zur Beseitigung der chronischen Gefahr	19
IV. Unterteilung der chronisch Gefährlichen	21
Zweiter Teil. Der chronisch erhöht Gefährliche im englischen Recht .	24
I. Historische Entwicklung	24
II. Der Prevention of Crime Act von 1908	34
III. Der Vollzug der Preventive Detention	39
IV. Entlassung aus der Preventive Detention	50
V. Erfolg der Preventive Detention	55
Dritter Teil. Die Behandlung der chronisch erhöht Gefährlichen....	56
I. Verhältnis des Begriffes „chronisch erhöht Gefährlicher“ zu dem des Gewohnheitsverbrechers und des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers	56
II. Die Erkennbarkeit der chronisch erhöhten Gefährlichkeit	67
III. Besserungs- und Verwahrungsanstalt als Sicherungsmittel gegen chronisch erhöht Gefährliche	74
1. Das Besserungsmittel	74
2. Unschädlichmachungsmittel	83
3. Dauer der Anhaltung in der Besserungs- und Ver- wahrungsanstalt	87
a) Das Minimum	91
b) Das Maximum	92
4. Die Entlassung aus der Verwahrung	94
IV. Welches der beiden Sicherungsmittel ist zur Anwendung zu bringen?	101
1. Die Unverbesserlichen	101
2. Die präsumtiv Verbesserlichen	104
a) Der arbeitsfähige präsumtiv Verbesserliche	105
b) Der arbeitsunfähige präsumtiv Verbesserliche	106
V. Das Zusammentreffen des Straf- und Sicherungsanspruches beim chronisch erhöht gefährlichen Verbrecher	110
VI. Die bedingte Aussetzung der sichernden Maßnahme	122
VII. Der Schutz der Rechtssphäre des Einzelnen	125
Literaturverzeichnis	131

Abkürzungsverzeichnis

ArchRWPhil.	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.
CAR.	Criminal Appeal Report.
JP.	Justice of the Peace (Englische Rechtszeitschrift).
Öst. Z.	Österreichische Zeitschrift für Strafrecht.
Schw. Z.	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
TLR.	Times Law Reports.
VDAT.	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil.

Im übrigen entsprechen die Abkürzungen den Vorschlägen des 27. Deutschen Juristentages (1904). Berlin: J. Guttentag. 1905.

Erster Teil

Der Begriff des chronisch erhöht Gefährlichen

I. Abgrenzung des Sicherungsrechts

Eine Auseinandersetzung mit dem Problem der chronischen Gefährlichkeit ist das Ziel der vorliegenden Untersuchung. Zur Grundlegung ist eine Stellungnahme zu den Begriffen Strafe und sichernde Maßnahme erforderlich und die Notwendigkeit gegeben, zu den „Müttern“, in das vielumstrittene Gebiet der Strafrechtstheorien hinabzusteigen. Das Bekenntnis zur einen oder anderen Richtung ist von großer Bedeutung: Die aus der zugrunde gelegten Strafrechtstheorie abfließenden Konsequenzen werden in vieler Hinsicht die Dominanten des weiteren Aufbaues bilden; doch kann die Einstellung zu Wesen und Zweck der Strafe nur in knappsten Umrissen gezeichnet werden.

Das räumliche Zusammenleben einer Mehrheit von Menschen bringt es mit sich, daß die Lebensinteressen der einzelnen in enge Berührung miteinander kommen, hier sich ergänzend, dort sich widerstreitend. In dieses Vielerlei trägt der Staat seine Wertung. Er billigt die einen Interessen, mißbilligt die anderen und sucht die einmal als werthaft anerkannten Interessen der einzelnen und der Gesamtheit gegen Verletzungen zu schützen (vgl. M. E. Mayer 3, S. 21). Unter den verschiedenartigen Interessenverletzungen interessieren uns hier nur diejenigen, die aus menschlichen Handlungen zu erwachsen drohen.

Ein Staat ohne Autorität ist, ebenso wie das einzelne Individuum, das über keinerlei Autorität verfügt, als Schützer von Interessen nicht oder nur sehr unvollkommen geeignet: (Vgl. zum folgenden Beling 1, insbesondere S. 36 ff.) Je größer die Autorität des Staates, desto wirksamer wird er die Lebensinteressen zu schützen in der Lage sein. So erwächst ihm aus der Aufgabe, die einzelnen als werthaft erkannten Lebensinteressen zu schützen, die neue, seine Autorität zu wahren und zu kräftigen. Das Interesse an der Wahrung der Staatsautorität ist nicht ein den übrigen Lebensinteressen gleichgeordnetes, sondern diesen vorgeordnet insofern, als die Staatsautorität eine der Voraussetzungen wirksamen Interessenschutzes ist.

Ein Mittel par excellence für den Staat, seine Autorität zu wahren, ist die Vergeltung in malam partem, ist die Strafe für rechtsschuldhaftes, rechtswidriges Handeln. Damit ist der Grund bloßgelegt, um dessentwillen sich der Staat der Strafe bedient, und ist zugleich der nächstliegende Strafzweck festgestellt. Wir treten damit insbesondere in Gegensatz zu allen denjenigen, die, wie etwa v. Liszt (5. Bd. I, S. 163 ff.) mit der Strafe in erster Linie Spezialprävention erstreben. Zu dieser und zu den anderen widerstreitenden Strafrechtstheorien kritisch Stellung zu nehmen, verbietet der Rahmen dieser Arbeit. Auch sei auf das treffende Wort M. E. Meyers verwiesen: „Strafrechtstheorien sind alles eher als reine Theorien, sie sind Willensrichtungen und velle non discitur.“

Ergibt sich nun auf der einen Seite für den Staat die Notwendigkeit, auf schuldhaften Rechtsbruch durch Strafe zu reagieren, so wird er andererseits die durch seine Straftätigkeit gewonnene Autorität dafür einsetzen, um den von Menschen drohenden Interessenverletzungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Die sichernden Maßnahmen dienen in erster Linie und unmittelbar dieser Vorbeuge. Nicht hieher gehören somit alle staatlichen Maßnahmen, bei denen sie nur willkommene Nebenerscheinung ist, wie z. B. die auf dem Gebiete sozialer Fürsorge gelegenen sowie jene, die sich gegen nicht von Menschen verursachte Interessenverletzungen wenden (vgl. Exner I, S. 45 ff). Den Rechtskomplex, in dem die Vorbeuge durch sichernde Maßnahmen geregelt ist, bezeichnen wir als Sicherungsrecht.

Es sind also Strafe und sichernde Maßnahme nicht zwei Einrichtungen, von denen ein starres aut — aut gilt, der Staat hat sich nicht prinzipiell für die eine oder andere zu entscheiden, vielmehr sind beide berufen, in gegenseitiger Ergänzung dem einen Endzweck, dem Schutz realer Lebensinteressen zu dienen, jene indirekt dadurch, daß sie die Autorität des Staates wahrt und festigt, diese direkt durch Verhütung von Interessenverletzungen. In diesem Sinne ist die Strafe „in das große System der gesellschaftlichen Schutzmaßregeln“ (v. Liszt 2, S. 617) einzugliedern. In ihren Nebenwirkungen freilich wird sie auch direkt zum Interessenschutz beitragen. „Das von den Neueren so gering geachtete System der Vergeltung erfüllt zugleich zahlreiche Aufgaben der Prophylaxe“ (Nagler 2, S. 191. vgl. auch Lenz 4, S. 297). Insofern ist auch Liepmann sicher zuzustimmen, wenn er von der Freiheitsstrafe sagt, daß in ihr notwendig eine sichernde Maßnahme enthalten liege. Aber damit ist freilich noch nicht bewiesen, daß zwischen der Strafe, der eine sichernde Nebenwirkung zukommt,

und einer rein nach dem Sicherungszweck orientierten Maßnahme kein Unterschied bestehen kann, noch weniger, daß ein solcher nicht angestrebt werden soll.

Sind so auch Strafrecht und Sicherungsrecht nach demselben Endziel orientiert, ist auch vollwirksamer Interessenschutz nur erreichbar, wenn sich der Staat sowohl der Strafe als auch der sichernden Maßnahme bedient (Beling 1, S. 122, Graf Gleispach 3, S. 8, Löffler, S. 970, Rittler, S. 102, Stoß 6, S. 22), so sind sie doch logisch voneinander vollständig unabhängig (Nagler 2, S. 198). Eines ist ohne das andere denkbar, eines kann ohne Anlehnung an das andere entwickelt werden. A. M. Exner (1, S. 8), der die Strafe als das „logische Prius“ gegenüber der sichernden Maßnahme bezeichnet. Nicht zu einem „Verständnis des Sicherungsmittels“, wohl aber zu der Erkenntnis, inwieweit das Strafsystem „der Ergänzung bedarf durch ein Sicherungssystem“, vermag man erst dann durchzudringen, „wenn man sich klar geworden ist über die Wirkungen, welche die Strafe hat, und die Erfolge, welche man von ihrer weiteren Ausgestaltung zu erwarten berechtigt ist“. Das aber bedeutet meines Erachtens noch keine logische Abhängigkeit der sichernden Maßnahme von der Strafe.

Das Strafrecht blickt rückwärts und knüpft als Vergeltungsrecht an den schuldhaften Rechtsbruch an, das Sicherungsrecht hingegen schaut in die Zukunft (vgl. Nagler 2, S. 217, Lenz 4, S. 296, Birkmeyer 1, S. 4). Daß ersteres nur die schuldhafte Handlung zum Ausgangspunkt nimmt, fließt aus der das Strafrecht beherrschenden Vergeltungsidee ab. Das Sicherungsrecht hingegen will Verletzungen von durch die Rechtsordnung anerkannten Interessen, kurz Rechtsinteressen, vorbeugen oder, anders ausgedrückt, es wird rechtswidrige Handlungen zu verhindern suchen. Unbrauchbar ist für das Sicherungsrecht der Begriff der antisozialen Handlung, der insbesondere auch in den Verhandlungen der JKV. immer wieder gebraucht wird. Er ist viel zu unbestimmt; wollte man das Sicherungsrecht auf ihn aufbauen, so würde es sich im Uferlosen und Willkürlichen verlieren (ähnlich Nagler 2, S. 109/10). Aufgabe des Staates kann es nur sein, die durch seine Rechtsordnung anerkannten Interessen zu schützen. Sicher sind viele antisoziale Handlungen auch rechtswidrig und umgekehrt, aber die beiden Begriffe decken sich keineswegs in allen Fällen. Gleichgültig ist es für die Entfaltung vorbeugender Tätigkeit, ob die betreffende Handlung schuldhaft wäre oder nicht, denn die schuldlose rechtswidrige Handlung ist ebenso wie die schuldhafte eine Rechtsinteressenverletzung und nur auf die Tatsache, daß eine solche zu erwarten ist, richtet die vorbeugende

Tätigkeit ihr Augenmerk. Der Begriff der Schuld hat im Sicherungsrecht keinen Raum. (So unter anderen auch Graf Gleispach 2, S. 13, Mittermaier 3, Bd. 18, S. 340, Delaquis 4, Bd. 18, S. 380 ff.)

Es drängen sich uns nunmehr zwei Fragen auf, nämlich die, ob der Staat überall da seine vorbeugende Tätigkeit durch sichernde Maßnahmen zu entfalten habe, wo immer die Möglichkeit einer Verletzung eines Rechtsinteresses besteht, und weiters, ob der Staat der Verletzung jedes wie immer gearteten Rechtsinteresses vorzubeugen habe; ob nicht etwa wichtigere Interessen entgegenstehen, die ihn nötigen, seine prophylaktische Tätigkeit in der einen oder anderen Richtung einzuschränken. Diese kollidierenden Interessen können entweder Interessen der Gesellschaft oder des einzelnen Individuums sein, gegen das die vorbeugende Tätigkeit sich richtet.

1. Das Gesellschaftsinteresse

Die Verhinderung jeder einzelnen Handlung, die ein Rechtsinteresse verletzen würde, durch die staatliche Vorbeuge bedeutet für die Gesellschaft eine Belastung. Je nach Art und Ausgestaltung der Vorbeuge wird die Möglichkeit des Eintrittes der Handlung entweder ausgeschaltet oder aber herabgemindert. So ergeben sich verschiedene Grade der Effektivität des Schutzes. Gleich wirksame Vorbeuge kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden, die die Gesellschaft teils mehr, teils weniger belasten. Dem Interesse der Gesellschaft entsprechend, hätte sich die Vorbeuge nach der Formel zu gestalten: Größte Effektivität bei geringster Belastung. Allein das Interesse des einzelnen, gegen den sich die vorbeugende Tätigkeit richtet, kann den Staat dazu zwingen, zur Vorbeuge einen anderen als den Weg geringster Belastung zu wählen. Die Belastung der Gesellschaft, die ein nach der notwendigen Berücksichtigung des Interesses des einzelnen zur Vorbeuge einer Rechtsinteressenverletzung beschreibbarer Weg in sich schließt, nennen wir Gesellschaftsbelastung und modifizieren nun obige Formel: Größte Effektivität bei geringster Gesellschaftsbelastung. Nur diese größte Effektivität und die ihr entsprechende geringste Gesellschaftsbelastung wird in der Folge als allein ökonomisch berücksichtigt (vgl. Exner I, S. 5). Jede Veränderung der Gesellschaftsbelastung bringt somit eine Veränderung der Effektivität der Vorbeuge mit sich und umgekehrt.

Die Gesellschaftsbelastung setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Sie umfaßt vor allem die mit der Durchführung der Vorbeuge verbundenen finanziellen Opfer; weiters kann der

Fall eintreten, daß die Handlung, die durch die Vorbeuge verhindert werden soll, zwar ein Interesse schädigen, auf der anderen Seite aber auch interessenfördernd wirken würde; wäre nun die Förderung größer als die Schädigung, so kann von einer Vorbeuge, da diese dem Gesellschaftsinteresse abträglich wäre, naturgemäß überhaupt nicht die Rede sein (vgl. Beling 1, S. 77). Ist aber eine, wenn auch im Verhältnis zur Schädigung geringere Förderung mit der betreffenden Handlung verbunden, so geht die Gesellschaft durch die Vorbeuge dieser verlustig, ihr Nichteintritt muß also unter „Gesellschaftsbelastung“ in Rechnung gestellt werden. Ähnlich liegt der Fall, wenn die Vorbeuge nur durch Ausscheidung desjenigen, von dem eine bestimmte, interessenverletzende Handlung zu erwarten steht, erfolgen kann. Die Gesellschaft beraubt sich dann vielleicht der Mitarbeit eines mehr oder weniger nützlichen Gliedes. Auch hier hat die Vorbeuge zu unterbleiben, wenn die zu erwartende Mitarbeit höher einzuschätzen ist als die zu erwartende Interessenschädigung (vgl. Beling 1, S. 89). Andernfalls aber ist die der Gesellschaft entgehende Interessenförderung wieder auf das Konto „Gesellschaftsbelastung“ zu buchen.

Der Staat kann, will er ökonomisch vorgehen, seine vorbeugende Tätigkeit naturgemäß nur dort entwickeln, wo die Gesellschaftsbelastung kleiner ist als der der Gesellschaft aus der Verhinderung einer Interessenschädigung indirekt erwachsende Nutzen. (Vgl. Exner 1, S. 4 ff.)

Der Schaden, der der Gesellschaft aus der Begehung einer bestimmten Rechtsinteressen verletzenden Handlung erwachsen würde, sei als Verletzungsschaden bezeichnet. Seine Größe hängt vom Werte des durch die Handlung verletzten Interesses ab. Würde, um festzustellen, ob in einem bestimmten Fall die Entfaltung staatlicher Vorbeuge dem Interesse der Gesellschaft entspricht, einfach die Größe des Verletzungsschadens mit der Gesellschaftsbelastung verglichen und überall da vorgebeugt, wo ersterer größer ist als letztere, so würde dem Interesse der Gesellschaft in vielen Fällen ein schlechter Dienst erwiesen; denn es stellt zwar die Gesellschaftsbelastung eine sichere Post dar, nicht jedoch der Verletzungsschaden: Sein Eintritt ist ein zukünftiges, daher ungewisses Ereignis; es wird immer mehr oder weniger unsicher bleiben, ob die in Frage stehende Rechtsinteressenverletzung und mithin der ihr entsprechende Verletzungsschaden auch ohne jede Vorbeugungstätigkeit überhaupt eintreten würde. Nicht die Größe des Verletzungsschadens selbst, nicht die Größe des Übels, wenn dieses schon realisiert wäre, können wir also in

die Abwägung einsetzen, sondern nur die Projektion des Verletzungsschadens aus der Zukunft in die Gegenwart durch die Linse der größeren oder geringeren Möglichkeit seines Eintrittes. Wir können diesen so projizierten Verletzungsschaden als Schadensprojektion bezeichnen. Je unsicherer der Eintritt eines Verletzungsschadens, desto kleiner die Schadensprojektion. Andererseits ist natürlich die Größe der Schadensprojektion auch von der Größe des Verletzungsschadens abhängig. Die Schadensprojektion stellt das Produkt aus der Größe des Verletzungsschadens und der Größe der Möglichkeit seines Eintrittes dar. Nur dann, wenn die Schadensprojektion größer ist als die Gesellschaftsbelastung, liegt die Vorbeuge im Interesse der Gesellschaft.

Bei Untersuchung, ob diese beiden Größen in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, so daß durch Veränderung der einen auch die andere mit beeinflußt wird, springt es sofort in die Augen, daß die Größe der Schadensprojektion von der der Gesellschaftsbelastung unabhängig ist. Sie ist ja gegeben ganz ohne Rücksicht darauf, ob wir dem dieser Projektion zugrunde liegenden Verletzungsschaden überhaupt vorbeugen wollen oder nicht. Fraglich ist nur, ob auch die Gesellschaftsbelastung von der Größe der Schadensprojektion unabhängig ist. Wir haben gesehen, daß die Größe der Gesellschaftsbelastung von der Effektivität der Vorbeuge abhängig ist. Ist sie es nun außerdem auch von der Größe der Schadensprojektion, das heißt von der Größe eines der Faktoren, aus denen sich diese zusammensetzt? Soll einem wahrscheinlich eintretenden und einem unwahrscheinlichen Verletzungsschaden gleich effektiv vorgebeugt werden, so ist in beiden Fällen die Gesellschaftsbelastung offensichtlich dieselbe. Ebenso wird die gleichwirksame Vorbeuge der Verletzung eines mehr oder weniger wertigen Interesses die Gesellschaft gleich belasten. Die Größe der Gesellschaftsbelastung ist von der Größe der beiden Faktoren der Schadensprojektion, mithin auch von dieser selbst unabhängig. Wir können also die eine Größe variieren, ohne dadurch zugleich die andere mitzuverändern.

Die Größe der Schadensprojektion hängt von der Größe der beiden Faktoren ab, deren Produkt sie darstellt. Bei fortschreitender Verkleinerung eines oder des anderen werden wir zu einem Punkt gelangen, an dem die Größe der Schadensprojektion der mit vollwirksamer Vorbeuge notwendig verbundenen Gesellschaftsbelastung gleich ist, und weiterhin wird die Schadensprojektion kleiner sein als diese. In diesen Fällen liegt die Vorbeuge nur mehr dann im Interesse der Gesellschaft, wenn wir die Größe

der Gesellschaftsbelastung unter jene der Schadensprojektion herabdrücken, was freilich nur auf Kosten der Effektivität des Schutzes möglich ist. Von einer gewissen Grenze an kann somit Verletzungen nicht mehr voll wirksam vorgebeugt werden. Bei noch weiterer Verringerung eines der Faktoren der Schadensprojektion stoßen wir auf eine Linie, an der die Gesellschaftsbelastung, soll ihre Größe hinter der der Schadensprojektion zurückbleiben, so klein sein müßte, daß der ihr entsprechende Vorbeugungseffekt praktisch gleich null und daher Vorbeuge im Interesse der Gesellschaft nicht mehr möglich ist.

a) Die verschieden großen Möglichkeiten des Eintrittes eines Verletzungsschadens bilden eine kontinuierliche Reihe, deren beide Endpunkte durch die Sicherheit seines Eintrittes auf der einen, durch die Unmöglichkeit des Eintrittes auf der anderen Seite gebildet werden. Ist die Setzung der Rechtsinteressen verletzenden Handlung und damit der Eintritt des Schadens unmöglich, so ist die Größe der Schadensprojektion gleich null. So vorteilhaft es nun wäre, jenen Punkt der Reihe, von diesem Nullpunkt ausgehend, festzustellen, an dem die Möglichkeit noch so gering ist, daß bei beliebiger Größe des Verletzungsschadens die Schadensprojektion immer noch zu klein wäre, um eine im Interesse der Gesellschaft gelegene Vorbeuge, wenn auch geringster Effektivität, zu gestatten, so wird es doch nicht möglich sein, die Grenze staatlicher Vorbeuge nach dieser Seite hin mit der wünschenswerten Schärfe zu ziehen. Nur so viel steht fest, daß eine bloß geringe Möglichkeit des Eintrittes einer rechtswidrigen Handlung, würde diese auch ein noch so schwerwiegendes Interesse verletzen, nicht genügen wird, um Anlaß zu staatlicher Vorbeuge, mag diese auch mit einer noch so geringen Gesellschaftsbelastung verbunden sein, zu geben. Wollte man bei jeder Möglichkeit, das heißt immer dann, wenn es unserer Erfahrung bloß nicht widerspricht, daß ein Verletzungsschaden eintrete, mit Vorbeuge einsetzen, so würde sich die Gesellschaft mit dieser Sicherung immer und überall selbst verzehren. Erst dann, wenn die Möglichkeit des Eintrittes größer ist als die des Nichteintrittes, mit anderen Worten, wenn Wahrscheinlichkeit des Eintrittes besteht, kann Vorbeuge im Interesse der Gesellschaft geboten sein. Die Wahrscheinlichkeitsfälle in diesem Sinne des Wortes von denen bloßer Möglichkeit zu scheiden, wird dem Ermessen und der Einsicht der Behörde überlassen bleiben müssen, die mit der Verhängung der Sicherungsmittel betraut ist. So wichtig es wäre, hier durch Herausarbeiten objektiver Kriterien das Sicherungsrecht auf festen Boden zu stellen, wird es sich nicht vermeiden lassen, es in diesem so wichtigen Punkt

auf der schwanken Grundlage des persönlichen Ermessens zu belassen.

b) Wenn wir die einzelnen Rechtsinteressen, beim höchstwertigen beginnend, an uns vorüberziehen lassen, so gelangen wir an einen Punkt, von welchem an sie so geringwertig werden, daß der Verletzungsschaden so unerheblich ist, daß auch bei an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit seines Eintrittes die Schadensprojektion zu klein ist, um dem Staat eine im Interesse der Gesellschaft gelegene Vorbeuge zu gestatten. Er ist gezwungen, diejenigen Rechtsinteressen, die wegen ihrer Geringwertigkeit unter diesen Punkt fallen, auszusondern und auf die Verhütung von Handlungen, die diese Interessen verletzen würden, zu verzichten. Das Strafrecht enthält in seinen Tatbeständen einen Katalog von Handlungen, die, falls sie rechtswidrig gesetzt werden, so wichtige Interessen der Gesellschaft verletzen, daß der Staat, dem Vergeltungsbedürfnis des Volkes entsprechend, ihre schuldhaftige Begehung bestraft. Interessen, die der Gesellschaft so wenig wertig erscheinen, daß ihre Verletzung ein allgemeines Vergeltungsbedürfnis nicht wachruft und daß daher der Staat darauf nicht mit Strafe antwortet, sind nicht so wichtig, daß ihrer, wenn auch noch so wahrscheinlichen, so doch immerhin nur wahrscheinlichen Verletzung durch Sicherungsmittel ökonomisch vorgebeugt werden könnte.

Der Kreis der rechtswidrigen Handlungen, die durch die Anwendung von Sicherungsmitteln verhindert werden sollen, wäre demnach vorerst auf die in den Tatbeständen des Strafrechts umrissenen zu beschränken (a. M. Beling 1, S. 108). Hiedurch wird das Sicherungsrecht auf eine feste Grundlage gestellt. Es ist aber nötig, auch unter diesen eine Auslese zu treffen, weil auch von ihnen nicht alle so schwerwiegende Interessen verletzen, daß die Größe der Gesellschaftsbelastung hinter der Schadensprojektion zurückbliebe. Von diesem Gesichtswinkel aus die entsprechende Auswahl unter den Tatbeständen vorzunehmen, ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Aus der Tatsache, daß nur ein ausgewählter Teil der strafrechtlichen Tatbestände ins Sicherungsrecht hinüberzunehmen ist, zeigt sich, daß keineswegs eine logische Abhängigkeit des Sicherungsrechts vom Strafrecht zur Übernahme zwingt. Wir könnten auch völlig unabhängig vom Strafrecht eigene Tatbestände für das Sicherungsrecht herausarbeiten. Nur Zweckmäßigkeitserwägungen legen es nahe, die Tatbestände des historisch älteren Strafrechts, doch nur soweit sie für das Sicherungsrecht brauchbar sind, in dieses zu übernehmen.

2. Das Interesse des einzelnen

Jeder staatliche Vorbeugungsakt stellt einen mehr oder weniger schweren Eingriff in die Rechtssphäre derjenigen Person dar, von der die Interessenverletzung erwartet wird, und bedeutet daher für diese Person eine Belastung. (Sachliche Sicherungsmittel — vgl. Exner 1, S. 57 f. — ziehen wir in unserer Untersuchung nicht in Betracht.) (Ebenso Exner 1, S. 5.) Insbesondere gilt dies auch von den Besserungsmitteln (a. M. wohl Beling 1, S. 88). Freilich ließe sich von einem anderen Standpunkt aus jede sichernde Maßnahme als eine Wohltat für das betroffene Individuum bezeichnen und könnten wir schließlich selbst in lebenslänglicher Verwahrung eine solche erblicken, weil sie den Gefährlichen vor weiterer Strafe schützt. In der Tat finden wir solche Gedankengänge bei Oetker (1, S. 345/6). Er schlägt dauernde Verbringung der Unverbesserlichen in Sicherungshaft vor und bemerkt dazu (in Anmerkung 3) tatsächlich: „Mit dem Interesse des Gemeinwesens trifft das eigene Interesse der Unverbesserlichen zusammen: Für Naturen, die jeden inneren Halt verloren haben, ist Zwang, der dauernde Zwang eine wahre Wohltat“ (ähnlich auch Nagler 1, S. 381). Für die Frage, ob das Sicherungsmittel belastet, kann meines Erachtens nur maßgebend sein, ob das betreffende Individuum die Maßnahme als belastend empfindet und das ist im Durchschnitt, auf den es hier ankommt, immer der Fall. Stellen wir auch das Interesse der Gesellschaft höher als das des einzelnen, so darf doch bei der Entscheidung über die Frage, ob und wie bestimmten Handlungen vorgebeugt werden soll, dieser Umstand nicht übersehen werden. Wir wollen diese Belastung im Gegensatz zur Gesellschaftsbelastung „Individualbelastung“ nennen.

Während im Strafrecht der einzelne seiner Schuld entsprechend bestraft wird, werden im Sicherungsrecht Rechte des einzelnen den Interessen der Gesellschaft auf Grund eines Wahrscheinlichkeitsurteiles aufgeopfert. (Vgl. Beling 1, S. 78.) Aus dieser Überlegung ergibt sich, daß die sichernde Maßnahme im Gegensatz zur Strafe bestimmungsgemäß kein Übel ist (ebenso unter anderem Stooß 1, S. 350, Graf Gleispach 2, S. 13, Wüst 1, S. 3, Birkmeyer 1, S. 15, Hoberg, S. 203, Köhler, S. 242 f., Kriegsmann 1, S. 567/8. Vgl. auch Löffler, S. 771, 776. So auch noch Liepmann 2, S. 68/69). Das dennoch in ihr enthaltene Übelsquantum, die Individualbelastung, ist eine unwillkommene, unvermeidliche Nebenerscheinung. Die Rechtssphäre des einzelnen stellt im Rechtsstaat einen Faktor dar, der wohl beachtet werden muß. Insoweit sichernde Maßnahmen zur Anwendung gebracht

werden, ist daher jede Individualbelastung sorgsam zu vermeiden, die zur Erreichung des erstrebten Zweckes nicht unbedingt notwendig ist, soweit dadurch auch der Gesellschaft keine allzugroße Mehrlast aufgebürdet wird. (A. M. wenigstens mit Bezug auf die Sicherungsverwahrung Graf zu Dohna 1, S. 46, und Hafter 3, S. 740; Rosenfeld 2, S. 310, meint sogar, es würde den staatlichen Zwecken dienen, der Sicherung Zurechnungsfähigen gegenüber „eine Dosis Übelnatur beizumengen“.) In gewissem Umfange wird aber die Gesellschaft auch eine erhöhte Last auf sich nehmen müssen, wenn auf diese Weise die Individualbelastung verringert werden kann. Wie weit in dieser Hinsicht gegangen wird, hängt davon ab, wie hoch man das Interesse des einzelnen im Vergleich zu dem der Gesellschaft einschätzt; das aber ist zum Großteil Sache der persönlichen Einstellung; nur soviel läßt sich sagen: Je größer die Schadensprojektion, desto schwerere Opfer können dem einzelnen im Interesse der Gesellschaft auferlegt werden, desto tiefere Eingriffe in seine Rechtssphäre erscheinen gerechtfertigt. Über gewisse Grenzen hinauszugehen, wird freilich niemals angängig sein; so scheidet z. B. die Tötung zum Zwecke der Sicherung ganz ohne Rücksicht auf die Größe der Schadensprojektion von vornherein aus (ebenso Exner 1, S. 96), obwohl dadurch der Staat zur Verwendung von Sicherungsmitteln gezwungen wird, die die Gesellschaft unvergleichlich mehr belasten.

Nicht nur das „Wie“ der Vorbeuge, auch das „Ob“ ist im Interesse des einzelnen gewissen Änderungen zu unterwerfen. Der Wertung dieses Interesses entsprechend, wird das Sicherungsrecht eine mehr oder weniger weitgehende Einschränkung zu erfahren haben. So wird die staatliche Vorbeuge vor allem auf die Fälle, in denen der Eintritt der rechtswidrigen Handlung nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich ist, dann aber auch auf die Verhinderung der rechtswidrigen, tatbestandsmäßigen Handlungen zu beschränken sein, denn der Kreis der rechtswidrigen Handlungen ist so groß und seine Grenzen sind so unsichtig, daß die Rechte des einzelnen andernfalls in untunlicher Weise Eingriffen ausgesetzt wären. Wollten wir das Gebiet des Sicherungsrechts nicht durch die Steinquadern der Tatbestände umgrenzen, so würde das Goethe-Wort wie ein Schreckgespenst vor uns auftauchen: „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage.“

Es sind somit die Einschränkungen, die das Sicherungsrecht oben schon im Interesse der Gesellschaft erfahren hat, auch in dem des einzelnen notwendig. Fraglich kann nur sein, ob letzteres etwa noch weitere Einschränkungen verlangt. Je höher wir das Interesse des einzelnen einschätzen, eine desto größere Schadensprojektion

werden wir fordern, bevor wir überhaupt eine, sei es auch noch so geringe Individualbelastung gut heißen, desto höher wird der Punkt, von dem an Vorbeuge im Interesse der Gesellschaft einzusetzen könnte, hinaufzurücken sein. Dies kann geschehen durch eine weitere Erhöhung der Minimalgröße der beiden Faktoren oder eines von ihnen, aus denen sich die Schadensprojektion zusammensetzt. Wohl wäre es denkbar, im Interesse des einzelnen mit der Vorbeuge nicht bei jeder, sondern erst bei besonders hochgradiger Wahrscheinlichkeit einzusetzen. Allein abgesehen davon, daß staatliche Vorbeuge im Interesse der Gesellschaft als dringend geboten erscheint, wenn der Eintritt einer Verletzung hochwertiger Interessen auch nur wahrscheinlich ist, so wäre andernteils dem Interesse des einzelnen nur dann wirklich Rechnung getragen, wenn es möglich wäre, die Grenze zwischen jenem höheren Grade der Wahrscheinlichkeit, bei dem das Sicherungsrecht in Anwendung kommen sollte, und jenem Grade, der eben noch außerhalb seines Bereiches liegt, nach objektiven Kriterien zu bestimmen.

Nun haben wir aber gesehen, daß es nicht einmal möglich ist, die Grenze zwischen bloßer Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zu ziehen; um so weniger wird sich zwischen Wahrscheinlichkeit und erhöhter Wahrscheinlichkeit eine feste Linie finden lassen.

Günstiger liegen die Verhältnisse, wenn wir den Faktor „Größe des Verletzungsschadens“ ins Auge fassen. Haben wir schon oben im Interesse der Gesellschaft die Vorbeuge auf bestimmte, vom Gesetzgeber auszuwählende, im Sinne des Strafgesetzes tatbestandsmäßige Handlungen beschränkt, so kann er aus diesen Handlungen, ohne das Interesse der Gesellschaft schwer zu schädigen, wieder diejenigen ausscheiden, die ein verhältnismäßig minderwertiges Interesse verletzen. Der Umfang dieser Auslese wird von der Einschätzung des Interesses des einzelnen abhängen. Diejenigen Tatbestände des Strafrechts, die nach dieser zweimaligen Auswahl ins Sicherungsrecht übernommen werden, sollen kurz als Tatbestände, die sie erfüllenden Handlungen als tatbestandsmäßige Handlungen bezeichnet werden. Gegen die Einschränkung des Sicherungsrechts auf tatbestandsmäßige Handlungen, soweit sie lediglich im Interesse des einzelnen erfolgt, könnte vielleicht folgender Einwand erhoben werden: Ist schon der einzelne Rechtsgenosse berechtigt, einen mehr oder weniger großen Kreis von Interessen gegen rechtswidrige Angriffe durch gewisse Eingriffe in die Rechtssphäre des Angreifers zu schützen (Notwehr), und zwar auch dann, wenn diese Angriffe nicht tatbestandsmäßig sind, um wieviel eher muß dieses Recht der Gesellschaft zugesprochen werden. Dem ist entgegenzusetzen, daß

es sich im Falle der Notwehr um Verteidigung, das heißt Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs, in unserem Falle um Sicherung, das heißt Vorbeuge gegen einen zukünftigen, nur wahrscheinlichen Angriff handelt. Verteidigung und Sicherung sind keineswegs identisch (vgl. Nagler 2, S. 12), und was für die eine gilt, läßt sich nicht ohne weiteres auf die andere übertragen. Jene Handlungen, auf deren Verhinderung nach dem Gesagten das Sicherungsrecht zu beschränken ist, seien im folgenden als Verletzungshandlungen bezeichnet. Wo immer die Wahrscheinlichkeit der Setzung einer Verletzungshandlung besteht, sprechen wir von einer Gefahr im Sinne des Sicherungsrechts, im weiteren kurz „Gefahr“ genannt. (Zum Begriff der Gefahr vgl. insbesondere Jiménez und die dort angeführte Literatur.) Je größer der Wert des Rechtsinteresses, das durch die in Frage stehende Verletzungshandlung verletzt würde, je größer mit anderen Worten der Verletzungsschaden, je größer weiters die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der Verletzungshandlung und mit ihr des Verletzungsschadens, desto größer ist, wie wir oben gesehen haben, die Schadensprojektion, desto größer, wie wir jetzt sagen können, die Gefahr. (Vgl. J. v. Kries, S. 287, Exner 1, S. 61, und Jiménez, S. 45 f.)

Den Menschen, von dem wir mit Wahrscheinlichkeit die Begehung einer Verletzungshandlung erwarten, den Träger der Gefahr, bezeichnen wir als gefährlich.

Wo immer Gefahr besteht, und nur dort hat die staatliche Vorbeuge durch Sicherungsmittel einzusetzen. So bildet die Gefahr die Grundlage des Sicherungsrechts, ihre Beseitigung seine Aufgabe.

Zu weit geht daher Stooß (5, S. 23), wenn er der Gefährlichkeit als Grund zur Ergreifung sichernder Maßnahmen die Liederlichkeit oder Arbeitsscheu und die Trunksucht gleichsetzt. Nur gegen den gefährlichen Liederlichen oder Arbeitsscheuen, nur gegen den gefährlichen Trunksüchtigen sind sichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit die Gefahr bei Exner von sicherungsrechtlicher Bedeutung ist, deckt sich sein Gefahrsbegriff im wesentlichen mit dem von uns herausgearbeiteten. Exner (1, S. 60) gibt zunächst eine Definition der Gefahr im Sinne des Kriminalrechts. Gefährlich in diesem Sinne ist ihm eine Person, „die wahrscheinlich kriminelle Handlungen begehen wird“. Aber: „Nicht um jede Gefahr kann der Staat sich kümmern“ (S. 61). Gefährdungen minderwertiger Rechtsinteressen lösen auch nach Exner staatliche Vorbeuge nicht aus. Der Begriff der Gefahr bei Jiménez (S. 43): „La peligrosidad criminal no es más que la probabilidad

di divenire autore di reato“ erfährt keinerlei Einschränkung in dieser Hinsicht, was daraus zu erklären ist, daß die Gefahr für Jiménez (S. 86 ff.) die einzige Grundlage des „Strafrechts“ der Zukunft bilden soll. Für das Sicherungsrecht ist dieser Gefahrsbegriff zu weit. Nach Mittermaier (2, S. 329) ist ein Mensch gefährlich, „wenn mit Wahrscheinlichkeit ein Angriff von ihm erwartet werden muß, der eine beachtenswerte Verletzung hervorrufen kann“. Mittermaier zieht aber die Grenze zwischen beachtenswerter und nichtbeachtenswerter Verletzung so hoch, daß sein Gefahrsbegriff nicht alle diejenigen Fälle umfaßt, in denen Sicherungsmittel zur Anwendung gebracht werden müssen. So sieht er sich denn gezwungen (S. 356 ff.), eine sichernde Maßnahme — das Arbeitshaus — unter Umständen auch gegen „Harmlose“ vorzuschlagen. Mittermaier definiert nicht die Gefahr im allgemeinen als Voraussetzung jeder staatlichen Vorbeuge, sondern eine Art erhöhter Gefahr. Dies geht daraus hervor, daß ihm (S. 356) auch die „Harmlosen“, wenn auch „wenig gefährlich“ sind. Durch die Beschränkung des Ausdruckes Gefahr auf die „erhöhte“ Gefahr und durch die dadurch notwendige Einbeziehung der „wenig Gefährlichen“ unter den Begriff der „Harmlosen“ ist ein einheitlicher allgemeiner Gefahrsbegriff, der die Grundlage und den Ausgangspunkt vorbeugender Tätigkeit bilden könnte, ist insbesondere eine begriffliche Scheidung zwischen den im Sinne des Sicherungsrechts eben noch Gefährlichen und den sicherungsrechtlich Harmlosen bei ihm nicht gegeben. Mit einem ähnlich engen Begriff der Gefährlichkeit arbeitet auch Mezger (S. 156). „Gefährlich nennen wir einen Menschen. . . ,wenn eine ungünstige Prognose hinsichtlich seines weiteren kriminellen Verhaltens aufweist.“ Als ungünstig bezeichnet er eine Prognose nur dann, wenn es sich um schwere Gefährdung der Rechtssicherheit handelt. Er verweist dabei ausdrücklich auf die Untersuchung Mittermaiers. Auch Mezgers Definition der Gefährlichkeit ist eine solche der erhöhten Gefährlichkeit; ihm handelt es sich (a. a. O., S. 157) lediglich darum, eine Definition der Gefährlichkeit der Gewohnheitsverbrecher unter Ausschluß der bloß „lästigen“ Gewohnheitsdelinquenten zu geben. Auch die Gefährlichkeit, wie sie Mezger definiert, kann daher als allgemeine Grundlage der Sicherung nicht Verwendung finden. Wenn Mezger in seiner Definition von einem weiteren kriminellen Verhalten spricht, so wird hiedurch der Eindruck erweckt, daß nur derjenige im Sinne Mezgers gefährlich ist, der sich schon einmal kriminell verhalten hat. Durch ein solches Hereinziehen der Vergangenheit in den rein auf die Zukunft abgestellten Begriff der Gefährlichkeit würde

dieser untunlich eingeschränkt. Klar tritt diese Einschränkung in der Definition von Storch (S. 13) zutage: „Danach bedeutet die Gefährlichkeit des Täters einfach diejenige Eigenschaft desselben, welche die Annahme begründet, er werde künftighin neue strafbare Handlungen begehen.“

II. Die chronische Gefahr

Das Zustandekommen eines jeden Ereignisses, mithin auch der uns hier interessierenden Verletzungshandlungen, setzt den Eintritt einer Reihe von Bedingungen (*Conditio sine qua non*) voraus. Ist ein Teil dieser Bedingungen existent geworden, während es für uns unsicher ist, ob die restlichen Bedingungen eintreten werden oder nicht, so entsteht ein Schwebzustand, der entweder durch den Eintritt des fraglichen Ereignisses, in unserem Falle der Verletzungshandlung, oder aber durch eine Veränderung in den den Eintritt bedingenden Umständen, die diesen ausschließt, seine Auflösung finden kann.

Ist der Schwebzustand so geartet, daß die Möglichkeit des Eintrittes der Verletzungshandlung größer ist als die des Nicht-eintrittes, so besteht die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes. Wir bezeichnen in diesem Falle den Schwebzustand als Gefahr¹⁾. So sagt auch Jiménez, S. 42: „La naturaleza del peligro está, no en la mera posibilidad de un evento temido, como podría suponerse desde el punto de vista lógico, sino en una relevante posibilidad, en una probabilidad.“

Eine menschliche Handlung kommt nur dann und immer dann zustande, wenn ein Mensch eine Handlung setzen will, und er sie auch begehen kann. Jede menschliche Handlung, mithin auch jede Handlung, die sich uns als Verletzungshandlung darstellt,

¹⁾ Zum Streite der subjektiven Gefahrstheorie, wie sie etwa H. Lammasch (1) vertritt, und der objektiven, als deren Vertreter J. v. Kries erscheint, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden, da der dem Sicherungsrecht eigenen Betrachtungsweise *ex ante* beide Theorien in gleicher Weise genügen. Es ist für unsere Zwecke nicht erforderlich, zu untersuchen, ob im Begriff der Wahrscheinlichkeit und damit in dem der Gefahr nicht bloß subjektive, sondern auch objektive Bestandteile stecken. Nur soviel soll gesagt werden, daß überall, wo ein sinnvolles Wahrscheinlichkeitsurteil möglich ist, quantitativ vergleichbare „Spielräume“ (v. Kries) gegeben sein müssen, die rein objektiv feststellbar sind, also schon vor Fällung des Wahrscheinlichkeitsurteils aus der objektiven Sachlage erkennbar sein müssen, während erst die Einordnung des vorliegenden konkreten Falles in den einen oder anderen Spielraum auf dem subjektiven Moment unserer Unkenntnis beruht und demnach zu einem Wahrscheinlichkeitsurteil Anlaß gibt. In diesem Sinne kann man daher gewiß von einer „objektiven Gefahr“ sprechen.

ist das Produkt aus Wollen und Können. Wollen und Können sind die zwei letzten Bedingungen für das Zustandekommen einer Handlung, die zwei letzten Bedingungen deshalb, weil bei ihrem Gegebensein die Handlung ohne weitere Zwischenglieder gesetzt wird.

Soll eine Verletzungshandlung gesetzt werden, so muß ein Mensch den Willen gehabt haben, zu handeln. Dabei genügt es, daß der Betreffende den Willen hat, eine Handlung zu setzen, die sich objektiv als Verletzungshandlung darstellen würde. Gleichgültig ist, ob in dem Träger des Handlungswillens auch eine seelische Beziehung zu der objektiven Bedeutung der gewollten Handlung vorhanden ist, gleichgültig ist, mit anderen Worten, ob der Wille schuldhaft ist oder nicht. (Vgl. Birkmeyer 3, S. 108, und die dort angeführte Literatur, Graf Gleispach 2, S. 13, Mezger, S. 157, Nagler, 2, S. 10 f., Exner 1, S. 50 f.)

Ist der auf Begehung einer bestimmten Handlung, die sich objektiv als Verletzungshandlung darstellt, gerichtete Wille bereits vorhanden, und besteht weiters die Wahrscheinlichkeit, daß der Willensträger ihn in die Tat werde umsetzen können, so besteht Gefahr, die wir als akute bezeichnen. Diese besteht somit nur für das jeweilige individuelle Rechtsinteresse, welches durch die Verletzungshandlung geschädigt würde, auf deren Begehung der Handlungswille gerichtet ist (ebenso Exner 1, S. 63). Ist einmal der Handlungswille existent geworden, so wird in vielen Fällen bis zu seiner Ausführung nur mehr eine kurze Spanne Zeit verstreichen. Der Träger des Handlungswillens, der akut Gefährliche, wird die Möglichkeit haben, diesen sofort oder doch in so kurzer Zeit in die Tat umzusetzen, daß für die staatliche Vorbeuge die Möglichkeit fehlt, sich rechtzeitig zu entfalten. Das Setzen der Verletzungshandlung wird durch die staatliche Vorbeugetätigkeit nicht zu verhindern sein.

Der Staat ist aber auch keineswegs genötigt, seine Vorbeuge auf das wenig fruchtbare Feld akuter Gefahr zu beschränken. Gefahr ist nicht nur dann gegeben, wenn bereits ein Verletzungshandlungswille vorhanden ist, sondern auch schon dann, wenn ein Individuum eine psychische Verfassung aufweist, aus der solche Willensbildungen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, soweit nur anzunehmen ist, daß das Individuum diese auch werde realisieren können.

Gelingt es uns, den psychischen Nährboden zu finden, aus dem akute Gefahr mit Wahrscheinlichkeit entspringt, so haben wir in allen Fällen, in denen ein solcher gegeben ist, die Möglichkeit zur Entfaltung vorbeugender Tätigkeit, die um so erfolgreicher sein wird, als sie bereits vor dem Auftreten akuter Gefahr einsetzen kann.

Der letzte unmittelbare Anreiz zur Bildung eines Handlungswillens ist die Vorstellung einer künftigen durch die Handlung zu erreichenden Lust, verbunden mit dem Urteil, daß man sie wahrscheinlich erreichen werde (vgl. auch v. Liszt 5, Bd. II, S. 177/178). Dieser psychische Komplex gibt den unmittelbaren Anlaß, die Realisierung des Lustzustandes und damit auch die Mittel zu wollen, die zu seiner Realisierung führen. Er enthält den mit einer Handlung zu erreichenden Lustzustand nur als vorgestellten und erhofften, keineswegs als wahrgenommenen. Wie jede Vorstellung, die nicht unmittelbar durch einen äußeren Reiz erzeugt wird, muß auch diese Vorstellung des Lustzustandes durch andere Vorstellungen auf dem Wege der Assoziation (vgl. Ebbinghaus, Bd. I, S. 677 ff., Elsenhans 1, S. 176 ff., und 2, S. 25 ff., Fröbes, Bd. I, S. 501 ff.) hervorgerufen worden sein (siehe Elsenhans 2, S. 28. Auf die Frage nach den „frei steigenden Vorstellungen“ — vgl. Elsenhans 1, S. 187 ff. — braucht hier nicht eingegangen zu werden). Ausgangspunkt dieser Vorstellungsassoziation ist die Wahrnehmung einer äußeren Situation. Diese ist demnach der indirekte, und zwar erste Anreiz zur Bildung des Handlungswillens. Ist er auf Begehung einer Handlung gerichtet, die sich objektiv als Verletzungshandlung darstellt, so können wir die dieser Bildung vorgelagerte Assoziationsreihe als assoziative Verletzungsreihe bezeichnen.

Ist ein Individuum dazu disponiert, bestimmartige Vorstellungen assoziativ zu bilden, so sprechen wir von einer assoziativen Disposition. Diese äußert sich darin, daß beim jeweiligen Eintreten einer bestimmartigen Vorstellung A mit dieser die Vorstellung B sich verbindet. Je intensiver die assoziative Disposition, desto wahrscheinlicher wird durch Vorstellung A die Vorstellung B reproduziert. Wie jede Disposition, weist die assoziative Disposition eine gewisse Stetigkeit auf, das heißt sie ist im allgemeinen nur allmählichen Veränderungen unterworfen.

In der Regel wird sie durch Einübung der betreffenden Assoziationsreihe, also durch Wiederholung gefestigt (vgl. Fröbes Bd. I, S. 504, 518, Elsenhans 2, S. 29, 62, Ebbinghaus, Bd. I, S. 693 ff., 760 f). In diesen Fällen hat sie ihre Wurzel in Gewohnheit. Hervorzuheben ist hier, daß die Assoziationsreihe nicht nur dann gebildet und eingeübt werden kann, wenn ihr Anfangsglied die Wahrnehmung einer äußeren Situation ist, vielmehr genügt es zur Einübung, wenn das Anfangsglied eine bloß vorgestellte, also von der Phantasie geschaffene Situation ist. Die erste Grundlage für die Assoziationsbildung muß zwar immer in gleichzeitigen oder sich berührenden Wahrnehmungen bestehen; aber eingeübt

und gefestigt kann ein solcher Verband auch werden, wenn man ihn bloß in der Phantasie wiederholt (vgl. Fröbes, Bd. I, S. 518). Das übersieht Groß. (S. 914.) Er zieht lediglich das Setzen eines Verbrechens als Einübung in Betracht und führt nun aus, daß man bei etwa achtmaliger Vornahme einer Handlung in langen Intervallen, wie das bei Verbrechensbegehungen der Fall ist, nicht von einem „Angewöhnen“ sprechen könne.

In diesem Zusammenhang ist noch eine weitere psychologische Tatsache von Bedeutung, die jene eben besprochene „Einübung in der Phantasie“ zur Voraussetzung hat: die Assoziationsreihe, die die Verbindung zwischen indirektem Anreiz und Handlungswillen herstellt, kann nicht bloß durch Wiederholung gefestigt werden, sondern auch durch das, was man „generellen Vorsatz“ (Vorsatz im psychologischen Sinne des Wortes) nennen kann, selbst wenn dieser nur ein einziges Mal gefaßt, natürlich aber noch viel mehr, wenn er mehrmals erneuert wird. Wie es kommt, daß schon der einmalige Vorsatz, in einer bestimmten Situation in bestimmter Weise willkürlich zu handeln, eine ähnlich festigende Wirkung hat, wie die oftmalige Wiederholung der Assoziationsreihe, ist eine Frage für sich und wird von der Psychologie vielleicht auf die „kollektive Aufmerksamkeit“ zurückgeführt werden (vgl. etwa Fröbes, Bd. I, S. 528, Bd. II, S. 71 ff.). An der Tatsache selbst kann aber kein Zweifel bestehen und ebensowenig daran, daß wir es hier mit der Festigung einer Assoziationsreihe zu tun haben, deren Anfangsglied eine bloß vorgestellte Situation ist: wer einen generellen Vorsatz faßt, beschließt auf gewisse äußere Umstände, falls sie eintreten, mit bestimmten Willensakten zu reagieren; im Augenblick des Beschlusses sind diese Umstände aber bloß vorgestellt, nicht erlebt.

Assoziative Disposition kann schließlich ihren Grund auch in pathologischen Zuständen haben. Geisteskrankheit und geistige Minderwertigkeit sowie der andauernde Genuß von gewissen Rauschgiften können sie so festigen, daß sie schließlich zum Handlungswillen führt.

Ist ein Individuum zur Bildung von assoziativen Verletzungsreihen disponiert, so können wir von einer assoziativen Verletzungsdisposition oder kurz von einer Verletzungsdisposition sprechen. Ist sie einerseits so gelagert, daß die Wahrnehmung äußerer Situationen, wie sie durch die individuellen Lebensumstände immer wieder an den einzelnen herangebracht werden, daß also Normal-situationen¹⁾, das Anfangsglied einer Verletzungsreihe bilden,

¹⁾ So stellt z. B. das unbeaufsichtigte Herumliegen von Silberlöffeln für die Hausgehilfin eine Normalsituation dar, nicht aber für den Bettler, der etwa nach vergeblichem Klopfen die Wohnung betritt.

ist andererseits die Verletzungsdisposition so intensiv, daß der vollständige Ablauf der Verletzungsreihe und mit ihm die Bildung des Handlungswillens mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, so ist — unter der Voraussetzung, daß das Individuum seinen Handlungswillen mit Wahrscheinlichkeit realisieren kann — die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes von Verletzungshandlungen, also Gefahr im Sinne des Sicherungsrechts gegeben. Wir werden von einem so disponierten Individuum nicht eine einzige, sondern eine unbestimmte Anzahl von Verletzungshandlungen zu erwarten haben. Denn solange die Verletzungsdisposition andauert, und sie ist ja, wie schon gesagt, im allgemeinen nur allmählichen Veränderungen unterworfen, werden durch die immer wiederkehrenden Situationen immer neue Willensbildungen erfolgen. Da diese Gefahr ihren Grund in der Verletzungsdisposition eines Individuums hat, so könnte man sie dispositionelle Gefahr nennen. Wir wollen uns aber der allgemein üblichen Terminologie anschließen und sie als chronische Gefahr bezeichnen. Den Träger der Verletzungsdisposition bezeichnen wir demgemäß als chronisch gefährlich. In der Verletzungsdisposition haben wir also den oben erwähnten Nährboden gefunden, aus dem akute Gefahren mit Wahrscheinlichkeit immer wieder entspringen.

Der Umfang der Verletzungsdisposition kann ein verschiedener sein, je nachdem sie sich auf die Begehung von Verletzungshandlungen einer bestimmten Art oder aber auf die Begehung einer ganzen Klasse von Verletzungshandlungen erstreckt.

Die Größe der chronischen Gefährlichkeit hängt bei gleichbleibender Größe der Wahrscheinlichkeit des Realisierenskönnens der aus der Disposition entspringenden Wollungen von zwei Faktoren ab, von der Richtung der Verletzungsdisposition und ihrer Intensität. Einerseits ist die Gefährlichkeit desto größer, je größer der Wert des oder der Interessen ist, die von den Verletzungshandlungen betroffen werden, zu deren Begehung der betreffende Gefährliche disponiert ist. Andererseits steigt mit der Intensität der Disposition die Wahrscheinlichkeit des prompten Ablaufes der Verletzungsreihe und mit ihm die des Eintrittes der Verletzungshandlung. Die zwei Gefahrfaktoren, Größe des Verletzungsschadens und Größe der Wahrscheinlichkeit seines Eintrittes, haben bei der chronischen Gefährlichkeit ihre Wurzeln in der Richtung und in der Intensität der Verletzungsdisposition des Gefährlichen.

Stellen wir die akute und die chronische Gefährlichkeit nebeneinander, so zeigt sich, daß der Unterschied zwischen beiden nicht notwendig in ihrer Dauer besteht. Die akute Gefährlichkeit kann jahrelang andauern, wenn sich nie Gelegenheit ergibt, den auf

Begehung einer bestimmten Verletzungshandlung gerichteten Handlungswillens zu realisieren, mit anderen Worten, wenn die Bedingung des Könnens nicht existent wird. Andererseits kann die chronische Gefährlichkeit ihr Ende nach kurzem Bestehen finden, sei es dadurch, daß sich die Verletzungsdisposition durch den Eintritt irgendwelcher abnormer Ereignisse plötzlich verändert, oder aber dadurch, daß die Wahrscheinlichkeit eines Realisierenkönnens eines aus der Disposition entspringenden Handlungswillens nicht mehr besteht. Es trifft also nicht den Kern der Sache, wenn Exner (1, S. 63) zwischen akuter und chronischer Gefährlichkeit unterscheidet, je nachdem der Komplex von Bedingungen, der ein verbrecherisches Verhalten von einer Person erwarten läßt, „von vorübergehendem oder relativ dauerndem Bestande“ ist.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich auch bereits, daß akute und chronische Gefährlichkeit keineswegs in kontradiktorischem Gegensatz zueinander stehen, daß vielmehr beide nebeneinander zur selben Zeit im selben Individuum existent sein können. Entwickelt sich auch keineswegs jede akute Gefährlichkeit aus chronischer, so wird doch umgekehrt aus jeder chronischen Gefährlichkeit mit Wahrscheinlichkeit von Zeit zu Zeit eine akute Gefährlichkeit entspringen. Die chronische Gefährlichkeit ist eine der Ursachen der Entwicklung akuter Gefährlichkeit, wenn auch keineswegs die einzige. Bei der akuten Gefährlichkeit finden wir einen auf die Begehung einer bestimmten Handlung, die sich objektiv als Verletzungshandlung darstellt, gerichteten Willen. Ist diese Handlung gesetzt, so hat damit die akute Gefährlichkeit ihr Ende gefunden. Anders die chronische Gefährlichkeit. Solange die Disposition, auf der sie beruht, fortbesteht, wird sie stets neue akute Gefährlichkeiten erzeugen (so auch Exner 1, S. 63/64). Hat eine dieser Gefährlichkeiten durch Setzen der betreffenden Verletzungshandlung ihr Ende gefunden, so bleibt doch die Disposition im allgemeinen weiter bestehen, ja in der Mehrzahl der Fälle wird sie gerade durch das Setzen einer Verletzungshandlung eine Vertiefung ihrer Intensität erfahren.

III. Die Wege zur Beseitigung der chronischen Gefahr

Die Beseitigung der chronischen Gefahr, eine der Aufgaben des Sicherungsrechts, erfolgt dadurch, daß der Eintritt einer der zum Zustandekommen von Verletzungshandlungen notwendigen Bedingungen wenigstens unwahrscheinlich gemacht wird. Dies kann bei den bereits existent gewordenen Bedingungen auf dem Umwege ihrer Wiederausschaltung, bei den übrigen direkt erstrebt

werden. Beide Male fällt damit auch die Wahrscheinlichkeit der durch sie bedingten Verletzungshandlung. Im „Wollen“ und „Können“ haben wir die zwei letzten Bedingungen einer Verletzungshandlung gefunden. Ihnen entsprechen auch zwei Wege, die der staatlichen Vorbeugungstätigkeit offen stehen, um wenigstens die Unwahrscheinlichkeit der Verletzungshandlung zu erreichen (ebenso Exner 1, S. 68 ff., Graf Gleispach 3, S. 7). Wir können versuchen, der Bildung des Handlungswillens vorzubeugen, also das „Wollen“ auszuschalten, oder unser Augenmerk dem „Können“ zuzuwenden und die Realisierung des Handlungswillens von vornherein wenigstens unwahrscheinlich machen.

Im ersten Fall ist unser Bestreben darauf gerichtet, durch geeignete Beeinflussung des chronisch Gefährlichen seine assoziative Verletzungsdisposition mindestens so abzuschwächen, daß mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, es werde sich an die Wahrnehmung von Normalsituationen der Ablauf der Verletzungsreihe nicht mehr anschließen. Ist dies gelungen, so bezeichnen wir den ehemals chronisch Gefährlichen als gebessert, selbst dann, wenn wir den Ablauf der Verletzungsreihe auf abnormale äußere Situationen hin, das heißt auf solche, deren Wahrnehmung durch den chronisch Gefährlichen in seinen durch Vorbeugungsmaßnahmen nicht modifizierten Lebensumständen wohl im Bereiche der Möglichkeit liegt, aber nicht wahrscheinlich ist, auch noch mit größter Wahrscheinlichkeit erwarten müssen. Der Ablauf der Verletzungsreihe, die Bildung des Handlungswillens und damit der Eintritt der Verletzungshandlung ist mangels Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmung einer geeigneten, die Verletzungsreihe auslösenden äußeren Situation nicht wahrscheinlich, eine Gefahr im Sinne des Sicherheitsrechts daher nicht mehr gegeben. Besserung ist im Sinne des Sicherheitsrechts eingetreten, wenn immer eine solche Abschwächung der Verletzungsdisposition zu verzeichnen ist, gleichgültig, aus welchen Motiven sich die Veränderung in der Psyche des Gefährlichen vollzog; gleichgültig ist insbesondere, ob sie aus der Erkenntnis der Unsittlichkeit der Setzung von Verletzungshandlungen hervorgegangen ist oder nicht. Sogenannte bürgerliche Besserung genügt (vgl. auch Exner 1, S. 71 ff.). Die Mittel, durch welche wir sie zu erreichen suchen, bezeichnen wir als Besserungsmittel.

Im zweiten Falle begnügen wir uns damit, durch irgendwelche geeignete Eingriffe in die Freiheitssphäre des chronisch Gefährlichen die Realisierung der mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Bildung von derartigen Wollungen wenigstens unwahrscheinlich zu machen. Ziel dieses zweiten Weges ist die Unschädlich-

machung. Die Unschädlichmachungsmittel bezwecken also die Ausschaltung der chronischen Gefahr durch Verhinderung des Existentwerdens des „Könnens“, nicht aber eine Änderung der Disposition, wenn auch der nicht bezweckte Eintritt der Besserung immer als höchst willkommener Nebenerfolg zu betrachten sein wird.

Während bei der Verwendung reiner Unschädlichmachungsmittel die Gefahr vom Beginn ihrer Anwendung an beseitigt ist, ist dies bei reinen Besserungsmitteln nicht immer der Fall. Der Besserungsprozeß wird meist längere Zeit in Anspruch nehmen, da ja die Disposition im allgemeinen nur allmählich verändert werden kann. Bis zum Eintritt der Besserung bleibt die Gefahr weiter bestehen und damit die Gesellschaft schutzbedürftig. Es ist also nötig, auch bei der Anwendung von Besserungsmitteln bis zum Eintritt der Besserung für Unschädlichmachung des Gefährlichen zu sorgen. In vielen Fällen wird allerdings die Einleitung und Durchführung des Besserungsprozesses eine so weitgehende Beschränkung der Freiheitssphäre des Gefährlichen erfordern, daß durch sie auch die Unschädlichkeit de facto gegeben ist.

IV. Unterteilung der chronisch Gefährlichen

Unter den Begriff „chronisch Gefährlicher“ fallen die verschiedenartigsten Elemente. Soll in jedem Falle das am besten entsprechende Mittel zu ihrer Bekämpfung zur Anwendung kommen, dann muß bei verschiedenen chronisch Gefährlichen mit differenten Mitteln vorgegangen werden. Nach dieser notwendigen Verschiedenheit in der Behandlung zerfällt die Masse der chronisch Gefährlichen in einzelne Gruppen; sie allein stellt einen praktisch bedeutsamen Einteilungsgrund dar (vgl. auch Mittermaier 3, Bd. 18, S. 344). Eine andere Einteilung, etwa nach psychologischen Gesichtspunkten, wie sie v. Liszt (5, Bd. 2, S. 182 ff.) versucht hat und die Aschaffenburg (3, S. 230) geradezu als „das Ideal einer Einteilung“ der Rechtsbrecher bezeichnet, ist kriminalpolitisch nicht fördernd. Das erkennt v. Liszt (l. c. S. 189) auch an (vgl. auch Exner 1, S. 79). Noch eines muß hervorgehoben werden: Wie wir gesehen haben, ist die Gefahr der Ausgangspunkt des Sicherungsrechts. Nur wo Gefahr besteht, aber auch immer da, wo sie besteht, muß sie bekämpft werden. Es muß somit stets im Auge behalten werden, daß mit der Bekämpfung der chronisch Gefährlichen, mit denen wir uns hier befassen, noch keineswegs die Aufgabe der staatlichen Vorbeuge erschöpft ist, denn sie bilden nur eine Klasse der Gefährlichen. Auch diejenigen, deren Gefähr-

lichkeit nicht chronisch ist, müssen vom Sicherungsrecht erfaßt werden.

Bei der Unterteilung der chronisch Gefährlichen werden wir insbesondere auf lückenlosen Anschluß der Gruppen bedacht sein müssen. Andernfalls werden einzelne von ihnen weder in die eine, noch in die andere Gruppe einzuordnen sein. Sicherungsmittel können gegen sie nicht zur Anwendung gebracht werden, das Interesse der Gesellschaft bleibt unbefriedigt.

Unter den chronisch Gefährlichen sind vor allem die Geisteskranken im weitesten Sinne des Wortes in eine eigene Gruppe zusammenzufassen. Gleichgültig ist hierbei, ob deren Gefährlichkeit ihre Wurzel in einem pathologischen Zustand hat oder nicht. Die Tatsache der Erkrankung bei vorhandener chronischer Gefährlichkeit genügt zur Einreihung in diese Gruppe. Hier hinein fallen auch diejenigen chronisch Gefährlichen, die geistig minderwertig sind, sowie diejenigen, bei denen der dauernde Genuß von Rauschgiften zu krankhaften psychischen Veränderungen geführt hat.

Weiters werden wir die Jugendlichen unter den restlichen chronisch Gefährlichen in eine Gruppe zusammenschließen. Die Grenze des jugendlichen Alters festzustellen, fällt über den Rahmen dieser Untersuchung hinaus. Es ist offensichtlich, daß die Besserung Jugendlicher — von bloßer Unschädlichmachung kann bei ihnen wohl nie die Rede sein — mit ganz andern Mitteln, die der größeren Bildsamkeit des Charakters entsprechen, als die Erwachsener zu versuchen sein wird.

Bevor wir nun an eine Weiterteilung des Restes der chronisch Gefährlichen schreiten, müssen wir uns über die Basis, auf der diese Teilung vorgenommen werden soll, klar werden. Wie wir gesehen haben, liegt mit zunehmender Größe der Schadensprojektion oder, wie wir auch sagen können, mit zunehmender Größe der Gefahr auch eine dementsprechend gesteigerte Effektivität der Vorbeuge im Interesse der Gesellschaft; steigt die Größe der Gefahr, so ist auch die Effektivität des Schutzes bis zur Volleffektivität zu steigern. Jede Gefahr, gegen die Vollschutz im Interesse der Gesellschaft gelegen ist, sei als erhöhte Gefahr bezeichnet. Die Effektivität der Vorbeuge hängt von der Ausgestaltung der zur Anwendung kommenden Sicherungsmittel ab. Daraus ergibt sich, daß der Träger erhöhter Gefahr im Interesse der Gesellschaft anders zu behandeln sein wird als der Träger minderer. (Ebenso Exner 1, S. 62.)

Zum selben Ergebnis kommen wir auch, wenn wir das Interesse des einzelnen als Ausgangspunkt wählen; denn wir haben festgestellt, daß die Interessen des Gefahrträgers um so mehr Berück-

sichtigung zu finden haben, je geringer die Gefahr ist. Je geringer diese, desto geringer auch die Individualbelastung, die mit der Vorbeuge verbunden sein darf, und umgekehrt.

Die Größe der Gefahr ist das Produkt aus der Größe des Verletzungsschadens und der Wahrscheinlichkeit seines Eintrittes. Während ersterer, den großen Wertunterschieden der Rechtsinteressen entsprechend, wesentliche Steigerungen erfahren kann, ist in bezug auf den anderen Faktor, die Wahrscheinlichkeit, folgendes zu bemerken: Wir sprechen von Gefahr nur dann, wenn schon Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Die bei der chronischen Gefährlichkeit in erster Linie auf der verschiedenen Intensität der Disposition beruhenden Größendifferenzen der Wahrscheinlichkeit fallen nicht so schwer ins Gewicht, daß sie das Produkt, Größe der Gefahr, wesentlich beeinflussen könnten. Wir werden somit, ohne allzu große Fehler in unsere Rechnung einzuarbeiten, bei der Frage, in welchen Fällen erhöhte Gefahr gegeben ist, die Größe der Wahrscheinlichkeit außer Ansatz lassen und lediglich die des Verletzungsschadens berücksichtigen können. Dies um so mehr, als die Intensität der Disposition einer scharfen Abstufung nicht zugänglich ist. (Vgl. auch Birkmeyer 3, S. 65/66.)

Die Größe des zu erwartenden Verletzungsschadens hängt von der Richtung der Disposition des chronisch Gefährlichen ab. Ist sie auf Handlungen eingestellt, durch die unter den für das Sicherungsrecht überhaupt in Betracht kommenden Rechtsinteressen ausschließlich die weniger wichtigen verletzt würden, so erzeugt sie auch bei großer Wahrscheinlichkeit des Eintrittes des Verletzungsschadens eine noch immer verhältnismäßig kleine Gefahr. Diesen Teil der chronisch Gefährlichen werden wir in eine Gruppe zusammenfassen und chronisch mindergefährlich nennen.

Haben wir jedoch nach der Richtung der Disposition Handlungen zu erwarten, durch die hochwertige Rechtsinteressen verletzt würden, so bezeichnen wir den Träger ohne weitere Berücksichtigung der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit als chronisch erhöht gefährlich. Welche unter den tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Handlungen es nun sind, die so hochwertige Interessen verletzen, daß die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes eine erhöhte Gefahr bedeutet, das zu bestimmen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Wie er auch diese Auswahl trifft, immer wird durch sie eine feste Grenze¹⁾ zwischen chronisch erhöhter und

¹⁾ Jiménez, S. 48 ff., findet eine feste Grenze nicht, was darauf zurückzuführen ist, daß er der Größe des zu erwartenden Verletzungsschadens zu Unrecht zu wenig Gewicht bei Unterscheidung zwischen großer und geringer Gefahr beimißt.

chronisch minderer Gefährlichkeit gezogen. Zusammenfassend können wir sagen, daß wir unter einem chronisch erhöht Gefährlichen denjenigen erwachsenen, geistig normalen Gefährlichen verstehen, der zur Begehung solcher Verletzungshandlungen disponiert ist, die nach Ansicht des Gesetzgebers derart wichtige Rechtsinteressen verletzen, daß Vollschutz im Interesse der Gesellschaft gelegen ist.

Zweiter Teil

Der chronisch erhöht Gefährliche im englischen Recht

I. Historische Entwicklung

Die historische Entwicklung des Kampfes des englischen Rechts gegen den chronisch erhöht Gefährlichen gibt uns einen wichtigen Schlüssel zum Verständnis und zur Würdigung des „Prevention of Crime Act von 1908“, in dem dieser Kampf seinen vorläufigen Abschluß gefunden hat. Sie weist in doppelter Beziehung ein markantes Gepräge auf. Fürs erste erkennen wir die fortschreitend schärfere und tiefere Erfassung des Kampfobjektes und weiters zeigt sich, damit Hand in Hand gehend, eine langsam und stetig sich verbessernde Ausgestaltung des Kampfmittels.

Als in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Reform des englischen Strafrechts einsetzte, wurden sofort die ersten, wenn auch noch plumpen Versuche sichtbar, den Kampf aufzunehmen. So finden wir in einem Gesetz von 1827 (7 und 8 Georg, 4. c. 28) in § 11 die Bestimmung, daß alle Personen, die ein zweites Mal wegen eines Verbrechens (felony) verurteilt werden, zu lebenslanger Transportation verurteilt werden können, falls auf diesem zweiten Verbrechen nicht die Todesstrafe steht. Es ist fraglich, ob von dieser Akte, die bis zum heutigen Tage¹⁾ dem Richter die Macht in die Hand gibt, den Rückfälligen²⁾ selbst zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen, jemals in größerem Maße Gebrauch gemacht wurde. Jedenfalls finden wir im Punkt 33 der Kommission von 1863 (Report 3) den bemerkenswerten Satz, daß in den letzten

¹⁾ An die Stelle der Transportation ist Penal Servitude getreten. Penal Servitude Act 1857 (20 und 21 Vict. c. 3), § 2.

²⁾ Der Ausdruck „Rückfälliger“ ist hier und im folgenden nicht im streng technischen Sinne des Wortes gebraucht. Das englische Recht legt den Nachdruck auf die Vorverurteilung (Previous Convictions), nicht aber auf die Vorverbüßung einer Strafe.

20 oder 30 Jahren die Schwere der Strafurteile beträchtlich (remarkable) abgenommen habe. Diese Erscheinung sei, wenn auch nicht zur Gänze, auf die Milde der Gerichte zurückzuführen.

In der Tat machte sich eine philanthropische Strömung dem Verbrecher gegenüber immer mehr bemerkbar; man begann gegen die Strenge der Strafen Stellung zu nehmen. Die Geschworenen hatten es in der Hand, durch Verweigerung des Schuldspruches einer unpopulären Strafjustiz ein Ende zu bereiten. Sie nötigten durch ihre ablehnende Haltung den Richter, bei der Verhängung der Strafen sich ihren und damit den Anschauungen breiter Schichten des Volkes anzupassen. Begünstigt wurde diese Bewegung durch den Ersatz der Transportation durch die im Mutterlande zu vollziehende Penal Servitude (Strafknechtschaft) (vgl. Goldschmidt 1, S. 90 ff.), der sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vollzog (Penal Servitude Acts 1853 und 1857, vgl. v. Holtzendorff 1, S. 4 ff., Ruggles-Brise 2, S. 23 ff., Aschrott 1, S. 36 ff.). Der Verbrecher verschwand nicht mehr, wie bei der Transportation, nach der Aburteilung von der Bildfläche; die Mauern der Strafanstalten erinnerten an sein Dasein. Die Länge der verhängten Freiheitsstrafen wurde durch deren Vollzug im Mutterlande sozusagen plastischer.

Anderseits mußte aber auch der Vollzug der Freiheitsstrafen im Mutterlande die Notwendigkeit der Bekämpfung der chronisch erhöht Gefährlichen in ein helleres Licht rücken. War früher der Schwerverbrecher zum Vollzug der Strafe in die fernen Kolonien verbracht worden, aus denen er auch nach ihrer Verbüßung nur mehr in den seltensten Fällen in die Heimat zurückkehrte, war so der Gefährliche wenigstens für das Mutterland für alle Zeit unschädlich gemacht, so kehrte nunmehr der nach Verbüßung der Strafe auch noch weiterhin Gefährliche wieder in seine alten Verhältnisse zurück und bildete eine ständige Gefahr für seine Mitbürger. Es schreibt denn auch die Kommission von 1863 (Report 3, vgl. auch Mittermaier 2, S. 342, Aschrott 1, S. 58 ff.) in Punkt 36 ihres Berichtes: „Auch ist es wünschenswert, daß längere Strafen über Gewohnheitsdiebe und Berufsverbrecher verhängt werden als über Personen von anderem Charakter, die eines gleichartigen Deliktes schuldig gesprochen werden. . . .“ Das Gesetz gibt bereits die Handhabe, über Verbrecher bei der zweiten Verurteilung schwere Strafen zu verhängen, aber dieser Grundsatz sollte mehr zur Anwendung gebracht werden. Auch wird auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, sich wirksamerer Mittel zu bedienen, um die früheren Verurteilungen feststellen zu können.

Der Bericht verfehlte nicht, auf die Gesetzgebung alarmierend zu wirken. In ausgiebiger Strafschärfung sah man damals die einzige Möglichkeit, der im Gewohnheitsverbrechertum liegenden Gefahren Herr zu werden. Wollten die Gerichte nicht aus eigenem von den ihnen zu Gebote stehenden Strafschärfungen Gebrauch machen, so mußten sie eben dazu gezwungen werden. Der „Penal Servitude Act von 1864“ (27 und 28 Vict. c. 47, vgl. auch Aschrott 1, S. 59 ff.) bestimmte in § 2, daß jede Person, die im ordentlichen Verfahren (on indictment) wegen irgendeines Deliktes (crime or offence), das mit Penal Servitude strafbar ist, verurteilt wird, nachdem sie schon vorher wegen eines Verbrechens (felony) verurteilt worden war, zu mindestens sieben Jahren Penal Servitude verurteilt werden müsse.

Aber weder der englische Geschworene, noch der Richter ließ sich durch ein solches Gesetz zu Urteilen zwingen, die seinem Gerechtigkeitsempfinden widersprachen. In den Fällen, in denen dem Richter sieben Jahre Penal Servitude eine übermäßig harte Strafe erschien, zog er ein zu mildes Urteil einem zu strengen vor und erkannte auf Gefängnis (imprisonment). (Siehe Goldschmidt 1, S. 91 ff.) Sieben Jahre Penal Servitude waren ja nur dann das Minimum für den Rückfälligen, wenn der Richter bei dem zur Aburteilung stehenden Verbrechen überhaupt auf Penal Servitude erkannte. Der Erfolg des Gesetzes von 1864 war also in vielen Fällen gerade das Gegenteil von dem, was man beabsichtigt hatte; der Rückfällige wurde milder bestraft als zuvor (vgl. Report 4, Ruggles-Brise 1, S. 117 ff., auch Aschrott 1, S. 62.). Schon im Jahre 1879 wurde dieses Strafminimum beseitigt und dem Richter wieder freie Hand gegeben. (42 und 43 Vict. c. 55.)

Inzwischen hatte man schon einsehen gelernt, daß mit Strafschärfungen Rückfälligen gegenüber nicht alles getan war. Die Gesetzgebung versuchte sich im Kampfe gegen den „Habitual Criminal“ auf neuen Bahnen. Im Jahre 1869 wurde der „Habitual Criminals Act“ (32 und 33 Vict. c. 99) erlassen. Wir brauchen hier auf seine Bestimmungen nicht näher einzugehen, da er schon im Jahre 1871 durch den „Prevention of Crimes Act“ (34 und 35 Vict. c. 112, § 21) außer Kraft gesetzt wurde, der die Bestimmungen des „Habitual Criminals Act“ in vieler Hinsicht verbesserte und vervollständigte.

In zweifacher Hinsicht verdient der Prevention of Crimes Act von 1871 in diesem Zusammenhange besondere Erwähnung (vgl. auch Vambéry, S. 133). Erstens wurde bestimmt, daß über jeden, der bereits einmal wegen eines Verbrechens (crime) verurteilt worden war und der neuerdings wegen eines solchen ver-

urteilt wird¹⁾, neben der Strafe Polizeiaufsicht bis zur Dauer von sieben Jahren verhängt werden kann (§ 8 des Prevention of Crimes Act 1871. Vgl. auch Goldschmidt 1, S. 101, Aschrott 1, S. 123 ff.). Die Aufnahme der Polizeiaufsicht in die Reihe der Kampfmittel gegen den chronisch Gefährlichen bedeutet einen Wendepunkt, denn wenn auch die Polizeiaufsicht im Prevention of Crimes Act von 1871 als Nebenstrafe aufgefaßt wird, so stellt sie doch ihrem Wesen nach eine sichernde Maßnahme dar. Heute wird die Polizeiaufsicht in England im allgemeinen als nicht zum Ziele führend und veraltet angesehen und kaum mehr verhängt (z. B. im Jahre 1922 nur in 11 Fällen, Statistics 1922, S. 51).

Weiters ist für uns diese Akte von Interesse, da sie im § 7 ein System von Verdachtsstrafen aufstellt (vgl. dazu Lenz 1, S. 277 ff. und Aschrott 1, S. 124 ff.). Die Bestimmungen des § 7 richten sich gegen den in ein Verbrechen Rückfälligen. Innerhalb der nächsten sieben Jahre nach Verbüßung der letzten Verbrechenstrafe kann er unter den im Gesetz näher angeführten Umständen zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr verurteilt werden. Es seien hier einige markante Beispiele angeführt: So kann er bestraft werden, wenn er unter Umständen angetroffen wird, aus denen das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß er im Begriff war, irgend ein Delikt zu begehen oder daß er auf eine Gelegenheit hiezu wartete oder wenn er an einem der im Gesetz langatmig aufgezählten Orte, wie Wohnhaus, Laden, Garten, Vergnügungsplatz usw., angetroffen wird, ohne in der Lage zu sein, dem Gericht einen genügenden Rechtfertigungsgrund für seinen Aufenthalt an diesem Orte anzugeben. Eine Entscheidung des Court of Criminal Appeal von 1911 hat dem § 7 viel von seiner Schärfe genommen und dadurch freilich auch sein Anwendungsgebiet ganz erheblich eingeschränkt: Die Bestimmungen dieses Paragraphen, die sehr hart sind, dürfen auf bloßen Verdacht hin nicht angewendet werden (R. v. Pavitt 75, J. P. 432). Neuerdings hat auch die Howard League for Penal Reform gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen Stellung genommen und sich für seine Aufhebung eingesetzt²⁾.

Trotzdem den Gerichten die Möglichkeit gegeben war, Rückfälligen gegenüber die eben erwähnten Verdachtsstrafen, die Polizei-

¹⁾ Hierin sahen die Prison Commissioners (Zentralgefängnisbehörde im Ministerium des Innern) 1896 die sogenannte klassische Bedeutung des Wortes „Habitual Criminal“. Siehe „Observations“ zu Punkt 95.

²⁾ „The Howard Journal“, Vol. 1, Nr. 2, S. 10 f. Über Wesen und Bedeutung der Howard League for Penal Reform vgl. Aschrott 3, S. 6 ff. Die Howard League ist aus einer Vereinigung der dort erwähnten Howard Association und der Penal Reform League hervorgegangen.

aufsicht sowie selbst lebenslange Freiheitsstrafen zu verhängen, nahm einerseits die Zahl der Rückfälligen stetig zu, andererseits hingegen die Schwere der verhängten Strafen im allgemeinen auch weiterhin ab (siehe „Statistics“ für das Jahr 1893 und 1894 Introduction; vgl. auch Aschrott 3, S. 47 ff.). Mehr und mehr nahm die öffentliche Meinung gegen eine dem Volksempfinden allzu hart erscheinende Reaktion gegen das Verbrechen Stellung (S. Ruggles-Brise 1, S. 119). Männer, die, wie Stephen (Bd. 1, S. 479), die Tötung der „verhärteten, tatsächlich unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher“ befürworten, stehen vereinzelt da. Er schreibt: „Wenn die Gesellschaft sich entschließen könnte, die wirklich schädlichen Verbrecher zu vernichten, so wären sie in wenigen Jahren so selten wie Wölfe und das wahrscheinlich durch eine geringere Anzahl von Menschenopfern als durch manch einen einzelnen Schiffbruch oder durch schlagende Wetter gefordert werden.“ „Aber“, so fährt er in richtigerer Erkenntnis der Stellungnahme seiner Zeitgenossen zu diesem Vorschlag fort, „dazu wäre ein Wechsel der öffentlichen Meinung notwendig, der gegenwärtig nicht zu erwarten ist.“ (Ähnlich auch Sir R. Harrington, S. 28.)

Durch die Untersuchungen und Vorschläge, die von dem Departmental Committee on Prisons 1895 (s. Report 1) ausgingen, kam die Entwicklung des Kampfes gegen die chronisch erhöhte Gefährlichkeit in ein neues Stadium. Das Komitee war beauftragt worden, neben anderen Fragen (näheres bei Aschrott 3, S. 18 ff., Ruggles-Brise 2, S. 39 ff.) auch die der Gefängnisbehandlung (prison treatment) des Habitual Criminal zu untersuchen und Vorschläge zu ihrer Lösung zu unterbreiten. Sollten die neuen Vorschläge nicht an denselben Hindernissen scheitern wie die vorhergehenden Versuche, so mußte die Tatsache berücksichtigt werden, daß sich die öffentliche Meinung und mit ihr die Gerichte dem Verhängen langer Freiheitsstrafen entgegenstellten. Auf einen Umschwung der geltenden Anschauung und damit auf eine bessere Ausnützung der gegebenen Strafmöglichkeiten konnte nicht gehofft werden.

Zuerst legte man sich die Frage vor, ob die Rückfälligkeit tatsächlich im Ansteigen begriffen war und kam nach eingehender Untersuchung des statistischen Materials zu dem Ergebnis, daß ein solches während der letzten 20 Jahre zu verzeichnen war. „Aber“, so fährt der Bericht in Punkt 28 fort, „dagegen könne die Tatsache gesetzt werden, daß sich seit 1873 die Identifikationsmethoden ständig verbessert haben“ (vgl. Aschrott 3, S. 15 ff.). Das Committee on Prisons erkannte, daß mit der Lösung der Rückfallsfrage keineswegs noch das Problem des „Habitual Criminal“ gelöst

war. Der Bericht gibt zwar keine Definition des Begriffes „Habitual Criminal“, doch läßt sich aus der Charakterisierung der Klasse der Gewohnheitsverbrecher, wie sie der Punkt 85 enthält, entnehmen, daß das Komitee diese Bezeichnung einerseits mehr auf den Berufsverbrecher beschränkt wissen wollte, andererseits richtete man das Augenmerk mehr als bisher auf die Gefährlichkeit. Diejenigen Verbrecher hatte man im Auge, von denen nach Verbüßung ihrer Strafe neue Verbrechen zu erwarten waren, also diejenigen, die „ihre Strafe mit dem festen Entschluß verbüßen, sich dem Verbrechen wieder zuzuwenden, sobald sie nur in Freiheit wären“. Beachtenswert ist besonders, daß man in die Klasse der Gewohnheitsverbrecher auch Falschmünzer, Hehler und andere Berufsverbrecher einbezogen wissen wollte, die „häufig der Entdeckung für lange Zeit entgehen“. Man wollte diese gefährlichen Elemente auch dann als „Habitual Criminals“ behandelt wissen, wenn sie es bisher verstanden hatten, sich der Entdeckung zu entziehen. Um diese Einbeziehung zu ermöglichen, sei es nötig, dem Gerichte „ein gewisses Maß von Ermessensfreiheit (discretion)“ einzuräumen. Hatte man also bisher unter die Kategorie „Habitual Criminal“ einfach alle ins Verbrechen Rückfälligen und nur diese eingereiht, so wurde nun dieser Begriff mehr auf die Gefährlichkeit pro futuro abgestellt. Hierin liegt das große Verdienst des Departmental Committee von 1895.

Der erwähnten Gruppe von Verbrechern gegenüber schlug das Komitee (Report 1, Punkt 85, Abs. 2) eine neue Art des Freiheitsentzuges vor: „Diese Art von Verbrechern für das Delikt, das sie gerade begangen haben, abzustrafen, ist nahezu nutzlos; das eigentliche Delikt ist das hartnäckige Beharren in der mit Überlegung angeeigneten Gewohnheit, Verbrechen zu begehen. Wir sind der Ansicht, daß dem Richter eine neue Verurteilungsart (a new form of sentence) zur Verfügung gestellt werden sollte, durch welche die Verbrecher für eine lange Haftperiode (for a long period of detention) abgesondert würden, während welcher Zeit sie nicht mit der Strenge von ‚first class hard labour‘ oder ‚penal servitude‘ zu behandeln, sondern unter weniger drückenden Bedingungen (less onerous conditions) zur Arbeit gezwungen wären. Wie sich für sie der Freiheitsverlust schließlich als Hauptabschreckungsmittel erweisen würde, so würde andererseits die Gesellschaft dadurch, daß ihnen die Gelegenheit, Schaden zu stiften, genommen wäre, gewinnen“ (vgl. auch Mittermaier 2, S. 343). Der Gedanke, dem diese neuen Vorschläge entsprungen sind, ist klar ersichtlich: Man befürwortete längere Anhaltung als bisher; damit war der Forderung des Kriminalpolitikers Rechnung getragen, aber An-

haltung „unter weniger drückenden Bedingungen“, dadurch wollte man sich die Zustimmung der Öffentlichkeit und damit die Mitarbeit der Gerichte sichern. Der Ansatz zur Beschreitung neuer Bahnen war gegeben.

Die „Prison Commissioners“ (s. Aschrott 3, S. 33, Ruggles-Brise 2, S. 18 ff.) verhielten sich diesem Vorschlag gegenüber ablehnend („Observations“ zu Punkt 85 des „Report“ 1); sie finden den „sichersten Schutz gegen den gewohnheitsmäßigen Rückfall“ ins Verbrechen in einer „festen und rechtlichen Handhabung der bestehenden Gesetze und weiters in einer eifrigen und eine bessere Stütze bietenden Wachsamkeit über den aus der Strafe Entlassenen“. Die „Observations“ fahren weiter unten fort: „In den Fällen aber, in denen die Neigung zum Verbrechen eingewurzelt ist und die Mittel des bestehenden Rechts und menschliche Bemühung versagt haben, würden wir empfehlen, daß man dem Richter die Macht in die Hand gibt, für lange oder unbestimmte Zeit zu verurteilen; für diese Klasse von Gefangenen könnten Vorkehrungen in einer der bestehenden Gefangenenanstalten getroffen werden.“ Diese Gegenvorschläge wurden der Tatsache nicht gerecht, daß eben die Gerichte von einer strengeren Anwendung der bestehenden Gesetze nichts wissen wollten; sie trugen der herrschenden Zeitströmung nicht Rechnung.

Innerhalb weniger Jahre vollzog sich jedoch ein vollständiger Wechsel in den Anschauungen der Prison Commissioners. Im Jahre 1900 legte der Vorsitzende dieser Kommission, Ruggles-Brise, anlässlich des 6. Internationalen Gefängnis-Kongresses in Brüssel seine Ansicht in bezug auf die Behandlung der „Berufsverbrecher“ nieder. Ruggles-Brise (1, S. 116) stellt seine Untersuchung allein auf den Professional Criminal ab und versteht darunter Verbrecher, „deren Strafregister zeigt, daß sie systematisch von Diebstahl und Raub gelebt haben und deren Aneignungsinstinkt durch Furcht vor der Strafe nicht beeinflusst wird“. Der Berufsverbrecher sollte aber nur dann der vorgeschlagenen Sonderbehandlung unterworfen werden, wenn er schon vier- oder fünfmal „wegen ähnlicher Delikte innerhalb eines nicht unverhältnismäßig langen (reasonable) Zeitraumes“ verurteilt worden war (l. c. S. 111). Ruggles-Brise (1, S. 113) weist darauf hin, daß keineswegs das bestehende Recht nicht etwa genügend Handhaben zur Bekämpfung des Berufsverbrechers biete; „aber was nützen die Gesetze,“ so sagt er, „wenn die öffentliche Meinung, der die Richter naturgemäß in weitem Umfange Ausdruck geben, schweren Strafen abgeneigt ist“. Einmal zu dieser Erkenntnis gekommen, mußte man zu einer „new form of sentence“ seine

Zuflucht nehmen, mußte man zu ähnlichen Ergebnissen, wie das Komitee von 1895 gelangen. In der Tat weist Ruggles-Brise (1, S. 115 ff.) selbst auf die Ähnlichkeit seines Untersuchungsergebnisses hin und zitiert den vom Komitee von 1895 gemachten Vorschlag, der noch sechs Jahre vorher von der Zentralgefängnisbehörde zurückgewiesen worden war. Im Interesse des Gesellschaftsschutzes sei es notwendig, Verbrecher, die in die Klasse der Berufsverbrecher fallen und „die erwiesenermaßen eine Gefahr für die Gesellschaft bedeuten“, für lange Zeit der Freiheit zu berauben (l. c. S. 110, 115 ff.). Einer genügend starken Anwendung der bestehenden Strafen gegenüber den Berufsverbrechern seien die Gerichte abgeneigt, daher müsse für Berufsverbrecher eine neue Verurteilungsmöglichkeit dem Richter an die Hand gegeben werden. Hatte sich das Departmental Committee von 1895 darauf beschränkt, eine längere Freiheitsentziehung in nicht zu drückender Form vorzuschlagen, eine Freiheitsentziehung, die das eigentliche Delikt des Gewohnheitsverbrechers, das Verharren in der Gewohnheit, zu verbrechen, bestrafen sollte, und hatte man darüber das eigentliche zur Aburteilung stehende Delikt vernachlässigt, so drang Ruggles-Brises Vorschlag tiefer in das Problem ein. Er unterscheidet (l. c. S. 111) scharf zwischen dem zur Aburteilung stehenden Delikt, welches Vergeltung fordert und der Gefährlichkeit des Berufsverbrechers, welche im Interesse des Gesellschaftsschutzes (interests of social defence) eine Präventivmaßregel (a preventive measure) nötig macht. Diesem zweifachen Grund entsprechend sollte auch die verhängte Maßnahme eine doppelte sein. Einmal soll der Richter wegen des zur Aburteilung stehenden Deliktes die entsprechende Strafe in unmittelbarer Anpassung des Strafleidens an das Delikt (an immediate adaption of suffering to sin) auferlegen, des weiteren aber soll er vorbeugender Rechtspflege gemäß (on the principle of preventive justice) die weitere Anhaltung des gefährlichen Berufsverbrechers im Anschluß an die Strafe anordnen. Ruggles-Brise stellt zwar den richtigen Satz auf, daß die Dauer der Anhaltung in keinem Verhältnis (out of proportion) zu dem gerade zur Aburteilung stehenden Delikt stehen solle, erklärt sich dann aber wenig folgerichtig damit einverstanden, daß die Dauer der Anhaltung auf keinen Fall das für dieses Delikt aufgestellte gesetzliche Strafmaximum überschreiten dürfe. Die Anhaltung solle den Charakter einer Strafkolonie tragen und unter weniger drückenden Bedingungen durchgeführt werden, als mit der gewöhnlichen Verurteilung zu Gefängnis (imprisonment) verbunden sind. Die Bedingungen sollen aber dennoch lästig genug sein, um einen sehr unangenehmen Kontrast mit dem Zustand

persönlicher Freiheit (a state of liberty) zu bilden (l. c. S. 110). Man sieht, die Idee der Sicherung im Interesse des Gesellschaftschutzes ist in diesem Vorschlag bereits treffender zum Ausdruck gebracht als in dem Bericht des Komitees von 1895, wenn ihr auch noch bedeutende Schlacken anhaften. Zum besonderen Verdienst muß Ruggles-Brise das klarere Herausarbeiten des Gedankens angerechnet werden, daß in der Gefährlichkeit des Berufsverbrechers der Grund der vorgeschlagenen Sondermaßnahme, im Schutz der Gesellschaft ihr Zweck liege.

Nunmehr kam der Ruf nach einer Sonderbehandlung der Gewohnheitsverbrecher nicht mehr zur Ruhe. Sir R. Andersons (2, 3, 4) Artikel in „The Nineteenth Century and after¹⁾“, der Reports of the Commissioners of Prisons für 1901/1902 (Punkt 13 ff.; vgl. auch Vambéry, S. 137), die Introduction to the Criminal Statistics vom Jahre 1902 wiesen immer wieder auf das Problem hin und im Jahre 1904 brachte die Regierung einen Entwurf²⁾ ein, der nach den einführenden Worten des Secretary of State (Minister des Innern) sowohl auf dem Vorschlag des bereits öfter erwähnten Komitees von 1895 sowie auf dem eben besprochenen von Sir Ruggles-Brise aufbaute (s. „The Parliamentary Debates“, Vol. 135, 3. Juni 1904). Die Vorlage (§ 1) wendet sich gegen denjenigen Verbrecher, der schon mehr als zweimal wegen eines Verbrechens (indictable offence) verurteilt worden war und der neuerdings wegen eines mit Penal Servitude strafbaren Verbrechens im ordentlichen Verfahren verurteilt wird und bei dem das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß er zur Zeit, da er das zur Aburteilung stehende Verbrechen beging, beharrlich ein unehrenhaftes oder verbrecherisches Leben führte und daß es für den Schutz der Gesellschaft ratsam sei, ihn durch eine längere Reihe von Jahren zu verwahren. Wenn das Gericht über solche Verbrecher Penal Servitude von nicht weniger als sieben Jahren verhängt, so kann es gleichzeitig anordnen, daß der Verbrecher einen Teil seiner Strafe als normale Penal Servitude, den Rest aber in der Gewohnheitsverbrecherabteilung (Habitual Offender Division) verbüßt. Der Teil der Strafe, der nach Anordnung des Gerichtes unter normalen Penal-Servitude-Bedingungen verbüßt werden sollte, durfte bei denjenigen Verbrechern, die noch keine Penal-Servitude-Vorstrafe verbüßt hatten, nicht weniger als ein Viertel der gesamten

¹⁾ Eine kurze Zusammenfassung der in diesen Artikeln niedergelegten Ideen findet sich bei Vambéry, S. 135.

²⁾ Bill 86 von 1904: „A Bill to amend the Law relating to Penal Servitude in England and Wales.“ Vgl. Mittermaier 2, S. 342, und Ruggles-Brise 2, S. 50 f.

Strafzeit betragen und bei allen anderen Verbrechern nicht weniger als fünf Jahre.

Der Entwurf wurde nicht Gesetz. Der Widerstand des Parlaments gegen die Vorlage wurde vor allem dadurch hervorgerufen, daß den Geschworenen eine Mitwirkung an der Entscheidung darüber, ob jemand als Habitual Criminal zu behandeln sei, nicht ermöglicht war (diese Entscheidung sollte ja ausschließlich in den Händen des Richters liegen), weiters aber auch dadurch, daß der Entwurf nicht erkennen ließ, ob dem Angeklagten auch genügend Gelegenheit zur Verteidigung gegeben sein würde. Endlich vermißte man im Gesetzentwurf jede Regelung der Behandlung des Verbrechers in der „Habitual Criminal Division“. Mit den mündlichen Ausführungen des Secretary of State, die dahin gingen, daß der Freiheitsentzug in der „Habitual Offender Division“ in Wirklichkeit wenig mehr bedeuten würde als eine Anhaltung, wollte man sich nicht zufrieden geben.

Das Problem der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher war nun zurückgestellt. Dem im Jahre 1907 erschienenen Buche Andersons „Criminals and Crime“ ist es nicht zum geringen Teil zuzurechnen, daß es wieder in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt wurde. Anderson beschäftigt sich lediglich mit der Frage nach der Behandlung der Berufsverbrecher. Hier genügt es, darauf hinzuweisen (Näheres bei Vambéry, S. 138 ff.), daß er (l. c. S. 25) folgenden Vorschlag machte: „Laßt ihn seine Strafzeit in der heute bestehenden Art und Weise verbüßen. Dann aber stellt ihn unter eine Disziplin von verschiedenem Charakter und gebt ihm unter der Bedingung seiner guten Führung und seines Fleißes jede Erleichterung, die mit der Ordnung im Gefängnis und mit sicherem Gewahrsam des Gefangenen vereinbar ist.“ Wir finden also bei Anderson eine klare Scheidung der Strafe für das in Frage stehende Delikt und der Maßnahme zum Schutze der Gesellschaft. Der zweite Teil der Anhaltung, der nur zum Schutze der Gesellschaft vollzogen wird, soll keinen Strafcharakter tragen.

Im Jahre 1908 brachte die Regierung einen Entwurf ein, der sich im ersten Teil mit der Behandlung jugendlicher Verbrecher, im zweiten mit der Anhaltung der Gewohnheitsverbrecher befaßt. Der zweite Teil dieses Entwurfes schreitet teils auf der Entwicklungslinie, auf der sich die Frage nach der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher seit dem Bericht des Komitees von 1895 bewegt hat, weiter, teils lehnt er sich an das in Australien geschaffene Vorbild an (siehe Goldschmidt 1, S. 103, Anmerkung 1, und S. 122 ff., Freudenthal 1, S. 254). Auch dieser Gesetzentwurf stieß, wie sein Vorläufer im Jahre 1904, auf erhebliche Widerstände im

Parlament. Die Regierung sah sich genötigt, an manchen Punkten wesentliche Änderungen vorzunehmen¹⁾. Nur dadurch konnte es vermieden werden, daß diesem Entwurf das gleiche Schicksal zuteil wurde wie dem von 1904. Der Entwurf wurde noch im selben Jahre Gesetz. Die Neuerungen, die das Gesetz im Vergleich zu dem Entwurf aufweist, werden an den geeigneten Stellen hervor gehoben werden.

II. Der Prevention of Crime Act von 1908

Der zweite Teil des Prevention of Crime Act von 1908 (8 Edw. 7. c. 59)²⁾ handelt in den §§ 10 ff. von der Anhaltung „der Gewohnheitsverbrecher“. Eine Definition des Begriffes „Gewohnheitsverbrecher“ gibt das Gesetz ebensowenig wie § 8 des Entwurfes (A. M. Vambéry, S. 142). Nur soviel läßt es erkennen, daß nur jener unter diesen Begriff fallen kann, der ein Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes begangen hat (§ 10, I). Unter Verbrechen (crime) versteht es jede „felony“ sowie eine Reihe anderer Delikte, die im Gesetz erschöpfend aufgezählt sind³⁾. Insbesondere mag hier erwähnt sein, daß auch gewisse Vergehen (misdemeanour) (Larceny Act von 1916 [6 und 7 Georg 5. c. 50], § 28) unter den Begriff „crime“ fallen. Eines solchen Vergehens macht sich z. B. schuldig, wer bei Nacht angetroffen wird und entweder ohne gesetzliche Rechtfertigung, deren Nachweis der Angeklagte zu erbringen hat, Einbruchswerkzeuge in seinem Besitz hat oder in der Absicht, eine „felony“ zu begehen, sein Gesicht geschwärzt hat usw. Wer keines dieser „crimes“ begangen hat, kann kein Gewohnheitsverbrecher sein. Darüber hinaus bemüht sich das Gesetz nicht, den Inhalt des Begriffes Gewohnheitsverbrecher festzulegen, es setzt ihn vielmehr als allgemein bekannt und auch als jedem Angeklagten geläufig voraus. Dieser ist ja nach dem Gesetz sogar in erster

¹⁾ Vgl. Weidlich, der seinen Ausführungen den Text der Bill in der vom Spezialausschuß (Standing Committee) abgeänderten Form zugrunde gelegt hat. Die von Weidlich benützte Fassung der Bill bildet somit das Mittelglied zwischen der Fassung der ursprünglich eingebrachten Bill und dem im weiteren behandelten endgültigen Gesetzestext.

²⁾ Der englische Text ist in Goldf. Arch. 57, S. 263 ff. abgedruckt. Übersetzung von Rosenfeld in Bd. 27 der Guttentagschen „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“, 1909. Vgl. weiters Archbold, S. 1400 ff.; Behrend, S. 290; v. Hentig, S. 404; Hobhouse, S. 441 ff.; Kenny, S. 509; Kriegsmann 3, S. 307; Mezger, S. 149 ff.; Ruggles-Brise 2, S. 49 und Sattelmacher, S. 653.

³⁾ Siehe den Zusatzartikel (Schedule), der am Ende des Gesetzes abgedruckt ist. An die Stelle des dort genannten § 58 des Larceny Act von 1861 ist § 28 des Larceny Act von 1916 getreten. Vgl. Archbold, S. 632, 1401.

Linie berufen, zu entscheiden, ob er selbst ein Gewohnheitsverbrecher ist oder nicht: § 10 (I) „Wird jemand im ordentlichen Verfahren (on indictment) wegen eines Verbrechens, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde, verurteilt und gibt anschließend daran der Verbrecher (offender) zu oder wird von der Jury festgestellt, daß er ein Gewohnheitsverbrecher (habitual criminal) ist.“

Insbesondere muß betont werden, daß auch § 10 (2) keine Definition enthält, wie aus dem Wortlaut des Gesetzes zu ersehen ist: § 10 (2) „Niemand soll (zu ergänzen ist: durch die Geschworenen) als Gewohnheitsverbrecher erklärt werden, wenn nicht (unless) die Geschworenen auf Grund der Beweisaufnahme finden,

a) daß er seit der Erreichung des Alters von 16 Jahren vor der Verurteilung wegen des Verbrechens, dessen er zur Zeit angeklagt ist, schon mindestens dreimal wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, mögen diese Vorverurteilungen vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sein, und daß er beharrlich (persistantly) ein unehrliches (dishonest) oder verbrecherisches (criminal) Leben führt, oder

b) daß er bei einer solchen früheren Verurteilung als Gewohnheitsverbrecher erklärt und zu Sicherungshaft (Preventive Detention) verurteilt wurde.

Auch die Mehrheit des Kriminal-Appellhofes hat sich (in R. v. Charles Leslie Norman 18 CAR 81) dafür entschieden, daß § 10 (2) keine Definition, sondern nur „gewisse Voraussetzungen oder Garantien im Interesse des Angeklagten (safeguards)“ enthalte. (A. M. v. Hentig.) Nur für den Fall, daß der Angeklagte nicht zugibt, daß er ein Gewohnheitsverbrecher ist und sonach die Geschworenen diese Frage zu entscheiden haben, stellt hier der Gesetzgeber negative Beweisregeln auf. Auf diese Weise sucht er die Rechtssphäre des Angeklagten gegen willkürliche Verletzungen zu schützen: Ausschließlich dann, wenn die Voraussetzungen von § 10 (2) a) oder b) gegeben sind, kann die Jury den Angeklagten als Gewohnheitsverbrecher erklären. Mit der Bejahung des Vorliegens dieser Voraussetzungen ist aber keineswegs die der Frage, ob der Angeklagte Gewohnheitsverbrecher ist, mit gesetzlicher Notwendigkeit verbunden. Vielmehr hat die Jury erst auf Grund dieser Voraussetzungen nunmehr über letztere Frage zu entscheiden.

Gemäß § 10 (2) a) ist erforderlich, daß der Angeklagte schon mindestens dreimal wegen eines Verbrechens im Sinne des Prevention of Crime Act verurteilt worden ist. Gleichartigkeit des Rückfalles ist nicht erforderlich. Weiters ist notwendig, daß der Angeklagte „beharrlich ein unehrliches oder verbrecherisches Leben

führt“. Ein „unehrlicher“ Lebenswandel genügt also. (R. v. Charles Leslie Norman 18, CAR 81.)

Endlich muß der Angeklagte gegenwärtig ein solches Leben führen. Gegenwärtig, das heißt zur Zeit, da er wegen des letzten von ihm begangenen Verbrechens verurteilt wurde. Zu berücksichtigen ist somit nicht nur der Zeitraum, der zwischen seiner letzten Entlassung aus der Strafe und der Begehung des Verbrechens liegt, dessen er eben schuldig gesprochen wurde, sondern auch der, der sich gegebenenfalls zwischen die Begehung dieses Deliktes und die Aburteilung einschiebt¹⁾. Der Entwurf zum Prevention of Crime Act forderte in § 8 (2) b) dagegen nur, daß der Verbrecher zur Zeit, da er das Verbrechen, für das er zu verurteilen ist, beging, beharrlich ein unehrliches oder verbrecherisches Leben geführt hat.

Gemäß § 10 (2) b) genügt es nicht, daß jemand bei einer früheren Verurteilung wegen eines Verbrechens als Gewohnheitsverbrecher erklärt wurde, es muß vielmehr dieser Erklärung auch die Verurteilung zu Sicherungshaft gefolgt sein. Dies ist insofern von Bedeutung, als das Gesetz nicht die Gewohnheitsverbrecher schlechthin, sondern nur eine bestimmte Klasse unter ihnen zu Sicherungshaft verurteilt wissen will.

Nicht über jeden, der entweder selbst zugibt, ein Gewohnheitsverbrecher zu sein, oder bei dem die Geschworenen in diesem Sinn ihren Wahrspruch fällen, soll Preventive Detention verhängt werden. Diese Maßregel soll gemäß § 10 (1) vielmehr nur jenem Gewohnheitsverbrecher gegenüber zur Anwendung kommen, der wegen des Verbrechens, dessen er eben schuldig gesprochen wurde, zu Penal Servitude verurteilt wird und von dem weiters das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, „daß es wegen seiner verbrecherischen Gewohnheiten und wegen seines Lebenswandels im Interesse des Gesellschaftsschutzes (for the protection of the public) ratsam (expedient) sei, ihn für eine längere Reihe von Jahren in Verwahrung zu nehmen.“ Von zwei Bedingungen ist es also abhängig, ob ein Gewohnheitsverbrecher zu Preventive Detention verurteilt werden kann: Der Angeklagte muß ein Gewohnheitsverbrecher sein, dessen Verwahrung wegen seiner verbrecherischen Gewohnheiten usw. im Interesse des Gesellschaftsschutzes geboten erscheint; weiters muß das Verbrechen, dessen der Gewohn-

¹⁾ So auch der Kriminal-Appellhof in R. v. Turner 3, CAR 103, R. v. Henry Wilson 8, CAR 20, R. v. Alfred Brown 9, CAR 161, R. v. Young 9, CAR 185, R. v. Peter Summers 10, CAR 11, R. v. Eldred James Wood 12, CAR 29, R. v. Ch. L. Norman 18, CAR 81. Dagegen stellen ungenau z. B. auf die Zeit, da das zur Aburteilung stehende Verbrechen begangen wurde, ab: R. v. James Keane and David Watson 8, CAR 12, R. v. Frederick Williams 8, CAR 49, R. v. Jones 15, CAR 20.

heitsverbrecher eben schuldig gesprochen wurde, so schwer sein, daß er zu „Penal Servitude“ verurteilt wird, deren Mindestausmaß drei Jahre beträgt. Über den Gewohnheitsverbrecher, bei dem diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, kann (may) (§ 10, I) das Gericht Preventive Detention verhängen; ein „Muß“ besteht für das Gericht auch einem so qualifizierten Gewohnheitsverbrecher gegenüber nicht. (Vgl. insbesondere R. v. Vincent 15 CAR 19 und R. v. Harris usw. 16 CAR 91.)

Das Gericht bestimmt die Höchstdauer der Verwahrung innerhalb des gesetzlichen Rahmens, der eine solche im Ausmaße von fünf bis zu 10 Jahren vorsieht. Der Regierungsentwurf hatte in § 8 (1) absolut unbestimmte Verurteilung vorgesehen (during His Majesty's pleasure). Ihre Einführung scheiterte jedoch am Widerstand des Parlaments.

Ein zu Preventive Detention Verurteilter hat während ihres Vollzuges ebenso wie während des Vollzuges der Penal Servitude in jeder Hinsicht als ein wegen eines Verbrechens (felony) Verurteilter zu gelten. (§ 10 (1).)

Seit dem Inkrafttreten des Prev. of Crime Actes von 1908 bis inklusive 1922 wurden 714 Verbrecher zu Preventive Detention verurteilt, 98% von ihnen im Anschluß an ein Bereicherungsdelikt, der Rest im Anschluß an Verurteilung wegen Brandstiftung und Körperverletzung. Nur in zwei Fällen wurde Preventive Detention nach einem Sittlichkeitsverbrechen (rape) verhängt. In 83% von diesen 714 Fällen verurteilte das Gericht den Verbrecher wegen des in Frage stehenden Verbrechens zu drei Jahren Penal Servitude, also zu dem Mindestausmaße, und in 82½% dieser Fälle verhängte es über ihn als Gewohnheitsverbrecher das Mindestmaß an Preventive Detention, nämlich fünf Jahre (siehe Statistics für die Jahre 1909 bis 1922). Im Jahre 1922, dem letzten Jahre, für das die „Criminal Statistics“ bisher erschienen sind, wurden von 482 zu Penal Servitude Verurteilten 33 als Gewohnheitsverbrecher zu Preventive Detention verurteilt.

Erwähnt mag hier noch werden, daß nicht nur an den Verbrechern, die durch das Gericht hiezu verurteilt wurden, die Sicherungshaft vollzogen wird, daß vielmehr der § 12 (1) dem Secretary of State die Befugnis erteilt, unter bestimmten Umständen Penal Servitude in Preventive Detention umzuwandeln. (Im Entwurf nicht vorgesehen.) Eine solche Umwandlung kann er bei Verbrechern vornehmen, die zu mindestens fünf Jahren Penal Servitude verurteilt wurden, bereits wenigstens drei Jahre ihrer Strafe in Penal Servitude verbüßt haben und die ihm „Habitual Criminals“ im Sinne des Prevention of Crime Act von 1908 zu sein

scheinen. Die Gesamtzeit, die der Verbrecher in Penal Servitude und in Preventive Detention verbringt, darf in diesen Fällen nicht länger sein als die Dauer der ursprünglich verhängten Penal Servitude. Die Prison Commissioners haben 1920 dem Minister des Innern vorgeschlagen, von dieser Befugnis ausgiebigen Gebrauch zu machen. Im Jahre 1921 z. B. hat dann der Minister in 16 Fällen Penal Servitude in Preventive Detention umgewandelt.

Das Verfahren zur Feststellung des Sicherungsanspruches (vgl. Behrend, S. 292 ff.) erhält seinen Anstoß durch die Polizeibehörde. (Über deren Organisation und den Wirkungskreis vgl. Gerland 3, S. 872 ff., und die dort angeführte Literatur.) Aus der Zahl derjenigen, gegen die Anklage wegen eines Verbrechens im Sinne des Prevention of Crime Act erhoben wird, wählt die Polizei jene aus, welche ihr nach Art ihres Vorlebens und ihrer gegenwärtigen Lebensführung Habitual Criminals zu sein scheinen. In einem Zirkular vom 21. Juni 1911 gibt der Minister des Innern eine Anweisung, nach welchen Gesichtspunkten die Polizei diese Auswahl zu treffen habe. Nur diejenigen, aber auch alle diejenigen wegen eines Verbrechens Beschuldigten seien auszuwählen, bei welchen nicht nur die in § 10 (2) a) erwähnten Bedingungen, sondern im allgemeinen auch noch drei weitere Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Beschuldigte muß über 30 Jahre alt sein. Unter diesem Alter könne der Fall kaum je so hoffnungslos sein, um die Zuflucht-nahme zu Preventive Detention zu rechtfertigen.

b) Der Beschuldigte muß mindestens einmal eine in Penal Servitude bestehende Strafe verbüßt haben. Wenn Penal Servitude noch nicht vergeblich zur Anwendung gekommen ist, werde es im allgemeinen nicht in der Ordnung sein, die verlängerte Strafe (punishment) Penal Servitude plus Preventive Detention vorzuschlagen.

c) Endlich muß das Verbrechen, das dem Beschuldigten zur Zeit zur Last gelegt wird, ein schweres (substantial and serious) sein.

Nur aus schwerwiegenden Gründen sollte die Polizeibehörde auch dann einen Fall aufgreifen, wenn diese Zusatzbedingungen nicht erfüllt sind.

Die so ausgewählten Fälle werden dem Direktor of Public Prosecutions (eine Art Staatsanwalt, vgl. Gerland 3, S. 867 ff.) vorgelegt, der eine weitere Auswahl trifft. Nur wenn dieser seine Zustimmung erteilt (1922 z. B. erteilte er sie in 58% der ihm vorgelegten Fälle), kann in die Anklage wegen des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens der Zusatz aufgenommen werden, der Angeklagte sei ein Habitual Criminal. (§ 10 (4) a.) Weiters ist erforderlich, daß der Angeklagte mindestens sieben Tage vor

der Verhandlung eine schriftliche Verständigung davon erhält, daß die Absicht besteht, gegen ihn die Anklage, daß er Gewohnheitsverbrecher sei, zu erheben. In diese Verständigung sind die früheren Verurteilungen und die anderen Tatsachen, auf welche die Anklage gegründet werden soll, aufzunehmen. (§ 10 (4) b)¹⁾.) Hiedurch soll der Angeklagte in die Lage versetzt werden, seine Gegenbeweise vorzubereiten.

Die Hauptverhandlung (vgl. R. v. Harris usw. 16 CAR 91) hat sich vorerst nur auf das Verbrechen selbst zu erstrecken. (§ 10 (4), Absatz 1.) Eine Voreingenommenheit der Geschworenen, die etwa durch die Kenntnis der Tatsache, daß der Angeklagte auch beschuldigt ist, ein Gewohnheitsverbrecher zu sein, hervorgerufen werden könnte, soll dadurch vermieden werden. Bekennt sich der Angeklagte des Verbrechens, dessen er angeklagt ist, schuldig oder lautet der Wahrspruch der Geschworenen auf schuldig, so ist nunmehr auf die Frage einzugehen, ob der Angeklagte ein Gewohnheitsverbrecher ist. (§ 10 (4), Absatz 1.) Diese Frage kann auf zweierlei Art ihre Erledigung finden. Einmal dadurch, daß der Angeklagte auf die Frage des Richters, ob er ein Gewohnheitsverbrecher sei, dies zugibt. Andernfalls hat dieselbe Jury (R. v. Hunter 15 CAR 69, R. v. Jennings 74 JP. 245), die eben den Angeklagten des Verbrechens schuldig befunden hat, auf Grund der nunmehr stattfindenden Beweisaufnahme darüber zu entscheiden. Ist festgestellt, daß der Angeklagte ein Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht, insoweit die oben (S. 36 ff.) angeführten Voraussetzungen gegeben sind, den Angeklagten zu Preventive Detention verurteilen. (§ 10 (1).) In einem und demselben Urteil wird Penal Servitude für das in Frage stehende Verbrechen sowie Preventive Detention verhängt (R. v. Walker 5 CAR 231, R. v. Turner 3 CAR 103). Der zu Preventive Detention Verurteilte kann gegen das Urteil Berufung beim Kriminal-Appellhof einlegen (§ 11).

III. Der Vollzug der Preventive Detention

Der Vollzug der Preventive Detention (vgl. v. Hentig, S. 406 ff., Hobhouse, S. 444 ff., Ruggles-Brise 2, S. 52 ff., Wintle) schließt sich an den der Strafe unmittelbar an. (§ 13, I.) Der Prevention of Crime Act enthält über die Ausgestaltung des Vollzuges der Preventive Detention nur einige knappe Bestimmungen; er be-

¹⁾ Vgl. insbesondere R. v. Harris usw. 16 CAR 91, R. v. Frank Fawcett 74 JP. 444, R. v. Waller 74 JP. 81, R. v. Turner 3 CAR 103, R. v. Charles Leslie Norman 18 CAR 81.

schränkt sich darauf, die großen Linien zu ziehen, in einigen Strichen ihre Eigenart zu zeichnen, und überläßt es im übrigen dem Secretary of State for the Home Department, im Verordnungswege den Vollzug in seinen Einzelheiten zu regeln. § 13 (2) bestimmt, daß die Verwahrten einer weniger strengen Behandlung (less rigorous treatment) zu unterwerfen seien als die Sträflinge unter Penal Servitude, und § 13 (3) fügt hinzu: „Die Verwahrten sind solchen disziplinären und bessernden Einflüssen zu unterwerfen und mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, die am besten geeignet erscheinen, ihnen die Fähigkeit und den Willen zu geben, sich bei der Entlassung einen ehrlichen Lebensunterhalt zu verdienen.“ (Im Entwurf fehlte eine entsprechende Bestimmung.) Es soll somit nach Kräften an der Besserung der Verwahrten gearbeitet werden.

Weiters bestimmt § 13 (2) noch, daß diejenigen, an denen die Preventive Detention vollzogen wird, in irgendeinem Gefängnis (prison) oder Teil eines Gefängnisses, das durch den Secretary of State für diesen Zweck ausersehen wurde, eingesperrt werden sollen. Tatsächlich befinden sich die weiblichen Gewohnheitsverbrecher im Gefängnis zu Liverpool, wo ein eigener Teil für sie reserviert ist. Eine Anstalt für sie zu errichten war nicht nötig, da sich nie mehr als fünf oder sechs weibliche Gewohnheitsverbrecher gleichzeitig in Detention befinden. Dagegen wurde für die männlichen auf der Insel Wight eine eigene Anstalt erbaut. Hier kommt der Vollzug der Sicherungshaft rein zur Auswirkung, und so wollen wir im folgenden unsere Untersuchung auf den Vollzug der Detention beschränken, wie er in dieser Anstalt „Camp Hill“ sich findet.

Die Anstalt, in der die Sicherungshaft vollzogen wird, führt die offizielle Bezeichnung Camp Hill Preventive Detention Prison. Die vom Direktor (Governor) erstrebte Umänderung des Wortes „Prison“ in „Colony“ oder „Settlement“ wurde bisher noch nicht genehmigt. Camp Hill Prison untersteht mit allen übrigen „Prisons“ der Leitung der „Commissioners of Prisons“, der Zentralgefängnisbehörde im Ministerium des Innern.

Camp Hill wurde im Jahre 1912 eröffnet. Es ist etwa zwei Kilometer nördlich von Newport, in unmittelbarer Nachbarschaft des Convict Prisons Parkhurst (Strafanstalt zum Vollzug der Penal Servitude), inmitten einer schönen waldreichen Landschaft gelegen und hat die denkbar günstigsten klimatischen Verhältnisse. Von hohen Mauern umschlossen, bietet es derzeit Raum zur Aufnahme von 400 Sicherungshäftlingen. Tatsächlich befanden sich 1923 bis 1924 durchschnittlich 136 Verwahrte dort. Camp Hill hat eine

von dem normalen englischen Prison grundverschiedene Bauweise: Nicht die übliche Sternform, vielmehr eine Reihe selbständiger, einstöckiger Gebäude, die bei aller Schlichtheit doch in ihrer Aufstellung im Raum und in ihrer Form auch dem Schönheitsempfinden Rechnung tragen. Durch geschickte Gruppierung der Bauten inmitten von Rasenflächen und Blumenbeeten sowie durch Gliederung der Fassaden wurde es möglich, den Eindruck des Monotonen fernzuhalten. In den Baulichkeiten, die der Unterbringung der Verwahrten, gesondert nach ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Graden des Vollzuges der Sicherungshaft dienen, befindet sich je eine bestimmte Anzahl Zellen, ein gemeinsamer Waschraum, sowie ein Gemeinschaftsraum und, angegliedert, Arbeitsräume. Neben diesen Gebäuden stehen noch innerhalb der Umfassungsmauern das Verwaltungs-, das Wirtschaftsgebäude mit der Küche, das Badhaus und die Kirche.

Den Aufsichtsdienst versehen unter der Leitung des Direktors eine Reihe von nur mit einem verborgen getragenen Gummiknüttl bewaffneten Aufsehern, die aus jenen der „Convict Prisons“ ausgewählt werden. Außerhalb der Anstalt patrouillieren ein bis zwei mit Karabinern bewaffnete Posten.

Der Vollzug der Detention war so, wie wir ihn heute vor uns sehen, keineswegs schon im Jahre 1912 gestaltet; wir sehen vielmehr etwas langsam Gewordenes vor uns¹). Die Gefängnisverwaltung hat nicht vom Anfang an den Vollzug bis in seine Einzelheiten starr festgelegt; sie hat sich vielmehr damit begnügt, im Sinne des Gesetzes von 1908 einen allgemein gehaltenen Rahmen aufzustellen. Preventive Detention war ein Novum, dem man mit vorsichtigen Schritten nähergetreten ist; erst mit fortschreitender Kenntnis des Materials, an dem die Detention vollzogen werden sollte, hat sich der Vollzug allmählich weiter und weiter ausgestaltet. Auch heute ist die Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen, vielmehr werden von Jahr zu Jahr Neuerungen versucht, die im allgemeinen die Tendenz aufweisen, den Verwahrten größere Freiheit zu gewähren, neue Mittel in den Dienst der Besserung zu stellen und den Vollzug zu verbilligen.

Der Vollzug ist progressiv gestaltet²). Wird ein zu Sicherungshaft Verurteilter nach verbüßter Strafe in Camp Hill eingeliefert,

¹) Die Entwicklung zeigt sich zum Teil auch aus einem Vergleich dieser Ausführungen mit denen v. Hentigs, S. 406 ff.

²) Rules (1), (2): Progressiv, wenn auch in anderer Weise, wird jetzt auch Penal Servitude — in vier „Stages“, I., II., III. und „Special Stage“ — vollzogen. Die Ausführungen Goldschmidts 1, S. 113 ff., sind durch eine Neuregelung teilweise überholt. Vgl. Report 5, 1922, S. 73 ff.

so wird er zunächst in den Normalgrad (Ordinary Grade) eingeteilt. Er erhält die in Schnitt und Farbe von der Sträflingskleidung verschiedene Werktags- und die aus braunem Tuch gearbeitete Sonntagskleidung sowie Sonntagsschuhe, Hausschuhe und Bettzeug. Dann wird er in die ihm zugewiesene Zelle geführt. Diese Zellen sind geräumiger als die in den Local- und Convict-Prisons und haben vor allem im Gegensatz zu diesen eines der in englischen Wohnhäusern allgemein üblichen Schubfenster aus klarem Glase, das sich ungefähr einen Meter über dem Boden befindet und lediglich mit vier Eisenstäben versehen ist. Das Öffnen und Schließen ist den Verwahrten nach eigenem Gutdünken gestattet. Die Einrichtung der Zelle besteht aus einem Bett mit Federmatratze, einem Tisch, einem Stuhl, einem Bücherregal, einem Bettvorleger und einem Spiegel. Das Aufstellen von Photographien der Angehörigen ist gestattet. (Vgl. dagegen die Beschreibung der Gefangenzelle bei Hobhouse, S. 88 ff. und 95 ff.)

Nach der Einkleidung wird der Verwahrte zum Direktor geführt. Den Inhalt dieser ersten Unterredung, die meist in Abwesenheit des Aufsichtspersonals stattfindet, glaube ich am besten mit den Worten des Direktors selbst wiedergeben können: „Ich erkläre sorgfältig das ganze System, dessen Ziel nicht in Erniedrigung, sondern in der Wiederaufrichtung besteht. Ich lege ihm (dem neuangekommenen Verwahrten) nahe, mit seiner Vergangenheit abzuschließen und einer glücklichen Zukunft entgegenzusehen, indem ich ihm auseinandersetze, daß wir hier alle bereit sind, ihm zu helfen, wenn er uns nur auf halbem Wege entgegenkommen will.“ (Wintle, S. 8.)

Der Verwahrte erhält Arbeit nach seiner Eignung und wird möglichst in einem Handwerk unterrichtet, das ihm bei seiner Entlassung eine Verdienstmöglichkeit geben soll. So werden die Verwahrten in der (siehe auch Rules 4) Schlosserei, Buchbinderei, Schusterei und Schneiderei oder als Bäcker und Köche, ferner in der Gärtnerei und Sämerei, beim Ackerbau und besonders auch in der Landrodung in der Umgebung der Anstalt beschäftigt. Die zu schwerer Arbeit körperlich Ungeeigneten besorgen das Flicken und Stricken. Die Vertrauenswürdigen unter den Verwahrten verrichten, wenn sie Fleiß und gute Führung versprechen, ihre Arbeit allein oder in Gruppen (Honour Parties), ohne ständige Beaufsichtigung¹⁾. Seit den ersten Versuchen in dieser Richtung

¹⁾ Seit neuerem nach den Erfolgen in Camp Hill auch in den Strafanstalten durchgeführt. Auch im folgenden werden wir öfters Neuerungen im Vollzug der Penal Servitude zu erwähnen haben, die an den der Preventive Detention erinnern. Das ist daraus zu erklären, daß die Commissioners

wurde die Zahl der „on their honour“ Arbeitenden ständig vermehrt, und im Report 5 von 1923 (S. 28) lesen wir bereits, daß die meisten der Verwahrten auf diese Weise ohne ständige Aufsicht arbeiten. Dadurch soll die Freude an der Arbeit und die Selbstachtung erhöht, das Verantwortlichkeitsgefühl gestärkt werden. Die große Mehrzahl der Leute rechtfertigt das in sie gesetzte Vertrauen: Qualitativ und quantitativ bessere Arbeit wird von ihnen geleistet. Durch dieses System wurde eine Verringerung des Aufsichtspersonals und damit eine bedeutende Verminderung der Vollzugskosten erreicht.

Die Arbeitszeiten sind ähnlich denen in den Strafanstalten. Während der Freizeit sowie auch während der Arbeit ist den Verwahrten das Sprechen gestattet¹⁾. Nach Schluß der Arbeit gehen sie ohne Beaufsichtigung in ihre Zellen zurück. Je nach der Arbeitsleistung erhält der Verwahrte eine tägliche Prämie von einem bis drei Pence²⁾. Die Hälfte des Wochenverdienstes kann auf Einkäufe in der Kantine³⁾ (Pfeifen, eine bestimmte Quantität Tabak, Obst, Marmelade, Gewürze usw.) verwendet, die andere Hälfte kann gespart oder den Anverwandten geschickt werden; auch steht es dem Verwahrten frei, aus seinem Verdienst Zahnbehandlung zu bestreiten oder bis zu acht Bücher, Mal- oder Modelliermaterial zur Beschäftigung in der freien Zeit zu kaufen. Auch der Ankauf eines Heftes und Bleistiftes kann gestattet werden. (Siehe auch Rules 4, 5, 6.)

Die Freizeit verbringt der Verwahrte vorerst in seiner Zelle; dort nimmt er auch die Mahlzeiten ein. Die Verpflegung (Rules 11) ist besser, reichlicher und abwechslungsreicher als in den Strafanstalten, weil im Gegensatz zu diesen der Speisenzettel nicht ein für allemal für jeden Tag der Woche festgesetzt ist.

Für die täglichen Waschungen steht der für jeden Zellenblock gemeinsame Waschraum mit kaltem und warmem Wasser

of Prisons Camp Hill in vieler Hinsicht als Musteranstalt betrachten und die dort gewonnenen Erfahrungen auch auf den Strafvollzug übertragen. Aus diesem Vorgehen resultiert eine langsam fortschreitende Angleichung des Vollzuges der Penal Servitude an den der Preventive Detention.

¹⁾ Neuerdings wird auch im Strafvollzug die „Silence Rule“ nicht mehr so streng wie bisher gehandhabt. In gewissen Grenzen ist das Sprechen erlaubt. Vgl. Report 5, 1922, S. 72.

²⁾ Arbeitsprämien wurden in den Strafanstalten 1912 abgeschafft, für den „Special Stage“ aber 1921 bis 1922 wieder eingeführt. Report 5, 1922, S. 74.

³⁾ Die Einrichtung der „Kantine“ ist auch für die Convicts im „Special Stage“ neuerdings geschaffen. Siehe Report 5, 1922, S. 74.

zur Verfügung¹⁾; in der Kantine kann sich der Verwahrte ein Sicherheitsrasiermesser kaufen²⁾. Die Haare werden ihm nicht kurz geschoren³⁾. Einmal in jeder Woche ist ein Pflichtbad vorgesehen, öfters Baden ist gestattet.

Camp Hill besitzt kein eigenes Krankenhaus. Die Kranken werden in die Krankenabteilung des benachbarten Convict Prison Parkhurst abgegeben, wo sie unter Penal-Servitude-Disziplin gestellt werden und die gewöhnlichen Sträflingskleider erhalten. Die als schwachsinnig erkannten Verwahrten werden für dauernd an Parkhurst abgegeben.

In Camp Hill ist ein eigener Lehrer angestellt und ein mit Parkhurst gemeinsamer Seelsorger. Sonntags findet in der katholischen und in der englischen Kirche Camp Hills Gottesdienst statt (vgl. auch Rules 10), während dessen die Aufsichtsbeamten in der letzten Bankreihe sitzen⁴⁾.

Die Bibliothek von Camp Hill umfaßt 2000 Bände, davon besteht ungefähr die eine Hälfte aus illustrierten Zeitschriften, die andere aus Romanen, je ein Viertel sind belehrenden und erbaulichen Inhaltes. Jeder Verwahrte erhält gleichzeitig fünf Bücher, drei belletristische oder erbauliche, die wöchentlich, und zwei belehrende, die einmal im Monat ausgetauscht werden können⁵⁾. Weiters erhält jeder Verwahrte die Wochenausgabe einer Zeitung⁶⁾. Bibel und Gebetbuch werden jedem für die Dauer der Verwahrung übergeben.

Es werden ab und zu Konzerte, Vorträge⁷⁾ und Unterhaltungen veranstaltet (siehe Rules 10); insbesondere wird Wert darauf gelegt, die Monotonie des Sonntags durch ernste Musik, Vorträge usw. zu unterbrechen. Der Direktor strebt sogar die Errichtung einer Radiostation sowie die Erwerbung eines kinematographischen

¹⁾ Für Convicts im 3. Stage wurden nunmehr an Stelle der früher üblichen kleinen Blechwaschschüsseln Waschtische eingeführt. Siehe Report 5, 1922, S. 73.

²⁾ Das Rasieren ist nunmehr auch den Convicts im 3. Stage gestattet. Siehe Report 5, 1922, S. 73.

³⁾ So seit neuerem auch in den Gefängnissen (Local Prisons). Siehe auch Hobhouse, S. 138.

⁴⁾ So jetzt auch in Convict Prisons, während früher die Aufseher erhöhte Sitze entlang der Sitzreihen der Sträflinge hatten, um diese während des Gottesdienstes beobachten zu können.

⁵⁾ Die Bibliothek steht dem Convict nur in bedeutend beschränkterem Ausmaß zur Verfügung.

⁶⁾ Der Convict, der den Special Stage erreicht hat, kann sich nunmehr eine solche Wochenausgabe kaufen. Siehe Report 5, 1922, S. 74.

⁷⁾ So auch neuerdings in beschränktem Ausmaß für Sträflinge vom 2. Stage aufwärts. Siehe Report 5, 1922, S. 73.

Apparates an. Er hebt besonders den läuternden Einfluß der Musik hervor und behauptet, auf der Brücke der Musik den seelischen Kontakt in einzelnen besonders hartnäckigen Fällen mit den Verwahrten hergestellt zu haben. (Report 5, 1923, S. 73.)

Den Verwahrten ist zu bestimmter Zeit und an bestimmten Orten das Rauchen gestattet¹⁾.

Die Verwahrten können monatlich je einen Brief absenden und erhalten sowie je einen weiteren Brief bei ihrer Aufnahme und zu Weihnachten; ebenso ist ihnen ein monatlich einmaliger Besuch durch ihre Angehörigen gestattet oder an seiner Stelle ein weiterer Brief²⁾. Die Briefe werden in Umschlägen ohne Aufdruck abgesendet. Die Besuche finden in einem gewöhnlichen Zimmer³⁾ im Beisein einer Aufsichtsperson statt. Händeschütteln, Kuß und Umarmung am Beginne und am Ende der Unterredung sind gestattet. Eine Leibesvisitation des Verwahrten, wie sie in den Strafanstalten vorgeschrieben ist (vgl. Hobhouse, S. 324), findet weder regelmäßig nach dem Besuch, noch sonst in bestimmten Zeitabschnitten statt, sondern nur bei dringendem Verdacht, daß der Verwahrte im Besitz unerlaubter Gegenstände ist.

Hat sich ein Verwahrter tadellos geführt und fleißig gearbeitet, so erhält er nach sechs Monaten ein Zeugnis (Certificate) vom Direktor. (Vgl. Rules 2.) Ein „Marksystem“, wie in den Strafanstalten, besteht in Camp Hill nicht. Der Direktor verteilt die Zeugnisse nach freiem Ermessen; dadurch soll bessere Individualisierung ermöglicht werden⁴⁾. Mit diesem ersten Zeugnis ist eine Belohnung von fünf Schilling englischer Währung verbunden. Dieser Betrag steht dem Verwahrten zur freien Verfügung; er kann hiefür insbesondere auch in der Kantine Einkäufe besorgen, jedoch nie mehr als für vier Schilling pro Woche. Weiters erhält nun der Verwahrte das Recht, seine Mahlzeiten in dem jedem

¹⁾ So jetzt auch Convicts im Special Stage. Siehe Report 5, 1922, S. 74.

²⁾ Siehe Rules 12. Briefverkehr und Besuche für Convicts bedeutend beschränkter. Siehe Report 5, 1922, S. 75.

³⁾ Besuche in Strafanstalten werden im allgemeinen in eigenen Zellen abgestattet. Besuch und Besucher sind durch zwei engmaschige Gitter getrennt, zwischen denen die Aufsichtsperson sitzt. Siehe Hobhouse, S. 210 ff.

⁴⁾ In den Convict Prisons erfolgt der Aufstieg von einem „Stage“ zum nächsten (siehe oben Anmerkung ²⁾, S. 41) automatisch nach Erwerb der nötigen Anzahl „Marks“. Seit neuerem ist es aber dem Governor überlassen, zu bestimmen, welche der Privilegien des Special Stage oder ob überhaupt irgendwelche von ihnen dem in den Special Stage wie bisher automatisch Aufrückenden zuteil werden sollen. Vgl. Report 5, 1922, S. 74. Nach dem Muster der Preventive Detention größere Individualisierung des Vollzuges der Penal Servitude.

Zellenblock angegliederten Gemeinschaftsraum einzunehmen¹). Einer der Verwahrten hat diesen in Ordnung zu halten und den Tisch für die von der Arbeit Kommenden zu richten; meistens ist der Tisch mit Blumen aus der Anstaltsgärtnerei geschmückt. Die Gemeinschaftsräume sind geräumig und luftig, im Winter gut geheizt. Das Betragen der Leute im Gemeinschaftsraum soll durchwegs gut sein.

Weitere musterhafte Aufführung vorausgesetzt, folgen in Abständen von je sechs Monaten die weiteren Zeugnisse (vgl. Rules 2). Mit dem zweiten ist außer einer neuerlichen Belohnung von fünf Schilling die Erlaubnis verbunden, die Abende nach Schluß der Arbeit (zirka drei Stunden) im Gemeinschaftsraum zu verbringen²). In diesem wird geraucht und geplaudert und stehen Brettspiele³) zur Verfügung. In einem durch ein Fenster mit dem Gemeinschaftsraum verbundenen Zimmer befindet sich zwar ein Aufsichtsorgan, das den Raum übersehen, die Gespräche der Verwahrten jedoch, da das Fenster geschlossen ist, nicht hören kann. Das dritte Zeugnis bringt eine Belohnung von fünf Schilling und räumt dem Verwahrten das Recht ein, ein Stück Garten in der gestatteten Arbeitszeit von vier Wochenstunden nach eigenem Gutdünken zu bebauen. Die Früchte dieses Gartens werden von der Anstalt zu Marktpreisen übernommen. Der Betrag wird dem Verwahrten nach Abzug der Auslagen für die Sämereien gutgeschrieben⁴) und kann zur Hälfte zu Einkäufen in der Kantine verwendet werden. Die Werkzeuge für die Gartenbearbeitung stellt die Anstalt bei. (Vgl. Rules 7.)

Hat ein Verwahrter zwei Jahre in der Anstalt verbracht, so kann er das vierte Zeugnis erwerben, das ihn vom Normalgrad in den Spezialgrad versetzt (Rules 2). Wie mit jedem Zeugnis eine Auszeichnung auf der Bluse in Form eines Streifens verbunden ist, so sind auch die dem Spezialgrad Angehörigen durch eigene Abzeichen kenntlich. Die so Ausgezeichneten wohnen in einem gesonderten Block. Eine räumliche Absonderung der Verwahrten findet also nur nach ihrer Zugehörigkeit zum Normal- oder Spezial-

¹) Neuerdings auch für Convicts im Special Stage, soweit es der Platz gestattet. Siehe Report 5, 1922, S. 74.

²) So nunmehr auch für Convicts vom 2. Stage aufwärts zwei- bis dreimal in der Woche und für Convicts im Special Stage nach Möglichkeit öfter. Siehe Report 5, 1922, S. 74.

³) So jetzt auch für Convicts vom 2. Stage aufwärts. Siehe Report 5, 1922, S. 74.

⁴) Nach Möglichkeit erhalten nunmehr auch die Convicts im Special Stage einen Gartenanteil und haben die Möglichkeit, die Gartenprodukte an die Anstalt zu verkaufen. Siehe Report 5, 1922, S. 74.

grad statt, nicht aber nach Alter, Art der verbrecherischen Neigung oder dergleichen¹⁾. Mit dem Aufrücken in den Spezialgrad erhält der Verwahrte die Erlaubnis, vierzehntägig einen Brief zu schreiben und einen Besuch zu empfangen, mehr Tabak zu kaufen und nicht nur im Gemeinschaftsraum, sondern auch in seiner Zelle zu rauchen. Er kann nun sein ganzes Wocheneinkommen bis zum Betrage von vier Schilling zu Einkäufen verwenden. Der Verwahrte im Spezialgrad erhält eine Tageszeitung. Unter den Angehörigen dieses Grades werden Debatten und Konzerte usw. veranstaltet²⁾.

Der Prevention of Crime Act von 1908 sieht im § 14 (4) und (5) die Aufstellung eines Beratungskomitees zur Überwachung des Besserungserfolges vor. Dieses „Advisory Committee“ (vgl. Rules 14, Hobhouse, S. 454, und Ruggles-Brise 2, S. 53 ff., Andrews, S. 19 ff.) hat die Aufgabe, sich mit den einzelnen Verwahrten, insbesondere mit denen des Spezialgrades, eingehend zu befassen und dem Secretary of State die Auswahl der zur bedingten Entlassung Geeigneten zu ermöglichen. Es besteht aus sechs von letzterem ernannten, unbezahlten Mitgliedern. Fällt eines derselben aus, so bringen die übrigen ein neues in Vorschlag. Das Komitee ist von der Verwaltungsbehörde gänzlich unabhängig. Es ist aus Rechtsanwälten, Friedensrichtern, Medizinern, Offizieren usw., vor allem aus Männern, die über eine gewisse Menschenkenntnis verfügen, zusammengesetzt. Der Direktor gehört dem Komitee nicht an³⁾, ist aber bei den Sitzungen anwesend und erstattet ebenso wie der Seelsorger Bericht. Im übrigen sind auch Direktor und Komitee voneinander gänzlich unabhängig. Sie treffen sich vierteljährlich in Camp Hill, sehen in diesen Sitzungen jeden Mann nach seiner Aufnahme und weiterhin mindestens einmal im Jahre. Weiters besuchen die Mitglieder die Verwahrten auch einzeln so oft als möglich außerhalb der Vollsitzungen. Das Komitee hat das Recht, jeden Verwahrten jederzeit allein zu sprechen. Wenn ein Verwahrter den Spezialgrad erreicht hat, so wird ihm besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Hat er sich durch einige Zeit gut geführt und hält ihn das Beratungskomitee für der bedingten Entlassung würdig, so versetzt ihn der Direktor in die „Parole Lines“, eine Art „Zwischenanstalt“,

¹⁾ In den Strafanstalten findet eine Sonderung der Erstbestraften (Star Class) von den bereits Vorbestraften (Intermediate Class) und dieser wieder von den schlechtesten Elementen (Recidivist Class) statt. (Vgl. Hobhouse, S. 317 ff., und Ruggles-Brise 2, S. 40 ff.)

²⁾ Ebenso jetzt für Convicts vom 3. Stage aufwärts. Siehe Report 5, 1922, S. 74.

³⁾ Nach § 11 (2) der Bill war der Direktor ex officio Mitglied des Advisory Committee.

deren, wenn auch unvollkommene Vorläufer in den später aufgegebenen irischen Zwischengefängnissen zu finden sind. (Vgl. Aschrott I, S. 299ff., v. Holtzendorff I, S. 64 ff., Engel, S. 24ff.) Der Zweck der „Parole Lines“ besteht darin, den Verwahrten unter Bedingungen zu stellen, die zum Leben in der Freiheit einen allmählichen Übergang bilden; es wird ihm eine gewisse Verantwortung aufgebürdet, er wird größeren Versuchungen ausgesetzt. Dadurch wird eine Möglichkeit geschaffen, sein Verhalten in dieser der strikten Beaufsichtigung mehr und mehr entzogenen Lebensweise kennenzulernen und so dem Advisory Committee der Schluß ermöglicht, ob der Verwahrte gebessert ist und ob von ihm bei, wenn auch nur bedingter Rückkehr in die Freiheit ein Abstehen vom Verbrechen zu erwarten sei.

Die „Parole Lines“ sind außerhalb der hohen Anstaltsmauer von Camp Hill gelegen und von einer nur kaum mannshohen Mauer umschlossen. Sie bestehen derzeit aus 16 aneinandergebauten „Cabins“, deren jede von einem Verwahrten bewohnt wird, der tagsüber auch den Schlüssel hiezu besitzt. Die Cabins enthalten ein kleines Wohnschlafzimmer, in dem sich neben Bett, Tisch usw. ein bequemer Armstuhl befindet. An diesen Raum schließt eine kleine Küche, ausgestattet mit einem einflammigen Gasherd, dem Teetopf und einigem Kochgeschirr, an diese ein Raum mit dem Wasserklosett an. Die 16 Cabins haben einen eigenen Gemeinschaftsraum.

In diesem Stadium des Vollzuges stehen die Verwahrten überhaupt nicht mehr unter ständiger Überwachung. Sie beteiligen sich nach wie vor an der allgemeinen Arbeit, erhalten ihre Verpflegung aus der Anstaltsküche, verbessern sich aber ihr Nachtmahl, das sie in ihrer Zelle einnehmen, nach Belieben auf ihrer eigenen Kochgelegenheit. Die Kochutensilien kaufen sie teils aus ihren Einnahmen in der Kantine, teils liefert sie ihr Gartenanteil. Die Zeit nach dem Nachtmahl verbringen sie nach Belieben in ihren Zellen, im Gemeinschaftsraum oder in jenem weitläufigen Teil der Anstaltsgärten, der sich innerhalb der oben erwähnten niedrigen Umfassung befindet. Den Leuten steht es auch frei, diese Abendstunden noch der Bearbeitung ihres Gartenanteils zu widmen.

Das Verhalten der Verwahrten in den „Parole Lines“ wird im allgemeinen als einwandfrei bezeichnet. Obwohl sich dort schon mehrere hundert Verwahrte monatelang aufgehalten haben, so haben doch noch fast keine Fluchtversuche stattgefunden. Dies mag freilich auch damit zusammenhängen, daß die Leute der Entlassung in nächster Zeit entgegensehen und daß sie wohl wissen, daß ein Entkommen auf der kleinen Insel Wight fast unmöglich ist.

Verletzungen der Anstaltsdisziplin oder der Anstaltsordnung werden durch den Entzug einzelner oder mehrerer der zahlreichen Privilegien für bestimmte oder unbestimmte Zeit (siehe Rules 9), durch Abschluß in der Zelle bis zu drei Tagen, Kostschmälerungen, durch Rückversetzung in eine niedrigere Stufe des Vollzuges oder in einen niedrigeren Grad bestraft. Weiters besteht noch der sogenannte Disziplinargrad (Disciplinary Grade). Ein eigenes Gebäude dient zur Aufnahme der in den Disziplinargrad Versetzten. Eine solche Versetzung bedeutet im großen und ganzen Penal Servitude. Der Verwahrte erhält die Kleidung eines Convict, die in Strafanstalten verabreichte Kost, verliert sämtliche Privilegien des Normal- oder Spezialgrades, erhält keinerlei Arbeitsprämie, zur Außenarbeit oder zur Arbeit mit Verwahrten anderer Grade wird er nicht zugelassen, für ihn gilt das Schweigegebot. Nur in jedem dritten Monat ist ihm ein Brief oder ein Besuch gestattet. Weitere Verschärfungen sind ebenso wie in den Strafanstalten vorgesehen. Die Versetzung in den Disziplinargrad erfolgt nicht nur als Disziplinarstrafe, sondern auch dann, wenn einer der Verwahrten, auch ohne sich etwas zuschulden kommen zu lassen, einen schlechten Einfluß auf die Mitverwahrten ausübt (Rules 3). Ebenso können in den Disziplinargrad diejenigen verbracht werden, deren bedingte Entlassung aus irgendeinem Grunde widerrufen wird. In der Regel haben diese die ersten sechs Monate ihres neuerlichen Aufenthaltes in Camp Hill im Disziplinargrad zuzubringen (Rules 15).

Trotz der vielen Freiheiten, die die Verwahrten in Camp Hill genießen, wird das Vertrauen, das auf sie gesetzt wird, nur selten mißbraucht. Disziplinarstrafen sind im allgemeinen seltener als in den Strafanstalten. Während in den letzten fünf Jahren (1920 bis 1924) 21% aller Convicts Disziplinarstrafen erhielten, wurden nur 13% der Verwahrten disziplinar bestraft. Das Jahr 1924, für sich allein genommen, zeigt allerdings ein weniger günstiges Verhältnis. In diesem Jahre wurden nämlich 21% der Verwahrten im Gegensatz zu 16% der Convicts disziplinar bestraft. Die leichteren Disziplinarstrafen kann der Direktor der Anstalt im eigenen Wirkungskreis, die einschneidenderen jedoch nur das „Board of Visitors“ (§ 13 (4) Prevention of Crime Act), (Rules 13) verhängen. Die Mitglieder dieser Aufsichtskommission werden vom Secretary of State für drei Jahre ernannt. Zwei Mitglieder müssen Friedensrichter sein. Tatsächlich sind es die meisten unter ihnen; alle sind unbezahlt. Eines oder mehrere der Mitglieder haben die Anstalt monatlich zu besuchen. Vollsitzungen der Kommission sind so oft als möglich abzuhalten. Ihre Mitglieder haben zu jeder Zeit in jedem Teil

der Anstalt Zutritt, können jeden der Verwahrten allein sprechen und haben Einsicht in die Bücher. Vom Advisory Committee ist diese Kommission vollständig unabhängig, doch sind wenigstens einige der Mitglieder dieser Kommission auch gleichzeitig Mitglieder des Beratungskomitees (§ 14 [4]). Die Aufsichtskommission ist, wie bereits erwähnt, mit Disziplinarstrafgewalt ausgerüstet. Weiters ist sie dazu berufen, Beschwerden der Verwahrten entgegenzunehmen, den Betrieb in der Anstalt im allgemeinen zu überwachen und etwaige Mißstände den Prison Commissioners anzuzeigen.

Die Kosten, die mit dem Vollzug der Verwahrung verbunden sind, sind bedeutend größer als die des Vollzuges der Penal Servitude. Sie betragen im Jahre 1923 bis 1924 £ 116 pro Kopf gegen £ 68, die auf jeden Convict entfielen (siehe Report 5, 1924, S. 90). Zum Teil erklären sich diese Mehrauslagen aus der besseren Haltung der Verwahrten, aus den Arbeitsprämien, aus den Zertifikatgeldern und aus den höheren Kosten der Fürsorge bei der Entlassung aus der Verwahrung. In allererster Linie sind sie aber aus der Größe des Postens „Aufsichtspersonal“ zu erklären. Während der auf die bessere Verpflegung usw. zurückzuführende Unterschied in den letzten Jahren ziemlich konstant geblieben ist, hat sich der Unterschied in den Kosten der Beaufsichtigung stark verringert. Dieser betrug z. B. im Jahre 1921 bis 1922 noch £ 97 (siehe Report 5, 1922, S. 71), im Jahre 1922 bis 1923 war er bereits auf £ 45 (siehe Report 5, 1923, S. 95) gefallen, während er 1924 nur noch £ 28 betrug. Größtenteils hat zu dieser Kostenverringerung auch die Einführung der Honour Parties (siehe oben, S. 42 f) beigetragen. Ein weiteres Herabgehen ist zu erwarten.

IV. Entlassung aus der Preventive Detention

Nach § 14 (1) ist der Minister des Innern verpflichtet, „wenigstens einmal innerhalb dreier Jahre den Zustand, das Vorleben und die Verhältnisse eines jeden Verwahrten im Hinblick darauf zu untersuchen, ob dieser vorläufig entlassen werden soll, und wenn ja, unter welchen Bedingungen“. Er hat nach § 14 (2) die Befugnis, jeden Verwahrten jederzeit vorläufig zu entlassen (discharge on licence), wenn er überzeugt ist, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach (that there is a reasonable probability) vom Verbrechen abstehen und ein nützliches (useful) arbeitsames Leben führen wird oder daß er weiterhin die Fähigkeit nicht mehr besitzt, Verbrechen zu begehen oder endlich, daß seine Entlassung aus anderen Gründen wünschenswert ist. Welche Gründe es wünschenswert

erscheinen lassen können, einen Verwahrten, bei dem die Wahrscheinlichkeit besteht, daß er weitere Verbrechen begehen wird und der auch die Fähigkeit hiezu besitzt, vor Ablauf seiner durch das Gericht festgesetzten Verwahrungszeit in Freiheit zu setzen, sagt das Gesetz nicht.

Hat so auch der Minister des Innern die Möglichkeit, einen Verwahrten jederzeit, auch unmittelbar nach der Einlieferung, vorläufig zu entlassen, so wird doch von dieser Befugnis nur ganz ausnahmsweise Gebrauch gemacht. Bisher erfolgte die vorläufige Entlassung im allgemeinen, wenn die in § 14 (2) erwähnten Bedingungen gegeben waren, und unter der Voraussetzung, daß der Verwahrte bis dahin den Spezialgrad erreicht hat, frühestens im dritten Jahre der Verwahrung. Nunmehr hat der Minister des Innern infolge der schlechten Erfahrungen, die unter den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt mit den bedingt Entlassenen gemacht wurden, angeordnet, daß der Zeitpunkt der vorläufigen Entlassung im allgemeinen etwas hinaufgerückt werde. (Siehe Report 5, 1924, S. 22.)

Die vorläufige Entlassung erfolgt immer unter bestimmten Bedingungen. Der Minister des Innern ist nach § 14 (6) befugt, diese nach eigenem Ermessen festzusetzen. Meist sind es folgende: 1. Der Entlassene hat sich unter die Aufsicht der „Central Association for the Aid of discharged Convicts“ zu stellen. 2. Er darf seine Adresse nicht verändern, ohne von dieser hiezu Erlaubnis erhalten zu haben. 3. Er muß die Unterweisungen bezüglich Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit der Arbeit befolgen, hat sich auf Wunsch zu melden, und endlich 4. er hat sich jeder deliktischen Handlung zu enthalten, darf mit übel beleumundeten Personen (persons of bad character) nicht verkehren und muß ein nüchternes, arbeitssames Leben zur Zufriedenstellung der Central Association führen. (Siehe Wintle, S. 17.)

Diesen allgemeinen Bedingungen können noch weitere nach Lage des einzelnen Falles hinzugefügt werden. So kann in den Entlassungsschein (Licence) z. B. die Bedingung aufgenommen werden, daß sich der Entlassene alkoholischer Getränke vollständig zu enthalten habe, wenn bekannt ist, daß er frühere Verbrechen unter dem Einfluß des Alkohols begangen hat; oder es kann ihm, wenn er Verbrechen in einer bestimmten Gegend begangen hat, der Aufenthalt in dieser Gegend verboten werden. (Siehe Wintle, S. 17.)

Die Bedingungen für die vorläufige Entlassung von Sträflingen (Convicts) und für die aus Preventive Detention Entlassenen (§ 14 (7) Prevention of Crime Act 1908) unterscheiden sich wesentlich von-

einander. Der Convict hat sich monatlich bei der Polizei zu melden und ihr jeden Aufenthaltswechsel bekanntzugeben¹⁾. Außerdem wird er verpflichtet, keine deliktische Handlung zu begehen, mit übel beleumundeten Personen nicht zu verkehren und kein müßiges, liederliches Leben ohne ersichtliche, durch ehrlichen Verdienst erworbene Mittel zu führen (vgl. Goldschmidt 1, S. 101 ff.). Während also die Licence des aus der Preventive Detention Entlassenen ein bestimmtes positives Verhalten fordert, ist den Bedingungen der Licence des Sträflings Genüge getan, wenn er sich periodisch bei der Polizei meldet und bestimmte Dinge nicht tut (ebenso Ruggles-Brise 2, S. 54 ff., und Hobhouse, S. 472, siehe auch S. 457 ff.). Die Licence für den Verwahrten gestattet im Interesse des Gesellschaftsschutzes Aufenthaltswechsel nur mit Erlaubnis des Bevollmächtigten der Central Association; die Licence des aus Penal Servitude Entlassenen begnügt sich mit der Bekanntgabe des Aufenthaltsortes. Endlich, und das ist wohl der wesentlichste Unterschied der beiden erwähnten Arten bedingter Entlassung, unterstellt die Licence den aus der Sicherungshaft Entlassenen nicht der Meldepflicht an die Polizei, sondern lediglich der Aufsicht und Fürsorge der Central Association. (Vgl. Hobhouse, S. 458.)

Während sich schon seit vielen Jahren um jeden aus einem der Local Prisons²⁾ Entlassenen irgendeiner, der diesen Gefängnissen angegliederten Sträflingsfürsorgevereine³⁾ annahm und ihm bei den ersten Schritten in der wiedererlangten Freiheit behilflich war, bestand für die aus den Convict Prisons nach langjähriger Penal Servitude Entlassenen eine solche organisierte Hilfe nicht. Manchmal sorgte für sie einer der genannten Vereine, in vielen Fällen fanden sie jedoch keine hilfreiche Unterstützung. Diesem Mangel abzuhelfen, wurde im Jahre 1911 die „Central Association for the Aid of discharged Convicts“ vom damaligen Minister des Innern ins Leben gerufen. (Über die Gründung und den Wirkungskreis der Central Association vgl. Rosenfeld 1, S. 431. Weiters siehe insbesondere Reports 6, Ruggles-Brise 2, S. 54 ff., 174, Hobhouse,

¹⁾ Davon ist er auch heute, nach Gründung der Central Association in der Regel nicht befreit. (Siehe Report 6, 1912, S. 11 f., und 1919, S. 4.) Dies muß besonders hervorgehoben werden, da man nach Rosenfeld 1, S. 431, den Eindruck gewinnen könnte, als sei der bedingt entlassene Sträfling von der Beaufsichtigung durch die Polizei befreit.

²⁾ Local Prisons sind die Anstalten, die zur Verbüßung der Gefängnisstrafe (Imprisonment) in erster Linie bestimmt sind, während die Convict Prisons der Verbüßung der Penal Servitude dienen.

³⁾ Über ihre Entwicklung, Organisation und ihre Funktionen vgl. Aschrott 2, S. 10 ff., Hobhouse, S. 467 ff., Ruggles-Brise 2, S. 164 ff.

S. 473.) Die meisten der bestehenden Sträflingsfürsorgevereine traten ihr bei. Die Association hat ihren Sitz in London, ihre Vertreter in allen Teilen Englands. Präsident ist der jeweilige Minister des Innern; der Rat (Council) der Association setzt sich aus Vertretern der einzelnen beigetretenen Gefangenenfürsorgevereine zusammen. Die Auslagen werden aus staatlichen Mitteln bestritten. Die Aufgabe der Association war vorerst, jedem aus Penal Servitude Entlassenen, soweit er ihre Hilfe in Anspruch nahm und er deren würdig war, Unterstützung bis zu seiner Einordnung in das normale Leben zu bieten. Hiezu gesellte sich bald die weitere, auch die aus Preventive Detention Entlassenen zu betreuen und ihre Schritte zu überwachen. Die Beamten (agents) der Gesellschaft, welchen diese Aufgabe obliegt, sind teils unbezahlte Mitglieder der Sträflingsfürsorgevereine, teils, soweit solche nicht vorhanden sind, teilweise oder ganz entlohnte Beamte der Association.

Die Arbeit der Central Association setzt bereits vor der bedingten Entlassung ein. Zwei Monate vorher besucht der Assistant Director der Association (Direktorstellvertreter) den Verwahrten und bespricht mit ihm unter vier Augen die Aussichten für den Fall der Entlassung, wobei er ihn dahin zu beeinflussen sucht, daß er nicht mehr auf das Feld seiner ehemaligen verbrecherischen Tätigkeit zurückkehre, nimmt seine Wünsche in bezug auf die Art der Arbeit, die er nach seiner Entlassung ergreifen möchte, und hinsichtlich des Aufenthaltsortes entgegen. Diesen Wünschen wird soweit als möglich Rechnung getragen. Endlich wird dem Verwahrten bei dieser Gelegenheit für einen Anzug das Maß genommen, den er nebst einer doppelten Garnitur Unterwäsche und einem Paar Schuhe bei der Entlassung ausgefolgt erhält. Die bedingte Entlassung erfolgt erst dann, wenn für den arbeitsfähigen Verwahrten Arbeit gefunden ist. Bei der Entlassung erhält dieser eine Fahrkarte nach seinem künftigen Aufenthaltsort sowie den nötigen Reiseproviant. Am Bestimmungsort angekommen, erwartet ihn der Beamte der Association des betreffenden Ortes, dem er zur Aufsicht übergeben worden ist. Dieser hat für ihn in der Zwischenzeit eine Arbeitsgelegenheit und eine Unterkunft ausfindig gemacht, führt ihn in seinen neuen Arbeitsplatz ein und versieht ihn mit dem nötigen Handwerkszeug und mit Arbeitskleidern. Weiter bleibt er mit dem Verwahrten in möglichst enger Fühlung, steht ihm mit Rat und Hilfe zur Seite und sucht ihn vor Rückfall zu bewahren. Ohne seine Erlaubnis darf der Entlassene seine Adresse nicht verändern. Dem Beamten hat er sich nach dessen Wünschen von Zeit zu Zeit vorzustellen. Dieser führt über den Lebenswandel und das Fortkommen des Entlassenen genaue Aufzeichnungen

und sendet periodisch Bericht an den Zentralsitz der Association nach London. Die Zentralstelle sammelt alle Daten über den Verwahrten und erstattet Bericht an den Minister des Innern (§ 15 (1), Prevention of Crime Act 1908) und ebenso an das Advisory Committee.

Diejenigen unter den bedingt Entlassenen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung zu einer Arbeit, die ihnen zum Erwerb des Lebensunterhaltes dienen kann, nicht geeignet sind, werden nicht unter die Aufsicht der Central Association gestellt, sondern der Armenbehörde oder aber, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, einem entsprechenden Asyl direkt übergeben.

Die bedingte Entlassung kann jederzeit vom Minister des Innern nach eigenem Ermessen, auch bei guter Führung, widerrufen werden. In diesem Falle hat der Entlassene in die Anstalt zurückzukehren, widrigenfalls er eingeliefert wird. Entzieht er sich der Aufsicht der Central Association oder verletzt er die Bedingungen, unter denen er entlassen wurde, so hat er dadurch die Entlassung eo ipso verwirkt und ist in die Anstalt einzuliefern. Das zuständige Bezirksgericht (court of summary jurisdiction) kann, wenn unter Eid ausgesagt wird, daß ein Entlassener die ihm gestellten Bedingungen verletzt hat, einen Haftbefehl ausstellen und den Entlassenen nach der Feststellung, daß die Entlassung tatsächlich verwirkt ist, in jedes Gefängnis einliefern lassen, bis sich Gelegenheit ergibt, ihn in eine zum Vollzug von Preventive Detention bestimmte Anstalt abzuschicken. Die Zeit, die der Entlassene unter guter Führung in der Freiheit verbringt, wird ihm auf die Zeit der Preventive Detention, zu der er verurteilt wurde, angerechnet, dagegen nicht die Zeit, die sich zwischen Widerruf oder Verwirkung der Entlassung und seine Einlieferung einschiebt. (§ 15 (2, 3, 4, 5), Prevention of Crime Act 1908.)

Der Minister des Innern kann einen bedingt Entlassenen jederzeit endgültig entlassen und hat ihn endgültig zu entlassen, wenn er durch fünf Jahre seit seiner bedingten Entlassung die Bedingungen der Licence befolgt und vom Verbrechen Abstand genommen hat¹⁾. In dem Augenblick, da die Zeit der Preventive Detention, zu der ein Gewohnheitsverbrecher durch das Gericht verurteilt wurde, abgelaufen ist, geht die bedingte Entlassung automatisch in eine endgültige über. Die Entlassung hat von vornherein unbedingt zu erfolgen, wenn der Verwahrte die ganze Zeit der Preventive Detention, zu der er verurteilt wurde, in der Anstalt verbracht hat. Auch in einem solchen Falle wird sich die

¹⁾ § 16. Der Entwurf enthielt über die endgültige Entlassung keine Bestimmung.

Central Association des Entlassenen, soweit dieser der Hilfeleistung würdig erscheint, annehmen. Das Band zwischen ihm und der Association ist freilich nur ein schwaches, da sich der Entlassene jederzeit der Aufsicht der Association, der gegenüber er als unbedingt Entlassener keinerlei Verpflichtung hat, entziehen kann.

Ist allerdings der Verwahrte unge bessert und nur wegen des Ablaufes der Zeit der Verwahrung, zu der er verurteilt wurde, entlassen worden und sind von ihm nach seinen Äußerungen, seinem Verhalten usw., weitere Verbrechen zu erwarten, so nimmt sich seiner die Association nicht an. Einem Arbeitsgeber kann sie ihn ja nicht empfehlen.

V. Erfolg der Preventive Detention

Trotzdem seit den ersten bedingten Entlassungen aus Preventive Detention bereits 12 Jahre verflossen sind, ist es noch schwer, ein genaues Bild über ihren Erfolg und den Erfolg der sich anschließenden Fürsorge zu erhalten (vgl. Andrews, S. 19 ff., Hobhouse, S. 459 ff., Ruggles-Brise 2, S. 56 f., weiters die „Reports“ 5 und 6). Die Anhaltung in Preventive Detention ist eine zeitlich beschränkte, kann sie doch immer nur auf höchstens zehn Jahre erfolgen. Tatsächlich kann sie in mehr als 82% der Fälle über fünf Jahre nicht ausgedehnt werden (siehe oben, S. 37), auch wenn der Gefährliche innerhalb dieser Zeit nicht ungefährlich geworden sein sollte. Unter den aus der Preventive Detention Entlassenen finden wir also solche, die als gebessert oder als unschädlich neben solchen, die nur wegen Ablauf der urteilmäßig festgesetzten Dauer der Preventive Detention entlassen wurden.

Es ist offensichtlich, daß die Dauerhaftigkeit des Erfolges in erster Linie von den jeweiligen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt abhängt. Je schlechter diese sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Gebesserte wieder gefährlich wird. Während des Krieges waren die Arbeitsverhältnisse in England ausgezeichnet, Arbeitskräfte wurden überall gesucht, hohe Löhne bezahlt, viele der Entlassenen traten in die Armee ein. Die Zahl der Gebesserten war dementsprechend hoch; sie wurde noch 1919 für die bis zum September 1917 Entlassenen ersten zweihundert Verwahrten mit nicht weniger als 67% angegeben, wobei sich also auch die zuletzt Entlassenen mindestens eineinhalb Jahre in Freiheit befanden (Report 6, 1919, S. 6 ff.). Aber das Blatt mußte sich in dem Augenblick wenden, als bald nach Friedensschluß die Arbeitslosigkeit in England immer größeren Umfang annahm. Auf die abnorm günstigen äußeren Verhältnisse folgten abnorm ungünstige

die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt unvermindert andauern¹⁾. So zeigen denn auch die letzten statistischen Feststellungen über den Besserungserfolg kein so günstiges Bild mehr (Report 5, 1924, S. 22). Von sämtlichen seit der Eröffnung von Camp Hill bis zum 30. Juni 1923 377 „on licence“ Entlassenen waren bis zum 31. März 1924 52% rückfällig geworden. Das Betragen von weiteren 14% ist nicht zufriedenstellend, so daß teilweise die bedingte Entlassung widerrufen wurde, wenn sie auch nicht rückfällig geworden sind. Nichts Nachteiliges wurde von den restlichen 34% bekannt. Von diesen sind 8% gestorben, von 15% hat man seit 1921 nichts mehr gehört. Eine Anzahl von ihnen dürfte England verlassen haben, ein Teil gestorben sein. Der wohl nicht geringe Rest kann als gebessert betrachtet werden, da, soweit sie in England verblieben sind, von ihnen der Satz gelten dürfte: „Keine Nachricht, gute Nachricht.“ Von 11% endlich ist es sicher, daß sie weiterhin als gebessert angesehen werden können. Leider läßt die statistische Zusammenstellung nicht erkennen, wie groß unter diesen bis zur Aufnahme dieser Zahlen die Anzahl der schon vor Jahren und die Anzahl der erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit Entlassenen ist.

Dritter Teil

Die Behandlung der chronisch erhöht Gefährlichen

I. Verhältnis des Begriffes „chronisch erhöht Gefährlicher“ zu dem des Gewohnheitsverbrechers und des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers

Die ÖstE von 1912 und 1922, die DE von 1919 und 1925 sowie der SchwE von 1918 enthalten eine Reihe von Sicherungsmitteln. Solche gegen die Gruppe der chronisch erhöht Gefährlichen, die wir zum Gegenstand unserer Untersuchung gemacht haben, finden wir jedoch nicht; wenigstens ist keine der Personengruppen, gegen die die Entwürfe sichernde Maßnahmen vorsehen, expressis verbis so bezeichnet. Wohl aber finden wir darinnen sichernde Maßnahmen gegen Gewohnheitsverbrecher. So befaßt sich der DE von 1919 in den §§ 100 ff. sowie der ÖstGE von 1922 in den §§ 88 ff. mit der „Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“. Ebenso hat der DE von 1925 in § 45 die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zum Gegenstande. Der SchwE von 1918 regelt in Art. 40 die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, der Prevention of Crime Act von 1908 in Teil 2 die Detention des Habitual Criminal.

¹⁾ Am 9. Juni 1925 waren in England 1,247.000 Arbeitslose.

Es ist offensichtlich, daß die Gruppe der Gewohnheitsverbrecher mit der der chronisch Gefährlichen eine gewisse Verwandtschaft aufweist. Was den Begriff „Gewohnheitsverbrecher“ betrifft, so kann als Gewohnheitsverbrecher nur ein Mensch bezeichnet werden, der ein Verbrechen, als Gewohnheitsverbrecher nur ein solcher, der es aus einer auf Gewohnheit beruhenden Disposition, Verbrechen zu begehen, begeht oder begangen hat. Unrichtig ist es dagegen meines Erachtens, wollte man die Merkmale der Rückfälligkeit oder der Gefährlichkeit als begriffswesentlich bezeichnen, mit anderen Worten, wollte man den Begriff des rückfälligen oder des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers mit dem des Gewohnheitsverbrechers schlechthin identifizieren.

Die assoziative Disposition, Verbrechen zu begehen, beruht dann auf Gewohnheit, wenn sie durch Einübung einer assoziativen Verletzungsreihe durch Wiederholung gefestigt wurde (siehe oben, S. 16 f.). Es ist nun klar, daß diese Einübung davon unabhängig ist, ob sich zwischen die einzelnen Wiederholungen Strafen oder auch nur Verurteilungen zu solchen einschalten oder nicht, mit anderen Worten, nicht jeder Gewohnheitsverbrecher ist begriffsnötig ein Rückfälliger. (Vgl. M. E. Mayer 2, S. 149.)

Der Gewohnheitsverbrecher war zur Zeit des Verbrechens Träger einer Verletzungsdisposition und daher chronisch gefährlich (siehe oben, S. 17 f.). Die Gefährlichkeit liegt schon in der Gewohnheitsmäßigkeit beschlossen und braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Von dem Zeitpunkt der Verbrechensbegehung ist aber der der Aburteilung wohl zu unterscheiden. Im Zeitpunkt der Aburteilung ist ein Verbrecher Gewohnheitsverbrecher, wenn und weil er ein Verbrechen aus einer auf Gewohnheit beruhenden Disposition begangen hat. Fraglich bleibt, ob er zur Zeit der Aburteilung noch Träger der Disposition und daher noch gefährlich ist oder ob er die Disposition in der Zwischenzeit durch irgendwelche Umstände verloren hat. Verstehen wir also unter Gefährlichkeit Gefährlichkeit zur Zeit der Aburteilung, und nur in diesem Sinne wird der Ausdruck verstanden, da ja die Gefährlichkeit im Augenblick der Tatbegehung eine Selbstverständlichkeit bedeutet, so müssen wir sagen, daß sie keineswegs ein wesentliches Merkmal des Begriffes Gewohnheitsverbrecher ist. Der Begriff „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ darf also nicht dem Begriff des Gewohnheitsverbrechers schlechthin gleichgesetzt werden.

Vergleichen wir den Begriff des Gewohnheitsverbrechers mit dem des chronisch erhöht Gefährlichen, so zeigt sich, daß beide um eine assoziative Verletzungsdisposition orientiert sind. Während aber bei dem aus dem Sicherungsgedanken entsprungenen Begriff

des chronisch erhöht Gefährlichen der Nachdruck darauf liegt, daß jemand Träger dieser Disposition ist, fällt unter den Begriff des Gewohnheitsverbrechers jeder, der Träger einer solchen Disposition war, soweit aus ihr ein Verbrechen entsprungen ist. Häufig, ja in der Regel, wird der Gewohnheitsverbrecher zur Zeit der Aburteilung auch ein chronisch erhöht Gefährlicher sein, da jede Disposition im allgemeinen eine gewisse Stetigkeit aufweist; wie sich jedoch aus dem eben Gesagten ergibt, ist dies keineswegs notwendig der Fall. Umgekehrt ist aber auch nicht jeder chronisch erhöht Gefährliche ein Gewohnheitsverbrecher. Dies ergibt sich aus verschiedenen Überlegungen, von denen hier vorderhand nur eine interessiert. Hat ein chronisch erhöht Gefährlicher ein Verbrechen begangen, so kann er es aus einer auf Gewohnheit beruhenden Disposition begangen haben, und zwar aus eben der Disposition, die ihn auch jetzt noch zum chronisch erhöht Gefährlichen stempelt. Es ist aber auch denkbar, daß er es unabhängig von seiner Disposition gesetzt hat; der chronisch erhöht Gefährliche ist z. B. zur Begehung von Sittlichkeitsdelikten disponiert, hat aber unter dem Druck abnormer äußerer Verhältnisse ein Vermögensdelikt begangen. Möglich ist ferner, daß die Entwicklung der Disposition erst von der Begehung des in Frage stehenden Deliktes den Ausgang genommen hat. „Der erste Schritt ist auch hier der schwerste, die Versuchung wächst und das moralische Gegengewicht schwächt sich ab; die Selbstkorruption schreitet vorwärts. Was schon einmal geschah und gelang, bereitet der Wiederholung den Boden und schließlich wurzelt sich der Hang zum Verbrechen fest ein“ (Nagler 2, S. 48, 49). In einem solchen Fall ist wohl chronisch erhöhte Gefährlichkeit gegeben; von einem Gewohnheitsverbrecher kann man aber nicht sprechen, da ja das Delikt, das den Anstoß zur Entwicklung der Disposition gegeben hat, selbst nicht aus einer auf Gewohnheit ruhenden Verletzungsdisposition entsprungen ist.

Es handelt sich somit beim Gewohnheitsverbrecher und beim chronisch erhöht Gefährlichen keineswegs um ein und denselben Begriff; es liegen vielmehr zwei sich kreuzende Begriffe vor, die streng auseinandergehalten werden müssen. Wegen des gemeinsamen Kernes ist die Gefahr ihrer Vermengung besonders groß. Einer Vermischung der Elemente beider Begriffe muß aber mit allen Mitteln vorgebeugt werden, sollen nicht Unreinheiten und Fremdkörper in jene Rechtsteile hineingetragen werden, in denen sie Verwendung finden.

Der Begriff des Gewohnheitsverbrechers ist dem Strafrecht entsprungen (vgl. Wahlberg, S. 161); dort hat er seine Berechtigung, sobald angenommen wird, daß die Schwere der Schuld durch

Begehung des Verbrechens aus einer bestimmten Disposition heraus beeinflußt wird. Ob sich hiedurch freilich die Schuld gerade erhöht (vgl. etwa Graf Gleispach 4, Bd. 18, S. 370, M. E. Mayer 2, S. 154), mag dahingestellt bleiben (vgl. Merkel, S. 328 ff.). Nach Liepmann 3, 1922, S. 131, ist es unbestritten, daß die Schuld des Gewohnheitsverbrechens mit jeder Bestrafung geringer wird. Er gelangt aber trotzdem zur Forderung erhöhter Strafe, da „die Gemeingefährlichkeit eines Täters als gleichberechtigter Faktor neben der Beurteilung seiner Schuld beachtet werden muß“. Wenn nun Liepmann glaubt, daß auch die Strafrechtspraxis die Strafen von diesem Standpunkt aus zemesse, so muß demgegenüber doch auf den wohlbegründeten Satz hingewiesen werden: „Die Tatsache, daß die Gerichte (den Gewohnheitsverbrechern gegenüber) sich nur selten entschlossen, auf das gesetzliche Höchstmaß oder diesem sich nähernde Strafen zu erkennen, vielmehr meist nur wenig über die geringsten gesetzlich zulässigen Strafen hinausgingen, ist eine in fast allen Kulturländern beobachtete Erscheinung“ („Begründung“ 1909, S. 356). Treffend bemerkt hiezu Löffler, S. 796: „Es scheint also doch, daß jene, die den lebenden Rückfälligen sehen, von seinem Verschulden eine ganz andere Vorstellung haben als die Herren am grünen Tisch (vgl. auch Mittermaier 3, Bd. 18, S. 339, 349, 375). Es muß daran festgehalten werden, daß der Begriff des Gewohnheitsverbrechens, soweit er im Strafrecht Verwendung findet, auf keinen Fall mit ihm außerwesentlichen Elementen versetzt werden darf. Aus dieser Überlegung heraus erscheint es auch unzulässig, den Begriff des Gewohnheitsverbrechens durch den des gefährlichen Gewohnheitsverbrechens zu ersetzen. Soweit man annimmt, daß dadurch, daß ein Verbrechen aus einer Disposition hiezu begangen wurde, die Schuld erhöht wird, muß alle Gewohnheitsverbrecher schlechthin erhöhte Strafe treffen. Diesen Gedanken bringt in konsequenter Weise der ÖstE von 1922 in § 112 zum Ausdruck. Unzulässig vom Standpunkt des Vergeltungsstrafrechts aus ist es, die Strafschärfung für gewohnheitsmäßige Begehung eines Verbrechens von dem Vorhandensein von Gefährlichkeit, mithin von etwas in die Zukunft Hinüberspielendem abhängig zu machen, wie dies etwa der DE von 1919 in § 120 (dagegen auch Beling 3, S. 113) und nun auch wieder trotz der richtigen Anregung des ÖstGE, der DE von 1925 in § 77 tut (dagegen Beling 4, S. 356, vgl. Wachenfeld 1, S. 356). Hier muß auch der Versuch Allfelds, dem Begriff des Gewohnheitsverbrechens im Strafrecht größere Bedeutung zu verschaffen, erwähnt werden. Auf der Basis des Vergeltungsstrafrechts aufbauend, gelangt er (3, S. 16) zur Forderung, daß die „sogenannten Gewohnheits-

verbrecher, richtiger die Verbrecher aus eingewurzelter Neigung zum Verbrechen“, eben deswegen, weil bei ihnen die „Quelle der Verbrechen“ in einer „verbrecherischen Gesinnung“ besteht, strafrechtlich besonders scharf anzufassen seien (l. c. S. 13). „Die Berücksichtigung der verbrecherischen Gesinnung wird nun in der Weise einzusetzen haben, daß es in einer allgemeinen Bestimmung für den Fall der Feststellung, es sei die Tat aus solcher Gesinnung hervorgegangen, dem Richter zur Pflicht gemacht wird, dies zunächst bei der Strafbemessung in Ansatz zu bringen, und ferner in schweren Fällen statt auf Gefängnis auf Zuchthaus (etwa bis zu zehn Jahren) zu erkennen“ (2, S. 167). „Es wird aber noch weiter zu gehen sein“; in besonders schweren Fällen befürwortet Allfeld (3, S. 127 ff., 2, S. 169), vom Vergeltungsstandpunkt aus, lebenslange Freiheitsentziehung. Es mag zweifelhaft sein, ob eine solche Strafschärfung wirklich vom Vergeltungsstandpunkt aus gerechtfertigt werden kann. Aber Allfeld will sie nicht bei allen denjenigen eintreten lassen, „welche durch die begangene strafbare Handlung in Verbindung mit ihrem Vorleben oder durch die Häufung einer größeren Anzahl strafbarer Handlungen auch ohne Rücksicht auf ihr Vorleben bekundet haben, daß ihr strafbares Verhalten aus einer zur Begehung von Verbrechen neigenden Gesinnung hervorgegangen ist“, sondern er verlangt weiter noch, „daß sie für die Sicherheit der Gesellschaft gefährlich sind“. Diese Einschränkung scheint Allfeld (3, S. 16) dadurch geboten, daß ja Bedenken auftauchen könnten, „ob diese Neigung, die vielleicht noch die abzuurteilende Tat beherrscht hat, für die Dauer fortbestehe, und so erscheint es wohl nicht als überflüssig, die Gemeingefährlichkeit besonders zu fordern“. Hier gleitet Allfeld in Gedankengänge hinein, die mit der Vergeltungsidee nicht vereinbar sind. Nicht den Gewohnheitsverbrecher schlechthin, sondern nur den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher macht Allfeld zum Gegenstand der Strafschärfung. Die Gefährlichkeit erhält Einfluß auf die Strafbemessung und damit läuft Allfeld geradewegs der Schutzstrafe in die Arme, was er selbst noch (2, S. 187) ausdrücklich vermieden wissen wollte.

Wenn wir von einem Begriff erkannt haben, daß er für das Strafrecht tauglich, ja vielleicht sogar notwendig ist, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß er es auch für das Sicherungsrecht ist. Strafrecht und Sicherungsrecht sind eben zwei voneinander vollständig unabhängige Rechtsgebiete; das eine betrachtet, wie schon erwähnt, die Gegenwart als Abschluß der Vergangenheit, das andere hingegen sieht in ihr nur den Vorläufer der Zukunft. Aus diesem grundlegenden Unterschied zwischen beiden Rechtsteilen ist es

zu erklären, daß der für das Strafrecht brauchbare, reine, durch Gefährlichkeit nicht verfälschte Begriff des Gewohnheitsverbrechers für das Sicherungsrecht vollständig untauglich ist. Nur dort, wo Gefahr besteht, hat die staatliche Vorbeuge durch Sicherungsmittel einzusetzen. Der Gewohnheitsverbrecher ist aber keineswegs begriffsnotwendig zur Zeit der Aburteilung gefährlich. Wollten wir Sicherungsmittel gegen alle Gewohnheitsverbrecher schlechthin zur Anwendung bringen, so würde dies in gewissen Fällen einem Kampf mit Windmühlen gleichen. Es würden in den Sicherungsmitteln Gefährlichkeitsbekämpfungsmittel gegen Ungefährliche zur Anwendung gebracht.

Brauchbar für das Sicherungsrecht, wenn auch mangelhaft, ist hingegen der für das Strafrecht untaugliche Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Hier ist die Gefährlichkeit begriffswesentlich, staatliche Vorbeuge somit immer am Platze. So haben denn auch die DE von 1919 und 1925 in § 100 bzw. § 45 sowie der ÖstGE von 1922 in § 88 nicht den Gewohnheitsverbrecher schlechthin, sondern ausdrücklich den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zum Gegenstand der Sicherung gemacht. Die Schweiz spricht in ihrem Entwurf von 1918 in Art. 40 zwar von der „Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern“ ganz allgemein, versteht aber unter einem Gewohnheitsverbrecher ein Individuum, das einen Hang zu Vergehen¹⁾ bekundet, mithin gefährlich ist. Wenn freilich auch der Hang zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ganz allgemein dem Hang zu Vergehen gleichgestellt wird (dagegen auch v. Liszt 8, S. 394), so wird hiedurch der Rahmen der Gefährlichkeit gesprengt. Gegen Individuen, die zwar einen Hang zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu aufweisen, aber keinen Hang, das heißt keine Disposition zur Begehung von Verbrechen im weiteren Sinne des Wortes, mit Sicherungsmitteln vorzugehen, widerspricht dem obersten Grundsatz aller Sicherung: Vorbeuge nur gegen Gefährliche. Endlich will auch der Prev. of Crime Act von 1908 nicht über den Gewohnheitsverbrecher schlechthin Preventive Detention verhängen, sondern nach § 10 (1) nur über den Gefährlichen, nämlich über einen Gewohnheitsverbrecher, dessen Verwahrung wegen seiner verbrecherischen Gewohnheiten und seines Lebenswandels im Interesse des Gesellschaftsschutzes geboten erscheint (siehe oben, S. 36 ff.).

In welchem Verhältnis steht der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers zu dem des chronisch erhöht Gefährlichen ?

¹⁾ Der SchwE hat von einer Dreiteilung der strafbaren Handlung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen Abstand genommen und stellt lediglich den Vergehen die Übertretungen gegenüber. Siehe auch „Botschaft“, S. 7 f.

Die assoziative Verletzungsdisposition des Gewohnheitsverbrechers muß, wie schon der Name Gewohnheitsverbrecher besagt, in Gewohnheit gegründet sein, die des chronisch erhöht Gefährlichen hingegen kann nicht nur in Gewohnheit, sondern auch in einem generellen Vorsatz ihre Wurzel haben (siehe oben S. 16 ff. und 22 ff.). Wenn der SchwE von 1918 in Art. 40 unter einem Gewohnheitsverbrecher jeden verstanden wissen will, der einen Hang zu Vergehen im Sinne des SchwE bekundet, also jeden, der zu Vergehen disponiert ist, ohne Unterschied, ob diese Disposition in Gewohnheit oder in generellem Vorsatz gegründet ist, so bedeutet dies eine Erweiterung des Begriffes Gewohnheitsverbrecher, die dem Namen Zwang antut. Es wäre besser, kurz vom „Gefährlichen“ zu sprechen. So hat z. B. der ÖstE von 1912 den Ausdruck Gewohnheitsverbrecher vermieden und in § 38 einfach von Gemeingefährlichen gesprochen.

Unter den Begriff des chronisch erhöht Gefährlichen fallen nur Gefährliche, von denen wir nach der Richtung ihrer Disposition Verletzungen so hochwertiger Interessen zu erwarten haben, daß zur Abwehr ihrer Verletzung Vollschutz im Interesse der Gesellschaft gelegen ist (siehe oben, S. 22 ff.). Auch unter gefährlichen Gewohnheitsverbrechern werden im allgemeinen nicht alle gefährlichen Gewohnheitsverbrecher schlechthin verstanden (gewohnheitsmäßige Vagabunden, Bettler, Dirnen usw. werden nicht inbegriffen), sondern nur diejenigen, von denen infolge der Richtung ihrer Disposition Verletzungen hochwertiger Interessen in Aussicht stehen, also erhöht Gefährliche in unserem Sinne des Wortes.

Die Abstellung auf erhöhte Gefährlichkeit kommt in den Entwürfen sowie im Prev. of Crime Act freilich im allgemeinen nur indirekt zum Ausdruck: Sicherungsverwahrung wird auf solche Gewohnheitsverbrecher beschränkt, die ein schwerwiegendes verbrecherisches Vorleben hinter sich haben. Hat jemand aus seiner Verletzungsdisposition heraus bereits schwere Delikte begangen, so sind von ihm, die Fortdauer der Disposition vorausgesetzt, solche auch in Hinkunft zu erwarten.

Offenbar aus diesem Gedankengang heraus beschränken der DE von 1919 in § 100 in Verbindung mit § 120 und der ÖstGE von 1922 in § 88 in Verbindung mit § 112 die Sicherungsverwahrung auf gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens in erheblichen Freiheitsstrafen bestehende Vorstrafen, darunter mindestens eine Zuchthausstrafe erlitten haben. Ähnlich fordert der DE von 1925 in § 45 in Verbindung mit § 77 Vorverurteilungen zum Tod oder erhebliche Freiheitsstrafen. Im gleichen Sinne fordern die Entwürfe in den

genannten Paragraphen, daß das eben zur Aburteilung stehende Delikt ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen sei und die DE noch weiter, daß für dasselbe eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

Die so gezogene Grenze zwischen erhöhter und milderer Gefährlichkeit nimmt freilich einen reichlich tiefen Verlauf. Es genügt, daß jemand nur Vergehen, wenn auch keine Verbrechen begangen hat. Sicherungsverwahrung soll somit auch gegen Gewohnheitsverbrecher zu Anwendung gebracht werden, von denen nach dem angedeuteten Schluß von Vergangenheit auf Zukunft lediglich die Begehung von Vergehen, also unter Umständen von Handlungen von nicht immer gerade großer objektiver Schwere mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Ob Vollschutz, wie ihn die Sicherungsverwahrung darstellt, in allen diesen Fällen nach den oben, S. 6 ff., angestellten Überlegungen im Interesse der Gesellschaft gelegen ist, ob hier nicht auch gegen Gefährliche recht geringen Grades mit dem schwersten Geschütz der Vorbeuge aufgefahren wird, sollte vom Gesetzgeber wohl erwogen werden. Der DE von 1919 sowie der ÖstGE von 1922 verschoben allerdings dadurch die Grenze erhöhter Gefährlichkeit einigermaßen nach oben, daß sie unter den Vorstrafen eine Zuchthausstrafe forderten; der DE von 1925 aber hat dieses Erfordernis fallen gelassen und begnügt sich mit der recht unbestimmten Redewendung „Erhebliche Freiheitsstrafen“.

Die genannten Entwürfe knüpfen die Sicherungsverwahrung gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher noch an die weitere Voraussetzung, daß dieser als rückfälliger Gewohnheitsverbrecher zu verschärfter Strafe verurteilt wird. Für den Fall, daß die Voraussetzungen des § 120 des DE von 1919 oder die des § 112 des ÖstGE gegeben waren, sollte nach beiden Entwürfen die Strafschärfung obligatorisch sein. Der DE von 1925 hat diese Mußvorschrift in eine Kannvorschrift abgeschwächt. War einmal dieser an und für sich richtige Schritt getan, so hätte nunmehr auch unbedingt die Verhängung der Sicherungsverwahrung von der Verurteilung zu erhöhter Strafe unabhängig gemacht werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Er beschränkt sich nicht darauf, die Verhängung der Sicherungsverwahrung davon abhängig zu machen, daß die Voraussetzungen des § 77 zur Verurteilung zu erhöhter Strafe gegeben sind, er fordert vielmehr in § 45, daß „auf Grund des § 77 zu einer Strafe verurteilt“ wird (vgl. dagegen „Begründung“, S. 41). Nun spricht aber § 77 lediglich von einer Verurteilung zu erhöhter Strafe. Erfolgt somit eine Verurteilung zu Strafe gemäß § 77, so kann diese nur eine solche zu erhöhter sein. Gleichgültig ist allerdings, ob die Strafe gerade auf Grund

des § 77, Absatz 2, oder innerhalb des für das begangene Delikt gegebenen Strafraumens erhöht wird. Verurteilt der Richter einen Verbrecher, bei dem die Voraussetzungen zur Verhängung erhöhter Strafe gemäß § 77, Absatz 1, gegeben sind, aus irgendwelchen Gründen nicht zu erhöhter Strafe gemäß § 77, so kann er nach der Fassung des § 45, trotzdem der Verbrecher in jeder anderen Hinsicht für Sicherungsverwahrung qualifiziert ist, aus diesem Grunde allein diese nicht über ihn verhängen.

Auch der „Habitual Criminal“ ist ein erhöht Gefährlicher. Preventive Detention ist nicht für den gewohnheitsmäßigen Vagabunden, nicht für denjenigen, der „mehr eine Plage als eine Gefahr für die Gesellschaft bedeutet“, sondern nur für den „erhöht gefährlichen Verbrecher (advanced dangerous criminal)¹⁾“, für den „Berufsverbrecher, der sich mit den schwereren Formen des Verbrechens befaßt“ (Memorandum), bestimmt. Das Gesetz von 1908 bringt diesen Gedanken in erster Linie dadurch zum Ausdruck, daß nach § 10 (1) das Gericht auf Preventive Detention nur dann erkennen kann, wenn das zur Aburteilung stehende Delikt ein Verbrechen (Crime) ist, für das es zu Penal Servitude (Mindestausmaß drei Jahre) verurteilt. Die hierin liegende indirekte Abstimmung auf erhöhte Gefährlichkeit würde außer acht gelassen, das Gesetz falsch angewendet, würde der Richter, ohne Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens nur deshalb zu drei Jahren Penal Servitude verurteilen, damit er sich dadurch die Basis zur Verhängung von Preventive Detention verschafft. Gegen ein solches Vorgehen hat der Criminal Appellhof in einer Reihe von Entscheidungen immer wieder Stellung genommen. (So z. B. in R. v. Bell 30 TLR 645, R. v. John Jones (1) 6 CAR I und R. v. George Clarke 17 CAR 90.) Aber auch bei richtiger Anwendung des Gesetzes ist die Beschränkung der Preventive Detention auf erhöht gefährliche Individuen, wie sie vom Gesetzgeber beabsichtigt war, nicht sichergestellt. Der Begriff „Crime“ ist weit gefaßt, und auch eine Verurteilung zu wenigstens drei Jahren Penal Servitude erfolgt nicht immer nur dann, wenn ein Delikt von bedeutender objektiver Schwere gegeben ist, sondern unter Umständen auch bei wiederholtem Rückfall in geringfügige Delikte. Dieser Mangel des Gesetzes wurde durch ein Zirkular des Home Secretary (siehe oben, S. 38) aufgehoben, indem die Polizei angewiesen wird, nur diejenigen Fälle dem Direktor of Public Prosecutions vorzulegen, in denen ein „substantial and serious crime“ begangen wurde. „Der allgemeine Prüfstein sollte sein: Ist das Verbrechen solcher Art,

¹⁾ Lord Gladstone, im Verlauf der Debatte über den Entwurf zum Prev. of Crime Act im Parlament, nach Ruggles-Brise 2, S. 52.

daß aus ihm hervorgeht, daß der Täter nicht nur eine Plage, sondern eine ernste Gefahr für die Gesellschaft bedeutet?“ (Memorandum.)

Am wenigsten Gewicht auf die Betonung der erhöhten Gefährlichkeit hat der SchwE von 1918 gelegt (vgl. Stooß 1, S. 355). Er stellt in Artikel 40 dem Hang zu Vergehen den Hang zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheue gleich. Darüber wurde schon oben, S. 61 f., mit Bezug auf die Gefährlichkeit im allgemeinen gesprochen. Er fordert zwar, daß die zur Aburteilung stehende strafbare Handlung ein Vergehen ist (vgl. auch Art. 290 Z. I.), und daß der Täter wegen dieses Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, sowie daß er schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, fordert aber keine besonders schweren Vorstrafen. Daß die Grenze zwischen Gefährlichkeit und erhöhter Gefährlichkeit jedenfalls nicht besonders hoch gezogen werden sollte, zeigt sich auch aus der „Botschaft“, wo wir mit Bezug auf die Gewohnheitsverbrecher, gegenüber denen die Verwahrung zur Anwendung kommen soll, lesen: „Meist sind es nicht gerade gefährliche Urheber sehr schwerer Taten...“ („Botschaften“, S. 16).

Am höchsten hat der ÖstE von 1912 die Grenze der erhöhten Gefährlichkeit gezogen. Er ist es auch, der auf diese Grenzziehung die größte Aufmerksamkeit verwendet. Wir erwähnen ihn hier als letzten, weil er insofern eine Sonderstellung einnimmt, als er den Begriff des Gewohnheitsverbrechers nicht zur Anwendung bringt, sondern mit dem des Gemeingefährlichen arbeitet. Nur derjenige kann nach § 38 angehalten werden, der Verbrechen, wie sie im Gesetz taxativ aufgezählt sind, begangen und dafür mindestens zwei Kerkerstrafen verbüßt hat. Neben dieser im Vergleich zu den anderen Entwürfen hohen Grenzziehung auf indirektem Wege fordert der ÖstE außerdem noch direkt erhöhte Gefährlichkeit. Er begnügt sich nämlich nicht damit, das allgemeine Erfordernis jeder Sicherung, die Gefährlichkeit schlechtweg, aufzustellen, er fordert darüber hinausgehend Gemeingefährlichkeit. Gemeingefährlich ist gemäß § 36 derjenige, der „für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens“ „besonders gefährlich“ ist. Die Gemeingefährlichkeit ist somit eine Art erhöhter Gefährlichkeit. Treffend sagen die „Erläuternden Bemerkungen“, S. 72: „Nicht jede Gefährlichkeit einer Person für die Gesellschaft kann eine so tiefeingreifende Maßregel rechtfertigen, als es die Verwahrung ist.“ Allerdings erfolgt die Abgrenzung der erhöhten Gefährlichkeit von der minderen, wie aus der Wendung „besonders gefährlich“ hervorgeht, nicht nur, wie in vorliegender Untersuchung, nach der Richtung der Verletzungsd disposition, sondern es wird außerdem auch noch besondere Intensi-

tät gefordert. In den „Erläuternden Bemerkungen“ l. c. lesen wir: „Es muß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür gefordert werden, daß schwere Angriffe auf die wichtigsten Rechtsgüter zu befürchten sind“, ein Standpunkt, den wir oben, S. 23 ff., abgelehnt haben. (Vgl. auch Birkmeyer 3, S. 68, 69.)

Vergleichen wir den Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers und den des chronisch erhöht Gefährlichen weiterhin miteinander, so sehen wir endlich noch einen Unterschied, der in ihrem tiefsten Wesen begründet ist. Der Begriff des chronisch erhöht Gefährlichen ist aus der Idee des Gesellschaftsschutzes ohne jede Beimengung fremder Ideen herausgearbeitet. Er ist dem Sicherungsgedanken, dem er entsprungen, entsprechend, rein nach der Zukunft orientiert. Die Einreihung bestimmter Individuen unter diesen Begriff erfolgt nicht mit Hinblick auf ihre Vergangenheit, sondern lediglich, weil wir von ihnen ein bestimmtes Verhalten in Zukunft erwarten. So ist es insbesondere vollständig nebensächlich, ob ein bestimmtes Individuum bereits ein Verbrechen begangen hat oder nicht (vgl. Exner 1, S. 64); von Bedeutung ist lediglich, ob wir solche in Zukunft auf Grund vorhandener Disposition zu erwarten haben. Anders der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Auch er ist zwar auf Zukunft abgestellt, für ihn ist aber außerdem auch die Begehung eines Verbrechens wesentlich.

Fassen wir nun die Ergebnisse der Vergleichung der beiden Begriffe zusammen, so ergibt sich, daß der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers in dem des chronisch erhöht Gefährlichen vollkommen eingeschlossen ist: Jeder gefährliche Gewohnheitsverbrecher ist ein chronisch erhöht Gefährlicher, nicht aber umgekehrt.

Die Frage, ob die Verwendung des Begriffes des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers im Sicherungsrecht zu befürworten ist, wird zu verneinen sein, denn eine Zerteilung der Gruppe der chronisch erhöht Gefährlichen in gefährliche Gewohnheitsverbrecher und den Rest ist nicht gerechtfertigt, da die Notwendigkeit verschiedener sicherungsrechtlicher Behandlung beider Gruppen nicht besteht (siehe oben, S. 21). Sehen wir aber Sicherungsmittel nur gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher vor und lassen wir den Rest der chronisch erhöht Gefährlichen unberücksichtigt, so bleibt die Gesellschaft gegen ihn ungeschützt. Eine Notwendigkeit, in das Sicherungsrecht ein fremdes, lediglich in der Vergangenheit verankertes Element, das Merkmal der Verbrechensbegehung, hineinzutragen, besteht nicht; dies wäre dem Sicherungsgedanken nur abträglich (ebenso Nagler 2, S. 236). Daß die oben erwähnten

Entwürfe und der Prev. of Crime Act mit Ausnahme des ÖstE von 1912 mit dem Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechens arbeiten, ist wohl daraus zu erklären, daß einerseits der Begriff des Gewohnheitsverbrechens im Strafrecht bereits vorhanden war und daß andererseits unter den chronisch erhöht Gefährlichen gerade bei den gefährlichen Gewohnheitsverbrechern die Gefährlichkeit besonders in die Augen springt. So hat sich das Sicherungsbedürfnis dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gegenüber besonders stark geltend gemacht, und man hat in der Bekämpfung seiner Gefährlichkeit eine der dringendsten Aufgaben erblickt. Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher bildet einen der „historischen Durchbruchpunkte“ (v. Ihering) der Sicherungsidee, der aber zu eng ist. Vom gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wird man zum chronisch erhöht Gefährlichen übergehen müssen, soll der Sicherungsidee in ihrem vollen Umfang Rechnung getragen werden.

Dem Folgenden wird der Begriff des chronisch erhöht Gefährlichen zugrunde gelegt. Die Untersuchungen und ihre Ergebnisse sind aber im allgemeinen auch für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gültig, der ja der im Verhältnis zum chronisch erhöht Gefährlichen engere Begriff ist.

II. Die Erkennbarkeit der chronisch erhöhten Gefährlichkeit

Die chronisch erhöhte Gefährlichkeit kann als Eigenschaft eines Menschen nur aus seinen Handlungen erkannt werden, mögen sie in Worten, Gebärden, irgend einem Tun oder Unterlassen bestehen, da die Lehre Lombrosos vom „delinquente nato“ und seinen körperlichen und geistigen Merkmalen abzulehnen ist (vgl. v. Liszt 5, Bd. 1, S. 304 ff., v. Hippel 2, S. 481, 537 ff., Goring, Wulffen, S. 318 ff., Aschaffenburg 3, S. 219 ff., und andere). So können straflose Vorbereitungshandlungen, ein absolut untauglicher Versuch, eine strafbare Handlung oder eine Mehrheit von ihnen, so kann insbesondere auch der Rückfall ins Verbrechen die chronisch erhöhte Gefährlichkeit indizieren (vgl. die Ausführungen M. E. Mayers 2, S. 155 ff., die mutatis mutandis auch hier Geltung haben). Für diese kann aber auch etwa das Verhalten eines Sträflings während des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder während der bedingten Entlassung symptomatisch sein. Schon diese kurze, keineswegs erschöpfende Aufzählung der Symptome chronisch erhöhter Gefährlichkeit zeigt ihre Mannigfaltigkeit. Meist wird ein sicherer Schluß nur aus einer Mehrheit von Handlungen nach Art ihres Zusammenhanges untereinander, aus einer Handlung

mit Hinblick auf das Vorleben des Handelnden oder in Verbindung mit den äußeren Umständen, unter denen sie gesetzt wurde, gezogen werden können. Der Vielgestaltigkeit des Lebens entsprechend werden die Symptome chronisch erhöhter Gefährlichkeit stets ein anderes Bild zeigen. Sie werden sich deshalb nie in ihrer Gesamtheit auf eine gesetzgeberisch verwendbare, einfache Formel bringen lassen. Soll dem Interesse der Gesellschaft entsprechend chronisch erhöhte Gefährlichkeit immer und sofort dann durch Sicherungsmittel bekämpft werden, wenn immer sie aus irgendwelchen Symptomen offenbar wird, so muß von einer gesetzlichen Festlegung und Aufzählung Abstand genommen, muß die Erschließung der chronisch erhöhten Gefährlichkeit aus den Umständen des einzelnen Falles dem freien Ermessen der damit betrauten Behörde überlassen werden. Ein Unmögliches wird damit nicht verlangt. Es handelt sich um die allerdings nicht einfache Feststellung eines psychischen Zustandes; aber auch heute schon hat der Richter täglich Vorgänge im Seelenleben festzustellen, heute schon ist er mit der Aufgabe betraut, darüber zu urteilen, ob ein Täter vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos gehandelt habe; er hat etwa die schwierige Frage zu entscheiden, ob *dolus eventualis* gegeben war oder nicht.

Mit dieser Ermessensfreiheit hat man sich nun aber im Interesse des einzelnen im allgemeinen nicht befreundet. Statt vieler anderer sei hier nur der sonst so kühne Reformgeist v. Liszt (5, Bd. 2, S. 58 ff.) genannt. Aus Furcht, den einzelnen der Willkür der Behörde auszuliefern, hat man immer wieder versucht, das freie Ermessen durch gesetzliche Festlegung von Symptomen zu beschränken, bei deren Abwesenheit auf chronisch erhöhte Gefährlichkeit nicht geschlossen werden darf, obwohl dies nur auf Kosten eines lückenlosen Gesellschaftsschutzes durchgeführt werden kann. Das Interesse des einzelnen und das der Gesellschaft laufen hier diametral entgegengesetzt.

Die Entwürfe sowohl, als auch der *Prev. of Crime Act* von 1908 haben sich durchwegs bemüht, in diesem Sinne die Ermessensfreiheit der Gerichte zu beschränken. Sicherungsmittel sollen nicht gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher bzw. den Gemeingefährlichen schlechthin zur Anwendung gebracht werden, sondern nur gegen die mehrfach Rückfälligen unter ihnen. Nun ist aber keineswegs jeder Rückfällige notwendig ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder Gemeingefährlicher¹⁾ und somit ein chronisch

¹⁾ So unter anderen auch M. E. Mayer 2, S. 148, und ähnlich auch Allfeld 2, S. 160, v. Liszt 10, Bd. 13, S. 437 ff., v. Lilienthal 2, S. 232, Nabokoff, Bd. 20, S. 166 ff.; Kitzinger 2, S. 71, bezeichnet treffend den

erhöht Gefährlicher, vielmehr kann auch eine lange Reihe von Rückfällen aus anderen Ursachen zu erklären sein als aus einer assoziativen Verletzungsdisposition. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache hat man auch keineswegs den Fehler begangen, den Rückfälligen schlechthin mit dem chronisch erhöht Gefährlichen zu identifizieren. Der SchwE von 1918 und in ähnlicher Weise der Prev. of Crime Act haben sich damit begnügt, Rückfälligkeit zu einer notwendigen Voraussetzung der Einordnung eines Individuums in die Kategorie Gewohnheitsverbrecher zu machen. In feinerer Erfassung des Problems haben die anderen Entwürfe weiters gefordert, daß gerade aus der Tatsache des Rückfalles darauf geschlossen werden könne, daß das in Frage stehende Individuum ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher bzw. ein Gemeingefährlicher sei. Richtig wird hier der Nachdruck auf die symptomatische Bedeutung des Rückfalles gelegt. Die Entwürfe haben somit eine Art negativer Beweisregel aufgestellt, die zwar dem lückenlosen Gesellschaftsschutz abträglich ist, aber dem Schutze der Rechtsphäre des einzelnen dienen soll.

Im einzelnen bestimmen die Entwürfe folgendes: Nach Artikel 40 des SchwE von 1918 kann nur derjenige in die Verwahrungsanstalt als Gewohnheitsverbrecher eingewiesen werden, der, nachdem er schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, rückfällig wird.

Nach § 38 des ÖstE von 1912 kann nur derjenige Inländer angehalten werden, der wegen bestimmter Verbrechen schon mindestens zwei Kerkerstrafen verbüßt und neuerdings ein solches Verbrechen begangen hat, wenn ihn seine Verbrechen als gemeingefährlich erscheinen lassen. Der DE von 1919 bestimmt in § 100 in Verbindung mit § 120, daß nur derjenige in Sicherungsverwahrung zu nehmen ist, der nach fünfmaliger Verurteilung zu erheblichen Freiheitsstrafen, die er mindestens teilweise verbüßt haben muß, neuerlich rückfällig wird, „wenn aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten hervorgeht, daß er ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger, für die Rechtssicherheit gefährlicher Verbrecher ist“. Ähnliches bestimmt der ÖstGE von 1922 in den §§ 88, 112. (Vgl. aber oben, S. 59.) Er begnügt sich allerdings mit Rückfall nach mehr als zwei Vorstrafen. Auch der DE von 1925 macht, ähnlich wie der von 1919, nach § 45 in Verbindung mit § 77 Rückfall zur Voraussetzung für die Verhängung von Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Er nimmt aber insofern eine Sonderstellung ein, als er den Ausdruck „Rückfall“ nicht in

Rückfall als ein „nach der positiven wie negativen Seite hin leicht trügerisches Symptom“ größerer sozialer Gefährlichkeit. Unrichtig die „Erläuternden Bemerkungen“, S. 82.

streng technischem Sinne des Wortes gebraucht. Er fordert nicht Verurteilung wegen eines neuen Deliktes nach Verbüßung von Strafen für frühere, sondern begnügt sich mit der Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens nach vorheriger zweimaliger Verurteilung wegen eines solchen Deliktes zu gewissen Strafen.

Einen in dieser Hinsicht ähnlichen Weg schlägt auch der Prev. of Crime Act von 1908 ein (siehe oben, S. 34 ff.). Er bindet das freie Ermessen der Geschworenen insofern, als diese gemäß § 10 (2) a) nur jenen als Gewohnheitsverbrecher bezeichnen können, der nach mindestens drei Vorverurteilungen neuerdings ein Verbrechen begangen hat. Daß es sich hierbei lediglich um Mindestvoraussetzungen im Interesse des Angeklagten handelt, zeigt sich besonders klar aus folgendem: Gibt der Angeklagte nach § 10 (1) auf Befragen zu, daß er ein Gewohnheitsverbrecher ist, so haben sich die Geschworenen nicht mehr weiter mit der Frage zu befassen. In einem solchen Fall ist der Angeklagte Gewohnheitsverbrecher, gleichgültig, ob er wirklich die Rückfallbestimmungen des § 10 (2) a) erfüllt oder nicht. An die Voraussetzung des Rückfalles sind eben nur die Geschworenen gebunden, die gegen den Willen des Angeklagten diesen als Gewohnheitsverbrecher erklären wollen.

Wie wir schon oben gesehen haben, kann keineswegs ganz allgemein aus der Tatsache des Rückfalles im streng technischen, noch weniger aus der des Rückfalles in dem etwa vom DE von 1925 gebrauchten weiteren Sinne des Wortes mit Sicherheit auf chronisch erhöhte Gefährlichkeit geschlossen werden. Auch bei Verwendung des Rückfalles als Mindestvoraussetzung, wie das die Entwürfe und der Prev. of Crime Act getan haben, bleibt dem Richter die freie Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle der Rückfall symptomatisch ist für chronisch erhöhte Gefährlichkeit, ob diese somit gegeben ist, nicht erspart, ist die Möglichkeit von Fehlschlüssen, von Willkürakten dadurch allein noch nicht ausgeschlossen; sie ist nur einerseits auf einen bedeutend engeren Kreis von Personen beschränkt, andererseits stark herabgemindert (treffend Engelen, Bd. 20, S. 469 ff.). Die Einengung bedeutet insoweit keinen Vorteil, als die Rechtssphäre rückfälliger Verbrecher gegen willkürliche und auf Fehldiagnose beruhende Eingriffe ebenso geschützt werden muß, wie die der übrigen Rechtsgenossen. Im Interesse des einzelnen ist dagegen die Herabminderung der Möglichkeit eines Fehlurteiles gelegen. Diese Herabminderung erklärt sich daraus, daß unter den Rückfälligen der Prozentsatz der tatsächlich auch chronisch erhöht Gefährlichen naturgemäß bedeutend größer ist als unter den Rechtsgenossen insgesamt. Je mehr Vorstrafen

oder doch Vorverurteilungen gefordert werden, desto größer der Prozentsatz, desto weniger wahrscheinlich ein Fehlschluß auf chronisch erhöhte Gefährlichkeit (vgl. etwa die statistischen Daten über den mit der Zahl der Vorstrafen steigenden Prozentsatz der Rückfälligen bei v. Hippel 2, S. 567); andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß sich durch eine solche Erweiterung der Mindestvoraussetzung der Kreis der tatsächlich chronisch erhöht Gefährlichen, gegen die mangels der Mindestvoraussetzung Sicherungsmittel nicht zur Anwendung gebracht werden können, vergrößert, daß dadurch der Gesellschaftsschutz immer bedeutendere Lücken aufweist. Stempelt man den Rückfall zum Symptom sine qua non, so ist die Gesellschaft gegen alle diejenigen chronisch erhöht Gefährlichen, die aus irgendwelchen anderen Symptomen einwandfrei als solche kenntlich sind¹⁾, die aber den aufgestellten Rückfallsbedingungen nicht genügen, nahezu schutzlos. Zur Abwehr stehen ihr höchstens von Fall zu Fall die wenig effektiven Sicherungsmittel gegen akute Gefahr zur Verfügung. Aus der Mindestforderung von drei Vorverurteilungen ist es nicht zum geringen Teil erklärlich, daß in England im Jahre 1922 nur 47 Personen als Habitual Criminals verurteilt wurden, während sich nach dem Polizeibericht (Criminal Statistics 1922, S. 136) am 17. Oktober 1922 nicht weniger als 2683 Habitual Criminals in Freiheit befanden. Dabei versteht der Polizeibericht unter Habitual Criminals Personen, von welchen bekannt ist, daß sie sich gewohnheitsmäßig mit Verbrechen als Mittel zu gänzlichem oder teilweisem Erwerb des Lebensunterhaltes beschäftigen. Das Wort Verbrechen ist hiebei im selben Sinne gebraucht wie im Prev. of Crime Act (siehe oben, S. 34). Diese Zahlen schreien doch geradezu danach, im Interesse wirksamen Gesellschaftsschutzes mit dem Symptom-Monopol und der Mindestvoraussetzung des Rückfalles zu brechen und die Sicherungsidee voll zur Geltung zu bringen. In der Tat ist eine fortschreitende Einschränkung der Mindest-

¹⁾ Vgl. Allfeld 3, S. 14: „Manche verlangen nun unbedingt eine Mehrzahl von Vorstrafen und glauben, daß auf andere Weise die verbrecherische Neigung nicht bewiesen werden könne. Ich kann mich dem nicht anschließen.“ Siehe auch S. 15 ebenda. Weiters v. Liszt 7, S. 16, Engelen, Bd. 20, S. 469 ff., Erhardt, S. 630, Aschaffenburg 2, S. 755, 756; 4, Bd. 17, S. 470 ff., Delaquis 2, S. 212, 213: „Es wurde nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß schon eine einzelne Tat die Gewohnheitsmäßigkeit erweisen könne. . . .“ Aber er sieht hierin eine „zu große Gefährdung des Individuums“. Ähnlich auch Mittermaier 3, Bd. 18, S. 353. A. M. Exner 1, S. 133: „Die Gefahr ist hier (bei den gewohnheitsmäßigen Verbrechen) . . . schlechterdings nur aus den vergangenen verbrecherischen Handlungen und aus der Fruchtlosigkeit der bisher angewandten Strafen und Besserungsmittel erkennbar.“

voraussetzung zu bemerken. Fordert der DE von 1919 noch Rückfall nach fünf Vorstrafen, so begnügt sich der ÖstGE von 1922 bereits mit Rückfall nach mehr als zwei Vorstrafen, und der neue DE von 1925 fordert, noch weiter gehend, nur mehr Rückfall nach zwei Vorverurteilungen. Wir sehen also, die Entwicklung geht nach größerer Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft, und das mit Recht.

Auf diesem Wege ist aber noch ein weiterer Schritt zu tun. Nicht nur der Rückfall, sondern die Begehung einer strafbaren Handlung überhaupt, muß der Stellung als notwendiges Symptom chronisch erhöhter Gefährlichkeit beraubt werden. „Das Ideal bleibt, daß man schon dem ersten Verbrechen zuvorkommt“ (Nagler 2, S. 51). Zwar ist es sicher, daß in vielen Fällen, vielleicht in den meisten, die chronisch erhöhte Gefährlichkeit erst aus der Begehung eines Verbrechens oder erst aus dem Rückfall erkennbar werden wird; ebenso sicher aber ist es, daß „erfahrungsgemäß das begangene Verbrechen nicht das einzig mögliche Symptom für Gefährlichkeit eines Menschen“ (Beling 3, S. 117)¹⁾ ist. In vielen Fällen wird sie z. B. aus dem Verhalten eines Individuums in der Strafanstalt erschlossen werden können. Fälle, wie die des Matrosen Albert (siehe Wach, S. 8) stehen keineswegs vereinzelt da. Es wurden z. B. in England im Jahre 1916 bis 1917 897 Personen aus den verschiedenen Convict Prisons und Preventive Detention entlassen. Von diesen hatten nicht weniger als 90 „so kurz vor ihrer Entlassung (so recently) ihre Absicht gezeigt, ein unehrliches Leben zu führen, daß sie nicht mit gutem Gewissen für Unterkunft oder Arbeit empfohlen werden konnten“. (Siehe Report 6, 1917, S. 3 ff.) Muß in solchen Fällen wirklich gewartet werden bis ein neues Verbrechen begangen ist, um den längst als chronisch erhöht gefährlich Erkannten in Sicherungsverwahrung zu nehmen? „Soll die Staatsgewalt Gewehr bei Fuß stehen bleiben müssen?“ Richtig fordert Beling (3, S. 117), daß die sichernden Maßnahmen „in ihr volles Recht eingesetzt und von dem begangenen Verbrechen, als einer Voraussetzung für sie, losgelöst werden müßten“ (ähnlich Köhler, S. 277 ff.). V. Liszt 5, Bd. 2, Seite 59, hält eine solche Forderung „nicht eben für absurd“, lehnt sie aber mit Entschiedenheit ab. Zwar erörtert er l. c. expressis verbis nur die Frage nach Strafe ohne vorhergehende Verbrechen, lehnt aber damit implicite auch Sicherungsmittel gegen geistig

¹⁾ Ebenso Beling 4, S. 357, Köhler, S. 278, Nagler 2, S. 88, Anmerkung 2, weiters Oetker 1, S. 340, v. Rohland, S. 40 ff., Schoetensack, S. 32, Anmerkung 3, Jiménez, S. 91 f.

Gesunde ab, da ja der Unterschied zwischen beiden für ihn nur in der Etikette liegt. (V. Liszt 5, Bd. 2, S. 72.)

Daraus, daß wir den Schluß auf chronisch erhöhte Gefährlichkeit nicht nur dort ziehen wollen, wo sich diese aus einem begangenen Verbrechen enthüllt, ergibt sich, daß ein der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung analoger Gedanke (vgl. Exner 1, S. 169 ff.) im Sicherungsrecht keinen Raum hat. (Ebenso Beling 1, S. 112.)

Wenn Exner (1, S. 110) sagt, daß durch das Vorschreiben des Beweismittels, auf das sich das Urteil bauen muß, durch eine negative Beweistheorie, wie sie das gemeine Recht kannte, die Feststellung der Schuld dem subjektiven Ermessen entrückt und die Freiheit des Individuums vor richterlicher Willkür geschützt werden sollte, wenn er ferner ausführt, daß im Sicherungsrecht die Sachlage eine ganz analoge sei, so ist dies meines Erachtens ein Argument nicht für, sondern gegen die Aufstellung einer negativen Beweistheorie im Sicherungsrecht. Im Strafrecht hat die gesetzliche Beweisregel der freien Beweiswürdigung Platz gemacht. Niemandem fällt es aber ein, zu glauben, daß er deswegen der richterlichen Willkür ausgeliefert sei. Sollen wir aus dieser Entwicklung im Strafrecht nicht auch für das Sicherungsrecht die Lehre ziehen?¹⁾ Sollen wir wirklich der im Strafrecht bewährten freien Beweiswürdigung den Eintritt verweigern und die dort glücklich überwundenen Beweisregeln im Sicherungsrecht wieder zu neuem Leben erwecken?

Ob man den angedeuteten Weg, der in der Forderung des freien Ermessens endet, einschlägt, wird zum Teile von der Wertung des Interesses des einzelnen im Vergleich zu dem der Gesellschaft abhängen. Bei Entscheidung der Frage, inwieweit bei Feststellung der Gefährlichkeit der einzelne im Interesse der Gesellschaft dem freien Ermessen der Behörde überantwortet werden darf, wird immer die mehr oder weniger im Irrationalen fußende Einstellung desjenigen, der die Entscheidung fällt, mit hineinklingen. Hier mit den Waffen der Logik streiten zu wollen, wäre vergeblich. Aber eines muß hervorgehoben werden: Diese Ermessensfreiheit öffnet weder der Möglichkeit von Fehlschlüssen notwendig Tür und Tor, noch wird dadurch der einzelne der Willkür der Behörde ausgeliefert. Es soll und kann dafür gesorgt werden, daß nicht „krause und abenteuerliche Gefährlichkeitsbehauptungen ihr Un-

¹⁾ Vgl. auch M. E. Mayer 2, S. 150 ff., der in seiner Argumentation gegen die strafrechtliche Verwendung des Begriffes des Rückfalles treffend auf diese Entwicklung im Strafrecht aufmerksam macht.

wesen treiben“ (Beling 1, S. 100); dies vor allem dadurch, daß die Entscheidung in die Hand des unabhängigen Richters gelegt wird, sowie durch die Gewährung von Rechtsmitteln, durch periodische Überprüfung der Entscheidung usw. (Vgl. etwa Freudenthal 1, S. 305 ff.)

III. Besserungs- und Verwahrungsanstalt als Sicherungsmittel gegen chronisch erhöht Gefährliche

Zur Bekämpfung der chronisch erhöhten Gefährlichkeit stehen a priori zwei Wege offen; der der Besserung und der der Unschädlichmachung (siehe oben, S. 19 ff.).

1. Das Besserungsmittel

Das Besserungsmittel hat zum Ziel, die assoziative Verletzungsdisposition des chronisch erhöht Gefährlichen wenigstens so abzuschwächen, daß sich der vollständige Ablauf der Verletzungsreihe an die Wahrnehmung von Normalsituationen nicht mehr mit Wahrscheinlichkeit anschließt und daß daher Gefahr nicht mehr besteht.

Ist Besserung die vorgesezte Aufgabe, so wird sich das Bestreben in erster Linie darauf richten, die Wurzeln in der Psyche des einzelnen Gefährlichen, aus denen die die assoziative Disposition begründende Gewohnheit oder der generelle Vorsatz entsprungen ist (siehe oben, S. 16ff.), die Dispositionswurzeln zu suchen. Hiebei stellen sich aber bedeutende Schwierigkeiten in den Weg. Bei der Kompliziertheit der menschlichen Psyche, bei der Mangelhaftigkeit der Mittel, die uns zu ihrer Durchforschung zu Gebote stehen, bei den Schwierigkeiten, die mangelndes Interesse oder übler Wille des einzelnen Gefährlichen unserer Bemühung entgegenstellen, werden wir in der Mehrzahl der Fälle zu einer Bloßlegung dieser Wurzeln erst nach längerer Beobachtungszeit gelangen, ja vielfach wird eine klare Erkenntnis der letzten Ursachen der Verletzungsdisposition überhaupt nicht erreichbar sein. Nie aber werden sich die Dispositionswurzeln auf einige simple Typen bringen lassen; sie bestehen in einem psychischen Komplex, der von Fall zu Fall verschiedene Zusammensetzung bei verschiedener Stärke der einzelnen Elemente aufweist.

Es fragt sich nun, ob je nach der Verschiedenheit der Dispositionswurzeln auch die Besserungsbehandlung, soll sie von Erfolg begleitet sein, verschieden gestaltet werden muß, oder ob sich vielleicht ein gemeinsamer Weg finden läßt, der geeignet

erscheint, im allgemeinen zu einer Schwächung der Disposition bis zur Ausschaltung der chronisch erhöhten Gefährlichkeit zu führen.

Im ersten Falle wäre immer dann, wenn die Wurzeln überhaupt nicht aufdeckbar sind, ein Besserungsversuch ausgeschlossen (so Exner I, S. 70), jedenfalls aber bis zur Erkenntnis der Dispositionswurzeln, also oft für lange Zeit hinausgeschoben. Aber auch nach ihrer eventuellen Klarlegung wäre dem Staat ein Besserungsversuch nahezu unmöglich gemacht, denn bei größter Betonung der Individualisierung des Vollzuges des Besserungsmittels und bei freier Stellung der Vollzugsorgane wird sich eine gewisse Schablonisierung nie vermeiden lassen.

Die tatsächlichen Verhältnisse liegen aber glücklicherweise günstiger. Es läßt sich ein Weg finden, der im allgemeinen geeignet ist, die auch auf verschiedenen Wurzeln beruhenden Verletzungsdispositionen abzuschwächen. Freilich kann er nicht allen Besonderheiten des einzelnen Falles voll gerecht werden, ist auch nicht der kürzeste und nicht immer der einfachste, wohl aber einer, der geeignet ist, im Durchschnitt überhaupt zum Ziele zu führen. Er beinhaltet ein Verfahren, das trotz der Schwächen, die ihm als Durchschnittsverfahren anhaften, gerade als solches besonders für die staatliche Vorbeugung geeignet ist, der ja bei allem Bemühen, zu individualisieren, stets ein Gutteil Massenbehandlung anhaften wird. Auch lassen sich seine Schwächen in vielen Fällen wenigstens bis zu einem gewissen Grade wettmachen. Haben nämlich die mit dem Besserungsversuch betrauten Organe im Einzelfall die Dispositionswurzeln freigelegt, so ist es nunmehr an der Zeit, das Besserungsmittel soweit als möglich den Eigenheiten des individuellen Falles anzupassen, Abschwächungen auf der einen Seite, Verstärkungen auf der andern nach Bedarf anzubringen. Eben darum aber darf der Vollzug des Besserungsmittels nicht in starre, bis ins Detail greifende Regelungen gepreßt werden; es ist vielmehr den Vollzugsorganen genügend Spielraum zu lassen. Hier kann es sich nur darum handeln, das Durchschnittsverfahren herauszuarbeiten; seine spätere Anpassung wird dem Verständnis und der Einsicht der mit dem Vollzug betrauten Organe überlassen bleiben müssen (vgl. die wertvollen Anregungen, die Grohmann, S. 381 ff., gibt). Sollen die Vollzugsorgane geeignet sein, dieser ihrer vornehmsten Aufgabe gerecht zu werden, so müssen sie allerdings über Menschenkenntnis und über eine gewisse pädagogische Vorbildung verfügen, die zum zweckentsprechenden Ausbau des Sicherungsmittels unbedingt notwendig ist.

Der Inhalt des Durchschnittsverfahrens ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) Wie jede assoziative Disposition, wird auch die assoziative Verletzungsdisposition einerseits durch Einübung gekräftigt, anderseits durch mangelnde Übung geschwächt (vgl. Fröbes, Bd. I, S. 521 ff.). Es muß also dem Gefährlichen die Wahrnehmung äußerer Situationen genommen werden, an die sich die Verletzungsreihe anzuschließen pflegt. Dies wird am sichersten durch seine Versetzung in ein künstlich reizlos gehaltenes Milieu erreicht, was die Einsperrung des Gefährlichen nötig macht, die als Unschädlichmachung auch im Interesse der Gesellschaft bis zum Eintritt der Besserung meist notwendig ist und in Anbetracht der erhöhten Gefahr eine sichere sein muß. Die Disposition kann aber auch dadurch gestärkt werden, daß die assoziative Verletzungsreihe immer wieder an bloß vorgestellte, nicht wirklich wahrgenommene Situationen angeknüpft wird (siehe oben, S. 16 ff.); daher ist es notwendig, dem Geiste des Verwahrten genügende Anregung zu geben, die sein Denken in andere Richtung lenkt; dies kann durch ausreichende, nicht geisttötende, sondern ihn fesselnde Arbeit geschehen. Wergzupfen und Papiersäcke kleben sind von diesem Standpunkt aus vollständig verwerflich, dagegen wird insbesondere handwerksmäßige und landwirtschaftliche Arbeit wegen ihrer Abwechslungsfähigkeit diesem Zwecke dienlich sein. Auch die arbeitsfreie Zeit ist möglichst mit anziehender Beschäftigung auszufüllen. Gute Vorträge und ausgewählte Lektüre können fördernd wirken. Genügende Ermüdung beugt nächtlichem Grübeln vor. Reicht die Tagesarbeit hiezu nicht aus, so werden körperliche Übungen zum Erfolg führen. Alles Monotone, Schablonenhafte ist nach Möglichkeit aus dem Vollzuge des Besserungsmittels fernzuhalten. Hieraus ergibt sich die Forderung nach individuell, nicht mechanisch progressivem Vollzug. Einerseits die Möglichkeit, von Grad zu Grad aufzusteigen, ausreichende, nicht bloß Scheinprivilegien zu erwerben, die Freiheit wenigstens bedingt durch Anspannung aller Kräfte wiedererlangen zu können, anderseits die Gefahr der Rückversetzung in frühere Vollzugsgrade, des Entzuges bereits erworbener Privilegien sowie die Möglichkeit disziplinarer Bestrafung werden dem Denken und Streben des Verwahrten neuen ablenkenden Inhalt geben. (Vgl. Mittermaier 4, S. 549, Liepmann 4, Bd. 20, S. 478 ff. und 1, S. 43. Mit Bezug auf den Strafvollzug freilich wären Liepmanns Forderungen mit größter Vorsicht aufzunehmen.)

Um allzu vieler Beschäftigung mit dem eigenen Ich und der damit leicht verbundenen mechanischen Abwicklung alter Gedankengänge vorzubeugen, ist es notwendig, die Verwahrten tagsüber in Gemeinschaft zu halten und ihnen das Sprechen zu erlauben. Eine gewisse Überwachung ist freilich, namentlich im Anfang,

unerläßlich. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß geistig kontagiöse Elemente von den übrigen Verwahrten abgesondert werden, damit diese nicht unter ihrem Einfluß immer wieder zu geistiger Unrast, zur Erinnerung an die Vergangenheit, zum Planen von Verletzungshandlungen für die Zukunft und damit zum Abwickeln von Scheinverletzungsreihen in der Phantasie getrieben werden. Strenge Trennung der einzelnen Verwahrten bei Nacht ist erforderlich.

b) Schwächung der Disposition wird ferner auch dadurch erreicht, daß sich der Disponierte daran gewöhnt, den Wahrnehmungen äußerer Situationen, die geeignet sind, das Anfangsglied einer Verletzungsreihe zu bilden, geringe Aufmerksamkeit zuzuwenden (vgl. Fröbes Bd. 1, S. 528, Bd. 2, S. 88 ff., Ebbinghaus, Bd. 1, S. 706 ff.). Dadurch wird generell die assoziative Kraft des ersten Gliedes und damit die assoziative Disposition überhaupt gemindert. Auch dieses Ziel ist durch die gleichen Mittel zu erreichen wie unter a). Müßiggang ist zu vermeiden: Der Müßige wird verfänglichen Situationen immer größere Aufmerksamkeit zuwenden als der ausreichend Beschäftigte. Erziehung zu regelmäßiger, den Verwahrten interessierender Arbeit spielt also hier die Hauptrolle. Sehr beachtlich ist der Vorschlag, den Lammasch (2, S. 441) mit Bezug auf die Ausgestaltung seiner Zwangsarbeitsstrafe macht: „Höchst zweckmäßig wäre es, die Menge der dem Sträfling zu verabreichenden Nahrung in direkte Abhängigkeit von der Menge der von ihm gelieferten Arbeit zu versetzen, um ihm schon im Gefängnis jenes Gesetz zur Empfindung zu bringen, unter dessen Herrschaft er nach seiner Freilassung zu leben haben wird: ‚No work, no victuals‘, wie Howard auf die Fassade des Coldbathfield-Gefängnisses schreiben ließ.“ Daß unter das zur Ernährung notwendige Minimum nicht herabgegangen werden dürfte, versteht sich von selbst.

Auch hier werden wir, wie unter a), Fernhaltung jeder verfänglichen Situation durch Einsperrung fordern; es wird aber insbesondere auch notwendig sein, den Verwahrten nach längerem Aufenthalt in reizloser Umgebung nicht mit einem Male durch Rückversetzung in das normale Leben Anreize in ihrer vollen Stärke auszusetzen, sondern auf ihn bei fortschreitender Interessenwandlung durch Erziehung zur Arbeit usw. auch Anreize von steigender Stärke wirken zu lassen. Also auch in dieser Hinsicht progressiver Vollzug des Besserungsmittels. Daß es sich hiebei nur um eine rein individuelle, von aller Schablone freie Progression handeln kann, braucht wohl kaum betont zu werden. Darauf haben auch Liepmann (3, 1922, S. 66) und Aschaffenburg

(5, 1922, S. 57) neuerdings mit Recht hingewiesen. Um steigende Reize auf den Verwahrten einwirken lassen zu können, ist es auch von diesem Gesichtspunkt aus erforderlich, daß er den Tag nicht in einer Zelle, abgesondert, sondern in Gemeinschaft mit den übrigen Verwahrten verbringt. Allerdings wird diese Gemeinschaft nicht von Anfang an in vollem Umfang einzusetzen haben, sondern fortschreitend erweitert werden müssen, wobei der Grad, der bei der Gemeinschaft angewendeten Beaufsichtigung allmählich abzunehmen hätte. Es ist ferner notwendig, daß sich zwischen den Aufenthalt in der Anstalt und die Entlassung eine Art Semi-Freiheit einschleibt. Der Verwahrte wäre für diese Zeit in eine Zwischenanstalt zu bringen, deren Bedingungen solche sind, daß er ausreichend Gelegenheit hat, sich dem normalen Leben möglichst angepaßten Reizen entgegenzustellen. Aber auch aus dieser Zwischenanstalt ist er keineswegs unmittelbar in Vollfreiheit zu versetzen, vielmehr hat die Entlassung immer nur eine bedingte zu sein (vgl. auch Mittermaier 4, S. 550), wobei die Bedingungen so zu halten wären, daß auch durch sie noch das Einwirken starker Reize, die ein Wiederaufleben der alten Verletzungsdisposition hervorrufen könnten, vermieden wird. Der Entlassene ist unter Schutzaufsicht zu stellen, deren Aufgabe es ist, ihn zu beraten und zu führen. Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, daß der Gebesserte nicht mehr an den Schauplatz seiner ehemaligen Tätigkeit zurückkommt; eventuell wäre auch der Besuch von Gaststätten usw. zu verbieten, falls dadurch eine Verringerung der Anreize zu erwarten ist.

c) Zwei Assoziationen mit gleichem Anfangsglied schwächen sich gegenseitig. Besteht die Disposition, an die Wahrnehmung einer äußeren Situation A eine assoziative Reihe anzuknüpfen, deren Endglied B ist, so wird durch diese bestehende Disposition zu A bis B die Neubildung einer andern Assoziation, deren Ausgangspunkt ebenfalls A ist, die aber etwa in C endet, erschwert. Es liegt eine „Generative Hemmung“ vor (G. E. Müller und F. Schumann, S. 81 ff.). Gelingt es aber trotz derselben die Assoziation A bis C zu bilden, so schwächt diese nunmehr ihrerseits die Kraft der schon bestehenden Disposition zur Assoziation A bis B; es handelt sich hierbei um eine „Effektuelle Hemmung“ (G. E. Müller und Pilzecker, §§ 14, 15). Hervorzuheben ist, daß nicht erst der tatsächliche Ablauf der Reihe A bis C im einzelnen Falle die Assoziation A bis B schwächt, sondern daß vielmehr eine solche Schwächung schon dann eintritt, wenn sich die Reihe A bis C schon oft abgewickelt hat und auf diese Weise eine Disposition gebildet wurde, an das Anfangsglied A eine Reihe, die mit C endet,

anzuschließen. Die effektuelle Hemmung ist also zunächst Hemmung einer Disposition durch Ausbildung einer anderen. Gelingt es uns demnach, der Disposition zur Bildung einer Verletzungsreihe A bis B die Disposition zur Bildung einer anderen Reihe, die ebenfalls von A ausgeht, jedoch nicht in der Bildung eines Willens, der auf Begehung einer Verletzungshandlung, sondern in einem ungefährlichen Gliede C ihr Ende findet, und die wir als Ablenkungsreihe bezeichnen wollen, entgegenzusetzen, so schwächen wir dadurch generell den Ablauf der Verletzungsreihe. Den gleichen Erfolg erzielen wir aber auch, wenn wir der Disposition zur Bildung der Verletzungsreihe A bis B die Disposition zur Bildung einer Ablenkungsreihe entgegensetzen, die nicht von A, sondern von einem Zwischenglied zwischen A und B ihren Ausgang nimmt. Die Schwächung des Ablaufes der Verletzungsreihe tritt dann von dem Glied an ein, bei dem die Ablenkungsreihe abzweigt. Je stärker die Ablenkungs-, desto schwächer die Verletzungsdisposition. Aufgabe des Vollzuges des Besserungsmittels ist es also, durch Einübung solcher Ablenkungsreihen Ablenkungsdispositionen zu entwickeln und vorhandene zu kräftigen. Eine Ablenkungsreihe wäre es z. B., wenn sich an die mit der Wahrnehmung einer äußeren Situation A verknüpfte Vorstellung, in diese Situation durch eine bestimmte Handlung einzugreifen, die Vorstellung des Leides verbinden würde, das durch diese Handlung einem Menschen zugefügt wird. Die egoistische Rücksichtslosigkeit beruht ja nicht immer auf der unberechtigten Geringschätzung fremden Schadens, sondern oft auch darauf, daß sich der Gedanke an die Schädigung anderer überhaupt gar nicht einstellt. Es ist also wichtig, solche altruistische Assoziationen zu bilden und einzuüben (vgl. auch van Calker 1, S. 16). „Die wirksamste Bekämpfung des Verbrechens geschieht durch die Einpflanzung ethischer Grundsätze.“ (Vgl. dazu auch l. c. S. 35.)

Die besprochenen Ablenkungsreihen können ohne Wahrnehmung äußerer Situationen eingeübt werden. Eine solche Einübung wird durch religiöse (vgl. Freudenthal 1, S. 282) und allgemein sittliche Erziehung, durch Schulunterricht, geeignete Vorträge und insbesondere durch Privatgespräche mit den Verwahrten gefördert.

Die Preventive Detention ist ihrem Wesen nach Besserungsmittel. Ihr Vollzug kann, wie ein Vergleich mit dem eben entwickelten Durchschnittsverfahren zeigt, in vieler Hinsicht als mustergültig bezeichnet werden, doch haften ihr Unvollkommenheiten und Fehler an, die nicht unbesprochen bleiben dürfen.

Vor allem weist die Arbeit (siehe oben, S. 42 ff.) der Verwahrten in Camp Hill sowohl bezüglich ihrer Dauer, als auch ihrer Art schwere Mängel auf. Eine tägliche Arbeit von acht bis neun Stunden muß mit Rücksicht darauf, daß sie an Kräfteverbrauch der freien Arbeit nachsteht, als zu kurz bezeichnet werden. Dies wird tatsächlich als Mangel empfunden, der aber nicht behoben werden kann, da die Arbeitseinteilung auf den Achtstundentag des Aufsichtspersonals einerseits und auf die beschränkte Zahl der Aufseher andererseits Rücksicht nehmen muß. Zur Art der Arbeit ist zu bemerken, daß insbesondere die handwerklichen Arbeitsstätten nicht genügend mit modernen Arbeitsvorrichtungen dotiert sind, und daß dadurch, daß nur für die Regierung geliefert werden darf, um den Wettbewerb mit der freien Arbeit zu vermeiden, die Möglichkeit vielfältiger Arbeit fehlt.

Weiters ist zu bemängeln, daß das Aufseherpersonal (siehe oben, S. 41) dadurch, daß es dem Convict Prisons entnommen ist, in vieler Hinsicht eine gewisse Zuchthausnote aufweist, die sich namentlich in der Neigung, den Vollzug zu schablonisieren, ausdrückt, was der Erreichung des Besserungserfolges abträglich ist.

An den „Parole Lines“ (siehe oben, S. 47 ff.), der Zwischenanstalt, wäre auszustellen, daß in diesem letzten Stadium der Verwahrung die äußeren Reize keineswegs bis zu dem Punkt gesteigert werden, dessen Erreichung notwendig wäre, um ihre allzu sprunghafte Verschärfung und Vermehrung beim Eintritt in die, wenn auch bedingte Freiheit zu vermeiden. Der Aufenthalt in der Zwischenanstalt, der im allgemeinen mit sechs Monaten bemessen wird, erscheint bei der großen Wichtigkeit, die ihm als Übergangsstadium zukommt, zu kurz und zu wenig abgestuft. Es wäre meines Erachtens unbedingt zu empfehlen, den Verwahrten gegen Ende des Aufenthaltes mit dem Leben in der Freiheit in innigeren Kontakt zu bringen. Fälle, in denen ein Verwahrter etwa in die nächstgelegene Stadt geschickt wird, um kleine Besorgungen zu verrichten, stehen jedenfalls nur ganz vereinzelt da. (Hobhouse, S. 450 ff.)

Zu diesen Unvollkommenheiten gesellt sich noch eine Reihe schwerer Fehler, die den reinen Sicherungscharakter der Preventiv Detention trüben: So hat Camp Hill keine eigene Krankenabteilung und ist daher die Abgabe der kranken Verwahrten in das Convict Prison Parkhurst notwendig. Die wenn auch nur vorübergehende Rückkehr in die Zuchthausatmosphäre ruft alte Gedankengänge in die Erinnerung zurück, wozu während des Besserungsprozesses kein Anlaß gegeben werden sollte. Ebenso ist es als eine vollkommene Entgleisung aus dem Sicherungsgedanken anzusehen, wenn die

Schwachsinnigen unter den zu Preventive Detention Verurteilten an das Convict Prison Parkhurst abgegeben werden (siehe oben, S. 44), in dem die zu Penal Servitude verurteilten schwachsinnigen Sträflinge aus ganz England vereinigt werden. Beides mag für die Verwaltung eine bedeutende Vereinfachung bedeuten, im Interesse des Einzelnen ist es durchaus verwerflich. Es geht nicht an, einem, der seine Strafe bereits verbüßt hat und der wegen seiner Gefährlichkeit noch in Verwahrung gehalten werden soll, nur deswegen Sträflingskleider anzuziehen und ihn ins Zuchthaus zu schicken, weil er krank oder schwachsinnig ist.

Unrichtig ist ferner, Elemente, deren Absonderung deswegen sicher notwendig ist, weil sie auf andere einen verderblichen Einfluß ausüben, in den Disziplinargrad, mithin in Penal Servitude-Bedingungen (siehe oben, S. 49) zu versetzen, wenn sie sich auch keine Ordnungswidrigkeit zuschulden kommen ließen. Damit ist diesen Elementen gegenüber, wenigstens für die Zeit ihres Aufenthaltes im Disziplinargrad, ein ernst zu nehmender Besserungsversuch aufgegeben, obwohl lediglich aus der Tatsache, daß sie gegenwärtig einen schlechten Einfluß auf ihre Mitverwahrten ausüben, noch kein Schluß daraufhin gezogen werden kann, wie sie sich einem Besserungsversuch gegenüber verhalten würden. Es sei aber auch betont, daß solchen schuldlos Abgesonderten eine größere Menge an Übel zugefügt wird, als aus dem Sicherungsgedanken heraus zu rechtfertigen ist.

Die besprochenen Fehler bestehen ihrem Wesen nach darin, daß sie die scharfe Grenzlinie zwischen Strafe und Sicherung verwischen, Strafelemente in die sichernde Maßnahme hineinragen. Wir finden sie aber nicht nur im Vollzug der Preventive Detention allein. So ist es als eine Vermengung des Strafgedankens mit der Sicherungsidee anzusehen, wenn § 10 (1) des Prevention of Crime Act den Verwahrten ganz allgemein rechtlich wie einen wegen eines Verbrechens Verurteilten stellt oder wenn § 12 dem Secretary of State das Recht einräumt, Penal Servitude, also die Strafe für ein Verbrechen, unter Umständen teilweise in Preventive Detention umzuwandeln. (Siehe oben, S. 37 ff.)

Solche Fehler geben Anlaß zu mißverständlicher Auffassung der Preventive Detention, über deren Wesen und Zweck wir in England die schwankendsten und sich zum Teil widersprechendsten Ansichten vorfinden (vgl. Kriegsmann 2, Bd. 18, S. 376 ff.). Die richtige Auffassung bringt der Court of Criminal Appeal in R. v. George Stanley (14 CAR 141) zum Ausdruck: Der Prevention of Crime Act hat „eine neue Form der Anhaltung (Detention)“ geschaffen, die „nicht als Strafe, sondern als Schutz

der Gesellschaft gedacht ist (not as a matter of punishment but as a protection of the public), und die weiters Gelegenheit zur Besserung solcher Elemente schaffen soll (and also to afford opportunities for the reform), die im Sinne dieses Act gewohnheitsmäßig ein verbrecherisches Leben führen“. Dagegen lesen wir in R. v. Sullivan (9 CAR 201), daß Preventive Detention „nicht nur als Strafe, sondern auch bessernd wirken solle“. In R. v. Edward Taylor and Alfred Coney (5 CAR 168) wird Preventive Detention geradezu als eine „form of punishment“ bezeichnet, wenn auch ihr Besserungscharakter nicht übersehen wird (ähnlich auch der Secretary of State in seinem „Memorandum“; vgl. auch R. v. Frederick Mc. Nerney 16 CAR 21). Zum Teil dürfte die Unklarheit über das Wesen der Preventive Detention auch darauf zurückzuführen sein, daß wenigstens bis 1922 kein Richter (Judge) Camp Hill besichtigt hatte. Aber selbst der Direktor Wintle (S. 19) von Camp Hill spricht noch 1921 davon, daß die Preventive Detention, soweit der einzelne Verbrecher in Betracht kommt, in erster Linie auf Besserung, in zweiter auf Bestrafung abziele (the objective of Preventive Detention was primarily reformative and secondarily punitive). Daß eine solche Auffassung sogar des Anstaltsdirektors der Preventive Detention als reines Besserungsmittel abträglich sein mußte, ist klar. In einem später abgefaßten Manuskript bezeichnet Wintle allerdings richtig Preventive Detention als „a scheme for the reformation of Habitual Criminals“.

Das in Camp Hill gegebene Beispiel ist genügender Beweis dafür, daß das von uns vorhin gezeichnete Durchschnittsverfahren, das wenigstens im allgemeinen mit dem in Camp Hill bereits in Anwendung kommenden übereinstimmt, praktisch mit Erfolg anwendbar ist; denn trotz der dem Vollzug der Preventive Detention anhaftenden Mängel, die aus einer unklaren Erfassung der Sicherungsidee entsprangen, und trotzdem für die Preventive Detention nur mehrfach rückfällige, im allgemeinen über 30 Jahre alte gefährliche Gewohnheitsverbrecher in Betracht kommen, also nicht gerade jener Teil der chronisch erhöht Gefährlichen, bei dem Besserung am ehesten zu erzielen ist, hat das System nicht unbedeutende Erfolge aufzuweisen. Die Ansicht v. Liszts (5, Bd. 2, S. 399, 400), es seien nur Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr besserungsfähig, erscheint dadurch ebenso widerlegt, wie die von ihm (5, Bd. 2, S. 310 ff., 400), Aschaffenburg (3, S. 237) und anderen vollzogene Unterordnung aller Gewerbsmäßigen schlechthin unter den Begriff der Unverbesserlichen. Auch die Ansicht Mittermaiers (3, Bd. 18, S. 349, 351), ein Besserungsversuch sei den Gewohnheitsverbrechern, den haltlos Schwachen gegenüber „absolut

vergebene Liebesmüh“, den Gewerbsmäßigen gegenüber aber nur in den seltensten Fällen von Erfolg gekrönt, muß demnach als allzu schwarzseherisch bezeichnet werden. Wenn heute nur 11% aller zu Preventive Detention Verurteilten als sicher gebessert bezeichnet werden können, so dürfen wir nicht vergessen, daß diese Ziffer zum Großteil durch die derzeitigen trostlosen Verhältnisse auf dem englischen Arbeitsmarkt bedingt ist und daß bei normalen Verhältnissen ein bedeutend höherer Prozentsatz an Gebesserten erreicht würde. (Siehe oben, S. 55 ff.)

2. Unschädlichmachungsmittel

Die Unschädlichmachung des chronisch erhöht Gefährlichen wird durch seine Einsperrung in einer Anstalt, die wir als Verwahrungsanstalt bezeichnen wollen, erreicht¹⁾. Im Interesse der Gesellschaft ist es gelegen, die Kosten der Verwahrung soweit als möglich herabzusetzen. Möglichst gewinnbringende Arbeit der Verwahrten wird in erster Linie hiezu beitragen. Da die Interessen des einzelnen durch die Anhaltung in der Verwahrungsanstalt ohnehin in weitgehendem Maße denen der Gesellschaft aufgeopfert werden, ist jedoch zu fordern, daß die vorgeschriebene Arbeit an Dauer und Schwere die freie Arbeit nicht übersteigt. Um erhöhte Arbeitsleistung zu erzielen, wird die Aussetzung von Arbeitsprämien empfehlenswert sein. Wie bereits erwähnt, dient

¹⁾ Die Landesverweisung als Unschädlichmachungsmittel soll hier nicht weiter in Betracht gezogen werden, da sie die Frage nach der Bekämpfung chronisch erhöhter Gefahr nicht löst, sondern das Problem sozusagen nur über die Grenze schiebt. Nur soviel sei gesagt, daß die Landesverweisung, deren Anwendung naturgemäß auf Ausländer beschränkt ist, überall da an die Stelle der Verwahrung zu treten hat, wo durch sie derselbe oder doch ein ähnlich effektiver Gesellschaftsschutz erzielt werden kann, wie durch die mit ungleich größerer Gesellschaftsbelastung verbundene Verwahrung. Die obligatorische Beschränkung der Verwahrung auf Inländer, wie sie nach § 38 des ÖstE von 1912 vorgesehen war, stellt keine befriedigende Lösung dar (ebenso Stooß 8, S. 35), da in den Fällen, in denen der Ausländer durch die Ausweisung für das Inland nicht unschädlich gemacht wird — man denke etwa an Elemente die zu Delikten gegen die Sicherheit des Geldverkehrs disponiert sind — eine empfindliche Lücke im Gesellschaftsschutz entsteht. Vorzuziehen ist die Regelung des ÖstGE von 1922 und die der DE von 1919 und 1925 in den §§ 92 respektive 104 und 53: Landesverweisung kann, aber muß nicht Ausländern gegenüber an die Stelle der Sicherungsverwahrung treten. Richtig bestimmen die drei genannten Entwürfe für den Fall der unbefugten Rückkehr, daß die Verwahrung nachgeholt werden kann. Der SchwE von 1918 sieht in Art. 52 eine Landesverweisung an Stelle der Verwahrung nicht vor; die Verwahrung nach Art. 40 wird grundsätzlich an In- und Ausländern in gleicher Weise vollzogen, was daraus zu erklären ist, daß nach ihm die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt.

die Arbeit in der Verwahranstalt nicht der Erziehung, sondern nur dem Zweck, die mit dem Vollzug der Verwahrung verbundene Gesellschaftsbelastung zu vermindern. Falls also ein Gefährlicher aus privaten Mitteln seinen Aufenthalt ganz oder zum Teil bestreitet, ist er zur Arbeit nur in entsprechend eingeschränktem Maße oder gar nicht anzuhalten. Von einem absoluten Arbeitszwang kann in der Verwahranstalt nicht die Rede sein. (Ebenso Exner 1, S. 162 ff., Löffler, S. 799 ff.)

„Der Eliminationszweck und die Anstaltsordnung sind die einzigen Schranken, die im Falle der Unschädlichmachung dem freien Belieben des Gefangenen entgegenstehen“ (Nagler 2, S. 138, Anderson 1, S. 25). Im übrigen ist den Verwahrten jede mögliche Begünstigung zu gestatten¹⁾. Daß zur zwangsweisen Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung Disziplinarstrafen zur Verfügung stehen müssen, ist selbstverständlich; wenn aber v. Liszt (5, Bd. 1, S. 170) in den Unverbesserlichen ein so übles, zum aktiven Widerstand geneigtes Menschenmaterial zu sehen glaubt, daß für dieses die Prügelstrafe nicht entbehrt werden könne, so müssen wir dem die Erfahrungen Englands entgegenstellen, nach denen die dort in allen Verwahranstalten, Local und Convict Prisons sowie in Camp Hill eingeführte Prügelstrafe in folgenden Verhältnissen zur Anwendung gelangte. (Die Zahlen umfassen die Jahre 1922 bis 1924 nach den letzten bisher erschienenen Reports 5): In den Local Prisons auf zusammen 207.793 Gefangene in 22, in den Convict Prisons auf 6809 Sträflinge in vier Fällen Prügelstrafe, in Camp Hill auf 560 Häftlinge keine. Daraus zeigt sich wohl klar die Richtigkeit des von Liepmann (1, S. 140) wieder hervorgehobenen alten Erfahrungssatzes, daß gerade „nicht mehr in das freie Leben einzuordnende Stammgäste hinter Schloß und Riegel keinerlei Schwierigkeiten machen“.

Die Anstaltsordnung darf keineswegs kleinlich gehalten sein. Insbesondere muß den Verwahrten erlaubt sein, sich aus eigenen Mitteln den Aufenthalt in der Anstalt angenehmer zu gestalten (vgl. Nagler 2, S. 229; Löffler, S. 799 ff.); das Rauchen sowie der mäßige Genuß von Alkohol wäre zu gestatten (ebenso Mittermaier 3, Bd. 18, S. 351). Es ist aber auch durch Arbeitsprämien und durch die Entlohnung freiwilliger Mehrarbeit eine Verdienstmöglichkeit zu schaffen, die es selbst dem Unbemittelten ermöglicht, sich ab und zu einen bescheidenen Genuß zu vergönnen. Will der Staat die im Interesse der Gesellschaft mehr oder weniger hoffnungs-

¹⁾ Beling 1, S. 126, Rittler, S. 111, Binding, Vorwort zur 7. Aufl., S. XVIII, Goldschmidt 1, S. 465, Mittermaier 2, S. 369, Torp, Bd. 20, S. 443, A. M. Graf zu Dohna 1, S. 46, Hafter 3, S. 740.

los Verwahrten nicht zur Verzweiflung treiben, so muß er auch für eine gewisse Abwechslung im Einerlei des Betriebes Sorge tragen. Vorträge usw. werden von Zeit zu Zeit zu veranstalten sein. Wird die Verwahrung nach diesen Grundlinien ausgestaltet, so läßt sich gewiß nicht sagen, daß die Unterscheidung zwischen ihr und der Strafe nicht die geringste praktische Bedeutung habe, wie v. Liszt (2, S. 616) meint. Es zeigt sich aber auch weiter, daß die Strafanstalt die Funktion der Verwahranstalt nicht übernehmen kann, wie Liepmann (1, S. 139) vorschlägt; entweder bietet sie dem „Sträfling“ nicht alle möglichen und notwendigen Erleichterungen und ist daher im Interesse des einzelnen abzulehnen oder sie gewährt sie und erniedrigt den Strafvollzug dadurch zur Pose.

Unschädlichmachungsmittel sind die Anhaltung nach § 38 des ÖstE von 1912, die Verwahrung nach Artikel 40 des SchWE von 1918 sowie die Sicherungsverwahrung nach § 100 des DE von 1919 und § 88 des ÖstGE von 1922. Über den Inhalt der Sicherungsverwahrung gibt der DE von 1919 sowie der ÖstGE von 1922 keinen Aufschluß. Das Nähere über den Vollzug soll nach § 105 des DE von 1919 und § 98 des ÖstGE von 1922 ein Strafvollzugsgesetz bestimmen. Daß die Sicherungsverwahrung in den zwei genannten Entwürfen als Unschädlichmachungsmittel gedacht ist, erhellt daraus, daß ein Hinweis auf den Besserungszweck der Maßregel fehlt, während ein solcher z. B. bei der Regelung der Unterbringung in einem Arbeitshaus zu finden ist. So finden wir in § 95 des DE von 1919 und § 84 des ÖstGE von 1922 den Zweck der Unterbringung darin, den Verurteilten „an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen“. Weiters bestimmt § 97 des DE von 1919 und ganz ähnlich der ÖstGE in § 87: „Beim Vollzug ist anzustreben, daß die Arbeitskraft sowie die geistigen und sittlichen Fähigkeiten der Insassen gehoben werden.“ Ähnlich liegen die Verhältnisse beim DE von 1925. Die Begründung hebt zwar Seite 37 hervor, daß die Sicherungsverwahrung sowohl dazu bestimmt sei, die Aufgabe der Besserung als auch die der Unschädlichmachung zu erfüllen; der Entwurf selbst aber schweigt über den Zweck der Sicherungsverwahrung. Jeder Hinweis, daß die Sicherungsverwahrung als Besserungsmittel gedacht ist, fehlt, was darauf hinzudeuten scheint, daß Besserung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wohl kaum mit allem Nachdruck erstrebt werden soll; denn im Gegensatz zu § 45 finden wir in § 44 bei der Trinkerheilanstalt und in § 383 beim Arbeitshaus den Besserungszweck, der mit der Verwahrung in diesen Anstalten verfolgt wird, deutlich hervorgehoben.

Daraus, daß die Entwürfe eine widerrufliche Entlassung aus der Sicherungsverwahrung vorsehen, ergibt sich noch nicht, daß

die Verwahrung nach Absicht des Gesetzgebers nicht nur unschädlich machen, sondern auf den Verwahrten auch „erziehend und bessernd wirken soll“ (Ebermayer I, S. 341). Besserung kann immerhin auch in der Verwahrungsanstalt infolge Eintrittes von Ereignissen, die mit dem Vollzug der Verwahrung in keinerlei Zusammenhang stehen, erfolgen. Der auf solche Weise Gebesserte ist aber ebenso wie der Unschädlichgewordene, wie wir weiter unten sehen werden, immer nur auf Widerruf zu entlassen.

Der SchwE von 1918 gibt in Artikel 40 einen kurzen Abriss des Inhaltes des Vollzuges der Verwahrung in der Verwahrungsanstalt. Ein Vergleich dieser Bestimmungen mit denen des Artikel 35^{bis} und 41 zeigt klar, daß die Verwahrung nicht auf Besserung, sondern lediglich auf Unschädlichmachung abgestellt ist (vgl. den durch die Strafrechtskommission abgeänderten Text des SchwE von 1918 bei Delaquis 3, S. 254 ff.). So finden wir in Artikel 35^{bis}, Z. 1, den Satz: „Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Sträfling und den Gefangenen einwirken.“ Auch Artikel 41 bringt für die Arbeitserziehungsanstalt den Besserungsgedanken klar zum Ausdruck. Dagegen finden wir in Artikel 40 den Besserungszweck der Verwahrung mit keiner Silbe erwähnt. Insbesondere läßt sich aber der bloße Unschädlichmachungscharakter der Verwahrung auch aus Artikel 40, Z. 3, entnehmen: „Der Verwahrte wird zur Arbeit, die ihm von der Anstalt zugewiesen wird, angehalten.“ Wir finden im Gegensatz zu Artikel 35^{bis}, Z. 3, und Artikel 41, Z. 3, kein Wort davon, daß die Arbeit in den Dienst der Besserung gestellt werden soll.

Soll somit nach dem SchwE von 1918 die Verwahrung lediglich der Unschädlichmachung dienen, so entspricht doch ihr Inhalt keineswegs den oben von uns für das Unschädlichmachungsmittel aufgestellten Leitlinien (vgl. z. folgendem: Gretener, S. 70 ff.). Der Vollzug der Verwahrung nach Artikel 40, Z. 2, 4, gleicht an Übelgehalt fast vollständig dem der Zuchthausstrafe, soweit diese nicht gemäß Artikel 35^{bis}, Z. 2, in vollständiger Einzelhaft vollzogen wird. Er enthält Einschränkungen der Rechtssphäre des einzelnen und einen Übelgehalt, der aus dem Zweck der Unschädlichmachung keineswegs gerechtfertigt werden kann. So finden wir absoluten Arbeitszwang, die Verpflichtung zum Tragen der Anstaltskleidung und zum Genusse der Anstaltskost (vgl. dagegen die Bestimmung über die Selbstverköstigung der Haftgefangenen nach Art. 37, Z. 2, des SchwE von 1918). Ja sogar der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr ist Verwahrten nur in engen Grenzen gestattet, bezeichnenderweise in engeren als

etwa den Gefangenen nach Artikel 35, Z. 2. Der Genuß geistiger Getränke ist den Verwahrten nach Artikel 43 verboten.

Über den Inhalt der Anhaltung nach § 38 des ÖstE von 1912 geben uns die §§ 593 ff. des ÖstStPE Aufschluß. Weder im § 38, noch in den §§ 593 ff. findet sich eine Bestimmung, die die Besserung des Verwahrten als den Zweck der Anhaltung bezeichnet. Im Gegensatz zum Vollzug von Kerker- und Gefängnisstrafen (§ 564 ff.) wird auf jede Progression verzichtet. Wir finden weiters mit Bezug auf die Auswahl der Arbeit in § 599 wohl den Satz, der auch in § 569 für die Sträflinge ausgesprochen ist, daß auf das Fortkommen in der Freiheit Rücksicht zu nehmen ist; wir finden aber keine Bestimmung, wie sie etwa nach § 569 für Sträflinge, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt, daß sie mit Arbeiten zu beschäftigen seien, „die auch einen erziehlichen Wert besitzen“. So werden nicht einmal die bescheidenen Mittel, mit denen beim Sträfling Besserung erstrebt wird, zur Anwendung gebracht. Es ist wohl nur auf ein Zurückschrecken davor, die Unschädlichmachung des Gemeingefährlichen als einzigen Zweck der Anhaltung offen zu bezeichnen, zurückzuführen, wenn wir in den „Erläuternden Bemerkungen“ (S. 82) den Satz finden: „Zwar wird man auch bei der Verwahrung den Versuch nicht aufgeben, die kriminelle Neigung des Angehaltenen zu bekämpfen.“ Der Entwurf selbst läßt jedoch ernstes Streben in dieser Richtung nicht erkennen. Der Vollzug der Anhaltung ist im wesentlichen dem der Kerkerstrafe, soweit sie in Gemeinschaftshaft vollzogen wird, gleich; ein ernster Versuch, die Bedingungen, unter denen die Anhaltung vollzogen werden sollte, dem reinen Unschädlichmachungsgedanken entsprechend zu gestalten, ist nicht gemacht worden. (Vgl. die treffende Gegenüberstellung bei Exner 1, S. 157 ff., weiters Löffler, S. 794). Es kann nicht wundernehmen, daß Rosenfeld (2, S. 311), der allerdings einer auch unklaren Scheidung zwischen Strafe und sichernder Maßnahme nicht widerspricht, von der Verwahrung geradezu sagt, daß sie „alle Züge der répression“ trage. Absoluter Arbeitszwang ist vorgesehen. „Im übrigen“, so sagen die „Erläuternden Bemerkungen“ (S. 83), „wird jede Härte vermieden, die nicht durch das Sicherheitsbedürfnis unerläßlich gemacht wird“. Dieser Satz steht mit den Bestimmungen der §§ 593 ff. ÖstStPE nicht im Einklang.

3. Dauer der Anhaltung in der Besserungs- und Verwahranstalt

Die Anhaltung hat im Interesse des Gesellschaftsschutzes so lange zu dauern, bis die Gefahr, zu deren Bekämpfung sie angewendet wurde, absolut, das heißt nicht nur mit Bezug auf die

durch die Anhaltung geschaffenen Sonderverhältnisse, erloschen ist. Sie hat sowohl im Interesse der Gesellschaft, wegen der mit ihrer Durchführung verbundenen Gesellschaftsbelastung, als auch im Interesse des einzelnen, der angehalten wird, nicht länger zu dauern. Der Verwahrte ist also gleicherweise aus der Besserungs- oder Verwahrungsanstalt zu entlassen, wenn, sei es infolge der Besserungskur oder aus anderen Gründen, absolute Besserung oder wenn absolute Unschädlichkeit eingetreten ist (vgl. Löffler, S. 769 ff.). Richtig bestimmt daher auch § 14 (2) des Prev. of Crime Act von 1908, daß die Entlassung erfolgen könne, wenn „der Verwahrte aller Wahrscheinlichkeit nach vom Verbrechen abstehen und ein nützliches und arbeitsames Leben führen wird“, mit anderen Worten also, wenn er gebessert ist oder „wenn er weiterhin die Fähigkeit nicht mehr besitzt, Verbrechen zu begehen“, also, wenn er unschädlich ist. Nicht zugestimmt kann aber dem Schlußsatz des § 14 (2) werden, wonach sie weiters erfolgen kann, wenn es „aus irgendwelchen anderen Gründen wünschenswert ist (siehe oben, S. 50 ff.), ihn (den Verwahrten) aus der Einschließung zu entlassen“. Hiedurch wird dem Minister des Innern, der mit der Entlassung betraut ist, eine Macht eingeräumt, die dem Interesse der Gesellschaft widerspricht.

Mit Bezug auf die Verwahrungsanstalt bestimmt § 102 des DE von 1919, daß ein Verwahrter entlassen werden kann, der sich längere Zeit „in der Anstalt gut geführt hat und nach seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigt, daß er sich künftig wohlverhalten werde“. Ähnlich ist auch die Bestimmung des § 90, Absatz 1, des ÖstGE von 1922 gehalten; sie ersetzt allerdings das „kann entlassen“ durch das richtigere „wird entlassen“. Ist die Erwartung künftigen Wohlverhaltens gerechtfertigt, das heißt, ist der Verwahrte ungefährlich, so hat im Interesse der Gesellschaft und des Einzelnen die Entlassung zu erfolgen; für ein „kann“ ist hier kein Platz. Beiden Entwürfen kann nicht zugestimmt werden, wenn sie nicht die Entlassung des Ungefährlichen schlechthin vorsehen, sondern diese an die weitere Voraussetzung guter Führung in der Verwahrungsanstalt knüpfen. Der ÖstGE stellt zwar in § 89, Absatz 2, den Satz auf: „Der Verurteilte bleibt in der Anstalt, solange seine Gemeingefährlichkeit dauert.“ Die hierin enthaltene richtige Auffassung wird jedoch durch das weitere Erfordernis guter Führung nach § 90, Absatz 1, untunlich eingeschränkt. Für die Frage der Entlassung aus der Verwahrungsanstalt kann lediglich die Ungefährlichkeit des Verwahrten maßgebend sein. Mit dieser steht aber die Führung in der Anstalt nicht notwendig im Zusammenhang, ja wir wissen vielmehr aus den Strafanstalten, daß es häufig

gerade die weiterhin gefährlichen, ungebesserten Elemente am besten verstehen, sich dem Anstaltsbetrieb anzupassen und daher die beste Führung aufzuweisen, während andererseits ungefährliche Elemente sich in die Anstaltszucht nicht oder nur schwer einzuordnen vermögen. Richtig beschränkt sich daher der DE von 1925 darauf, in § 46, Absatz 2, zu bestimmen: „Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert.“ Sie hat daher so lange zu dauern, bis der Verwahrte absolut ungefährlich ist. Im gleichen Sinne bestimmt auch Artikel 40 des SchwE von 1918 in Z. 5, daß der Verwahrte entlassen werden kann, wenn die zuständige Behörde annimmt, „die Verwahrung sei nicht mehr notwendig“. Auch hier wäre freilich, wie auch im § 14 (2) des Prev. of Crime Act, die Kannvorschrift durch eine Mußvorschrift zu ersetzen. Nach der treffenden Fassung des § 534 ÖstStPE ist der Verwahrte zu entlassen, „wenn er nicht mehr gemeingefährlich ist“.

Die Dauer der Anhaltung sowohl in der Besserungs- als auch in der Verwahranstalt hängt von dem Eintritt eines, vom Augenblick der Verhängung des Sicherungsmittels aus gesehen, zukünftigen, daher ungewissen Ereignisses, nämlich der Besserung oder der Unschädlichkeit, ab. „So ergibt sich von selbst die Forderung, daß die Bemessung der Maßregel von der Hauptverhandlung ins Stadium der Vollstreckung vorgeschoben werde“ (Exner I, S. 144). Die Notwendigkeit unbestimmter Sicherungsurteile wird kaum mehr bestritten werden¹⁾. Eine Festsetzung der Dauer der Verwahrung im einzelnen Fall zur Zeit der Verhängung widerspricht dem Sicherungsgedanken vollständig (so auch Rittler, S. 107). „Das Werk ist das Maß der Zeit“ (M. E. Mayer 2, S. 184 ff.) gilt hier ohne Einschränkungen. Würde die Dauer der Anhaltung zu kurz bemessen, so würde der Gesellschaftsschutz leiden, im entgegengesetzten Fall würde das Interesse des einzelnen ebenso wie das der Gesellschaft schwer geschädigt. Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für das Besserungs- und für das Unschädlichmachungsmittel. Es ist daher Freudenthal I, Seite 266, nicht zuzustimmen, wenn er die unbestimmte Verurteilung in den Fällen, in denen nur Unschädlichmachung erstrebt wird, ablehnt und dieses Ziel durch bestimmte Freiheitsentziehung erreichen zu können glaubt.

¹⁾ Vgl. Graf Gleispach 3, S. 9, Freudenthal I, S. 279, Mittermaier 3, Bd. 18, S. 356, Beling I, S. 95, Jiménez, S. 91, Nagler 2, S. 246, Oetker I, S. 348, Stooß I, S. 349, Rittler, S. 107, Schoetensack, S. 58, v. Liszt 5, Bd. 2, S. 327, Hoberg, S. 203, Wüst 2, S. 157, Löffler, S. 770, Kohler 2, S. 286, Sparr, S. 8, Feisenberger, S. 121, Kahl, S. 387, Liepmann 2, S. 65, Birkmeyer I, S. 17; siehe auch Delaquis 2, S. 213. Auch Allfeld 3, S. 26, 27, ist einer unbestimmten Dauer nicht ganz abgeneigt, „wenn die Verwahrung wirklich eine ganz andere Form annehme als die Strafe“.

Die schon öfter erwähnten Entwürfe sehen bei der Verhängung der sichernden Maßnahme gegen Gewohnheitsverbrecher übereinstimmend unbestimmte Sicherungsurteile vor. Nur der Prev. of Crime Act von 1908 betraut den Richter in § 10 (1) mit der Aufgabe, die im Einzelfall zulässige Höchstdauer der Verwahrung innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens von fünf bis zehn Jahren zu fixieren. Wie wenig der Richter einer Bemessung der Dauer der Anhaltung gewachsen ist, wie unsicher er ihr gegenübersteht, zeigt sich wohl am besten aus der überraschenden Uniformität der Urteile mit Bezug auf die Dauer der Preventive Detention: In 82½% aller Fälle wurde auf das gesetzliche Minimum erkannt. Der Court of Criminal Appeal sagt in R. v. Hamilton (9 CAR. 89) geradezu „...in der Regel verhängen wir fünf Jahre“. Ja, die Bemessung wird mitunter in einer Weise vollzogen, die dem Gedanken der Sicherung geradezu ins Gesicht schlägt. In R. v. William Beaven (12 CAR. 18) hebt der Court of Criminal Appeal mit Bezug auf die Bemessung zwar zuerst richtig hervor, daß die Zeit, die der Gewohnheitsverbrecher in Preventive Detention verbringt, gänzlich von seiner Haltung in der Anstalt, das heißt, wie aus dem Folgenden hervorgeht, vom Eintritt der Besserung abhängt, fährt dann aber fort: „Aber wir müssen zugleich den Fall auch vom Standpunkt eines Gefangenen betrachten, der keine Fortschritte macht, der sich nicht bessert und der vielleicht die ganze Zeit an Preventive Detention, zu der er verurteilt wurde, angehalten wird“ (ähnlich auch in R. v. George Franklin 3, CAR. 48). Daß es gerade in einem solchen Fall im Sinne des Prev. of Crime Act gelegen ist, den Gewohnheitsverbrecher weiterhin anzuhalten, wird vom Court of Crim. Appeal vollkommen übersehen.

Aus der Unmöglichkeit, die für das mit der Verhängung der sichernden Maßnahme betraute Organ besteht, die Dauer der Verwahrung zur Zeit ihrer Verhängung zu fixieren, ergibt sich keineswegs auch schon die Unmöglichkeit für den Gesetzgeber, allgemeine Maxima oder Minima aufzustellen. Ist es auch im einzelnen Fall unmöglich, zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit ein Individuum ungefährlich werden wird, so wäre es doch denkbar, daß sich ganz allgemein der Zeitpunkt festsetzen ließe, an dem die Ungefährlichkeit im günstigsten Fall eintreten könnte und andererseits im ungünstigsten eingetreten sein müßte (vgl. Exner 1, S. 148, Stooß 1, S. 350). Diese Zeitpunkte würden dann die gesetzlich festzusetzende allgemeine Unter- und Obergrenze für die Dauer der Verwahrung bilden. Mit der Aufstellung eines solchen Minimums und Maximums würde sich der Vorteil verbinden, daß die Ermessensfreiheit der mit der Entlassung betrauten Behörde insofern beschränkt würde, als eine

dem Interesse der Gesellschaft abträgliche, vorzeitige Entlassung aus der Verwahrung zu einem Zeitpunkt, da Ungefährlichkeit unter keinen Umständen bereits eingetreten sein könnte, unmöglich gemacht, sowie andererseits eine unbegrenzte Anhaltung eines Individuums über den Zeitpunkt hinaus, an dem unter allen Umständen Ungefährlichkeit eingetreten sein muß, im Interesse des einzelnen und der Gesellschaft vermieden wäre.

a) Das Minimum

Als Minimum könnte nur jener Zeitraum in Betracht kommen, der unter allen Umständen ablaufen muß, bis absolute Ungefährlichkeit im günstigsten Fall eintreten kann. Wenn Exner (1, S. 148) für das Besserungsmittel als Minimum jenen Zeitraum festsetzen will, „der im allergünstigsten Falle nötig ist, um den Besserungsbedürftigen zu heilen“, so muß demgegenüber festgestellt werden, daß durch dieses Minimum nur dem Eintritt einer der Beendigungsgründe der Verwahrung, nämlich dem Eintritt der Besserung infolge der angewandten Besserungskur, Rechnung getragen würde. Fälle erlangter Ungefährlichkeit infolge eingetretener absoluter Unschädlichkeit würden durch dieses Minimum überhaupt nicht berücksichtigt. Diese aber kann etwa infolge gänzlicher Lähmung auch unmittelbar nach Beginn der Verwahrung eintreten. Sodann ist die Verwahrung im Interesse des einzelnen und der Gesellschaft sofort abzubrechen. Stoß (7, S. 372) befürwortet zwar die Aufstellung eines Minimums, erkennt aber richtig die Notwendigkeit, solchen Fällen durch Aufhebung der Verwahrung vor Ablauf der Minimalzeit Rechnung zu tragen. Es läßt sich aber auch eine Minimalzeit bis zum Eintritt der Besserung nicht festsetzen. (Gegen ein Minimum auch Feisenberger, S. 121.) Es ist zwar richtig, daß Besserung auf Grund des Besserungsversuches in der Anstalt sich erst nach einer bestimmten Zeit einstellen wird — die Entlassung aus der Preventive Detention erfolgt daher im allgemeinen nur nach längerer Dauer der Anhaltung (siehe oben, S. 51) — aber unvorhergesehene Ereignisse können auch in der kürzesten Zeit eine vollständige Umwandlung eines Menschen, sozusagen über Nacht, herbeiführen. Zu denken wäre etwa an eine Änderung der Vermögensverhältnisse, an innere Einkehr infolge schwerer Erkrankung oder infolge des Todes besonders nahestehender Menschen (vgl. auch Lenhard, S. 482, 483). Trotz ihrer Seltenheit dürfen solche Fälle doch nicht übersehen werden. Sieht man von der Fixierung eines Minimums ab, so ist damit auch die Einführung einer Art Vollstreckungsverjährung (siehe die Ausführungen bei Exner 1, S. 175 ff.) überflüssig. So auch Exner (1, S. 178). Ebenso

fällt das Bedürfnis nach der Möglichkeit einer Begnadigung fort. „Dieses Bedürfnis wird praktisch desto mehr zurücktreten, je freier das Gesetz die Vollzugsbehörde stellt.“ (Exner 1, S. 181.)

Während der ÖstE von 1912 in § 38, Absatz 4, für die Anhaltung des Gemeingefährlichen ein Minimum von drei Jahren festlegt, begnügt sich der ÖstGE von 1922 in § 90 schon mit einem solchen von zwei Jahren. Der DE von 1919 kennt ein genau fixiertes Minimum nicht, fordert aber in § 102 Aufenthalt in der Anstalt durch „längere Zeit“. Der Prevention of Crime Act von 1908 kennt ein Minimum nicht: § 14 (2) bestimmt, daß der Minister des Innern jederzeit einen Verwahrten aus der Preventive Detention bedingt entlassen kann. (Siehe oben, S. 50.) Dagegen hält der SchwE von 1918 an der Aufstellung eines Minimums fest. Er bestimmt in Artikel 40, Z. 5: „Der Verwahrte bleibt bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt.“ Gegen diese Regelung sprechen nicht nur die oben gegen die Aufstellung eines Minimums im allgemeinen erhobenen Bedenken, es muß hier insbesondere noch gegen die Verwendung der Dauer der Strafe als Minimum Stellung genommen werden. Die Dauer der Gefährlichkeit steht mit der Dauer der verhängten Strafe nicht in Zusammenhang. Durch die Verwendung der Strafdauer als Sicherungsminimum wird die Sicherungsidee durch ein ihr fremdes Element verunreinigt. Diese Regelung des SchwE ist nur daraus erklärlich, daß die Verwahrung an Stelle der Strafe treten soll (ähnlich Torp, Bd. 20, S. 442 ff., 445, der dadurch das Bedürfnis nach Generalprävention zu befriedigen glaubt). Der DE von 1925 hat sich im allgemeinen von der Idee des Minimums vollständig emanzipiert: Ist der Zweck der Unterbringung erreicht, das heißt, ist der gefährliche Gewohnheitsverbrecher ungefährlich geworden, so erfolgt die Entlassung. Nur für den Fall, daß nach § 48, Absatz 1, die Verwahrung an die Stelle der Freiheitsstrafe tritt, bestimmt § 48, Absatz 2, daß der Verurteilte mindestens so lange in der Anstalt unterzubringen sei als die Strafe dauern würde. Mit Bezug darauf gilt der Einwand, den wir eben gegen die Regelung des SchwE erhoben haben.

b) Das Maximum

Für die Dauer der Anhaltung in der Verwahranstalt ein Maximum festsetzen zu wollen, würde dem Interesse der Gesellschaft widersprechen¹⁾. Durch die Anhaltung wird nur relative Unschädlich-

¹⁾ Ebenso v. Liszt 2, S. 615, und 10, Bd. 17, S. 425, v. Lilienthal 1, S. 126, Makarewicz 1, S. 196, 197, Delaquis 2, S. 213, Feisenberger, S. 121, Goldschmidt 1, S. 465, Löffler, S. 801, Ehrhardt, S. 631, Hoberg, S. 229, Torp, Bd. 20, S. 445. Auch Exner 1, S. 151 ff., tritt für

machung erstrebt, der Eintritt absoluter Unschädlichkeit oder Besserung wird nicht bezweckt, ihr Eintritt ist dem Zufall überlassen und damit läßt sich auch ein Zeitpunkt, bis zu dem sie längstens eingetreten sein müßten, generell nicht bestimmen. In vielen Fällen wird Besserung überhaupt nicht und auch die absolute Unschädlichkeit erst im Augenblick des Todes eintreten. Es ist zwar richtig, daß mit dem Vorrücken des Alters im allgemeinen die kriminellen Neigungen auf natürlichem Weg eine Abschwächung erfahren und häufig, wenn auch keineswegs immer, Besserung im bürgerlichen Sinn eintritt. Kämen lediglich Leute in „vorgerückten Jahren“ (Rittler, S. 107) in die Verwahranstalt, so könnte wohl ohne allzuschwere Schädigung des Interesses der Gesellschaft an ein Maximum gedacht werden. Allein, schon der allmähliche Abbau der Anzahl der Vorstrafen in den neueren Entwürfen bewirkt, daß immer jüngere Gefährliche in die Verwahranstalt eingewiesen würden, bei denen ein Älterwerden um etwa zehn Jahre in dieser Hinsicht keine entscheidende Rolle spielt. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß der Gefährliche in langjähriger Anhaltung „die Technik und Taktik seines ‚Berufes‘“ (Rittler, S. 107, ähnlich Stooß 6, S. 25) ziemlich verlerne. Das mag wohl für einzelne Kategorien von Verbrechern zutreffen, für Gefährliche, die zu Gewalttätigkeiten neigen, für den gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher gilt dies nicht. Während noch der ÖstE von 1912 in § 38, Absatz 4, die Höchstdauer der Anhaltung auf zehn Jahre beschränkt, haben die DE von 1919 und 1925 sowie der ÖstGE von 1922 und der SchwE von 1918 sich von der Aufstellung eines Maximums freigemacht.

Anders liegt der Fall bei der Verwahrung in einer Besserungsanstalt. Durch sie wird absolute Besserung bezweckt. Hier kann nun generell festgestellt werden, daß die zur Anwendung kommende Besserungskur ihren Zweck, wenn überhaupt, so längstens innerhalb eines gewissen Zeitraumes erreicht (ebenso v. Liszt 10, Bd. 17, S. 425ff., und 2, S. 615, und Exner 1, S. 149, die allerdings chronisch erhöht Gefährlichen gegenüber Besserungsmittel nicht vorsehen). Wenden wir ein Besserungsmittel durch eine bestimmte Zeit hindurch erfolglos an, so ist der Betreffende, gegen den es angewendet wird, dadurch nicht beeinflussbar und wird es auch später hinaus aller

absolute Unbestimmtheit ein, allerdings mit der Einschränkung, daß nach zehnjähriger Verwahrung als Versuch die vorläufige Entlassung obligatorisch sein solle. Dagegen setzen sich für die Aufstellung eines Maximums ein: Gerland 2, S. 82, und 1, S. 79, Anmerkung 1, Rittler, S. 107, Stooß 6, S. 25, Lenhard, S. 482, Köhler, S. 279 f., Nabokoff, Bd. 20, S. 182 ff. Auch Wüst 2, S. 157, ist der Aufstellung eines Maximums nicht abgeneigt.

Voraussicht nach nicht werden, da die ununterbrochene erfolglose Anwendung desselben Mittels gegen dasselbe immer mehr abstumpft. Setzen wir diesen Zeitraum mit Rücksicht darauf, daß es sich um Erwachsene handelt, mit zehn Jahren fest, so haben wir das Maximum sicher nicht zu tief angenommen (vgl. v. Liszt 5, Bd. 1, S. 405). Ist innerhalb dieser Zeit Besserung nicht eingetreten, so wäre der Verwahrte aus der Besserungsanstalt in die Verwahranstalt zu übersetzen (vgl. Beling 1, S. 95 ff.). Richtig ist es, wenn der Prevention of Crime Act von 1908 in § 10 (1) hinsichtlich der Preventive Detention, die ja ein Besserungsmittel ist, bestimmt, daß die Dauer der Maßnahme auf keinen Fall zehn Jahre überschreiten könne. Eine gewaltige Bresche wird aber in den Gesellschaftsschutz dadurch geschlagen, daß das Besserungsmittel die notwendige Ergänzung in einem Unschädlichmachungsmittel nicht findet und daher, falls das Gericht auf das Höchstausmaß erkennt, nach Ablauf von längstens zehn Jahren der ungebesserte Verwahrte in Freiheit gesetzt werden muß.

4. Die Entlassung aus der Verwahrung

Beim Eintritt absoluter Besserung oder Unschädlichkeit ist der Verwahrte in Freiheit zu setzen. So sicher dieser Satz steht, so schwierig muß sich seine Durchführung gestalten: Die Erkenntnis eingetretener Ungefährlichkeit wird zu den diffizilsten Aufgaben gehören. Mit Recht wird immer wieder betont, daß aus dem Verhalten in der Anstalt nur mit größter Vorsicht auf das künftige Verhalten in der Freiheit geschlossen werden kann¹).

Die Besserung ist möglicherweise nur eine erheuchelte. Frank (S. 19) traut sich sogar zu, „die erfahrensten Gefängnispraktiker zu täuschen“. Hingegen wendet sich Mittermaier (3, Bd. 18, S. 354, und 4, S. 551) gegen die Annahme der Gefahr erfolgreicher Heuchelei. Jedenfalls darf diese Gefahr nicht überschätzt werden, wie es häufig geschieht (vgl. auch Freudenthal 1, S. 290 ff.). Es ist aber noch ein Zweites zu bedenken: In vielen Fällen wird die assoziative Verletzungsdisposition unter den durch den Aufenthalt in der Anstalt geschaffenen günstigen Verhältnissen einschlafen, Ablenkungsdispositionen werden sich entwickeln, der Verwahrte wird in der Anstalt den Vorsatz fassen, ein geregeltes arbeitsames Leben zu führen. Ob die eingetretene Besserung nur relativ oder auch absolut ist, ob der als gebessert Entlassene imstande

¹) Was in dieser Beziehung hinsichtlich der Strafe gesagt wurde, gilt in ähnlicher Weise auch für die Verwahrung. (Vgl. z. B. v. Lilienthal 3, S. 21.) Zuversichtlich äußern sich unter anderen Graf Gleispach 3, S. 16, Freudenthal 1, S. 291, und nun auch Liepmann 4, Bd. 20, S. 478.

sein wird, dem Ansturm des Lebens in der Freiheit zu widerstehen, wird erst aus seinem Verhalten in der Freiheit zu erkennen sein (vgl. Aschrott 4, Bd. 19, S. 410, Kühlewein, S. 550). Zeigt sich, daß die Voraussetzung für die Entlassung aus der Verwahrung noch nicht vorhanden war, so ist der Entlassene im Interesse der Gesellschaft wieder in Verwahrung zu nehmen. Die Entlassung eines Gebesserten hat somit vorerst immer nur auf Probe zu erfolgen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Entlassung wegen anscheinend eingetretener absoluter Unschädlichkeit. Auch diese kann vorgetäuscht sein, oder es kann ein Entlassener, der in der Anstalt, etwa wegen vorgeschrittenen Alters, absolut unschädlich erschien, unter dem Einfluß der wiedererlangten Freiheit seine Kräfte und Fähigkeiten dermaßen restaurieren, daß er wieder imstande ist, Verletzungshandlungen zu begehen. Es ist deshalb auch die Entlassung wegen anscheinend eingetretener absoluter Unschädlichkeit nur „auf Probe“ vorzunehmen.

Aus beiden Arten der Verwahrung hat somit die Entlassung, mag nun Besserung oder Unschädlichkeit ihr Anlaß sein, vorerst immer nur eine probeweise, vorläufige zu sein¹⁾. Die Entwürfe ebenso, wie der Prev. of Crime Act von 1908, geben die Möglichkeit probeweiser Entlassung aus der Verwahrung. Der ÖstE von 1912 sieht in § 38, Absatz 4, endgültige oder widerrufliche Entlassung nebeneinander vor. § 534, Absatz 2, des ÖstStPE bestimmt: „Der Verwahrte ist bedingt zu entlassen, wenn eine längere Beobachtung seines Verhaltens in der Freiheit zweckmäßig erscheint.“ Diese Voraussetzung ist aber meines Erachtens immer gegeben. Vorzuziehen ist daher die Regelung des DE von 1919, § 102, wonach der Verwahrte vorerst immer nur auf Widerruf zu entlassen ist. Diesem richtigen Standpunkt hat sich auch der ÖstGE von 1922 in § 90 angeschlossen. Der neue DE ist von dieser Regelung bedauerlicherweise abgegangen. Er begnügt sich damit, in § 49 in Verbindung mit § 46, Absatz 3, zu bestimmen, daß vor Ablauf von drei Jahren die Entlassung aus der Verwahranstalt „in der Regel nur auf Probe“ erfolgen dürfe. Dagegen sieht Artikel 40 in Zahl 5 des SchWE von 1918 richtig vorerst nur bedingte Entlassung vor. Die gleiche Regelung finden wir auch in § 14 (2) des Prev. of Crime Act für den Fall vorzeitiger Entlassung. Erfolgt die Entlassung freilich erst mit Ablauf der durch den Richter festgesetzten Detentionsperiode, so muß sie unbedingt sein.

¹⁾ Ebenso Goldschmidt 1, S. 466, Makarewicz 1, S. 197, 198, Wüst 2, S. 189, 190, Lenhard, S. 482, Ehrhardt, S. 632, Delaquis 2, S. 214, Mittermaier 3, Bd. 18, S. 356.

Die, wenn auch nur probeweise Entlassung schließt immer ein gewisses Risiko für die Gesellschaft in sich. Unter den so Entlassenen wird es immer Individuen geben, die noch gefährlich sind. Dieses Risiko muß die Gesellschaft auf sich nehmen, soll es vermieden werden, daß Verwahrte auch nach absolutem Erlöschen ihrer Gefährlichkeit, dem Interesse der Gesellschaft und insbesondere dem des einzelnen widersprechend, in der Anstalt zurückbehalten werden. Immerhin muß dieses Risiko nach Möglichkeit verringert werden. Zu diesem Ziele führen in gegenseitiger Ergänzung zwei Wege: Abschwächung der verhänglichen Reize des Lebens für die erste Zeit und unausgesetzte Beobachtung des Entlassenen. Ebenso, wie es für den auf Grund des Besserungsversuches Gebesserten notwendig ist, durch künstliche Schwächung der Reize für die erste Zeit nach der Entlassung einen allmählichen Übergang zwischen Verwahrung und Freiheit zu schaffen, so gilt das gleiche für den aus irgendwelchen anderen Gründen Gebesserten überhaupt und auch für den als unschädlich Entlassenen. Auch ihn dürfen wir nach vielleicht jahrelangem Aufenthalt in einer Anstalt nicht unvermittelt den schwersten Anreizungen des freien Lebens aussetzen, denn auch er könnte schließlich und endlich noch Mittel und Wege finden, Verletzungshandlungen zu setzen. In diesem Sinne war es vor allem zu begrüßen, daß der DE von 1919 in § 102 und in besonders präziser Fassung der ÖstGE von 1922 in § 90 in Verbindung mit § 63, Absatz 4, bestimmt, daß die vorläufige Entlassung nur angeordnet werden dürfe, wenn für den Verwahrten „eine Arbeitsgelegenheit gesichert ist, die zu seinem Unterhalt ausreicht, oder wenn sonst für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist“. Freilich haben beide Entwürfe unterlassen, ausdrücklich zu bestimmen, daß es Aufgabe des Staates ist, für Arbeitsgelegenheit und Unterkunft im Bedarfsfalle zu sorgen (vgl. Aschaffenburg 3, S. 267, und den Vorschlag Freudenthals 2, S. 410). Mit einer Festlegung solcher Gedanken in der „Denkschrift“ (S. 73) ist nicht gedient (Liepmann 1, S. 35). Im DE von 1925 ist nicht einmal eine dem § 102 DE von 1919 analoge Bestimmung enthalten. Ein gewisser Ersatz ist allerdings darin zu erblicken, daß der auf Probe Entlassene gemäß § 49 in Verbindung mit § 39 unter Schutzaufsicht gestellt werden kann, deren Aufgabe es nach § 51 ist, „ihm das wirtschaftliche Fortkommen zu erleichtern“¹⁾. Vollwertig ist dieser Ersatz vor allem deshalb

¹⁾ Aus diesem Satze zeigt sich, daß es sich bei der Schutzaufsicht nach dem DE von 1925 keineswegs um ein Wiederaufleben der Polizeiaufsicht in abgeschwächter Form, mit der man „so schlechte Erfahrungen“ gemacht hat, handelt, wie Wachenfeld 1, S. 315, meint. Die Nachteile der Polizei-

nicht, weil die Stellung unter Schutzaufsicht nicht obligatorisch ist und daher diese Hilfe nicht allen Entlassenen zuteil werden muß. Befriedigender ist die Regelung des SchWE von 1918. Hier ist die Schutzaufsicht, der nach Artikel 44 „die Fürsorge für den ihr Unterstellten, namentlich durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, durch Unterstützung mit Rat und Tat, um ihm zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen“, obliegt, nach Artikel 40, Z. 6, für den aus der Verwahrung bedingt Entlassenen obligatorisch.

In England erfolgt die vorzeitige Entlassung eines Arbeitsfähigen nur, wenn für ihn ausreichende Arbeit gesichert ist; der Arbeitsunfähige wird der Armenbehörde überstellt oder in ein geeignetes Asyl eingeliefert. (Siehe oben, S. 53 ff.) Die wünschenswerte gesetzliche Festlegung hat dieser Punkt jedoch nicht erfahren.

Der Entlassene wird ferner zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten sein, welches geeignet erscheint, den Ansturm intensiver Anreize für die erste Zeit nach der Entlassung zu verhindern. Solche Bedingungen, an die die Entlassung zu knüpfen wäre, haben wir bereits oben, S. 78, angeführt. Sie werden sich keineswegs immer darauf beschränken dürfen, in negativer Fassung aufzutreten, das Verhalten des Entlassenen zu beschränken; vielmehr ist es vorteilhaft, von ihm bestimmte positive Leistungen zu fordern, wie das namentlich in England mit gutem Erfolg getan wird (siehe oben, S. 51 ff.), um ihn auf diese Weise zu einem tätigen, schaffenden Leben anzuspornen. Die Verhaltensmaßregeln können von Fall zu Fall, insbesondere auch einem als gebessert oder einem als unschädlich Entlassenen gegenüber, gewisse Verschiedenheiten aufweisen. Die Entwürfe sowie der Prev. of Crime Act sehen auch richtig von einer starren Formulierung der Gesamtbedingungen, unter denen die Entlassung zu erfolgen habe, ab. Treffend sehen die DE von 1919 und 1925 in dem § 102 in Verbindung mit § 66, Absatz 1, Satz 2, respektive § 49 in Verbindung mit § 39, Absatz 2, auch eine nachträgliche Ergänzung der Bedingungen während der Probezeit vor. (Vgl. auch Aschrott 5, S. 43.)

Unter den hier in Frage kommenden Bedingungen nimmt die, sich der Schutzaufsicht zu unterstellen, einen hervorragenden Platz ein (vgl. auch Aschrott 5, S. 20). Die Elastizität der Schutzaufsicht ermöglicht es, sie an die Erfordernisse des Einzelfalles anzuschmiegen. Sie sollte daher obligatorisch mit jeder Entlassung verbunden werden (vgl. Aschaffenburg 4, Bd. 19, S. 438 ff., v. Lilienthal 3, S. 21 ff.). Daher wird dadurch auch dem Gedanken, aufsicht, auf die oft und mit Recht hingewiesen wurde, sind durch diese Zweckbestimmung bei der Schutzaufsicht glücklich vermieden.

daß die Entlassungsbedingungen dem einzelnen Fall entsprechend jeweils festgesetzt werden müssen, nicht Abbruch getan.

Die Führung und Beratung durch die Schutzaufsicht ist besonders geeignet, den Übergang zwischen Verwahrung und Freiheit allmählich zu vermitteln. Es kommt ihr aber noch eine weitere wichtige Aufgabe zu. Hier betreten wir nun den zweiten Weg, der zur Verringerung des mit der vorläufigen Entlassung verbundenen Gesellschaftsrisikos führt. Aufgabe der Schutzaufsicht ist es, den Entlassenen zu beobachten und mit ihm stets in engster Fühlung zu bleiben. Scharf bringt der SchwE von 1918 in Artikel 44 die doppelte Funktion der Schutzaufsicht, Fürsorge einerseits, Beaufsichtigung andererseits, zum Ausdruck (ebenso Aschrott 5, S. 19). Der mit der Schutzaufsicht Betraute ist es, der die Reaktion des Entlassenen auf die wiedererlangte Freiheit unmittelbar wahrnimmt; er ist daher in erster Linie berufen, die Erkenntnis zu fördern, ob der Entlassene tatsächlich absolut ungefährlich ist oder nicht. Ihm wird es vor allem überlassen sein, ein Wiederaufleben der chronisch erhöhten Gefährlichkeit festzustellen und dann die Wiederverwahrung zu beantragen. Eine ständige Beobachtung des Entlassenen wird vor allem durch die Bedingung ermöglicht, daß er seinen Aufenthaltsort ohne Zustimmung der Aufsichtsperson nicht wechseln darf. Diese Bedingung wird dem aus Preventive Detention auf Probe Entlassenen mit gutem Erfolg in der Regel auferlegt. Es ist dadurch dem Entlassenen unmöglich gemacht, sich auch nur vorübergehend der Aufsicht ohne Bruch der Entlassungsbedingungen zu entziehen.

Die Schutzaufsicht (siehe oben, S. 52 ff.), wie sie den aus Preventive Detention vorläufig Entlassenen gegenüber zur Anwendung kommt, kann als mustergültig bezeichnet werden. Ihre vollständige Loslösung von der Polizei ist zu begrüßen (vgl. unter anderen Aschrott 5, S. 21). Richtig bestimmt Artikel 401 des SchwE von 1918, Absatz 3: „Ausgeschlossen ist die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane.“ Als besonders glücklich muß die geschickte Verquickung der streng zentralistischen, unter staatlicher Leitung stehenden Organisation der Schutzfürsorge mit der im Privatkleid erscheinenden Fürsorge und Aufsicht, die dem einzelnen Entlassenen zuteil wird, bezeichnet werden. Auf der einen Seite wird durch die straffe einheitliche Organisation Kräftevergeudung und Doppelversorgung vermieden, lückenlose Beaufsichtigung ermöglicht; auch stehen der Schutzaufsicht dadurch, daß sie nicht rein privater Natur ist, größere Machtmittel zu Gebote. Andererseits zeigt sie in ihrer letzten Verästelung, in den einzelnen mit der Führung der Entlassenen direkt Betrauten „Agents“ privaten

Charakter und ist so fähig, das notwendige Vertrauen der Beaufichtigten zu erringen und sich dem einzelnen Falle voll anzupassen. Die Schutzaufsicht ist in den Entwürfen von 1918, 1919, 1922 und 1925 und im Prev. of Crime Act vorgesehen, allein nur der SchwE von 1918 hat sie, wie im Interesse des Gesellschaftsschutzes dringend wünschenswert, in Artikel 40, Z. 6, obligatorisch gemacht.

Zeigt sich während der probeweisen Entlassung, daß der Entlassene noch nicht absolut ungefährlich geworden ist oder daß er neuerdings gefährlich wird, so ist die Entlassung zu widerrufen und der Entlassene wieder in Verwahrung zu nehmen. Nicht auf jeden Bruch der Entlassungsbedingungen sollte automatisch ihr Widerruf erfolgen, wie das nach § 15 (3) des Prev. of Crime Act von 1908 der Fall ist (siehe oben, S. 54). Es wird vorerst zu untersuchen sein, ob sich aus ihm tatsächlich chronisch erhöhte Gefährlichkeit enthüllt hat oder ob es sich lediglich um kleine entschuld bare Entgleisungen handelt, für welche Verweis oder kleinere Ordnungsstrafen genügen (vgl. Mittermaier 4, S. 568, Aschrott 5, S. 46). Andererseits hat Widerruf unter Umständen aber auch dann zu erfolgen, wenn ein Bruch der Bedingungen gar nicht vorliegt; kann sich doch auch aus dem, wenn auch nicht bedingungswidrigen Verhalten eines Entlassenen zeigen, daß er noch oder wieder chronisch erhöht gefährlich ist. Dieser Möglichkeit trägt insbesondere die treffende Fassung des DE von 1925 Rechnung, wenn er in § 49, Absatz 3, bestimmt: „Zeigt sich nach der Entlassung, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist, so kann die Entlassung . . . widerrufen werden.“ Zu weit geht der Prevention of Crime Act, der in § 15 (2) den Widerruf der Entlassung zu jeder Zeit vorsieht, ohne ihn an irgendwelche Voraussetzungen zu binden (siehe oben, S. 54). Dem Interesse des Entlassenen wird dadurch zu wenig Rechnung getragen. Zu eng und daher dem Interesse der Gesellschaft nicht voll entsprechend erscheint hingegen in dieser Hinsicht die Fassung des Artikels 40, Z. 6, des SchwE von 1918, der die einzelnen Voraussetzungen eines Widerrufs taxativ aufzählt und den Rahmen hiebei zu knapp spannt. (Gegen eine solche Aufzählung auch Mittermaier 4, S. 569.) Allzu vorsichtig und vollständig unbefriedigend im Interesse des Gesellschaftsschutzes ist es aber, wenn der ÖstStPE in § 535 Widerruf der bedingten Entlassung nur dann vorsieht, „wenn der Entlassene wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird, aus der sich ergibt, daß die Gemeingefährlichkeit nicht behoben ist“ (vgl. dazu „Erläuternde Bemerkungen“ ÖstStPE 1912, S. 124).

Die Entlassung erfolgt doch gerade deshalb nur bedingt, damit sie beim ersten Anzeichen vorhandener Gefährlichkeit, nicht aber erst nach neuerlicher Begehung einer strafbaren Handlung widerrufen werden kann.

Die vorläufige Entlassung hat dann in eine endgültige überzugehen, wenn die Überleitung in das freie Leben durch allmähliches Nachlassen der psychischen und wirtschaftlichen Unterstützung des Entlassenen bewerkstelligt und aus seinem Verhalten einwandfrei zu entnehmen ist, daß er tatsächlich absolut ungefährlich wurde. Wann dieser Zeitpunkt eintritt, wird sich im einzelnen Fall voraus nicht bestimmen lassen. Von einer Bemessung der Probezeit, wie sie der DE von 1925 nach § 49 in Verbindung mit § 38 dem Gericht überträgt, ist daher abzusehen. Durch die Möglichkeit einer Nachbemessung, die der Entwurf in § 38, Absatz 3, vorsieht, wird allerdings der Mangel wieder behoben, aber unnötige Mehrarbeit verursacht.

Auch generell wird sich ein Maximum für die Dauer der Probezeit, wie ein solches die Entwürfe aufstellen, nicht gut fixieren lassen (DE von 1919 in § 102, ÖstGE in § 90, DE von 1924 in § 49 in Verbindung mit §§ 38/41. ÖstStPE von 1912, § 535, Absatz 4, SchwE von 1918 in Artikel 40, Z. 7). Insbesondere im Falle der Entlassung wegen eingetretener Besserung wird es unter Umständen nötig sein, die durch die Bedingungen der Entlassung gezogenen Schranken, insbesondere die Schutzaufsicht, auch nach Ablauf von drei oder fünf Jahren weiterhin aufrechtzuerhalten, um den Gebesserten gegen ein Wiederaufleben der chronischen Gefährlichkeit zu schützen. Die Entlassung trotzdem und nur wegen des Zeitablaufes in eine endgültige übergehen zu lassen, würde nicht nur dem Interesse des Gesellschaftsschutzes, sondern auch dem des einzelnen, der dadurch der Gefahr einer neuerlichen Verwahrung auf Jahre hinaus ausgesetzt wird, widersprechen. Gegen eine unbestimmte Dauer der Probezeit wendet sich Mittermaier 4, S. 566; ja, er warnt auch vor Festsetzung einer allzu langen Frist mit der Begründung, daß sonst entweder die Aufsicht an Energie oder aber der Beaufichtigte jede Selbstverantwortung verliere. Beide Gefahren sind gegeben, erscheinen mir aber nicht unbekämpfbar. Gänzlich unhaltbar ist in dieser Hinsicht die Regelung des Prevention of Crime Act. (Siehe oben, S. 54.) Mit dem Ablauf der Detentionszeit, zu der ein Gefährlicher durch das Gericht verurteilt wurde, ist nicht nur die Verwahrung beendet, sondern geht auch die vorläufige Entlassung, falls eine solche erfolgte, automatisch in eine endgültige über, da die Zeit, die ein vorläufig Entlassener bis zum eventuellen Widerruf in Freiheit zubringt, in die

in Frage stehende Detentionsperiode nach § 15 (5) eingerechnet wird. Erfolgt die Entlassung wegen Zeitablaufes, so ist sie, wie schon oben (S. 95) erwähnt, immer unbedingt. Wird nach fünfjähriger erfolgreicher Besserungsbehandlung ein Verwarhter entlassen, der nur zu fünf Jahren Preventive Detention verurteilt worden war, so ist seine Entlassung von vornherein endgültig; es knüpfen sich keinerlei Bedingungen an sie und auch Schutzaufsicht kommt für ihn nur insofern in Frage, als er sich ihr freiwillig unterwirft. Endlich ist aber auch die Entlassung aller derjenigen, die, obwohl ungebessert, lediglich wegen Zeitablaufes entlassen werden müssen, unbedingt; die Gesellschaft ist ihrer Gefährlichkeit preisgegeben.

Haben wir die Aufstellung eines Maximums für die Dauer der vorläufigen Entlassung abgelehnt, so kann anderseits der Fixierung eines Minimums, wie dies auch wieder der DE von 1925 in § 38 tut¹⁾, zugestimmt werden (ebenso Mittermaier 4, S. 565ff.). Hiedurch wird voreiligen Schlüssen auf absolute Besserung oder Unschädlichkeit vorgebeugt. Es wird immer der Beobachtung durch eine gewisse Zeit bedürfen, bis ein solches Urteil gefällt werden kann. Die Festsetzung eines Minimums entspricht dem Interesse der Gesellschaft. Sie widerspricht aber auch dem des einzelnen nicht so sehr, daß wir deswegen gezwungen wären, von ihr abzusehen; bedeuten ja die Bedingungen der vorläufigen Entlassung keine allzuschwere Individualbelastung.

IV. Welches der beiden Sicherungsmittel ist zur Anwendung zu bringen?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es notwendig, die chronisch erhöht Gefährlichen in zwei Hauptklassen, die Unverbesserlichen und den verbleibenden Rest, zu teilen.

1. Die Unverbesserlichen

Als Besserung im Sinne des Sicherungsrechtes bezeichnen wir jene Änderung der psychischen Verfassung eines Individuums, die durch Abschwächung der assoziativen Verletzungsdisposition bis zur Unwahrscheinlichkeit des Eintrittes einer Verletzungshandlung entsteht. (Siehe oben, S. 20 f.) Diejenigen Gefährlichen, die durch die dem Staate zu Gebote stehenden Besserungsmittel nicht gebessert werden können, bezeichnen wir als unverbesserlich im

¹⁾ Beim DE von 1919, dem ÖstGE von 1922 und dem SchwE von 1918 fällt Maximum und Minimum zusammen. Der Prev. of Crime Act hingegen kennt nach § 16 ein Minimum nicht.

Sinne des Sicherungsrechts. Die Frage, ob es „absolut Unverbesserliche“ gibt, ist für das Sicherungsrecht ohne jede Bedeutung, denn es ist gleichgültig, ob ein Teil der Unverbesserlichen auf keine Weise gebessert werden könnte, also absolut unverbesserlich ist, oder ob alle nur infolge der Mangelhaftigkeit der Besserungsmittel, somit nur relativ unverbesserlich sind (vgl. auch Mittelstädt, S 32, mit Bezug auf die strafrechtliche Unverbesserlichkeit).

Der Umfang des Begriffes „unverbesserlich“ hängt von der Leistungsfähigkeit der zur Anwendung kommenden Besserungsmittel ab (ebenso Exner 1, S. 74, und Jiménez, S. 38. Vgl. auch van Calker 1, S. 34).

Das ideale Sicherungsrecht kennt Unverbesserliche, wenn wir eventuelle absolut Unverbesserliche außer Ansatz lassen, nicht. Dieses Ideal ist jedoch unerreichbar; die einem Staatswesen zu Gebot stehenden Besserungsmittel werden immer beschränkt und mangelhaft sein. Mangelhaft wird immer auch der Besserungsversuch in der Besserungsanstalt bleiben, denn selbst nach Erkenntnis der Dispositionswurzeln wird der Staat nicht in der Lage sein, die Besserungskur vollkommen den Forderungen des einzelnen Falles anzupassen.

Von der Unverbesserlichkeit in sicherungsrechtlichem Sinn ist Unverbesserlichkeit in strafrechtlichem Sinne des Wortes streng zu unterscheiden. Von dem, der durch Strafen nicht gebessert werden kann, muß durchaus nicht das gleiche hinsichtlich der Sicherungsmittel gelten. Der Staat bedient sich der Strafe als Vergeltung in *malam partem*, um seine Autorität zu wahren und zu kräftigen. Die Strafe erfüllt auch dann ihren Zweck, wenn mit ihr keinerlei bessernde Wirkungen erstrebt oder erreicht werden, solange nur die körperliche und seelische Verfassung des Sträflings im allgemeinen keine Pejoration erfährt (a. M. unter vielen anderen v. Liszt 5, Bd. 1, S. 171 ff., mit Bezug auf die von ihm in die Kategorie der „Besserungsbedürftigen“ Gereihten; Graf Gleispach 3, S. 10). Jedenfalls aber darf sie nur insoweit dem Besserungszwecke dienstbar gemacht werden, als dies im Rahmen der Vergeltung möglich ist, denn durch jede Beeinträchtigung ihres Vergeltungscharakters würde die Erreichung ihres eigentlichen Zweckes, um dessentwillen sich ihrer der Staat bedient, leiden.

Halten wir, wie notwendig, am Vergeltungscharakter der Strafe fest, so kann in ihr der Besserung nicht der erste, sondern nur ein untergeordneter Platz eingeräumt werden. „Die Besserungsstrafe enthält einen Widerspruch in sich, denn Besserung ist nicht Strafe, und sobald man die Maßregel auf dieses Moment abstellt, verflüchtigt sich der Gehalt der Strafe“ (Finger, S. 72). Wie wahr

dies ist, zeigt sich aus der Ausgestaltung der Freiheitsstrafe bei Liepmann (1, S. 132). Hier gilt als Postulat: „Gefängnisse müssen..... Erziehungsanstalten sein“. Liepmann zieht die Konsequenzen; daher sind aber auch seine Gefängnisse nicht mehr Strafanstalten, sondern Besserungsmittel, Anstalten, in denen „jeder Gedanke an Beschämung“ wegfallen muß, in denen der Gefangene „vom ersten Tag der Einlieferung“ das Gefühl haben muß, „interniert zu sein, weil man ihm helfen will“.

Ganz anders als bei der Vergeltungsstrafe liegt die Sache beim Besserungsmittel. Hier diktiert der Besserungszweck den Inhalt der Maßnahme.

Aus dieser aus der Verschiedenartigkeit der erstrebten Zwecke resultierenden Verschiedenheit des Inhaltes der Strafe und des Besserungsmittels ergibt sich, daß durch das Besserungsmittel andere, durchschlagendere Erfolge erreicht werden können als durch Strafe. Wer von Vergeltung nichts wissen will und Besserung zum obersten Strafzweck erhebt oder wer die Möglichkeit eines inhaltlichen Unterschiedes zwischen Strafe und Besserungsmittel ablehnt, für den wird allerdings strafrechtliche und sicherungsrechtliche Unverbesserlichkeit zusammenfallen.

Bei Mittermaier (2) finden wir eine Scheidung dieser Begriffe nicht. Nach Exner (1, S. 74) ist unverbesserlich, „wer weder durch Strafe, noch durch die gesetzlich vorgesehenen Besserungsmittel den Anforderungen der Gesellschaft angepaßt werden kann“. Er versteht also unter einem Unverbesserlichen nur einen sowohl im strafrechtlichen als auch im sicherungsrechtlichen Sinne des Wortes Unverbesserlichen. Diese Verschmelzung erscheint nicht empfehlenswert, da für das Sicherungsrecht lediglich der Begriff der sicherungsrechtlichen Unverbesserlichkeit von Bedeutung ist. Auch kann ein Verschweißen beider Begriffe nur allzuleicht zu Verwirrung führen.

Für Unverbesserliche kommen Besserungsmittel von vornherein nicht in Betracht. Hier wird die „bloße Verwahrungsanstalt“ zur Notwendigkeit, selbst dann, wenn sie „roh“ erscheinen sollte, wie Kohlrausch (3, S. 142) glaubt. Unverbesserliche bessern zu wollen, ist Kraftvergeudung, mag man nun Besserung mit Strafe, wie Kohlrausch es will, oder mit einem Besserungsmittel erstreben. „Roh“ würde es meines Erachtens aber sein, wollte man solche Unverbesserliche nach Verbüßung ihrer Schuld unter Strafzwang halten, anstatt ihnen alle billigen Erleichterungen zu gewähren. Die Feststellung der Unverbesserlichkeit ist somit für den einzelnen chronisch Gefährlichen naturgemäß von einschneidendster Bedeutung. Nur dann werden wir von Unverbesserlichkeit sprechen

dürfen, wenn diese aller menschlichen Voraussicht nach feststeht. „Aller menschlichen Voraussicht nach“, denn mit absoluter Bestimmtheit können wir ein solches Urteil nie fällen; handelt es sich doch um eine Voraussage für die Zukunft. Die Frage, ob etwa aus der Erfolglosigkeit erstandener Strafen auf sicherungsrechtliche Unverbesserlichkeit geschlossen werden kann, muß im Sinne der obigen Ausführungen unbedingt verneint werden. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden wir auf Unverbesserlichkeit nur aus der erfolglosen Anwendung des Besserungsmittels schließen können. Alle, gegen die zum ersten Male sichernde Maßnahmen zur Anwendung gebracht werden sollen, werden daher bis auf weiteres als präsumtiv Verbesserliche zu betrachten sein.

2. Die präsumtiv Verbesserlichen

Den präsumtiv Verbesserlichen gegenüber kann die Beseitigung der Gefahr auf dem Wege der Besserung versucht, es kann aber auch von vornherein zur Unschädlichmachung gegriffen werden (ebenso Exner I, S. 90). Im allgemeinen werden wir ersterer den Vorzug geben. Dies vor allem im Interesse des einzelnen. Die Unschädlichmachung trägt den Stempel der Hoffnungslosigkeit. Tritt nicht durch Zufall vor dem Tode des Gefährlichen absolute Besserung oder Unschädlichkeit ein, so wird er bis an sein Ende verwahrt bleiben und nur zu leicht der Verzweiflung oder dem Stumpfsinn verfallen. Das Interesse des einzelnen, das durch jede Anwendung von Sicherungsmitteln im größeren oder geringeren Ausmaß dem Interesse der Gesamtheit aufgeopfert wird, ist aber soweit als möglich zu berücksichtigen. Freilich allein ausschlaggebend bei der Wahl zwischen Besserungs- und Unschädlichmachungsmittel ist es nicht. In vielen Fällen wird die Anwendung des Besserungsmittels auch dem Interesse der Gesellschaft entsprechen. Ist der Vollzug von Erfolg gekrönt, dann wird nicht nur künftiger Schaden verhütet, vielmehr werden auch positive Werte geschaffen (vgl. auch Freudenthal I, S. 318). Der Gebesserte wird wieder zum tauglichen Glied der Gesellschaft und kann als ein Schaffender an ihrer Arbeit teilnehmen. Eine Gegenüberstellung des Vollzuges der Verwahrung in der Besserungs- und in der Verwahrungsanstalt zeigt aber, daß ersterer die Gesellschaft im gleichen Zeitraum unverhältnismäßig mehr belastet. Ergibt sich, daß die mit der Anwendung des Besserungsmittels für die Gesellschaft verbundene Mehrbelastung größer ist als der zu erwartende Nutzen, so widerspricht seine Anwendung dem Interesse der Gesellschaft. Wir werden dann dieses gegen das des einzelnen abzuwägen haben,

um zur endgültigen Entscheidung zu gelangen. Es bedarf somit der Satz v. Liszts „Besserung der Besserungsfähigen“ erst noch der näheren Überprüfung.

a) Der arbeitsfähige präsumtiv Verbesserliche

Durch die Anwendung des Besserungsmittels wird keineswegs in allen Fällen tatsächlich auch Besserung erreicht, denn unter den präsumtiv Verbesserlichen werden sich immer auch Unverbesserliche finden. Die Gesellschaft hat in solchen Fällen die Mehrlasten des Besserungsvollzuges auf sich genommen, ohne durch die mit dem Eintritt der Besserung für sie verbundenen günstigen Folgen entschädigt zu werden. Nicht bei allen Altersklassen ist der Prozentsatz der de facto Unverbesserlichen gleich groß. Je älter der Gefährliche, desto schwieriger ist es, auf seine psychische Verfassung einzuwirken. Mit zunehmendem Alter wächst die Wahrscheinlichkeit des Fehlschlagens des Besserungsversuches. Eine feste Altersgrenze zwischen Verbesserlichen und Unverbesserlichen läßt sich jedoch nicht ziehen. Keinesfalls aber ist sie mit v. Liszt (5, Bd. 2, S. 399, 400) schon zwischen das 21. und 22. Lebensjahr zu legen.

Die Gesellschaftsbelastung wächst mit der bis zum Eintritt der Besserung erforderlichen Verwahrungszeit. Im allgemeinen wird mit dem Alter des zu Bessernden auch dieser Zeitraum wachsen. Je älter also der Gefährliche ist, desto schwerer ist im allgemeinen die der Gesellschaft erwachsende Mehrbelastung im Vergleich zu dem während der gleichen Zeitspanne zur Anwendung gebrachten Unschädlichmachungsmittel. Allerdings findet das Besserungsmittel mit dem Eintritt der erstrebten Besserung sein Ende, während die Anhaltung in der Verwahrungsanstalt in der Regel bis ins hohe Alter oder gar bis zum Tode des Gefährlichen fortgesetzt werden muß. Je länger diese überragende Zeitspanne ist, desto geringer ist vergleichsweise die mit der Anwendung des Besserungsmittels verbundene Mehrbelastung. Dieses überragende Stück ist im allgemeinen um so kürzer, je älter der chronisch erhöht Gefährliche ist. Gelingt der Besserungsversuch, so tritt der nunmehr Ungefährliche wieder als Schaffender in die Gesellschaft ein. Der der Gesellschaft hieraus erwachsende Nutzen ist um so größer, je intensiver diese Arbeit ist und je länger er sie leistet. Je älter der einzelne zur Zeit seiner Entlassung ist, desto weniger fähig wird er im allgemeinen sein, intensive Arbeit zu leisten, und eine desto kürzere Arbeitsperiode hat er noch vor sich.

Wir finden also in allen Punkten übereinstimmend, daß mit fortschreitendem Alter das Interesse der Gesellschaft an der An-

wendung des Besserungsmittels abnimmt und sich der Unschädlichmachung zuwendet. Aber auch das Interesse des einzelnen an dem Vollzug der Besserungsmaßnahme wird nicht in allen Lebensaltern gleich groß sein. So groß das Interesse in jungen Jahren ist, die Freiheit wieder zu erlangen, so sehr somit zu dieser Zeit das Besserungsmittel mit seiner Möglichkeit baldiger Entlassung im Interesse des einzelnen liegt, so wenig wird es im Interesse des chronisch erhöht gefährlichen alten Mannes sein, noch einen Besserungsversuch mit seinen für ihn immerhin bedeutenden Anforderungen über sich ergehen zu lassen, der ihm, wenn er auch gelingt, doch nur wenige Jahre eines durch sein Alter erschwerten Existenzkampfes bringen würde. Wenn von einem bestimmten Alter, etwa von 60 Jahren an, von vornherein das Unschädlichmachungsmittel zur Anwendung gebracht wird, liegt das sicher im Interesse der Gesellschaft, und auch das Interesse des einzelnen wird nicht allzu schwer verletzt. Es sollte jedoch keine unverrückbare Grenze gezogen werden, denn es kann sich als notwendig erweisen, auch noch oberhalb dieser Altersgrenze das Besserungsmittel zur Anwendung zu bringen. Ebenso muß es erforderlichenfalls möglich sein, eine Versetzung aus der Verwahranstalt in die Besserungsanstalt durchzuführen.

b) Der arbeitsunfähige präsumtiv Verbesserliche

Ähnliche Überlegungen führen uns dazu, auch gegenüber dem arbeitsunfähigen chronisch erhöht Gefährlichen von der Anwendung des Besserungsmittels abzusehen. Auch unter dieser Klasse wird der Prozentsatz der de facto Unverbesserlichen ein verhältnismäßig großer sein; ist doch der Vollzug des Besserungsmittels um die Arbeit orientiert. Scheidet diese aus dem System aus, so wird einer der Grundsteine aus dem Gebäude herausgebrochen, der Erfolg wird von vornherein in Frage gestellt. Mit Recht bezeichnet Graf Gleispach (4, Bd. 18, S. 288) die Arbeit als das wichtigste Mittel, um überhaupt Besserung zu erzielen. Weiters hat die Gesellschaft auch im Falle des Eintrittes der Besserung keinerlei positives Schaffen zu erwarten, sie erhält keinen Gegenwert für die mit dem Besserungsversuch verbundene Mehrbelastung. Aber nicht nur finanzielle, auch technische Bedenken sprechen gegen die Verwahrung Arbeitsunfähiger in einer Besserungsanstalt, in deren Betrieb sie wie ein lästiger Fremdkörper wirken würden, der sich nicht organisch eingliedern läßt. Im allgemeinen wird endlich auch das Interesse des Arbeitsunfähigen nicht so sehr durch die Verwendung des Unschädlichmachungsmittels verletzt, wie etwa das eines Arbeits-

fähigen. Wird er in Freiheit gesetzt, so wird diese eine beschränkte sein, da er der Armenbehörde oder einem Asyl überwiesen wird, wenn er nicht über Privatmittel verfügt.

Dem chronisch erhöht Gefährlichen gegenüber sind somit beide Formen der Verwahrung zur Anwendung zu bringen. An die Verwahrungsanstalt wären jene abzugeben, deren Unverbesserlichkeit durch den bereits stattgefundenen erfolglosen Vollzug des Besserungsmittels erkennbar wurde, ferner in der Regel die Arbeitsunfähigen sowie jene chronisch erhöht Gefährlichen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Alle übrigen aber wären bis zur eventuellen Erkenntnis ihrer Unverbesserlichkeit in die Besserungsanstalt einzuweisen.

Soweit die theoretische Forderung im Interesse der Gesellschaft und des einzelnen. Wie weit sie infolge der mit ihrer Erfüllung verbundenen finanziellen Lasten verwirklicht werden kann, steht leider auf einem anderen Blatt (vgl. etwa „Denkschrift“, S. 85).

Relativ billig dürfte sich das Unschädlichmachungsmittel gestalten. Mit wenig Umbauten kann eine auf dem flachen Lande gelegene Strafanstalt in eine geeignete Verwahrungsanstalt umgewandelt werden. Mit dem Vollzug der Verwahrung in einer Abteilung einer Strafanstalt dürfte man sich allerdings schon im dringenden Interesse einer klaren Scheidung der Sicherung von der Strafe nicht zufrieden geben. Trotz aller Unterschiede im Vollzug müßte doch die Benützung der gleichen Anstalt allein schon zu schweren Verwirrungen im Rechtsbewußtsein des Volkes führen. „An der Anstalt haftet auch der Makel der Strafe“ (in anderem Zusammenhange Stooß 6, S. 207; vgl. auch Kriegsmann 1, S. 567). Dem aber muß mit allen Mitteln vorgebeugt werden. Unbedingt abzulehnen ist es daher, wenn der SchwE von 1918 nach Artikel 40 (Delaquis 3, S. 258) nunmehr die Verwahrung „in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollziehen will, die ausschließlich diesem Zwecke dient“. Gänzlich unhaltbar aber ist die Regelung des Artikels 1 des sanktgallenschen Gesetzentwurfes¹⁾, der einfach die Einweisung in die Strafanstalt oder in eine Verwahrungsanstalt vorsieht.

Der Vollzug der Verwahrung in der Verwahrungsanstalt kann auch dann mit nur geringen Kosten für die Allgemeinheit verbunden

¹⁾ „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in die Strafanstalt“ (vom 5. April 1924. Abgedruckt SchwZ 37, S. 370 ff. Vgl. Hafter 1, S. 288 ff.).

sein, wenn, wie im Interesse des einzelnen unbedingt erforderlich, diesem weitgehende Erleichterungen während der Anhaltung gewährt werden. Voraussetzung ist nur, daß zur rationellen Ausnutzung der Arbeitskraft der Verwahrten die nötigen Anschaffungen gemacht werden. Beschäftigt man sie freilich mit dem Kleben von Papiersäcken oder ähnlichen Arbeiten, so kann man auch diese ersparen, wird aber dann auch nur einen kaum nennenswerten Verdienst erzielen.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei der Besserungsanstalt. Soll der Besserungsversuch zielführend und nicht eine Vergeudung von Kraft und Mitteln sein, so ist es nötig, ohne Rücksicht auf die Kosten nur auf die Forderungen, die sich aus dem Besserungszweck ergeben, zu hören. Der Bau einer eigenen Anstalt, etwa nach dem Muster Camp Hills, ist unvermeidlich. Daß aber auch der Vollzug in der Besserungsanstalt kostspielig ist, zeigen die Verhältnisse in England; doch muß mit allem Nachdruck auf den Satz v. Rheinbabens hingewiesen werden: „Jeden Groschen, den wir für die präventive Tätigkeit ausgeben, sparen wir in Mark nachher beim Strafvollzug“ (zit. nach Rosenfeld 3, Bd. 18, S. 391). Sind aber die Geldmittel für den Betrieb einer Anstalt, die geeignet ist, Hunderte von ansonsten Verlorenen dem Wirtschaftsleben zurückzuerobern, wirklich nicht aufzubringen, dann mag man sich vorläufig auf die Verwahrungsanstalt beschränken und alle chronisch erhöht Gefährlichen in diese einweisen. Auf jeden Fall aber muß bei der Errichtung von Besserungsanstalten vor Halbheiten gewarnt werden. Grundsätze wie: „Zwar wird man auch bei der Verwahrung den Versuch nicht aufgeben, die kriminellen Neigungen des Angehaltenen zu bekämpfen“ („Erläuternde Bemerkungen“, S. 82), mögen das Gewissen beschwichtigen, Positives kann mit ihnen nicht geleistet werden. Man bekenne offen, daß man nur die Unschädlichmachung der Gefährlichen bezweckt, und richte den Vollzug der Verwahrung unter weitestgehender Vermeidung alles Übelsgehaltes auch diesem Zwecke entsprechend ein. Auf diese Weise wird der Gesellschaft eine unnütze Auslage, dem Verwahrten die Plage eines so gut wie aussichtslosen Besserungsversuches erspart. Für diese Verwahrungsanstalten freilich werden die Mittel auf jeden Fall aufgebracht werden müssen: „Das Verbrechen fügt der Volkswirtschaft und den Einzelwirtschaften so großen Schaden zu, daß die Aufwendungen zu seiner Eindämmung sich gewiß bezahlt machen.“ (Rittler, S. 102.)

Zur Beitragsleistung für die Errichtung und den Betrieb der Verwahrungsanstalt könnten vielleicht auch interessierte private

Kreise, so z. B. die Versicherungsanstalten gegen Einbruch, herangezogen werden, die durch die Verwahrung nicht unbedeutend entlastet würden. Auf demselben Gedankengang beruht es, wenn schon heute die Brandschadenversicherungen etwa die Feuerwehren freiwillig unterstützen.

Wie schon erwähnt, sehen die Entwürfe den chronisch erhöht Gefährlichen gegenüber lediglich Unschädlichmachungsmittel vor, die freilich, soweit ersichtlich, noch nicht rein nach dem Gedanken der Unschädlichmachung ausgerichtet sind. Dieser allgemeine Verzicht auf Besserungsversuche mag zum Teil auf Kostenscheu zurückzuführen sein; in erster Linie ist er aber wohl daraus zu erklären, daß aus der Erfolglosigkeit der Vorstrafen der Schluß auf Unverbesserlichkeit gezogen und diese strafrechtliche Unverbesserlichkeit mit sicherungsrechtlicher identifiziert wurde, wie dies etwa Rosenfeld (4, S. 111) tut. Was Graf Gleispach (7, 1922, S. 140) mit Bezug auf den neu auszugestaltenden progressiven Strafvollzug sagt, kann treffend hiehergesetzt werden: „Etwas Optimismus gehört zu jeder Reform. Wir müssen also für die Zukunft sagen: Es gibt keine Unverbesserlichen, weil wir noch nicht wissen, wie das neue Mittel wirkt.“ Nur der Prev. of Crime Act von 1908 hat in der Preventive Detention ein Besserungsmittel geschaffen. Aber auf der einen Seite wird dadurch, daß eine die Besserungsanstalt ergänzende Verwahrungsanstalt nicht vorgesehen ist, die erstere mit Elementen, deren Unverbesserlichkeit erkennbar ist oder die infolge Alters oder Arbeitsunfähigkeit in eine Verwahrungsanstalt abzugeben wären, belastet, andererseits werden aber durch die oben, S. 38, erwähnte Verordnung des Home Secretary von der Besserungsanstalt gerade jene Gefährlichen ferngehalten, die besonders geeignet wären, in sie aufgenommen zu werden. Wenn der Home Secretary durch seine Anweisung an die Polizeibehörde alle unter 30 Jahre alten Gewohnheitsverbrecher ausschließt, so liegt darin ein völliges Verkennen des Besserungscharakters der Preventive Detention. Nicht die „hoffnungslosen Fälle“, sondern in erster Linie die hoffnungsvollen sind es, an denen Preventive Detention zu vollziehen wäre. Je jünger der chronisch erhöht Gefährliche ist, desto mehr Aussicht auf Erfolg ist vorhanden, desto mehr entspricht die Abgabe in eine Besserungsanstalt dem Interesse der Gesellschaft. Diese Altersbeschränkung ist, ebenso wie die Beschränkung auf Elemente, die bereits eine in Penal Servitude bestehende Strafe verbüßt haben, wie sich aus seinen Ausführungen ergibt, nur daraus erklärlich, daß der Home Secretary die Preventive Detention fälschlich als eine Verlängerung der Strafe auffaßte.

V. Das Zusammentreffen des Straf- und Sicherungsanspruches beim chronisch erhöht gefährlichen Verbrecher

Straf- und Sicherungsrecht stehen ohne gegenseitige logische Abhängigkeit nebeneinander. Dennoch treten beide Rechtsgebiete unter Umständen in recht enge gegenseitige Beziehung. Die Strafe trifft den Verbrecher, die sichernde Maßnahme wendet sich gegen ein Individuum als Träger einer Gefahr. Wachenfeld (1, S. 356) verkennt somit das Wesen der sichernden Maßnahme, wenn er glaubt, die Sicherungsverwahrung sei ein Übel, „das den Verbrecher um seiner Tat willen trifft“.

In jenen Fällen, in denen ein Mensch sowohl gefährlich ist, als auch ein Verbrechen begangen hat, tritt die Notwendigkeit, zu vergelten und zu sichern, zur selben Zeit auf den Plan (vgl. Beling 1, S. 122)*. Es wäre nun naheliegend, nur Strafe oder nur sichernde Maßnahme zu vollstrecken, wenn sie geeignet wäre, sowohl dem Vergeltungs- als auch dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft voll und ganz zu genügen (siehe Beling 1, S. 122, 4, S. 356, und Exner 1, S. 203, und 2, S. 191). Denn der Vollzug bei den Maßnahmen belastet die Gesellschaft und den einzelnen.

Soll ein Sicherungsmittel geeignet sein, Strafe zu ersetzen, so muß durch seinen Vollzug dem gefährlichen Verbrecher ein seiner Schuld proportionales Übel zugefügt werden (so auch Exner 1, S. 215). Nun enthalten alle gegen den chronisch erhöht Gefährlichen in Betracht kommenden Sicherungsmittel unvermeidlich ein gewisses Übelsquantum, das als Vergeltung in Anrechnung gebracht werden könnte. Die Dauer der Anwendung hängt jedoch von der Dauer der Gefährlichkeit ab, die von der Größe der Verbrechensschuld vollständig unabhängig ist (vgl. Birkmeyer 3, S. 166 ff., und die dort Angeführten. Neuerdings auch wieder Mezger, S. 171, Feisenberger, S. 117). Bei großer Schuld kann die Gefährlichkeit von kurzer Dauer sein und umgekehrt. Daraus ergibt sich, daß wohl im einzelnen Fall im Vollzug des Sicherungsmittels das der Verbrechensschuld entsprechende Übelsquantum enthalten sein kann, daß dies aber keineswegs immer der Fall sein muß. Von einem prinzipiellen Ersatz der Strafe durch das Sicherungsmittel kann somit schon aus diesem Grunde nicht die Rede sein.

Verwahrung auch bei etwa schon früher eingetretener absoluter Ungefährlichkeit bis zum Ablauf der wegen des begangenen Verbrechens verhängten Strafzeit, wie dies der SchwE von 1918 in Artikel 40, Z. 5, und der DE von 1925 in § 48, Absatz 2, für den Fall will, daß das Gericht nach § 48, Absatz 1, anordnet, daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt, ergäbe eine ungerechte

Bevorzugung des gefährlichen vor dem ungefährlichen Verbrecher, falls der Vollzug der Verwahrung lediglich nach dem Zwecke der Unschädlichmachung oder Besserung orientiert ist. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Verwahrung, falls ihr Vollzug, wie billig, die Zufügung jedes Übels, das ihr Zweck nicht notwendig macht, vermeidet, ein viel geringeres Übel bedeutet als der Aufenthalt in einer Strafanstalt. Eine solche Bevorzugung soll nun allerdings nach dem SchwE der gefährliche Gewohnheitsverbrecher nicht erfahren. Der Vollzug der Verwahrung gleicht in allen wesentlichen Punkten dem der Zuchthausstrafe. Daß durch eine solche Anpassung freilich keineswegs eine befriedigende Lösung unserer Frage erzielt wird, werden wir weiter unten sehen. Hält man am reinen, vom Zwecke der Besserung oder Unschädlichmachung diktierten Inhalt der Verwahrung fest, so bliebe, um eine Bevorzugung des gefährlichen Verbrechers zu vermeiden, noch der Ausweg, eine z. B. einjährige Verwahrung nicht einem gleichen Zeitraum Strafvollzug, sondern einer bedeutend kürzeren Zeit gleichzusetzen, um so die mangelnde Intensität des Übels der Verwahrung durch größere Extensität wettzumachen. Aber auf diese Weise würde der Gesellschaft durch die notwendige längere Anhaltung des Verbrechers eine unnötige und daher unbedingt zu vermeidende Last auferlegt.

Noch aus einem anderen Grunde muß gegen den an sich verlockenden Gedanken der Anrechnung des in der sichernden Maßnahme unvermeidlich enthaltenen Übels auf die verwirkte Strafe Stellung genommen werden. Unter einer solchen Anrechnung müßte nämlich sowohl der Sicherungs- wie auch der Vergeltungsgedanke leiden. Der Vollzug des Sicherungsmittels muß bis in die kleinsten Einzelheiten von dem Gedanken getragen sein, den Übelsgehalt der Maßnahme auf das zur Erreichung ihres Zweckes unvermeidliche Minimum zu beschränken. Dieser Gedanke wird sofort mehr oder weniger verkümmern und der reine Sicherungscharakter der Maßnahme verloren gehen, wenn auch nur bei einzelnen der Gefährlichen das im Vollzug enthaltene Übel durch seine Anrechnung auf die Strafe seine Rechtfertigung findet (ebenso treffend Rittler, S. 104, Mezger, S. 172, und Nagler I, S. 399). So sehen wir denn auch in der Verwahrung des SchwE von 1918, die an die Stelle der Strafe tritt, ein Übel enthalten, das aus dem Zweck der Maßnahme, der Unschädlichmachung, nicht in seiner Gänze zu rechtfertigen ist (ebenso Nagler I, S. 399). Für alle diejenigen, deren Gefährlichkeit von langer Dauer ist, die aber andererseits nur geringe Schuld auf sich geladen haben, bedeutet dieses Mehr an Übel eine Belastung, die der Staat in keiner Weise

verantworten kann. Für uns, die wir auch Schuldlose, wenn sie chronisch erhöht gefährlich sind, in Verwahrung nehmen wollen, fällt dieses Argument besonders schwer in die Wagschale. Der DE von 1925 enthält keinerlei Bestimmungen über die Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, aber es ist nach dem bereits Besprochenen klar, daß entweder diejenigen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, bei denen das Gericht nach § 48, Absatz 1, anordnet, „daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt“, ungerechtfertigt bevorzugt werden oder aber, wollte man dies vermeiden, der Vollzug der Sicherungsverwahrung dieselben schweren Fehler aufweisen müßte wie der nach dem SchwE von 1918.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß mit der Anrechnung des unvermeidlichen Übelsgehaltes des Sicherungsmittels auf die Strafe der Strafvollzug in die Sicherungsanstalt verlegt würde (vgl. zum folgenden R. Schmidt, S. 293 ff.). Schweren Verwirrungen im Rechtsbewußtsein des Volkes würden dadurch Tür und Tor geöffnet (zur Bedeutung des „Rechtsgefühls“ vergleiche die beachtenswerten Ausführungen von Hamels, Bd. 21, S. 171 ff.). Wie leicht könnte aus einer solchen Übelsanrechnung eine Verwechslung der sichernden Maßnahme mit der Strafe resultieren. Wüst zweifelt daran nicht (2, S. 151): „Die Folge eines Verbrechens ist die Strafe, und wenn man nun den Täter an Stelle der Strafe zu sichernden Maßnahmen verurteilt, so wird eben in der Meinung der Volksgenossen die sichernde Maßnahme als Strafe gewertet werden.“ Später (S. 155) geht Wüst sogar so weit zu sagen: „Es ist vielleicht praktisch . . . geradezu günstig, wenn bezüglich der sichernden Maßnahme der rechtliche Charakter noch etwas verwischt bleibt“ (ähnlich auch Rosenfeld 2, S. 310). Wüst meint, die neue Maßregel werde sich so leichter einbürgern. Die schwerwiegenden Folgen, die aus einer solchen Verwischung resultieren müßten, scheint Wüst zu übersehen.

Dagegen sagt treffend Löffler (S. 788): „Die Aufgabe des Gesetzgebers ist im Gegenteil die, dafür Sorge zu tragen, daß der Unterschied zwischen Strafe und sichernden Maßnahme tief ins Volksbewußtsein eindringe“ (vgl. weiters Graf Gleispach 3, S. 8, 6, S. 364; Lenz 5, S. 588 und Kriegsmann 1, S. 567 ff.). Geschieht dies nicht, so würde sich in der Öffentlichkeit die Meinung festsetzen, die Strafe werde nicht nach der Schuld, sondern nach einem von ihr völlig unabhängigen Maßstab bemessen. Dies müßte aber als ungerecht empfunden, die Autorität des Staates dadurch aufs schwerste geschädigt werden. Die Strafe würde so nicht nur nicht ersetzt, sondern ein dem Strafzweck geradezu entgegengesetzter Erfolg erreicht. Ganz ähnliche Wirkungen müßten hervorgerufen

werden, wenn, dadurch begünstigt, ein chronisch erhöht gefährlicher Verbrecher zum Vollzug seiner verwirkten Strafe in eine Strafanstalt nicht eingeliefert würde und sich die Idee festsetzte, die Strafe würde an ihm überhaupt nicht vollzogen und er infolgedessen günstiger gestellt als der ungefährliche Verbrecher. Auch Exner 1, zieht (S. 222) die Möglichkeit solcher Verwirrung in Betracht, schätzt aber meines Erachtens die Gefahr zu gering ein. Dadurch, daß in den Fällen des Ersatzes der Strafe durch die sichernde Maßnahme „die Schuld und die Strafe urteilsmäßig ausdrücklich festgestellt und letztere lediglich in einem zweiten Erkenntnis auf das Sicherungsmittel angerechnet“ wird und „die Rechtsfolgen des Strafersatzmittels“ dieselben sind „wie die Rechtsfolgen der Strafe“, dürfte der auch Exner bedenklichen Verwirrung des Rechtsbewußtseins des Volkes noch nicht genügend vorgebeugt sein. Gerade an diesem so heiklen Punkt das Volksbewußtsein durch die Gesetzgebung zur richtigen Auffassung erziehen zu wollen, wie dies Exner will, erscheint uns ein zu gewagtes Experiment.

Stoob (4, S. 271, 278 ff., 2, S. 392, 1, S. 353, 5, S. 28, 8, S. 32ff.) begründet seine Forderung, daß dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber die Verwahrung an die Stelle der Freiheitsstrafe treten solle, damit, daß dieser nicht mehr „poenae capax“, der Strafvollzug daher zwecklos sei. (Ähnlich auch Wüst 1, S. 18 ff., Torp, Bd. 20, S. 442 f., Delaquis 2, S. 213, der geradezu das Typische für den Gewohnheitsverbrecher darin erblicken will, daß auf ihn die Strafe keine Wirkung ausübt.)

Allein nicht nur ein Gewohnheitsverbrecher kann gegen die Strafe vollständig abgestumpft sein, auch der Verbrecher aus religiöser Überzeugung z. B. wird die Strafe unter Umständen nicht als solche, sondern vielleicht als Prüfung empfinden, er wird sich als Märtyrer fühlen und sich durch die verhängte Strafe keineswegs von neuen Verbrechen abhalten lassen. Auch in einem solchen Fall ist die Strafe im Sinne Stoob' zwecklos. Niemandem wird es aber einfallen, sie hier nicht zu vollziehen. (Gegen Stoob treffend Gretener, S. 73 ff. Vgl. weiters Mittermaier 2, S. 366, Sparr, S. 30.) Wird auch die Strafe im Einzelfalle wirklich vom Sträfling nicht als solche empfunden, so befriedigt sie doch das Vergeltungsbedürfnis der Allgemeinheit, die nur nach der Strafwirkung im allgemeinen, nicht aber nach der in einem besonderen Falle fragt.

Wenden wir uns nunmehr der Frage zu, inwieweit ein Ersatz der sichernden Maßnahme durch die Strafe möglich ist. Die Todesstrafe befriedigt das Sicherungsbedürfnis voll, die Geldstrafe andererseits tut dies in keiner Weise. Die Freiheitsstrafe endlich wird wohl in einzelnen Fällen geeignet sein, die in Frage stehende sichernde

Maßnahme voll zu ersetzen, aber keineswegs immer. Von einem prinzipiellen Ersatz kann schon aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil, wie wir oben, S. 102 ff., gesehen haben, durch das Bessermittel die Besserung mit ganz anderer Energie erstrebt werden kann als durch die Freiheitsstrafe. Abgesehen davon aber scheitert der Gedanke eines allgemeinen Ersatzes der sichernden Maßnahme durch die Strafe schon an der Verschiedenheit der Bemessungsgrundlage. Während der Dauer der Strafe ist der Verwahrte wohl unschädlich gemacht, allein die der Schuld proportionale Strafe findet keineswegs ihr Ende notwendig erst mit dem Erlöschen der Gefährlichkeit (vgl. Lenz 4, S. 298, und 5, S. 588, Birkmeyer 3, S. 166 ff., Goldschmidt 3, Bd. 18, S. 362 f.). So sagt Graf Gleispach (4, S. 371): „Die Schärfung der Strafe, die aus dem Gesichtspunkt der Schuldstrafe möglich, aber auch notwendig ist (vgl. dagegen oben, S. 59), kann allerdings nicht so weit reichen, als in den schweren Fällen der Gemeingefährlichkeit das Sicherungsbedürfnis reicht.“ Auch M. E. Mayer 2, der von dem Grundsatz ausgeht, daß ungerechte Strafgrößen überhaupt nicht zur Wahl stehen (S. 184), erkennt am Ende seines Gutachtens (S. 199), daß das Sicherungsbedürfnis durch die Strafe nicht in allen Fällen befriedigt werden kann, obwohl er (S. 180) den Satz aufstellt: „...alles aber, was gegen Gewohnheitsverbrecher ausgerichtet werden kann und soll, darf füglich von der Strafe erwartet werden.“ Die Unstimmigkeit zwischen Dauer der Strafe und der des Sicherungsbedürfnisses kann nur überwunden werden, wenn man die durch die Gerechtigkeitsidee gezogene Schranke überspringt und die Strafe bis zum Eintritt der Ungefährlichkeit vollzieht. Auf solchen Wegen wandelt unter anderen v. Liszt (5, Bd. II, S. 327 f.), wenn er die Dauer der gegen Unverbesserliche zu verhängenden Zuchthausstrafe von der begangenen Tat unabhängig macht. Allein eine solche Sicherungsstrafe bedeutet eine Ungerechtigkeit, würde als solche auch empfunden und muß daher abgelehnt werden. Sie würde die Autorität des Staates nicht stützen, sondern geradezu untergraben (vgl. Beling 1, S. 124, und auch Nagler 2, S. 188). Weiters kann aber der Sicherungsstrafe nicht zugestimmt werden, weil diejenigen, deren Gefährlichkeit aus der Begehung eines Verbrechens erkannt wurde, unvergleichlich schlechter behandelt würden als die, bei denen sie aus anderen Symptomen erkennbar war: Denn davon, daß auch diese schuldlosen Gefährlichen in die Strafanstalt verbracht würden, kann doch wohl keine Rede sein. Aber auch vom Standpunkt derjenigen aus, die Sicherungsmittel gegen chronisch erhöht Gefährliche nur dann ergreifen wollen, wenn ein zur Aburteilung

stehendes Verbrechen Symptom der Gefährlichkeit ist, kann der Idee einer Sicherungsstrafe nicht beigespflichtet werden, denn die Ausdehnung der Strafe bis zum absoluten Erlöschen der Gefährlichkeit wäre eine „zwecklose Brutalität“ (Exner 1, S. 224. Vgl. auch Kohler 1, S. 26, v. Hippel 2, S. 569). Die Rechtsprechung würde sich in Übereinstimmung mit dem Volksempfinden weigern, im Namen der Sicherung über den Gefährlichen unnötiges Übel zu verhängen. Die Sicherungsstrafe würde ein papierenes Dasein fristen, der Gesellschaftsschutz leiden. Die Sicherungsstrafe des § 65 des norwegischen StGB. ist in den ersten zehn Jahren, in denen es in Kraft war, „nicht ein einziges Mal angewendet worden!“ (Exner 1, S. 167 ff. Vgl. auch v. Hippel 2, S. 569, Mittermaier 3, Bd. 18, S. 341.) An diesem mißlungenen Versuch kann man nicht mit geschlossenen Augen vorübergehen. Wer freilich mit v. Liszt (5, Bd. 2, S. 72, 123, 328, 4, S. 20) der Ansicht ist, daß zwischen Zuchthaus und Sicherungshaft nur dem Namen nach ein Unterschied besteht (Krohne, S. 235, Graf zu Dohna 1, S. 46, 54, Pollitz, S. 166 ff., Kohlrausch 3, S. 141, 142), der der Meinung ist, es handle sich nur um einen „Etikettenschwindel“, muß zur Forderung der Sicherungsstrafe gelangen¹). Treffend sagt aber Graf Gleispach (6, S. 364): „Man kann über den Unterschied von Strafe und Sicherungsmittel nicht einfach hinweggehen, denn hinter den zwei verschiedenen Namen stehen denn doch zwei sehr verschiedene Vorstellungskomplexe. Je nachdem, ob man die eine oder die andere Kategorie wählt und empfiehlt, wird das, was geschehen soll, verschieden ausgestaltet und verschieden gewertet werden.“ Ist man der Ansicht, daß zwischen Strafe und Verwahrung ein merklicher Unterschied mit Bezug auf den Übelsgehalt beider Maßnahmen bestehen kann, so muß er auch im Interesse des einzelnen mit aller Schärfe herausgearbeitet werden²). Daß zwischen Verwahrungsanstalt und Zuchthaus ein Unterschied bestehen kann, hat schon Exner (1, S. 162 ff.) einwandfrei festgestellt und dürfte sich auch aus den oben, S. 83 ff., für die Verwahrungsanstalt aufgestellten Grundsätzen ohne weiteres ergeben. Es kann daher Allfeld (3) nicht zugestimmt werden,

¹) Für die Sicherungsstrafe treten unter anderen ein: v. Liszt 3, S. 295, 4, S. 21, 5, Bd. 1, S. 169 ff., Krohne, S. 235 f., Hafter 2, S. 228 ff., Kohlrausch 2, S. 74, 1, S. 33, Liepmann 1, S. 133 ff., Graf zu Dohna 1, S. 56, 2, S. 131, Rosenfeld 4, S. 131, van Hamel, Bd. 4, S. 288 ff., v. Lilienthal 4, Bd. 2, S. 72 ff., und 3, S. 19. Zu den Problemen der Sicherungsstrafe vgl. auch Kitzinger 3, S. 554 ff.

²) Ebenso Nagler 2, S. 138. Vgl. auch Binding, S. XVIII, Kohler 2, S. 286, Mittermaier 3, Bd. 18, S. 338 f. Vgl. auch Feisenberger, S. 128, Goldschmidt 3, Bd. 18, S. 363 f.

wenn er (S. 23) sagt: „Die Festhaltung in einer Verwahranstalt ist, wenn auch nicht nach ihrem Zweck, so doch nach ihrer Wirkung, völlig identisch mit der Einsperrung in einer Strafanstalt.“ Selbst wenn dieser Satz richtig wäre, so ist doch jedenfalls die Folgerung, die Allfeld l. c. aus ihm zieht, abzulehnen: „Wenn dies aber der Fall ist, so empfindet der Verurteilte die lange Verwahrung als schwere Strafe; sie ist für ihn eine Strafe und der Staat darf sie nur verhängen, wenn die Voraussetzungen für die Bestrafung vorliegen. Die Dauer der Einsperrung muß also dem Verschulden des Täters auch hier proportional sein.“ Der Auffassung des Verwahrten, daß die Verwahrung Strafe sei, muß entgegengearbeitet werden. Sie wird sich freilich nicht in allen Fällen vermeiden lassen. Auch der gefährliche, verbrecherische Irre wird die Internierung manchmal als Strafe empfinden. Daraus kann aber doch noch keineswegs der Schluß gezogen werden, daß die Internierung nur dann erfolgen dürfe, „wenn die Voraussetzungen für die Bestrafung vorliegen“. Daß auch der Unterschied zwischen Besserungsmittel und Strafe nicht nur auf dem Papier besteht, sondern praktisch sehr wohl herausgearbeitet werden kann, wird sich an Hand des im zweiten Teil dieser Untersuchung beigebrachten englischen Tatsachenmaterials wohl nicht mehr bestreiten lassen. Besteht dieser Unterschied, dann wird es auch dem Verbrecher nicht mehr „ziemlich gleichgültig sein, ob er im Namen der Vergeltung oder der Sicherung hinter Schloß und Riegel sitzt“, wie v. Lilienthal (3, S. 19) meint. Schon ein oberflächlicher Vergleich zwischen Preventive Detention und Penal Servitude läßt den Unterschied klar hervortreten. Dies auch heute noch, obwohl er sich neuerdings etwas verringert hat, was aber keineswegs, und das ist wesentlich, auf eine Angleichung des Vollzuges der Preventive Detention an den der Penal Servitude zurückzuführen ist. Wir haben im Gegenteil gesehen, daß sich der Vollzug der Preventive Detention im Laufe der Jahre folgerichtig fortentwickelt und wesentliche Verbesserungen und Ausgestaltungen im Sinne der Besserungsidee erfahren hat. Die Abschwächung des Unterschiedes ist vielmehr lediglich auf eine durch mangelnde scharfe Scheidung der Sicherungs- von der Vergeltungsidee verursachte Angleichung der Penal Servitude an Preventive Detention zurückzuführen. Infolge der in England herrschenden Unklarheit über das Wesen der Preventive Detention einerseits, andererseits infolge der in weiten Kreisen herrschenden Strömung, dem Besserungsgedanken im Strafvollzug die führende Rolle zuzuweisen, hat man Camp Hill geradezu als Musterstrafanstalt angesehen und die Übertragung der dort mit Erfolg angewendeten Grundsätze auf den Strafvollzug

gefordert. Die Regierung hat diesem Drucke, wenn auch zögernd, nachgegeben und namentlich in der Neuregelung des Vollzuges der Penal Servitude im Jahre 1921/22 einige der in Camp Hill erprobten Neuerungen dem Strafvollzug einverleibt. Was übertragen wurde, sind teils mehr teils weniger wichtige Einzelheiten; der in der Verschiedenheit des Gesamtsystems, in der Verschiedenheit der ganzen Atmosphäre, die sich auch dem flüchtigen Besucher sofort kenntlich macht, tief begründete Unterschied und damit die fühlbare Kluft zwischen Strafe und Besserungsanstalt ist aber bestehen geblieben.

Es ist bemerkenswert, daß mit dem Bestreben, dem Besserungsgedanken gegenüber dem Vergeltungsgedanken im Strafvollzuge zum Siege zu verhelfen, auch die Forderung Hand in Hand geht, Preventive Detention an die Stelle der Strafe treten zu lassen (vgl. etwa R. v. Mc. Nerney 16 CAR 21, „The Howard Journal“, Vol. 1, Nr. 2, S. 1, ebenda Nr. 4, S. 190 ff.). Macht man den Besserungsgedanken zum Führer, setzt man sich über die Vergeltungs-idee in ihrer ganzen staats-erhaltenden Bedeutung hinweg und nennt eine so gewonnene Maßregel „Strafe“, wie dies etwa Liepmann (1, S. 132) tut, wenn er seine „Erziehungsanstalten“ Gefängnisse nennt, setzt man sich eine solche „Strafe“ als Ideal vor, dann geht man allerdings nicht fehl, wenn man den Unterschied zwischen diesem neuen Inhalt mit altem Namen und der Besserungsmaßnahme leugnet. Diese „Strafe“ ist nichts anderes als Besserungsmaßnahme, und daß zwischen a und a kein Unterschied besteht, braucht nicht erst betont zu werden. Wer aber an der Vergeltungs-idee festhält, kann sich mit diesen Gedankengängen und den aus ihnen entspringenden Forderungen nicht befreunden.

Sehen wir von der Todesstrafe ab, so sind wir, soll dem Vergeltungs- und dem Sicherungsbedürfnis voll Rechnung getragen werden, genötigt, das Sicherungsmittel gegen chronisch erhöht gefährliche Verbrecher entweder neben der Strafe zu vollziehen, wie dies bei der Geldstrafe möglich ist, oder aber in allen anderen Fällen beide Maßnahmen nacheinander in Vollzug zu setzen.

Sollte die Strafe nach dem Sicherungsmittel vollzogen werden — dafür treten Sparr (S. 56) und Feisenberger (S. 125 ff.) ein, ohne freilich viel Widerhall gefunden zu haben — so wäre es einesteils möglich, den in dem Vollzug des Sicherungsmittels enthaltenen Übelsgehalt in der Strafe zur Anrechnung zu bringen und nur den nach Beendigung der Gefährlichkeit noch nicht erlittenen Übelsrest in einer Strafanstalt dem Verbrecher zuzufügen. So günstig auch diese Lösung auf den ersten Anblick erscheint,

so muß sie doch schon aus den oben angeführten Gründen abgelehnt werden. Der Vollzug des ganzen Strafübels nach dem Vollzuge des Sicherungsmittels wäre die zweite Möglichkeit; aber auch diese Lösung befriedigt nicht. Es wäre verfehlt, wenn der Vollzug des Sicherungsmittels wegen eingetretener Besserung sein Ende gefunden hat, den Gebesserten statt in die Freiheit in die Strafanstalt zu senden. Der durch vielleicht jahrelange Mühe erzielte Besserungserfolg würde dadurch wieder in Frage gestellt. Der Vollzug der Strafe nach der Sicherung ist aber auch im Interesse der Wahrung der Staatsautorität abzulehnen. Nur dann erfüllt die Strafe ihren Zweck, wenn sie sich sobald als möglich an die verbrecherische Handlung anschließt. Folgt die Vergeltung erst nach jahrelangem Aufenthalt in der Sicherungsanstalt, so wird die lange Zeit zwischen Tat und Vergeltung das Vergeltungsbedürfnis der Allgemeinheit einschlummern lassen, die so verspätete Strafe würde nur zu leicht als ungerecht empfunden. Aus diesen Überlegungen ist es nicht zu billigen, wenn der DE von 1925 in § 47, Absatz 1, das Gericht ermächtigt, die Vollstreckung der Strafe einstweilen auszusetzen und anzuordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird, und wenn Absatz 3 des § 47 bestimmt: „Ist der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt.“

Als letzte Möglichkeit verbleibt nun der Vollzug der Freiheitsstrafe vor der sichernden Maßnahme¹⁾. Die Freiheitsstrafe macht den Gefährlichen jedenfalls relativ unschädlich und befriedigt so wenigstens für die Zeit ihrer Dauer das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft. Muß dann noch ein Unschädlichmachungsmittel zur Anwendung kommen, so kann sich dieses an den Vollzug der Strafe anschließen. So sieht denn auch richtig der ÖstE von 1912

¹⁾ Für den Vollzug der sichernden Maßnahme im Anschluß an die Strafe treten unter anderen ein: Nagler 1, S. 399, Gretener, S. 74, Beling 1, S. 122 ff., Nabokoff, Bd. 20, S. 179 ff., Rittler, S. 104, Mezger, S. 169 ff., van Calker 2, S. 260 f., Hoberg, S. 229, Lenz 1, S. 290, und 5, S. 606 f., Ehrhardt, S. 630, Köhler, S. 277, 312, Löffler, S. 801, Goldschmidt 1, S. 464 ff., und 2, S. 503, Ebermayer 2, S. 306 f., und 1, S. 340 ff., R. Schmidt, S. 292 ff., Birkmeyer 1, S. 21, v. Hippel 2, S. 530, und 3, S. 144, Oba, S. 197. Freudenthal 1, S. 279, ist dieser Lösung nicht unbedingt abgeneigt. Ebenso Exner 2, S. 196, wenigstens für heute noch. So auch Mittermaier 2, S. 368, und 3, Bd. 18, S. 340. Für die Zukunft meint Exner allerdings: „Wir werden gewiß auch einmal den Standpunkt des schweizerischen Entwurfes annehmen.“ Mit Einschränkungen stimmt Graf Gleispach 5, S. 90, E. Schmidt, S. 50, und M. E. Mayer 2, S. 199, dem Vollzug der Verwahrung nach der Strafe zu. Selbst v. Liszt 8, Bd. I, S. 398 f., und 10, Bd. 18, S. 384, schlägt als Kompromiß vor, die sichernde Maßnahme an die Strafe anzuschließen.

in § 38, der DE von 1919 in § 101 sowie der ÖstGE von 1922 in § 89 den Vollzug der Anhaltung und der Sicherungsverwahrung, die wir als Unschädlichmachungsmittel erkannt haben, in Anschluß an die Strafe vor. Der DE von 1925 läßt in dieser Hinsicht eine sichere Linienführung leider vermissen. Auch nach ihm ist zwar in § 47 der Vollzug der Freiheitsstrafe vor der Sicherungsverwahrung an erster Stelle genannt, aber das Gericht kann nach § 47, wie bereits erwähnt, auch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird, oder nach § 48 anordnen, daß die Sicherungsverwahrung an Stelle der Strafe tritt. Der Entwurf gibt dem Richter hier drei Möglichkeiten wahlweise an die Hand, ohne irgendwie anzudeuten, unter welchen Umständen von der einen oder der anderen Gebrauch zu machen sei. Daraus müßten sich bei Verhängung der Sicherungsverwahrung durch die verschiedenen Gerichte schwerwiegende Ungleichheiten ergeben, die für den einzelnen Gewohnheitsverbrecher um so bedeutender wären, je mehr sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung von dem der Freiheitsstrafe unterscheidet. Würde so mehr oder weniger systemlos die Sicherungsverwahrung einmal nach, einmal vor, einmal wieder an Stelle der Strafe vollzogen, so müßte dies unbedingt verwirrend auch auf das Rechtsbewußtsein des Volkes wirken.

Fraglich könnte sein, ob die Verwahrung in der Besserungsanstalt nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe vorgenommen werden kann oder ob vielleicht der Vollzug der letzteren auf den chronisch erhöht Gefährlichen so einwirkt, daß die Aussicht auf Erfolg der Besserungskur vernichtet oder doch bedeutend verringert würde. Würde dies zutreffen, so wäre in diesen Fällen die letzte Möglichkeit einer Befriedigung sowohl des Vergeltungs- als auch des Sicherungsbedürfnisses zunichte geworden. Wir hätten beide Interessen gegeneinander abzuwägen und auf die Befriedigung des minderwichtigen zu verzichten. Zu einer solchen Abwägung der Interessen müßte es kommen, da weder das Interesse an der Vergeltung, noch das an der Sicherung ein höchstes, unter allen Umständen zu berücksichtigendes ist (siehe Beling I, S. 121). In eine solche Lage werden wir vielleicht jugendlichen gefährlichen Verbrechern gegenüber kommen (siehe zum Beispiel Exner I, S. 210), dem chronisch erhöht Gefährlichen gegenüber, als einem Erwachsenen, ist jedoch ein solcher Verzicht nicht nötig. Mit der Strafe kann zwar Besserung nicht mit derselben Intensität erstrebt werden wie mit dem Besserungsmittel, aber sie ist im Durchschnitt geeignet, diesem den Weg zu bereiten. In der Strafanstalt wird ja ebenso, wenn auch mit unvollkommeneren Mitteln, im allgemeinen eine

Erziehung zur Arbeit erstrebt. Auch können die Erfahrungen im Strafvollzug dem Vollzug des Besserungsmittels in vieler Hinsicht als erste Grundlage dienen. Weiters wird durch den vorhergehenden Aufenthalt in der Strafanstalt vermieden, daß der Verbrecher „hot from crime“ in die Besserungsanstalt eintritt; der Vollzug der Freiheitsstrafe wird meist beruhigend auf die Psyche des Verbrechers einwirken. (Ebenso Mittermaier 3, Bd. 18, S. 355, 356.) Insbesondere aber wird der Übergang aus der Strafanstaltatmosphäre in die freundlicheren Verhältnisse der Besserungsanstalt die Einleitung des Besserungsversuches begünstigen. (A. M. Exner 2, S. 191.)

Nach § 10 (1) des Prev. of Crime Act von 1908 schließt sich der Vollzug der Preventive Detention immer an den der Freiheitsstrafe an und hätte die Strafe in keiner Weise zu vertreten. Richtig sagt der Court of Criminal Appeal in R. v. John Jones (6 CAR I.), daß die Strafe lediglich von der Art des in Frage stehenden Verbrechens abhängig sein solle und daß sie „dieselbe sein sollte, wie die, welche das Gericht verhängen würde, wenn sich an sie keine Preventive Detention anschließen würde“ (ähnlich in R. v. Bell 30 TLR 645). Aber die Praxis hält sich keineswegs immer an diesen allein richtigen Gedanken. Haben wir schon oben, S. 64, gesehen, daß die Neigung besteht, Penal Servitude zu verhängen, nur um die Voraussetzung zu Verhängung von Preventive Detention zu schaffen, so interessiert uns hier um so mehr die sogar von Court of Crim. Appeal in einigen Entscheidungen gutgeheißene Neigung, in den Fällen, in denen ein Gewohnheitsverbrecher zu Preventive Detention verurteilt wird, dieser nur das Minimum an Penal Servitude vorausgehen zu lassen. So reduzierte der Court of Crim. Appeal in R. v. Edward Taylor and Alfred Coney (5 CAR 168), wie in der Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben wurde, die Strafe auf drei Jahre Penal Servitude lediglich aus dem Grunde, damit Preventive Detention im Interesse des Besserungserfolges bald ihren Anfang nehmen könne und ihr Beginn nicht zwei Jahre über den Zeitpunkt hinausgeschoben werde, an dem sie gesetzmäßig beginnen könne (ganz ähnlich R. v. Walker 27 TLR 51). Daß ein Teil der Strafe auf Preventive Detention überwält wurde, zeigt sich besonders deutlich aus R. v. Gorge Collins (4 CAR 81), wo der Richter Darling sagte: „Wenn wir seinem (gemeint ist der Appellant) Wunsche gemäß die Zeit an Preventive Detention, zu der er verurteilt wurde, verringern oder die Verurteilung zu Preventive Detention ganz aufheben würden, so müßten wir die Strafe (Penal Servitude) erhöhen.“ Daß solche Überwältungen, die unbedingt abzulehnen sind, nicht

zu den Ausnahmen gehören, ist am deutlichsten aus folgendem zu ersehen: Seit dem Zirkular des Home Secretary von 1911 (siehe oben, S. 38 f.) klagt in der Regel die Polizei nur solche Verbrecher an, Gewohnheitsverbrecher zu sein, die ein schweres Verbrechen begangen haben. Trotzdem aber wurden seit dem Jahre 1912 nicht weniger als 82% aller zu Preventive Detention Verurteilten nur zum Minimum an Penal Servitude verurteilt.

Wird ein Verbrecher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und scheint er gleichzeitig ein chronisch erhöht Gefährlicher zu sein, so hätte die Entscheidung über den Sicherungsanspruch erst nach Vollzug oder doch erst gegen Ende des Vollzuges der Strafe zu erfolgen¹⁾. Der gefährliche Verbrecher wird durch den Vollzug der Freiheitsstrafe relativ unschädlich gemacht. Erst mit der Entlassung spielt seine Gefährlichkeit wieder eine Rolle, erst jetzt hat die Gesellschaft ein Interesse daran, daß sie durch Anwendung von Sicherungsmitteln geschützt werde (ebenso Beling 1, S. 126). So ist es auch möglich, die während des Strafvollzuges gemachten Erfahrungen über die psychische Verfassung eines bestimmten Individuums bei der Entscheidung über den Sicherungsanspruch zu verwerten und dadurch die Entscheidungsgrundlage zu festigen.

Unbedingt abzulehnen ist die Regelung des DE von 1919 und die des ÖstGE von 1922. Auf Grund des im Anschluß an die Verurteilung zu Freiheitsstrafe erfolgten Erkenntnisses auf Sicherungsverwahrung ist der Verurteilte, nachdem er die Strafe verbüßt hat, in einer Verwahranstalt unterzubringen. Aus der Anstalt kann er nach § 102 des DE von 1919 erst, nachdem er sich „längere Zeit“ gut geführt hat, nach § 90 des ÖstGE von 1922 gar erst, „wenn er mindestens zwei Jahre darin zugebracht“ hat, entlassen werden. Hiebei ist vollkommen übersehen, daß der zur Zeit der Verurteilung zur Freiheitsstrafe Gefährliche während des Vollzuges der oft langjährigen Freiheitsstrafe absolut gebessert oder absolut unschädlich werden kann. In einem solchen Falle wird nach Beendigung der Strafe das Sicherungsmittel durch eine gewisse Zeit hindurch an einem Ungefährlichen vollzogen, was in gleicher Weise dem Interesse des Einzelnen als auch dem der Gesellschaft widerspricht. Der Prev. of Crime Act vermeidet diese Härte, da er ein Minimum der Anhaltung in Preventive Detention nicht kennt. Wird ein absolut Ungefährlicher in die Anstalt eingeliefert, so kann er jederzeit wieder entlassen werden. Immerhin wird es sich auch hier nicht vermeiden lassen, daß einerseits die

¹⁾ Ähnlich auch Oba, S. 197, und Köhler, S. 276, Nabokoff, Bd. 20, S. 190, v. Liszt 1, S. 52 ff., Rittler, S. 107, Löffler, S. 798, 799, Kriegsmann 1, S. 566 ff., A. M. Stooß 8, S. 33 ff.

Versetzung in die Freiheit eine unnötige Verzögerung erleidet, anderseits der Gesellschaft schon durch den Transport nach Camp Hill und den, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt dort, unnötige Kosten erwachsen. Entschieden vorzuziehen ist die Regelung des DE von 1925, der in § 47, Absatz 2, bestimmt: „Ist die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß sie unterbleibt.“ Der von uns vertretenen Auffassung kommt der ÖstE von 1912 am nächsten. Nach § 38 spricht das Gericht im Anschluß an das Urteil zunächst lediglich die „Zulässigkeit der Anhaltung“ aus und „entscheidet sodann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges, ob der Verurteilte entlassen werden könne oder wegen fortdauernder Gemeingefährlichkeit in einer besonderen Anstalt anzuhalten sei“. So findet nach dem DE von 1925 und dem ÖstE von 1912 die mit Bezug auf die Gefährlichkeit etwa im Verlauf des Strafvollzuges eingetretene Veränderung der Situation Berücksichtigung. Soll allerdings die Entscheidung nach § 38, Absatz 3, des ÖstE von 1912 mehr sein als eine bloße Formalität, die dem Interesse des einzelnen nicht genügt, so muß der Fall aufs neue einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Es würde dann unvermeidlich sein, daß viele Arbeit doppelt geleistet wird, was vermieden werden kann, wenn die Frage nach dem Bestehen des Sicherungsanspruches überhaupt ausschließlich erst nach Beendigung des Strafvollzuges aufgerollt wird. Ähnliches gilt für den DE von 1925.

VI. Die bedingte Aussetzung der sichernden Maßnahme

Schon in seiner „Theorie der Sicherungsmittel“ (S. 182 ff.) und später wieder in der SchwZ 34 (S. 186 ff.) hat Exner darauf hingewiesen, daß die Idee der bedingten Aussetzung des Vollzuges (vgl. v. Liszt 6, S. 5) nicht nur auf die Strafe, sondern in ähnlicher Weise auch auf die sichernde Maßnahme Anwendung finden könne (vgl. auch Aschrott 4, Bd. 19, S. 410 ff.). A. M. Wüst (2, S. 187 ff.), der — allerdings meines Erachtens unrichtigerweise — den Grund des bedingten Erlasses in dem „Mitgefühl“ mit einem Verbrecher sieht. Ist dieses nicht am Platze, so ist damit für Wüst auch kein Raum für bedingten Erlaß. „Daß ein solches Mitgefühl aber völlig am falschen Platze wäre einem Individuum gegenüber, dessen soziale Gefährlichkeit so weit geht, daß der Richter sich mit dem Gedanken trägt, ihn zu sichernder Maßnahme zu verurteilen, dürfte wohl ohne weiteres einleuchten.“ Neuerdings hat auch Rittler (S. 108 ff.), ebenso Freudenthal (3, 1921, S. 63), den

Gedanken der bedingten Aussetzung von sichernden Maßnahmen befürwortet. Der Vollzug der sichernden Maßnahme gegen chronisch erhöht Gefährliche ist stets mit großer Individual- und Gesellschaftsbelastung verbunden. Dem Interesse der Gesellschaft sowohl als dem des einzelnen entspricht es daher, von dem Vollzug vorläufig abzusehen, wenn schon seine Inaussichtstellung voraussichtlich genügt, um die Gefährlichkeit eines bestimmten Individuums zu beseitigen, aber auch nur dann (vgl. v. Liszt 6, S. 65). Es kann kein Zweifel bestehen, daß in Fällen, in denen die Verletzungsdisposition zwar vorhanden, aber noch nicht besonders tief eingewurzelt ist, die bloße Androhung des Vollzuges der sichernden Maßnahme die Besserung des chronisch erhöht Gefährlichen, dem nun der Ernst der Situation klar vor Augen tritt, bewirken kann. Das übersieht Wüst (2, S. 188), wenn er sagt: „Nun aber wäre es ja eine *contradictio in adjecto*, wenn der Richter etwa sagen wollte: Dieser Mann ist ein sozialgefährlicher Mensch; das Interesse der Gesellschaft verlangt, daß ich hier auf sichernde Maßnahme erkenne, allein ich will eine gewisse Probezeit nochmals gestatten.“ Gegen diese Argumentation auch treffend Exner (1, S. 182 ff.). Befürworten Exner und Rittler übereinstimmend die bedingte Aussetzung der sichernden Maßnahme dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gegenüber, der, um als solcher behandelt zu werden, nach den Entwürfen bereits mehrmals rückfällig geworden sein muß, so wird, falls sichernde Maßnahmen gegenüber dem chronisch erhöht Gefährlichen im allgemeinen zur Anwendung kommen, die bedingte Aussetzung ein um so weiteres Anwendungsgebiet haben. Sehen wir sichernde Maßnahmen auch gegen gefährliche Elemente vor, die unter Umständen noch kein Verbrechen begangen haben, so ist es klar, daß gerade unter diesen sich eine verhältnismäßig große Anzahl finden wird, bei denen die assoziative Verletzungsdisposition noch nicht so eingefleischt ist, als daß ihr nicht durch die bloße Androhung des Vollzuges der sichernden Maßnahme ein genügendes Gegengewicht entgegengesetzt werden könnte. Freilich stellt die bedingte Aussetzung immer ein gewisses Risiko für die Gesellschaft dar, denn ob die bloße Verurteilung zu Verwahrung unter vorläufiger Aussetzung des Vollzuges tatsächlich im einzelnen Falle die assoziative Verletzungsdisposition in genügender Weise schwächt, läßt sich im voraus nicht mit Bestimmtheit sagen; aber ein solches Risiko stellt ja auch die bedingte Entlassung dar, die wir trotzdem nicht entbehren können. Viel zu weit geht der Vorschlag Andersons (1, siehe Exner 1, S. 184), daß allen Berufsverbrechern gegenüber die sichernde Maßnahme vorerst nur für den Fall der Begehung eines neuen Verbrechens in Aussicht

gestellt werden sollte. — Durch vorsichtigste Auswahl der in Betracht kommenden Fälle muß das mit der bedingten Aussetzung notwendig verbundene Risiko für die Gesellschaft möglichst verringert werden. Weiters aber kann auch keine Rede davon sein, die sichernde Maßnahme erst im Falle der Begehung eines Verbrechens zu vollziehen, vielmehr wird jedes Symptom dafür, daß die Gefährlichkeit fortbesteht, genügen, um sie nunmehr in Vollzug zu setzen (ebenso Exner 2, S. 188). Um einerseits eine solche Erkenntnis zu erleichtern, andererseits aber auch die Wahrscheinlichkeit möglichst zu steigern, daß die bedingte Aussetzung ihren Zweck, Schwächung der Disposition, tatsächlich erreicht, wird es notwendig sein, sie an ähnliche Bedingungen zu knüpfen wie die bedingte Entlassung aus der Verwahrung. (Siehe oben, S. 97 ff.; ebenso Exner 1, S. 184.) Auch die dort angeführten Bedingungen, wie Schutzaufsicht usw., haben ja den Zweck, das mit der bedingten Entlassung verbundene Risiko zu vermindern und die Wahrscheinlichkeit eines befriedigenden Ergebnisses zu erhöhen.

Der DE von 1925 sieht bahnbrechend die bedingte Aussetzung der Sicherungsverwahrung in gewissem Umfange vor. § 47 bestimmt in Absatz 2: „Die Unterbringung unterbleibt auch dann, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird.“ Mit dem bedingten Erlaß eines Restes der verwirkten Freiheitsstrafe ist notwendig die bedingte Aussetzung der Sicherungsverwahrung verbunden. Dagegen läßt sich nichts einwenden, da ja § 37 bestimmt: „Bedingter Straferlaß wird nur Verurteilten bewilligt, bei denen nach ihrer Persönlichkeit die begründete Erwartung besteht, daß die Hoffnung auf den Erlaß der Strafe sie von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird.“ Die mit dem bedingten Erlaß des Strafrestes gekoppelte bedingte Aussetzung der Sicherungsverwahrung erfolgt somit nur dann, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Gefährlichkeit ausgeschaltet wird. Nicht gebilligt kann es aber werden, daß der Entwurf bedingte Aussetzung der Sicherungsverwahrung nur in Verbindung mit bedingtem Erlaß eines Strafrestes vorsieht. Dieser ist nämlich nach § 37, Absatz 2, von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß sich der Verurteilte in der Strafanstalt gut geführt hat. So berechtigt es ist, den bedingten Erlaß eines Strafrestes von dieser Voraussetzung abhängig zu machen, so wenig befriedigend ist es, an sie auch die bedingte Aussetzung der Sicherungsverwahrung zu knüpfen. Auch bei dem, der sich aus irgendwelchen Gründen in der Strafanstalt nicht gut geführt hat, kann doch die berechtigte Hoffnung bestehen, daß die bloße Inaussichtstellung des Vollzuges der sichernden Maßnahme seine

Gefährlichkeit beseitigt. Es sind, wie schon einmal gesagt, nicht immer die Gefangenen von bester Führung und anderseits nicht nur sie, die zu solcher Erwartung berechtigen. Von dieser Erwartung aber, und nur von ihr darf es im Interesse der Gesellschaft und des einzelnen abhängen, ob die sichernde Maßnahme in Vollzug gesetzt oder bedingt ausgesetzt werden soll. Nicht zugestimmt kann dem DE von 1925 endlich werden, wenn er in § 47, Absatz 2, bestimmt, daß in dem Augenblick, da der Erlaß des Strafrestes endgültig wird, dasselbe auch für den Erlaß der Sicherungsverwahrung automatisch gelten soll. Ebenso wie bei der bedingten Entlassung aus der Verwahrung, sollte auch bei der bedingten Aussetzung der sichernden Maßnahme die Dauer der Probezeit unbestimmt sein.

VII. Der Schutz der Rechtssphäre des einzelnen

Die Anwendung sämtlicher gegen den chronisch erhöht Gefährlichen in Frage kommenden sichernden Maßnahmen bedeutet einen so schweren Eingriff in die Freiheitssphäre des einzelnen im Interesse der Gesamtheit, daß Fehlschlüssen auf chronisch erhöhte Gefährlichkeit und willkürlicher Verhängung von Sicherungsmitteln im Interesse des einzelnen auf alle Weise vorgebeugt werden muß. Die sichernde Maßnahme ist ein Institut der Verwaltung, trotzdem muß im Interesse des einzelnen gefordert werden, daß über ihre Verhängung nicht die Verwaltungsbehörde, sondern der unabhängige Richter entscheidet¹⁾. Nur dieser gewährleistet dem einzelnen genügend Schutz gegen unberechtigte Eingriffe in seine Freiheit. Den Einwand, es würde hiedurch der Grundsatz von der Trennung der Gewalten verletzt, auf den sich neuerdings wieder Wachenfeld (1, S. 354, 355) beruft, hat Exner (1, S. 186 ff.), auf den hier verwiesen werden kann, treffend widerlegt.

Dem Interesse des einzelnen wäre freilich schon dann Genüge getan, wenn das Gericht lediglich über die Zulässigkeit der sichernden Maßnahme, über ihre Verhängung selbst aber die Verwaltung zu entscheiden hätte (dafür unter anderen v. Liszt 9, S. 422, v. Lilienthal 1, S. 122 ff., Wachenfeld 2, S. 94, 95, und wieder 1, S. 355; dagegen Wüst 2, S. 131 ff.). Allein eine solche Aufteilung der Befugnis würde im besten Falle eine unnötige, unökonomische

¹⁾ Ebenso Oetker 2, S. 28, 29, Graf Gleispach 7, 1921, S. 61, Mittermaier 2, S. 364, Birkmeyer 2, S. 78, Baumgartner, S. 584, Köhler, S. 245, Stooß 7, S. 370, Exner 1, S. 187 ff., Lenhard, S. 483, Löffler, S. 789, Lenz 5, S. 591, Kriegsmann 1, S. 566, Lammasch 3, S. 653, v. Liszt 4, S. 22, 23, Sparr, S. 38 ff., Beling 1, S. 134 ff., Denkschrift, S. 85, Begründung 1925, S. 37, Wüst 2, S. 129 ff.

Verdoppelung des Verfahrens bedeuten. Die Entwürfe haben denn auch übereinstimmend den Richter und nur ihn mit der Entscheidung über den Sicherungsanspruch und der Verhängung sichernder Maßnahmen gegen den Gewohnheitsverbrecher betraut. Eine gewisse Sonderstellung nimmt der Prev. of Crime Act von 1908 ein: Ohne Zustimmung des Director of Public Prosecutions, eines Verwaltungsbeamten, kann gemäß § 10 (4) a) niemand angeklagt werden, ein Gewohnheitsverbrecher zu sein, kann somit auch das Gericht Preventive Detention nicht verhängen (siehe oben, S. 38). Diese Einschränkung soll die Freiheitssphäre des einzelnen gegen ungerechtfertigte Übergriffe mitschützen. Uns scheint jedoch diese dadurch, daß die Entscheidung in die Hand des Gerichtes gelegt ist, sowie durch die weiter unten zu erwähnenden weiteren Garantien genügend geschützt.

Die Entwürfe sowohl wie der Prev. of Crime Act legen übereinstimmend die Verhängung der sichernden Maßnahmen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher in die Hand des Strafrichters¹⁾. Die kriminalpolitischen und prozeßökonomischen Argumente, die im allgemeinen zugunsten der Vereinigung der Entscheidung sowohl über den Straf- als auch über den Sicherungsanspruch in einer Hand aufgeführt werden (siehe Exner 1, S. 186 ff.; Begründung 1925, S. 37), treffen meines Erachtens wenigstens in unserem Falle nicht zu. Die sichernden Maßnahmen richten sich gegen den Menschen als Gefährlichen, die Strafen gegen den Verbrecher. Wenn ein chronisch erhöht Gefährlicher kein Verbrechen begangen hat, besteht keine kriminalpolitische Notwendigkeit, gerade den Strafrichter mit der Verhängung der sichernden Maßnahme zu betrauen. Ist er aber zugleich Verbrecher, so wirkt die Zusammenlegung der Entscheidung über Straf- und Sicherungsanspruch in eine Hand geradezu schädlich. Einerseits muß die Strafe, wenn sie Vergeltung sein und so ihren Zweck erfüllen soll, lediglich nach Maßgabe der Schuld ohne jede Rücksicht auf die Gefährlichkeit bemessen werden. Der Strafrichter wird jedoch nur allzuleicht in Hinsicht auf die bestehende Gefährlichkeit die Strafe modifizieren, wie wir das in der englischen Rechtsprechung festgestellt haben (siehe oben, S. 64 und S. 120). Andererseits würde leicht auch das Sicherheitsbedürfnis in der Hand des Strafrichters verkümmern. Der Strafrichter ist von dem Gedanken der Gerechtigkeit beherrscht. Aus dieser Einstellung heraus betrachtet

¹⁾ So Rittler, S. 106, Exner 1, S. 190 ff., und neuerdings wieder 2, S. 185, Löffler, S. 789, Lenz 5, S. 591 ff., Sparr, S. 36 ff., v. Liszt 4, S. 23, und 10, Bd. 17, S. 440, Mittermaier 2, S. 364, Bleeck, S. 451 ff., Stooß 7, S. 368 ff., Köhler, S. 245.

er die einzelnen Fälle. Wird die sichernde Maßnahme in seine Hand gelegt, so fordert man von ihm ein Umspringen von Gerechtigkeit auf Zweckmäßigkeit (vgl. auch Nagler 2, S. 237, Aschaffenburg 2, S. 762). Der englische Richter, dem allerdings nicht nur die Verhängung, sondern auch die Bemessung der sichernden Maßnahmen obliegt, hat sich zum Nachteil des Gesellschaftsschutzes von dem Gedanken der Gerechtigkeit nicht immer freizumachen verstanden, was psychologisch leicht begreiflich erscheint. Es darf endlich nicht übersehen werden, daß die Vereinigung von Strafe und sichernder Maßnahme in der Hand des Strafrichters eine Verwischung der Grenzlinien zwischen beiden Maßnahmen im Bewußtsein der Allgemeinheit begünstigen müßte¹⁾. Dieses Argument fällt bei den sichernden Maßnahmen, die dem chronisch erhöht Gefährlichen, als einem Zurechnungsfähigen, gegenüber zur Anwendung kommen und die wenigstens äußerlich als Freiheitsentziehungen der Strafe ähnlich sind, besonders schwer ins Gewicht. Bezeichnend ist es, wenn Wüst (2, S. 150) sagt: „Schon allein dadurch, daß der Strafrichter die Maßregel ausspricht, erhält sie einen Anflug von Strafcharakter, wenigstens in den Fällen, wo es sich um zurechnungsfähige Verbrecher handelt.“

Die prozeßökonomischen Erwägungen treffen, wenn überhaupt, nur in den Fällen zu, in denen ein chronisch erhöht Gefährlicher ein Verbrechen begangen hat, und nur insoweit man daran festhält, die Entscheidung über den Sicherungsanspruch in unmittelbarem Anschluß an die über den Strafanspruch zu fällen. Allerdings wird der Strafrichter sich schon in dieser seiner Eigenschaft mit dem Vorleben und dem Charakter des Angeklagten in gewissem Umfang zu befassen haben, aber, um über den Sicherungsanspruch entscheiden zu können, werden in vielen Fällen Erhebungen von anderen Gesichtspunkten aus notwendig sein, werden sie tiefer zu greifen haben. „Die Seelenforschung hat viel weiter auszuholen; die nach den Bedürfnissen der Repression nötigen Feststellungen pflegen im Durchschnitt der Fälle zur Ermittlung der Gesamtpersönlichkeit weitaus unzureichend zu sein“ (Nagler 2, S. 254). Es ist nicht zu empfehlen, dem ohnehin überlasteten Strafrichter auch noch solche umfangreiche Zusatzerhebungen aufzubürden.

Auch das Interesse des einzelnen ist keineswegs am besten geschützt, wenn gerade der Strafrichter in unmittelbarem Anschluß

¹⁾ Vgl. dazu R. Schmidt, S. 293 ff. Nicht zuzustimmen ist ihm jedoch, wenn er die Entscheidung über die Verwahrung in die Hände der Verwaltung allein legen, wenn er somit nicht nur den Strafrichter, sondern die Gerichte überhaupt mit dieser Entscheidung nicht betraut wissen will.

an die Verhängung der Strafe über den Sicherungsanspruch erkennt: Es ist ja naheliegend, daß er bei der Frage nach der chronisch erhöhten Gefährlichkeit nicht, wie nötig, das Gesamtbild der Person gleichmäßig in Betracht zieht, sondern daß er, unter dem Eindruck der eben abgeurteilten Tat stehend, diese zu sehr in den Vordergrund setzt und dadurch das Bild zuungunsten des Verbrechens verschiebt (vgl. Aschaffenburg 4, Bd. 17, S. 475). Es wird ihm häufig nicht möglich sein, den zur objektiven Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit nötigen Abstand vom Einzelereignis zu gewinnen. Mit Recht hat der Court of Crim. Appeal in einer Reihe von Entscheidungen auf die prekäre Lage desjenigen hingewiesen, der zuerst eines Verbrechens schuldig gesprochen wird und bei dem nun dieselben unter dem Eindruck des Verbrechens stehenden Geschworenen darüber zu entscheiden haben, ob er ein Gewohnheitsverbrecher ist (siehe R. v. Young 9 CAR 185 und R. v. Sullivan 9 CAR 201). Was mit Bezug auf die Geschworenen gilt, gilt bis zu einem gewissen Grad auch vom Richter.

Nicht in die Hand des Straf- sondern des Zivilrichters ist die sichernde Maßnahme zu legen¹⁾. Das Verfahren wäre hiebei ähnlich wie das Entmündigungsverfahren zu gestalten und würde so dem einzelnen genügend Schutz gegen Übergriffe bieten (vgl. auch Nagler 1, S. 384). Wegen der besonders tief in die Rechte des einzelnen einschneidenden Wirkung der in Frage stehenden sichernden Maßnahmen wird es sich empfehlen, mit ihrer Verhängung ein Richterkollegium zu betrauen. Weiters wäre dem Verurteilten ein Rechtsmittel an die Hand zu geben, wie dies auch der Prev. of Crime Act in § 11 sowie der ÖstStPE von 1912 in § 532 und § 533 tut²⁾.

Auch nach der Verurteilung dürfen wir den chronisch erhöht Gefährlichen nicht, wie das wohl der SchwE von 1918 in Artikel 40, Z. 5 und 6, tut (dagegen auch Stooß 1, S. 355), einfach der Ver-

¹⁾ Vgl. auch den Vorschlag Oetkers 2, S. 29. Aschaffenburg 2, S. 762 ff., will das Sicherungsverfahren der Hauptsache nach in die Hand des Zivilrichters legen, glaubt aber doch, den Strafrichter nicht ganz ausschalten zu können. Dadurch wird der Vorschlag Aschaffenburgs unnötig kompliziert.

²⁾ Auf die Gestaltung des Sicherungsverfahrens im einzelnen näher einzugehen, würde den Rahmen dieser Untersuchung überschreiten. Wertvolle Anregungen für die Ausgestaltung sind aus der von Heindl angeregten Artikelfolge über die Frage nach der strafprozessualen Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher zu gewinnen. Man vergleiche Heindl, S. 255, Allfeld 1, S. 175, Alsberg, S. 184, Beling 2, S. 188, v. Hippel 1, S. 12, Kitzinger 1, S. 14, Heijnsbergen, S. 189, K. Meyer, S. 195, Mittermaier 1, S. 197. Vgl. weiters Bleeck, S. 446, v. Liszt 1, S. 45, Oba, S. 196 ff., Aschaffenburg 2, S. 762 ff.

waltungsbehörde überantworten (vgl. insbesondere Freudenthal 1, S. 302 ff.). Es ist vielmehr auch während des Vollzuges des Sicherungsmittels dem unabhängigen Richter der nötige Einfluß zu wahren. Nach dem Prev. of Crime Act konnte in gewisser Hinsicht der Verwaltung im Vollzuge noch eher freie Hand gelassen werden, da ja das Gericht die Höchstdauer der Anhaltung von vornherein festsetzt. Sieht man aber unbestimmte Verurteilung vor, wie das die Entwürfe tun, so wäre dieser Weg im Interesse des Schutzes der Rechtssphäre des einzelnen nicht gangbar. Diesem Interesse entspricht es jedoch vorzüglich, wenn der DE von 1925 in § 46 ähnlich wie der von 1919 und der ÖstGE von 1922 bestimmt: „Die Unterbringung . . . in der Sicherungsverwahrung darf drei Jahre nur übersteigen, wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Ordnet das Gericht die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.“ Zuzustimmen ist dem Vorschlag Gerlands (1, S. 79), das Gericht solle diese neue Frist auf nicht länger als drei Jahre bemessen dürfen. Auf diese Weise verbleibt der einzelne ständig unter dem Schutz des Richters. Andererseits ist es auch im Interesse der Gesellschaft gelegen, die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nicht ausschließlich in die Hand der Verwaltung zu legen, sondern von der Zustimmung des Gerichtes abhängig zu machen, wie dies der DE von 1925 in § 49, Absatz 1, tut. Auch nach § 534 ÖstStPE konnte die Entlassung nur über Beschluß des Gerichtes erfolgen¹⁾. Das Gericht ist auch meines Erachtens der gemischten Kommission²⁾, die nach § 89, Absatz 2, in Verbindung mit § 78, Absatz 2, des ÖstGE von 1922 über die Entlassung zu entscheiden hat, vorzuziehen. Empfehlenswert wäre es aber, dem Gericht eine unabhängige Laienkommission beratend beizugeben (ebenso Aschaffenburg 2, S. 765 f.; ähnlich Löffler S. 790). Das Beratungskomitee, das den „Directors of Convict Prisons“ und damit dem Secretary of State nach § 14 (4) (5) des Prev. of Crime Act von 1908 für die Entscheidung über die Frage der Entlassung beratend zur Seite steht, bewährt sich, wie einstimmig anerkannt wird, vortrefflich. Ein solches Komitee, dessen Aufgabe es ist,

¹⁾ Vgl. auch Rittler, S. 106, 107: „Sämtliche Entscheidungen über Beginn und Beendigung (gemeint ist der sichernden Maßnahme) müssen dem Gericht vorbehalten bleiben.“ Ebenso Lenhard, S. 483, weiters v. Liszt 4, S. 23, Graf Gleispach 3, S. 16 ff., Mittermaier 3, Bd. 18, S. 355, Aschaffenburg 2, S. 765 ff.

²⁾ Für gemischte Kommissionen treten unter anderen ein: Liepmann 3, 1924, S. 37 ff., und 1, S. 37 ff., Freudenthal 1, S. 308 ff., Exner 2, S. 190, M. E. Mayer 2, S. 198, Kahl, S. 386, Ehrhardt, S. 632, Nabokoff. Bd. 20, S. 190 ff.

mit den einzelnen Verwahrten in ständiger, möglichst inniger persönlicher Föhlung zu stehen, könnte das Gericht in vieler Hinsicht unterstützen und es bis zu einem Grade von den vielleicht zu subjektiven Anstaltsberichten unabhängiger machen. (Zur Zusammensetzung des Laienelementes usw. vgl. insbesondere Freudenthal 1, S. 309 ff.)

Das Gericht hätte weiters über die von uns in bestimmten Fällen vorgesehene Versetzung aus der Besserungsanstalt in die Verwahranstalt und umgekehrt (siehe oben, S. 106 f.) zu entscheiden. Es ist, wie § 49 in Verbindung mit § 39 des DE von 1925 richtig bestimmt, dazu berufen, die Bedingungen, unter denen die Entlassung erfolgt, festzusetzen. Der Widerruf der Entlassung hätte im Interesse des einzelnen nur mit Zustimmung des Gerichtes zu erfolgen. So § 49, Absatz 3, des DE von 1925. Auch nach dem ÖstStPE § 535 erfolgt der Widerruf nur auf Beschluß des Gerichtes. Allerdings müßte der Verwaltungsbehörde im Interesse des Gesellschaftsschutzes das Recht eingeräumt werden, gegen den als gefährlich erkannten bedingt Entlassenen auch schon vor dem Widerruf der Entlassung durch das Gericht interimistisch Maßregeln zu ergreifen, die jedoch im Falle des Nichtwiderrufes sofort wieder aufzuheben wären (vgl. dazu den Vorschlag Gerlands 1, S. 79). Endlich wäre es Aufgabe des Gerichtes, darüber zu entscheiden, wann die bedingte Entlassung in eine endgültige überzugehen hätte, falls, wie oben angeregt, die Probezeit nicht terminiert ist und so bei Nichtwiderruf durch Zeitablauf ihr Ende erreicht.

Literaturverzeichnis

- Allfeld, Ph.: (1) Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher. Arch. f. Kriminol. 73, S. 175.
 — (2) Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. Leipzig: 1909.
 — (3) Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. VI, Heft 2.) Leipzig: 1914.
- Alsberg, M.: Zur Strafprozeßreform. Arch. f. Kriminol. 73, S. 184.
- Anderson, Sir R.: (1) Criminals and Crime. London: 1907.
 — (2) How to put an end to professional Crime, Nineteenth Century and after. Dezember 1901.
 — (3) Our absurd System of Punishment, ebenda. Februar 1901.
 — (4) The Punishment of Crime, ebenda. Juli 1901.
- Andrews, A., J. P.: Results of Preventive Detention. The Howard Journal. Vol. I, No. 1, S. 19.
- Archbold's Pleading, Evidence & Practice in Criminal Cases. London: 1918.
- Aschaffenburg, G.: (1) Gutachten über die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechen. 28. DJT 2, 3.
 — (2) Die Verwahrung Gemeingefährlicher. ZStW 32, S. 735.
 — (3) Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg: 1923.
 — (4) in den Mitt. der IKV.
 — (5) in den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV.
- Aschrott, P. F.: (1) Straffensystem und Gefängniswesen in England. Berlin: 1887.
 — (2) Die Fürsorge für Straffentlassene in England. SchwZ 12, S. 10.
 — (3) Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts. ZStW 17, S. 1.
 — (4) in den Mitt. der IKV.
 — (5) Die Schutzaufsicht in einem neuen deutschen Strafrechte. Berlin: 1912.
- Baumgartner, E.: Strafe und Sicherung im deutschen Vorentwurf. ZStW 33, S. 557.
- Begründung zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin: 1909.
- Begründung, 2. Teil des „Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“. Berlin: 1925.
- Behrend: Gewohnheitsverbrecher in England. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. 8, S. 290.
- Beling, E.: (1) Die Vergeltungsidee. Leipzig: 1908.
 — (2) Zur Gestaltung des Strafverfahrens gegen Berufsverbrecher. Arch. f. Kriminol. 73, S. 188.
 — (3) Methodik der Gesetzgebung. Berlin: 1922.
 — (4) Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. GS 91, S. 348.
- Binding, K.: Grundriß des deutschen Strafrechtes. Vorwort zur siebenten Auflage. Leipzig: 1913.

- v. Birkmeyer, K.: (1) Strafe und sichernde Maßnahmen (Rektoratsrede). München: 1906.
- (2) Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. GoldArch. 48, S. 67.
- (3) Schuld und Gefährlichkeit. Leipzig: 1914.
- Bleek, S.: Das Verfahren zur Durchführung der sichernden Maßnahmen. ZStW 35, S. 446.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches (vom 23. Juli 1918).
- van Calker: (1) Strafrecht und Ethik. Leipzig: 1897.
- (2) Gutachten: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? 26. DJT, II, S. 237. 1902.
- Delaquis, E.: (1) Ergänzungen zum Referat von Liszt. ArchRWPhil 3, S. 620.
- (2) Die Gemeingefährlichen in den Strafgesetzentwürfen der Schweiz und Deutschlands. SchwZ 33, S. 197.
- (3) Die parlamentarischen Arbeiten am schweizerischen Strafgesetzbuch. SchwZ 34, S. 253.
- (4) In den Mitt. der IKV.
- Denkschrift zu dem Entwurf von 1919.
- Dochow, A.: Zur Lehre von dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen. Jena: 1871.
- Graf zu Dohna: (1) Die Sicherungsstrafe. ZStW 44, S. 39.
- (2) In den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV 1922.
- Du Cane, Sir E. F.: The Punishment and Prevention of Crime, 1885.
- Ebbinghaus, H.: Grundzüge der Psychologie. Leipzig: 1919.
- Ebermayer, L.: (1) Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Z. 42, S. 315.
- (2) Gutachten Strafmittelsystem für das künftige Strafrecht 29. DJT 1, S. 259.
- Ehrhardt: In den Verhandlungen des 31. DJT 3.
- Elsenhans, Th.: (1) Lehrbuch der Psychologie. Tübingen: 1920.
- (2) Psychologie und Logik. Berlin: 1920.
- Engel, K.: Der progressive Strafvollzug. Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal. Breslau: 1921.
- Engelen: In den Mitt. der IKV.
- Entscheidungen des Court of Criminal Appeal.
- Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches. Reichsrat, XXI. Session 1911/12, zu 90 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses.
- Exner, F.: Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin: 1914.
- (2) Die bessernden und sichernden Maßnahmen im deutschen Entwurf von 1919. SchwZ 34, S. 183.
- Feisenberger: In den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV. 1922.
- Finger, A.: Gutachten: Die richterliche Strafzumessung 29. DJT 2, S. 37.
- Frank, R.: Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Tübingen: 1908.
- Freudenthal, B.: (1) Unbestimmte Verurteilung. VDAT 3, S. 245.
- (2) Entlassenenfürsorge, eine Pflicht der Allgemeinheit. ZStW 46, S. 403.
- (3) In den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV.

- Fröbes, J.: Lehrbuch der experimentellen Psychologie. Freiburg i. Br.: 1917.
- Gennat: Die Unverbesserlichen und ihre Bestrafung. Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission I. S. 40. Halle a. d. S.: 1895.
- Gerland, H.: (1) Der Entwurf 1925. Berlin: 1925.
 — (2) Kritische Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes 1919. Tübingen: 1921.
 — (3) Die englische Gerichtsverfassung. Leipzig: 1910.
- Graf Gleispach, W.: (1) Randbemerkungen zum Strafgesetzentwurf. Öst. Z. f. St. I, S. 330.
 — (2) Der österreichische Strafgesetzentwurf. ÖstAGZ 61, S. 11.
 — (3) Die unbestimmte Verurteilung, Gutachten zum VII. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln a. Rh. 1911.
 — (4) In den Mitt. der IKV.
 — (5) In den Verh. des 32. DJT.
 — (6) Das Problem der unbestimmten Verurteilung auf dem VIII. internationalen Gefängnis-kongresse. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. 8, S. 346.
 — (7) In den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV.
- Goldschmidt: (1) Strafen und verwandte Maßregeln. VDAT 4, S. 81.
 — (2) In den Verh. des 30. DJT 2.
 — (3) In den Mitt. der IKV.
- Goring, Ch.: The English Convict: A Statistical Study. London: 1913.
- Gretener, X.: Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. GS 87, S. 29.
- Grohmann: Die sittliche und soziale Hebung Verbrecherischer. ZStW 46, S. 374.
- Groß, H.: Zur strafrechtlichen Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechen. DJZ 11, S. 912.
- Haftner, E.: (1) Behandlung von Gewohnheitsverbrechern, Liederlichen und Arbeitsscheuen. SchwZ 37, S. 285.
 — (2) Strafe und sichernde Maßnahme im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. SchwZ 17, S. 211.
 — (3) Der neue Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. SchwZ 30, S. 613, 735.
- van Hamel: In den Mitt. der IKV.
- Harrington, Sir R.: The Punishment of Crime. 1895.
- van Heijnsbergen, P.: Ist eine strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher empfehlenswert? Arch. f. Kriminol. 74, S. 189.
- Heindl, R.: Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher. Arch. f. Kriminol. 72, S. 255.
- v. Hentig: Ein Besuch in Camp Hill. SchwZ 26, S. 403.
- v. Hippel, R.: (1) Zur strafprozessualen Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher. Arch. f. Kriminol. 74, S. 12.
 — (2) Deutsches Strafrecht, I. Bd. Berlin: 1925.
 — (3) In den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV. 1922.
- Hoberg, J.: Strafen und sichernde Maßnahmen. Monatsschr. f. Kriminalpsychol., Bd. 11, S. 200.
- Hobhouse, M. A., and Brockway: English Prison To-Day. London: 1922.

- v. Holtzendorff: (1) Das irische Gefängnisssystem. Leipzig: 1859.
 — (2) Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges. Berlin: 1865.
- Jiménez de Asúa, L.: „El Estado Peligroso.“ Madrid: 1922. Übersetzung ins Italienische von E. Ferri: La Pericolosità. Torino: 1923. Biblioteca Antropologico-Giuridica, Serie I. Vol. XLV.
- Judicial Statistics (Criminal), England and Wales. Bis 1922 inkl.
- Kahl: In den Verh. des 28. DJT, Bd. III.
- Kenny, C. St.: Outlines of Criminal Law 5. Cambridge: 1911.
- Kitzinger, F.: (1) Die strafprozessuale Sonderbehandlung chronischer Verbrecher. Arch. f. Kriminol. 74, S. 14.
 — (2) Die Internationale kriminalistische Vereinigung. München: 1905.
 — (3) Sicherung durch oder neben Freiheitsstrafe? ZStW 44, S. 554.
- Köhler, A.: Gutachten über die Frage: Die Besserungs- und Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 31. DJT 2, S. 234.
- Kohler, J.: (1) Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechtes. 1909.
 — (2) Der deutsche und der österreichische Vorentwurf eines Strafgesetzbuches. GoldArch. 56, S. 285.
- Kohlrausch, Ed.: (1) Sicherungshaft. ZStW 44, S. 21.
 — (2) In den Verh. des 32. DJT.
 — (3) In den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV.
- Kriegsmann, N. H.: (1) Die Strafen und Sicherungsmaßregeln des österreichischen Strafgesetzentwurfes. Monatsschr. f. Kriminalpsychol., Bd. 6, S. 547.
 — (2) In den Mitt. der IKV.
 — (3) Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg: 1912.
- v. Kries, J.: Über den Begriff der objektiven Möglichkeit. Vierteljahrschr. f. wissenschaftl. Philosophie 12, S. 287.
- Krohne: Gutachten: Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige StGB 29. DJT 4, S. 199.
- Kühlewein: Die Handhabung der vorläufigen Entlassung. Monatsschr. f. Kriminalpsychol., Bd. 4, S. 545.
- Lammasch, H.: (1) Das Moment objektiver Gefährlichkeit. Wien: 1879.
 — (2) Über Zwecke und Mittel der Strafe. ZStW 9, S. 423.
 — (3) Die Aufgaben der Strafrechtspflege. ZStW 15, S. 633.
- Lenhard: Die Sicherungsmaßnahmen gegen liederliche und arbeitsscheue Rechtsverletzer, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher nach den Entwürfen für ein künftiges Deutsches Strafgesetzbuch. ZStW 36, S. 473.
- Lenz, A.: (1) Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Stuttgart: 1908.
 — (2) Die Persönlichkeit des Verbrechers. ÖstZ 2, S. 399.
 — (3) Die Aufgaben des Richters nach dem Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche. ÖstZ 1, S. 110.
 — (4) Die sichernden Maßnahmen. ÖstZ 3, S. 283.
 — (5) In den Verh. des 31. DJT 3.
- Liepmann, M.: (1) Die Reform des deutschen Strafrechtes. Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Heft 2. Hamburg: 1921.
 — (2) Die strafrechtlichen Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages zu Kiel vom 9. bis 13. September 1906. GS 70, S. 44.

- Liepmann, M: (3) In den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV.
— (4) In den Mitt. der IKV.
- v. Lilienthal, K.: (1) Der Stooßsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. ZStW 15, S. 97.
— (2) Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. ZStW 30, S. 224.
— (3) Der Streit um die Strafrechtsreform (Akademische Rede). Heidelberg: 1912.
— (4) In den Mitt. der IKV.
- v. Liszt, F.: (1) Die sichernden Maßnahmen im Strafverfahren. Deutsche Strafrechtszeitung 1, S. 45.
— (2) Sichernde Maßnahmen in den drei neuen Strafgesetzentwürfen. Arch. RWPhil 3, S. 610.
— (3) Gutachten: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? 26. DJT 1, S. 259.
— (4) Die sichernden Maßnahmen in den drei Vorentwürfen. ÖstZ 1, S. 3.
— (5) Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin: 1905.
— (6) Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung. VDAT 3, S. 1.
— (7) Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 23. Berlin: 1921.
— (8) Aschrott-Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Berlin: 1910.
— (9) Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Arch. f. soziale Gesetzgebung und Statistik 6, S. 394.
— (10) In den Mitt. der IKV.
- Löffler, A.: Gutachten über die Frage: Die Sicherungsmaßregeln nach den Vorentwürfen zu einem deutschen und zu einem österreichischen Strafgesetzbuche. 31. DJT 2, S. 766.
- Makarewicz, J.: (1) Der österreichische Strafgesetzentwurf im Lichte der Rechtsvergleichung. GS 82, S. 161.
— (2) Randbemerkungen zum Strafgesetzentwurf. ÖstZ 1, S. 244.
- Mayer, M. E.: (1) Das gewerbsmäßige Verbrechen und die Reform des Strafgesetzbuches. DJZ 7, S. 373.
— (2) Gutachten über die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechen 28. DJT. 1, S. 145.
— (3) Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechtes 2. Heidelberg: 1923.
- Memorandum vom 16. Februar 1911 zu den „Rules made by the Secretary of State under the Prison Act, 1898 and the Prevention of Crime Act 1908“.
- Merkel-Liepmann: Die Lehre von Verbrechen und Strafe. Stuttgart: 1912.
- Meyer, K.: Strafprozessuale Sonderbehandlung des chronischen Verbrechertums. Arch. f. Kriminol. 74, S. 195.
- Mezger, E.: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Monatsschr. f. Kriminalpsychol., Bd. 14, S. 135.
- Mittelstädt: Die Unverbesserlichen. Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission I. Halle a. S.: 1895, S. 28.
- Mittermaier, W.: (1) Zur Frage der strafprozessualen Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher. Arch. f. Kriminol. 74, S. 197.
— (2) Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher. VDAT 3, S. 321.
— (3) In den Mitt. der IKV.
— (4) Die vorläufige Entlassung. VDAT 4, S. 507.
- Müller, G. E. und Pilzecker: Experimentelle Beiträge zur Lehre vom Gedächtnis. 1900.

- Müller G. E. und Schumann F.: Experimentelle Beiträge zur Untersuchung des Gedächtnisses, Zeitschr. f. Psychol. 6, S. 81.
- Nabokoff: In den Mitt. der IKV.
- Nagler, J.: (1) Die Grundlagen des Entwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. GS 86, S. 376.
— (2) Verbrechensprophylaxe und Strafrecht. Leipzig: 1911.
- Oba, S.: Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung. GoldArch. 55, S. 170.
- Observations of the Prisons Commissioners on the Recommendations of the Departmental Committee on Prisons. 1896.
- Oetker, F.: (1) Strafe und Lohn. GS 70, S. 321.
— (2) Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Stuttgart: 1910.
- Pollitz, P.: Gutachten über die Frage: Die Sicherungsmaßregeln nach dem Entwurf zu einem deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch 31. DJT 2, S. 126.
- Report (1) from the Departmental Committee on Prisons. 1895
- Report (2) of a Committee appointed by the Secretary of State to inquire into the best means available for identifying Habitual Criminals. 1894.
- Report (3) of the Commissioners appointed to inquire into the operation of the Acts (16 & 17 Vict. c. 99 and 20 & 21 Vict. c. 3.) relating to Transportation and Penal Servitude. 1863.
- Report (4) of the Commissioners appointed to inquire the Working of the Penal Servitude Acts. 1879.
- Report (5) of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons, von 1900 bis 1924 inkl.
- Report (6) von The Central Association for the Aid of discharged Convicts. 1912 bis 1924.
- Rittler, Th.: Maßregeln der Besserung und Sicherung. ÖstKV. Der Deutsche Strafgesetzentwurf. Herausgegeben von Professor W. Gleispach, S. 102. Leipzig: 1921.
- Rohland, W.: Die soziologische Strafrechtslehre. Leipzig: 1911.
- Rosenfeld, E.: (1) Die heutige Organisation der Entlassenenfürsorge und die Abschaffung der Arbeitsbelohnung in England. ZStW 36, S. 431.
— (2) Strafsystem und Strafzumessung im österreichischen und deutschen Vorentwurf. ÖstZ. 1 S. 309.
— (3) In den Mitt. der IKV.
— (4) In den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV. 1922.
- Ruggles-Brise, Sir E.: (1) Report on the Proceedings of the fifth and sixth International Penitentiary Congresses. London: 1901.
— (2) The English Prison System. London: 1921.
- Rules for the Persons Undergoing Preventive Detention made by the Secretary of State under the Prison Act, 1898 and the Prevention of Crime Act, 1908. (Abgedruckt bei Ruggles-Brise 2, S. 265 ff., und nach Kenny, S. 509, Anm. 6 in „The Times“ vom 18. Februar und 5. August 1911.)
- Rylands, G.: Crime, its causes and remedy. 1889.
- Sattelmacher, P.: Schutzhaft gewohnheitsmäßiger Verbrecher in England. ZStW 30, S. 635.
- Schmidt, E.: In den Mitt. der deutschen Landesgruppe der IKV 1922.

- Schmidt, R.: Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig: 1895.
- Schoetensack: Die unbestimmte Verurteilung. Leipzig: 1909.
- Schuster, E.: Strafgesetzgebung und strafrechtliche Literatur in England von 1904 bis 1911. ZStW 34, S. 206.
- Sparr, G.: Die neueren Bestrebungen und Vorschläge zur Verbindung von Strafen und Sicherungsmaßnahmen. SchwZ 26, S. 1.
- Spira, E.: Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. München: 1905.
- Stephen, Sir J. F.: A History of the Criminal Law of England. 1883.
- Stoß, K.: (1) Zum Schweizerischen Strafgesetzentwurf 1893 bis 1918. SchwZ 31 S. 280.
- (2) Verbrechen und Strafe. SchwZ 14, S. 385.
- (3) Strafe und sichernde Maßnahme. SchwZ 18, S. 1.
- (4) Der Geist der modernen Strafgesetzgebung. SchwZ 9, S. 269.
- (5) Die sichernden Maßnahmen des Deutschen Strafgesetzentwurfes. SchwZ 38, S. 23.
- (6) Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes 2. Wien: 1913.
- (7) Zur Natur der sichernden Maßnahme. Monatsschr. f. Kriminalpsychol., Bd. 8, S. 368.
- (8) Die sichernden Maßnahmen gegen Gemeingefährliche im Österreichischen Strafgesetzentwurf. ÖstZ 1, S. 25.
- Storch, Fr.: Die Bemessung der Strafe in den österreichischen Strafgesetzentwürfen. ÖstZ 4, S. 1.
- Tallack, W.: Penological and Preventive Principles. London: 1896.
- The Howard Journal. Vol. I, No. 1—4.
- The Parliamentary Debates (authorized Edition), Forth Series. Vols 135, 189, 190, 193, 197, 198.
- Thomsen, A.: Gesetzgeberische Bekämpfung neuzeitlicher Delikte. Monatsschr. f. Kriminalpsychol., Bd. 7, S. 719.
- Thyrén, J.: Prinzipien einer Strafgesetzreform 1. Lund: 1910.
- Torp: In den Mitt. der IKV.
- Vambéry, R.: Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechen in England. Arch. f. Kriminol., Bd. 32, S. 130.
- Wach: Die Reform der Freiheitsstrafe. 1890.
- Wachenfeld: (1) Der Allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfes von 1925. GoldArch 69, S. 209.
- (2) Bemerkungen zu dem Allgemeinen Teil des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch von 1919. ArchRWPhil 15, S. 73.
- Wahlberg, W.: Das gewohnheitsmäßige Verbrechen. ÖstAGZ 10, S. 161.
- Weidlich: Die Prevention of Crime Bill von 1908. Monatsschr. f. Kriminalpsychol., Bd. 5, S. 567.
- Wintle, F. E.: (Governor of H. M. Preventive Detention Prison Camp Hill.) Preventive Detention at Work. The Howard Journal. Vol. I, No 1, S. 7.
- Wulffen, E.: Psychologie des Verbrechers, I. Bd. Groß Lichterfelde Ost.
- Wüst, E.: (1) Strafe und sichernde Maßnahme. SchwZ 21, S. 1.
- (2) Die sichernden Maßnahmen (Züricher Dissertation). Affoltern a. A.: 1904.

Buch- und Kunstdruckerei „Steyermühl“, Wien VI

Kriminologische Abhandlungen

Herausgegeben von Professor Dr. W. Gleispach

Vorsteher des Institutes für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
der Universität in Wien

Die „Kriminologischen Abhandlungen“ sollen der Veröffentlichung von Arbeiten aus dem gesamten Gebiete der Kriminologie dienen. Dabei wird die Bezeichnung Kriminologie im weitesten Sinne des Wortes verstanden, so daß sie die Lehre vom Verbrechen als einer juristischen Erscheinung umfaßt. Der Inhalt erstreckt sich demgemäß auf das Gebiet der Ursachenlehre, Erscheinungslehre, Kriminalistik, Kriminalbiologie, Kriminalpsychologie, gerichtlichen Medizin, gerichtlichen Psychiatrie, Kriminalstatistik und Kriminalpolitik.

Heft I:

Das Wahrsagen

Von Privatdozent Dr. Hubert Streicher,

ord. Assistent am Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik
der Universität in Wien

Mit 19 Abbildungen und 5 Tabellen. 162 Seiten. 1926

Preis 16.30 Schilling, 9.60 Reichsmark

Inhaltsverzeichnis:

I. Der Begriff „Wahrsagen“. — II. Die geschichtliche Entwicklung. 1. Allgemeines. 2. Die Babylonier. 3. Die Hebräer. 4. Die Griechen. 5. Die Römer. 6. Die Germanen. — III. Die Wahrsagemethoden. 1. Einleitung. 2. Die Arithmomanie. 3. Die Astrologie. a) Einleitung. b) Die Geschichte der Astrologie. c) Die astrologischen Methoden. d) Die Kundenbeschaffung. e) Die Horoskope. 4. Die Chiromantie. a) Ihre Geschichte. b) Die Methode. 5. Die Geomantie oder Punktierkunst. 6. Die Graphologie. 7. Das Wahrsagen aus dem Kaffeesatz. 8. Das Kartenlegen. a) Einleitung. b) Die Geschichte des Kartenlegens. c) Die verwendeten Karten und ihre Bedeutung. d) Das Legen der Karten und ihre Ausdeutung. 9. Die Traumdeutung. a) Ihre Geschichte. b) Die Methode. 10. Anhang. a) Planeten. b) Das Glücks- und Unglücksspiel. c) Methoden zur Ermittlung von Verbrechen. d) Das siderische Pendel. — IV. Die Psychologie des Wahrsageglaubens. 1. Einleitung. 2. Sein Beharrungsbestreben. 3. Die Begründung des Wahrsageglaubens. 4. Kritik der Begründungshypothesen. 5. Die Primitivität des Wahrsageglaubens. — V. Die subjektive Psychologie. 1. Die Entwicklung des Wahrsagers. 2. Die Kundenbeschaffung. 3. Die Persönlichkeit des Wahrsagers. 4. Der Wahrsageakt. — VI. Die objektive Psychologie. 1. Einleitung. 2. Die individuellen Grundlagen des Wahrsageglaubens und sein Inhalt. 3. Die Entwicklung des Wahrsageglaubens. 4. Die praktische Betätigung des Wahrsageglaubens. 5. Der Wahrsageakt. — VII. Die Bekämpfung des Wahrsagens. 1. Die Schäden des Wahrsagens. 2. De lege lata. A. Nach österreichischem Recht. a) Betrug. Anhang: Der Nachweis der Täuschung. b) Angriffe auf die körperliche Sicherheit. c) Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912. d) Polizeiliche Verbote. B. Nach deutschem Recht. C. Das übrige Ausland. 3. De lege ferenda. Literaturverzeichnis. — Sachverzeichnis.

Heft II:

Das Schmerzproblem und seine forensische Bedeutung

Von Dr. jur. et med. Rudolf Michel,

Privatdozent für gerichtliche Medizin an der Universität Graz

141 Seiten. 1926. Preis 11.70 Schilling, 6.90 Reichsmark

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung. — I. Physiologie und Psychologie des Schmerzes. — II. Schmerz Ausdruck und Schmerzwirkungen. — III. Symptomatologie der Schmerzen. — IV. Die gerichtsärztliche Beurteilung der Schmerzen. — V. Schmerzkasuistik. — VI. Schmerzen bei Vergiftungen. — VII. Schmerzsimulation. — VIII. Schmerzperversion. — Literaturverzeichnis. — Erklärung der Fachausdrücke für den Nichtmediziner.

Grundriß der Kriminalbiologie

Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach
Untersuchungen an Sträflingen

Von Dr. Adolf Lenz

Professor an der Universität Graz, Vorsteher des Kriminologischen Institutes

Mit 51 Abbildungen im Text. 259 Seiten.

Erscheint Anfang 1927

Auf Grund eigener Studien an Verbrechern der Strafanstalt Karlau in Graz und der Gerichtsgefängnishäuser in Graz und Wien wird der Versuch unternommen, wissenschaftliche Grundlagen für die biologische Betrachtung des Verbrechens zu schaffen. Nach diesen erscheint das Verbrechen als individuelle Lebensäußerung; der Täter tritt in den Vordergrund des strafrechtlichen Interesses.

Der vorliegende Grundriß will der bisherigen verallgemeinernden Betrachtung des Verbrechers, als eines Menschen von durchschnittlicher Intelligenz und durchschnittlicher Moral, eine differentielle Betrachtung der Individualität gegenüberstellen. Zu diesem Zwecke wird eine allgemeine Lehre von der Persönlichkeit entworfen, aus der eine Erscheinungslehre (Phänomenologie) der kriminellen Persönlichkeit in ihren Typen abgeleitet wird. Die Kriminalbiologie wird darnach als die Lehre von der kriminell gewordenen Persönlichkeit, insbesondere von den kriminogenen Neigungen (Dispositionen) und Gefügen (Strukturen) des Täters sowie der Ableitung der Tat aus ihnen erfaßt. Es handelt sich dabei nicht um eine Kriminalpsychologie, sondern um eine Kriminalbiologie, weil auch das körperliche Leben in seiner Symbolik für das Wesen der Persönlichkeit herangezogen wird. Die Individualität des Täters wird in ihrem Werdegang durch Erforschung des Erbbildes (Genotyps) und ihrem Wesen durch Erforschung des Erscheinungsbildes (Phänotyps) dargestellt. Das Material liefert die Schilderung der Abstammung, des Lebenslaufes und der persönlichkeitsgestaltenden Erlebnisse.

Das Werk will aber nicht bloß die theoretischen Grundlagen der Persönlichkeitsforschung bieten, sondern auch dem Richter, Staatsanwalt und Polizeibeamten die Erfassung der Persönlichkeit des Täters auf wissenschaftlicher Grundlage erleichtern. Es werden daher an zahlreichen Beispielen die Methoden einer kriminalbiologischen Untersuchung und Beschreibung erörtert und durch Lichtbilder veranschaulicht; derart soll die Errichtung von kriminalbiologischen Untersuchungsstellen bei Gerichten, Strafanstalten und obersten Polizeibehörden gefördert werden. Die wachsende Bedeutung, die der Persönlichkeit des Täters für die polizeilichen Erhebungen sowie für die Wahl der Straf-, Fürsorge- und Verwahrungsmittel im gerichtlichen Strafverfahren und Strafvollzuge zukommt, rückt die Arbeit nicht nur in den Interessenkreis aller Organe des Strafverfahrens im weitesten Sinne, sondern auch aller, die sich mit angewandter Psychologie und Psychiatrie befassen. Schließlich vermag die Arbeit jedermann, dem es an Menschenkenntnis gelegen ist, für die Erreichung seiner Ziele Anregungen zu gewähren.

Inhaltsübersicht:

I. Grundlegung: 1. Gegenstände. 2. Methoden. 3. Die Kriminalbiologie. — II. Aufbau der Persönlichkeit: 1. Grundbegriffe: Aktuelles. Potentielles. 2. Das Werden der Persönlichkeit: Der Erbgang. Der Lebenslauf. 3. Das Wesen der Persönlichkeit: Die seelische Gestalt. Die Gestaltsymbole. 4. Die Persönlichkeitsumwelt. — III. Die kriminelle Tat: Die Einstellung der Persönlichkeit zur Zeit der Tat. Die Umweltlage zur Zeit der Tat. Die Aktualisierung. — IV. Typen: 1. Typische Neigungen. 2. Typische Strukturen: Funktionale Strukturen. Materiale Strukturen. 3. Typische Gesamtstrukturen.